

www.e-rara.ch

**Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden
Aktenstücke, der in Kraft bestehenden Eidgenössischen Beschlüsse,
Verordnungen und Concordate, und der zwischen der ...**

Band I enthaltend: [1815-1819]

Orell Füssli & Co

Zürich, MDCCCXX. [1820]

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 38484: 1

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-85440>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

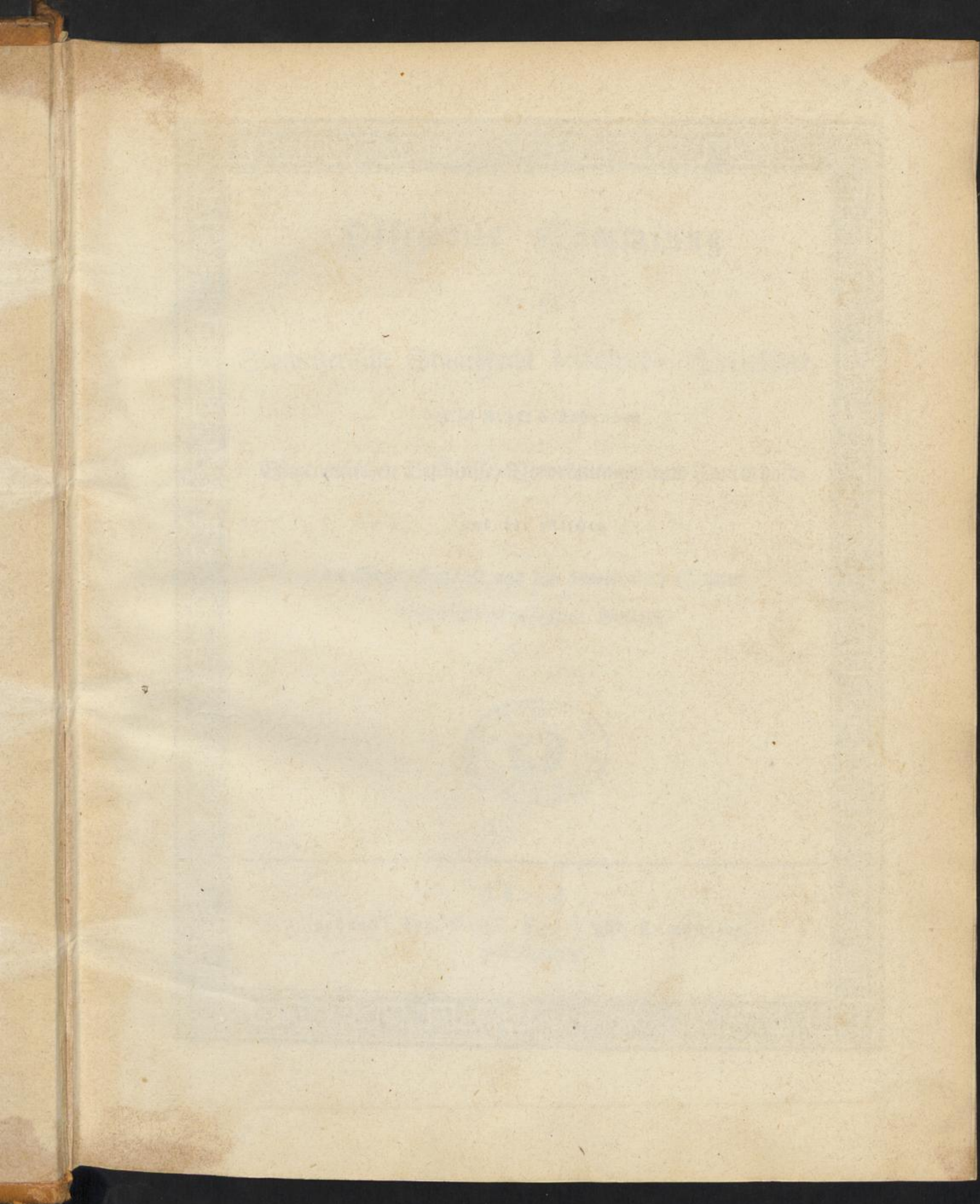
Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

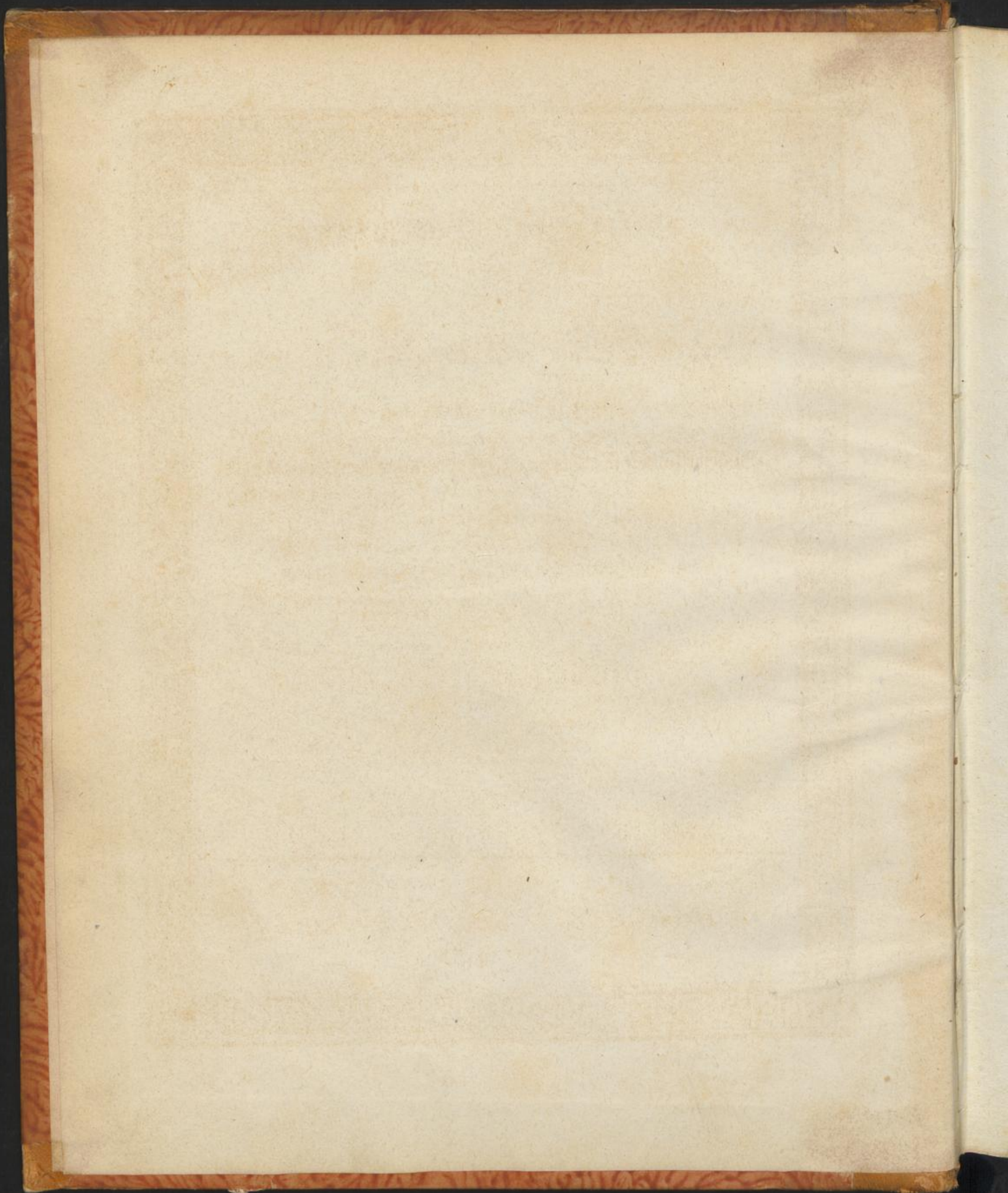


~~9506:1~~

Row 38484:1

2





Offizielle Sammlung

der das

Schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke,

der in Kraft bestehenden

Eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Concordate,

und der zwischen

der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten

abgeschlossenen besondern Verträge.



Zürich,

gedruckt bey Drell, Füssli und Compagnie.

MDCCCXX.

Öffentliche Bekanntmachung

der

Österreichischen Erbkammer

der in Wien bestehend

gegenständlichen Rechte, Verbindungen und Verbindlichkeiten

und der selben

zur Erkenntnis und zur Einwendung

abgegebenen Urkunden



Wien, den 10ten März 1800
1800

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt. Bundesvertrag zwischen den XXII. Cantonen; nachträgliche Bestimmungen zu Erläuterung und Ergänzung desselben. — Staatsverträge und Erklärungen fremder Mächte in Bezug auf die Eidgenossenschaft; Akten, wodurch dieselben in Anwendung und Vollziehung gesetzt werden.

	Seite.
I. Bundes-Vertrag zwischen den XXII. Cantonen der Schweiz. Vom 7. August 1815.	5.
II. Verbal-Proceß, betreffend die Wiederaufnahme von Unterwalden nid dem Wald in den Eidgenössischen Bund. Vom 30. August 1815.	18.
III. Urkunde, betreffend die Aufnahme des Staats von Neuenburg als Canton in den Eidgenössischen Bund. Vom 19. May 1815.	20.
IV. Urkunde, betreffend die Aufnahme der Republik Genf als Canton in den Eidgenössischen Bund. Vom 19. May 1815.	26.
V. Urkunde, betreffend die Aufnahme der Republik Wallis als Canton in den Eidgenössischen Bund. Vom 4. August 1815.	31.
VI. Vergleichsurkunde zwischen beyden Abtheilungen des 2. Standes Unterwalden, betreffend das Thal und Kloster Engelberg, die Repräsentanzverhältnisse, die Geld- und Mannschaftsbeiträge, und das Ständewappen. Vom 8. August 1816; unter Eidgenössische Garantie genommen den 12. August 1816.	37.
VII. Uebereinkunft zwischen beyden Abtheilungen des 2. Standes Appenzell, betreffend die Verhältnisse des Klosters Grimsenstein und die Rehrordnung der Ständes-Representation auf den Tagsatzungen. Vom 14. und 22.	

	Seite.
April 1817; unter Eidgenössische Gewährleistung genommen den 15. Juli 1817.	41.
VIII. Beschluß der Tagsatzung, betreffend die Vereinigung des Fleckens und der Landschaft Gersau mit dem Canton Schwyz. Vom 22. Juli 1817.	46.
IX. Scala der Mannschafts- und Geld-Beiträge der Eidgenössischen Stände, so wie sie durch die Beschlüsse der Tagsatzung von 1816. und 1817. festgesetzt worden sind.	47.
X. Déclaration du Congrès de Vienne, concernant les affaires de la Suisse. Du 20 Mars 1815.	50.
„ Uebersetzung der Erklärung des Wiener-Congresses über die Angelegenheiten der Schweiz.	59.
XI. Acte d'accession de la Confédération Suisse à la déclaration du Congrès de Vienne. Du 27 Mai 1815.	69.
„ Uebersetzung der Eidgenössischen Beitrittsurkunde zu der Erklärung des Wiener-Congresses.	71.
XII. Arrangemens additionels à l'article cinquième de la déclaration du Congrès de Vienne, touchant le canton de Genève. Du 29 Mars 1815.	75.
„ Uebersetzung der nachträglichen Verfügungen zum fünften Artikel der Erklärung des Wiener-Congresses, den Canton Genf betreffend.	84.
XIII. Acte d'accession de la Suisse aux actes du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815, concernant le canton de Genève. Du 12 Août 1815.	94.
„ Uebersetzung der Schweizerischen Beitrittsurkunde zu den Verhandlungen des Wiener-Congresses vom 29. März 1815, den Canton Genf betreffend.	97.
XIV. Articles concernant la Suisse, extraits du traité de paix entre l'Autriche, la Russie, l'Angleterre, la Prusse, et Leurs Alliés d'une part, et la France d'autre part, conclu et signé à Paris le 30 Mai 1814.	100.
„ Uebersetzung der, die Schweizerische Eidgenossenschaft betreffenden Bestimmungen des am 30. May 1814. zwischen Oesterreich, Rußland England, Preußen, und Ihren Verbündeten einerseits; und Frankreich anderseits; geschlossenen und unterzeichneten Friedens-Vertrags.	101.
XV. Extrait du Protocole de la Conférence des Ministres des Puissances Alliées, tenue à Paris le 3 Novembre 1815.	103.
„ Uebersetzung des Auszugs des Conferenz-Protokolls der Minister der allirten Mächte vom 3. November 1815.	104.

- XVI.** Articles concernant la Confédération Suisse, extraits du traité définitif entre l'Autriche, la Russie, l'Angleterre, la Prusse, et Leurs Alliés d'une part; et la France d'autre part, conclu et signé à Paris le 20 Novembre 1815. 106.
- „ Uebersetzung der, die Eidgenossenschaft betreffenden Artikel des am 20. November 1815. zu Paris von Oesterreich, Rußland, England, Preußen und Ihren Verbündeten, mit Frankreich abgeschlossenen und unterzeichneten Definitiv-Traktats. 108.
- XVII.** Acte portant reconnaissance et garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire. Du 20 Novembre 1815. 111.
- „ Uebersetzung der Anerkennungs- und Gewährleistungs-Urkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets. 114.
- XVIII.** Vereinigungs-Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern. Vom 23. November 1815. 117.
- XIX.** Vereinigungs-Urkunde des Bezirks Birsack mit dem Canton Basel. Vom 6. Dezember 1815. 151.
- XX.** Eidgenössische Ratifikations-Akte der Vereinigungs-Urkunden des ehemaligen Bisthums Basel mit den Cantonen Bern und Basel. Vom 18. May 1816. 136.
- XXI.** Beschlüsse der Eidgenössischen Tagsatzung, betreffend die Vertheilung der von den L. Ständen St. Gallen, Aargau und Waadt, zu Gunsten der L. demokratischen Stände zu entrichtenden 500,000 Schweizerfranken; und die Verhältnisse zwischen den L. Ständen Uri und Tessin in Hinsicht auf die Liviner-Zölle. Vom 18. Juli und 1. August 1815. 139.
- XXII.** Compromis-Spruch, betreffend die Anstände zwischen den Ständen Uri und Tessin, in Ansehung der Liviner-Zölle. Vom 15. August 1816; durch die Tagsatzung ratifizirt den 20. August 1816. 142.
- XXIII.** Tagsatzungs-Beschluß, betreffend die in England angelegten Gelder der L. Stände Zürich und Bern, und die Verwendung der Zinse zu Bezahlung der helvetischen National-Schuld. Vom 30. August 1815. 145.
- „ Convention entre Son Excellence le Président de la Diète et les hauts Etats de Zurich et de Berne, au sujet des fonds placés en Angleterre. Du 13 Novembre 1815. 147.
- „ Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Sr. Excellenz dem Präsidenten

	Seite.
der Tagsatzung und den hohen Ständen Zürich und Bern, betreffend die in England angeliehenen Gelder.	150.
XXIV. Traité entre Sa Majesté le Roi de Sardaigne, la Confédération Suisse et le Canton de Genève. Du 16 Mars 1816.	153.
“ Actes de Ratification.	168.
“ Uebersetzung des Vertrags zwischen Sr. Maj. dem König von Sardinien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Canton Genf.	173.
“ Ratifikations-Akten.	187.
XXV. Acte énonçant la garantie fédérale du territoire réuni au Canton de Genève, en vertu du traité du 16 Mars 1816. Du 25 Juillet 1817.	192.
“ Uebersetzung der Urkunde, betreffend die Eidgenössische Gewährleistung des, in Folge des Turiner-Vertrags vom 16. März 1816, mit dem Canton Genf neu vereinigten Gebiets.	196.
XXVI. Procès-verbal de la remise de la portion du Pays-de-Gex cédée à la Confédération Suisse. Du 4 Juillet 1816.	198.
“ Uebersetzung des Protokolls der Uebergabe des an die Eidgenossenschaft abgetretenen Theils der Landschaft Gex.	200.
XXVII. Acte de remise des communes du Pays-de-Gex cédées au Canton de Genève. Du 20 Août 1816.	202.
“ Uebersetzung der Uebergabs-Urkunde der an den Canton Genf abgetretenen Gemeinden der Landschaft Gex.	204.
XXVIII. Traité d'Alliance Fraternelle et Chrétienne, conclu à Paris entre Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et l'Empereur de Russie. Du 26/14 Septembre 1815.	207.
“ Uebersetzung des Brüderlichen und Christlichen Bundes-Vertrags zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich, dem König von Preußen und dem Kaiser von Russland, in Paris abgeschlossen.	210.
XXIX. Acte d'adhésion de la Confédération Suisse aux principes de l'Alliance Fraternelle et Chrétienne ci-dessus. Du 27 Janvier et 3 Mars 1817.	213.
“ Uebersetzung der Erklärung über die Zustimmung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu den Grundsätzen des Brüderlichen und Christlichen Bundes.	215.

Zweyter Abschnitt. Die allgemein verbindlichen Beschlüsse der Tag-
sagung und die in Kraft bestehenden Concordate zwischen den Löbl.
Ständen.

A. Beschlüsse über Organisation und Geschäftsführung der Bundes-Behörden
und über innere und äußere diplomatische Verhältnisse.

	Seite.
I. Beschluß, betreffend die Form und Feierlichkeit bey Eröffnung der ordent- lichen Eidgenössischen Tagsagung. Vom 25. Juli 1817.	219.
II. Tagsagungs-Reglement. Vom 7. Juli 1818.	221.
III. Reglementarischer Beschluß, betreffend das Verfahren bey vorbehaltenen Ratifikationen. Vom 6. Juli 1819.	226.
IV. Regulative für die Eidgenössischen Territorial-Unterhandlungen mit fremden Mächten. Vom 9. Juli 1819. und 26. Juni 1807.	227.
V. Organische Vorschrift, betreffend die Unterhandlungen Einzelner Stände mit auswärtigen Mächten. Vom 22. Juli 1819.	228.
VI. Beschlüsse über die Kanzler- und die Staatschreiber-Stelle, und über die ökonomischen Verhältnisse des Eidgenössischen Kanzleywesens. Vom 15. Juli 1818, 16. Juli 1816. und 16. Juli 1817.	230.
VII. Beschlüsse, betreffend die Archive der vormaligen Helvetischen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 6. August 1803, 16. Juni 1804, 22. Juni 1805, und 19. Juli 1819.	234.
VIII. Beschluß, betreffend die Entschädigung Eidgenössischer Commissionen. Vom 10. Juli 1817.	241.
IX. Beschluß, wegen Aufstellung Eidgenössischer Kriegs-Gerichte in Fällen von Aufruhr. Vom 6. Juni 1805; bestätigt den 13. Juli 1818.	242.
X. Beschlüsse, betreffend die Schweizerischen Handels-Consulate im Auslande. Vom 8. August 1816, und 10. August 1819.	243.
XI. Beschluß, betreffend die Abzugs-Rechte. Vom 17. September 1803. und 9. Juni 1804; bestätigt den 13. Juli 1818.	246.
XII. Beschlüsse wegen Ertheilung eines Ehrenzeichens an die, auf den Ruf der Tagsagung aus Frankreich zurückgekehrten Offiziers, Unteroffiziers und Solda- ten der Schweizer-Truppen. Vom 20. April, 12. Juni und 24. August 1815.	247.
XIII. Beschlüsse, betreffend die Errichtung und Verwaltung eines Invaliden-	

	Seite.
Fonds für die vier ehemaligen capitulirten Schweizer-Regimenter in Frankreich. Vom 1. August 1815, 2. September 1816 und 16. August 1817.	250.
XIV. Beschluß wegen Ehrenmeldung der Waffenthat des 10. Augusts 1792, und Ertheilung einer Denkmünze an die noch am Leben befindlichen Individuen des ehemaligen Schweizer-Garde-Regiments. Vom 7. August 1817.	254.
XV. Beschluß, betreffend den Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für die capitulirten Schweizer-Regimenter in Frankreich. Vom 27. August 1817.	256.
XVI. Beschluß, betreffend die Ehe-Einssegnungen bey den capitulirten Schweizer-Regimentern in auswärtigen Diensten. Vom 21. August 1818.	257.
XVII. Beschluß wegen Nichtanwerbung von K. K. Unterthanen und Oesterreichischen Deserteurs, unter die capitulirten Schweizer-Regimenter. Vom 19. August 1819.	258.

B. Beschlüsse über das Eidgenössische Militair-Wesen und über die Quellen zu Bestreitung der dahertigen Ausgaben.

XVIII. Allgemeines Militair-Reglement für die Eidgenossenschaft. Vom 20. August 1817.	260.
XIX. Reglement über die innern Einrichtungen, Disziplin, und Dienstordnung für jeden Grad. Vom 10. Juni 1806.	261.
XX. Exercier- und Dienst-Reglement für die Eidgenössischen leichten Truppen. Vom 10. Juni 1806.	261.
XXI. Exercier-Reglement für die Eidgenössische Infanterie. Vom 30. Juni 1809.	262.
XXII. Exercier-Reglement für die Eidgenössische Artillerie. Vom 21. Juli 1818.	263.
XXIII. Bestimmung der Zeit des Eintritts für die Mitglieder der Eidgenössischen Militair-Aufsichts-Behörde. Vom 2. September 1817.	263.
XXIV. Erläuterung wegen Besoldung der Mitglieder der Militair-Aufsichts-Behörde. Vom 28 Juli 1818.	263.
XXV. Beschluß, betreffend das Eidgenössische Kriegs-Secretariat. Vom 21. Juli 1818.	264.
XXVI. Einrichtung und Lokal der Eidgenössischen Central-Militair-Schule. Vom 12. und 17. August 1818.	265.

	Seite.
XXVII. Strafgesetzbuch und Prozedur-Ordnung für die Eidgenössischen Truppen. Vom 25. Juli 1818.	266.
XXVIII. Beschluß wegen Bildung des Obergerichts bey Beurtheilung Eidgenössischer Obersten. Vom 5. August 1819.	267.
XXIX. Beschluß wegen Commutation der Kriegsgerichtlichen Urtheile bey den Eidgenössischen Truppen. Vom 25. Juli 1818.	267.
XXX. Beschluß, betreffend die Verwendung der Eidgenössischen Kriegsgelder. Vom 15. August 1816.	268.
XXXI. Beschluß, betreffend die Verwaltung der Eidgenössischen Kriegsgelder. Vom 14. August 1816.	270.
XXXII. Nachträgliche Beschlüsse, betreffend die Rechnungs-Abnahme der Eidgenössischen Kriegsverwaltung; die Besoldung der Cassirer; und die Benennung der drey Cassen. Vom 27. und 28. Juli 1818.	271.
XXXIII. Beschluß und Tabelle, betreffend die Rehr-Ordnung der Mitglieder des Verwaltungs-Raths für die Eidgenössischen Kriegsgelder. Vom 27. August 1818 und 20. Juli 1819.	275.
XXXIV. Beschluß über den Bezug der Eidgenössischen Grenz-Gebühren. Vom 16. August 1819.	275.

C. Beschlüsse, Verordnungen und Concordate über Gegenstände des innern Verkehrs, der Justiz und der Polizen.

XXXV. Beschlüsse über den freyen Verkehr mit Lebensmitteln. Vom 15. Juli 1818 und 15. Juli 1819.	279.
XXXVI. Beschluß wegen freyer Ausfuhr des Stoffs zur Papier-Fabrikation. Vom 5. Juli 1810; bestätigt den 15. Juli 1818.	282.
XXXVII. Concordate, betreffend die gerichtlichen Betreibungen und Conkurse. Sämmtlich bestätigt den 8. Juli 1818.	
A. Forum des zu belangenden Schuldners. Vom 15. Juni 1804.	282.
B. Gerichtliche Betreibungen. Vom 15. Juni 1804.	283.
C. Conkurs-Recht in Falliments-Fällen. Vom 15. Juni 1804.	284.
D. Effekten eines Falliten, die als Pfand in Creditors Händen in einem andern Canton liegen. Vom 7. Juni 1810.	285.
XXXVIII. Beschluß wegen Ertheilung und Beurkundung des Schweizerischen Bürger-Rechts. Vom 15. Juli 1819.	286.

	Seite.
XXXIX. Concordat wegen dem Heimath-Recht, der in einen andern Canton einheirathenden Schweizerin. Vom 8. Juli 1808; bestätigt den 9. Juli. 1818.	287.
XL. Concordat betreffend die Ehen zwischen Catholiken und Reformirten. Vom 11. Juni 1812; bestätigt den 7. Juli 1819.	287.
XLI. Concordat wegen Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimath-Recht. Vom 8. Juli 1819.	288.
XLII. Concordat, betreffend das Niederlassungs-Verhältniß unter den Eidgenossen. Vom 10. Juli 1819.	289.
„ Formularien der Heimath-Scheine.	293.
XLIII. Beschluß, betreffend die Aufrechthaltung früherer Niederlassungen von Eidgenossen. Vom 10. Juli 1819.	296.
XLIV. Concordat, betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten; die dießfälligen Kosten, die Verhöre und Evokation von Zeugen in Criminal-Fällen; und die Restitution gestohlener Effekten. Vom 8. Juni 1809; bestätigt den 8. Juli 1818.	296.
XLV. Concordat wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreißer von besetzten Cantons-Truppen. Vom 6. Juni 1806; bestätigt den 9. Juli 1818.	305.
XLVI. Concordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizey-Fällen. Vom 7. Juni 1810; bestätigt den 9. Juli 1818.	306.
XLVII. Concordat, betreffend die Polizey-Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel. Vom 17. Juni 1812; bestätigt den 9. Juli 1818.	307.
XLVIII. Concordat, betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reise-Pässe. Vom 22. Juni und 2. Juli 1813; bestätigt den 9. Juli 1818.	310.
XLIX. Eidgenössische Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuerfasslern. Vom 20. Juli 1803 und 2. August 1804; bestätigt den 9. Juli 1818.	315.
L. Concordat, betreffend Allgemeine Eidgenössische Gesundheits-Polizey-Anstalten. Vom 13. Juni 1806 und 20. Juni 1809; bestätigt den 9. Juli 1818.	317.
LI. Beschluß wegen Gültigkeit der endlichen Urtheilssprüche der ehemaligen Helvetischen Gerichtshöfe. Vom 14. Juli 1806; bestätigt den 13. Juli 1818.	318.
LII. Beschlüsse gegen den Mißbrauch der Publizität in Bezug auf religiöse und politische Gegenstände. Vom 20. August 1816, und 3. September 1819.	319.

LIII. Tagungs-Verhandlungen über die Eidgenössische Einth-Unterneh-		
mung. Sämmtlich unter dem 13. Juli 1818 bestätigt:		
A. Vom 28. Juli 1804 und 8. Juni 1805.	.	320.
B. Vom 30. Juni 1808.	.	326.
C. Vom 2. Juli 1810.	.	329.
D. Vom 10. Juli 1810.	.	330.
E. Vom 6, 8, und 9. Juli 1811.	.	330.
F. Vom 6. Juli 1812.	.	335.
G. Vom 13. Juli 1812.	.	348.
H. Vom 8. Juli 1815.	.	349.
LIV. Münzwesen:		
A. Concordat wegen dem Schweizerischen Münzfuß. Vom 14. Juli 1819.	.	350.
B. Concordat wegen gegenseitigen Mittheilungen zwischen den Cantonen in Münz-Angelegenheiten. Vom 14. Juli 1819.	.	352.
C. Beschluß wegen Werthung der deutschen Kronenthaler und der französischen sechs Livres = Thaler, bey Zahlungen an Eidgenössische Cassen. Vom 14. Juli 1819.	.	352.
D. Beschluß, betreffend die Helvetischen Scheidemünzen. Vom 14. Juli 1819.	.	353.
LV. Concordate, betreffend das Postwesen. Vom 9. und 10. Juli 1818.	.	355.

Dritter Abschnitt. Die in Kraft bestehenden besondern Verkommnisse der Eidgenossenschaft mit benachbarten Staaten.

I. Vertrag zwischen Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung der Abschoss-, Abfahrts- und Abzugs-Gelder. Vom 3. August 1804.	361.
„ Ratifikations-Urkunden.	365.
II. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Gelds. Vom 3. März 1812.	367.
„ Ratifikations-Urkunden.	369.
„ Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812. zwischen der Königlich-Preussischen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft beste-	

	Seite.
henden Freizügigkeits-Uebereinkunft, auf sämtliche jetzige königlich-Preussische und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lande. Vom 25. Oktober 1817.	371.
III. Freizügigkeits-Vertrag zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Bayern und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 20. Juli 1804.	373.
„ Ratifikations-Urkunden.	375.
IV. Freizügigkeits-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 5. Juli 1809.	378.
„ Ratifikations-Urkunden.	380.
V. Freizügigkeits-Vertrag zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 6. Februar 1804.	383.
„ Verzeichniß der Orte und Vogtey-Herren in den Churbadischen Landen, die zur Abzugs-Erhebung ganz oder zum Theil berechtigt, und in dieser Maße bey der Abzugs-Convention mit der Schweiz auszunehmen sind.	386.
„ Ratifikations-Urkunden.	388.
VI. Gegenseitiges Konkurs-Recht zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Ausnahme der L. Stände Schwyz und Glarus:	
A. Erklärung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft. Vom 7. Juli 1808.	390.
B. Eidgenössische Gegenerklärung gegen Sr. Königl. Hoheit den Großherzog von Baden. Vom 9. Juli 1808.	392.
VII. Vertrag zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Vom 30. August 1808.	394.
„ Ratifikations-Urkunden.	398.
VIII. Vertrag zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden und den, im 7. Artikel benannten Eilt Ständen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Formlichkeiten bey wechselseitigen Heirathen aus dem einem Land in das andere. Vom 25. August 1808.	401.
„ Ratifikations-Urkunden.	405.
IX. Zoll- und Handels-Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 26. Juni 1812.	407.

Erster Abschnitt.

Bundesvertrag zwischen den XXII. Cantonen; nachträgliche Bestimmungen zu Erläuterung und Ergänzung desselben. — Staatsverträge und Erklärungen fremder Mächte in Bezug auf die Eidgenossenschaft; Akten, wodurch dieselben in Anwendung und Vollziehung gesetzt werden.

Erster Abschnitt

Handgezeichnete Ansicht der XVII. Cantone, nebst
Bestimmungen zu Erleichterung und Erhaltung der
den Cantonsbürger und Cithrienen fremder
in Bezug auf die Staatsangehörigkeit; diese werden die
selben in dem Canton des Cithrienen nicht anerkennen.

I.

B u n d e s - V e r t r a g

z w i s c h e n

den XXII. Cantonen der Schweiz.

(Vom 7. August 1815.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

§. 1.

„Die XXII. souverainen Cantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freyheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundes: Vertrags, werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.“

§. 2.

„Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Cantons,

nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Contingent gebildet. Die Truppen werden von den Cantonen geliefert wie folgt:”

Zürich	3858 Mann.
Bern	4584 —
Luzern	1734 —
Uri	236 —
Schwyz	602 —
Unterwalden	382 —
Glarus	482 —
Zug	250 —
Freyburg	1240 —
Solothurn	904 —
Basel	818 —
Schaffhausen	466 —
Appenzell	972 —
St. Gallen	2630 —
Graubünden	2000 —
Aargau	2410 —
Zhurgau	1670 —
Tessin	1804 —
Vaudt	2964 —
Wallis	1280 —
Neuenburg	1000 —
Genf	600 —

Total: 32886 Mann.

» Diese vorläufig angenommene Scala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigem Grundsatz berichtigt werden *).

*) S. unten N^{ro}. IX. die berichtigte Scala.

§. 3.

„Die Geldbeiträge, zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes, werden von den Cantonen nach folgendem Verhältniß entrichtet:“

Zürich	Franken	77153.
Bern	—	91695.
Luzern	—	26016.
Uri	—	1184.
Schwyz	—	3012.
Unterwalden	—	1907.
Glarus	—	4823.
Zug	—	2497.
Freyburg	—	18591.
Solothurn	—	18097.
Basel	—	20450.
Schaffhausen	—	9327.
Appenzell	—	9728.
St. Gallen	—	39451.
Graubünden	—	12000.
Aargau	—	52212.
Thurgau	—	25052.
Tessin	—	18039.
Vaud	—	59273.
Wallis	—	9600.
Neuenburg	—	25000.
Genf	—	15000.

Total: Franken 540107.

„Diese Vertheilung der Geldbeiträge soll ebenfalls durch die nächst bestehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Be-

schwerden einiger Cantone berichtigt werden *). Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschafte: Contingenter, von 20 zu 20 Jahren statt haben."

„Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidgenössische Kriegs:Cassa errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geld:Contingents anwachsen soll."

„Diese Kriegs:Cassa soll ausschließlich nur zu Militair:Kosten bey eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geld:Contingents nach der Scala bestritten, und die andere Hälfte aus der Kriegs:Cassa bezahlt werden."

„Zu Bildung dieser Kriegs:Cassa soll eine Eingangs:Gebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören."

„Diese Gebühren werden die Grenz:Cantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen."

„Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühren festzusetzen, als auch die Art der Rechnungs:Führung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder, zu bestimmen."

S. 4.

„Im Fall äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Canton das Recht, die Mißstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Cantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon benachrichtiget werden; bey fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitem Maßregeln treffen."

„Im Fall einer plötzlichen Gefahr von außen, mag zwar der bedrohte Canton andere Cantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich das Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen."

*) S. unten N^o. IX. die berichtigte Scala.

„Der oder die gemahnten Cantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.“

„Im Fall äußerer Gefahr, werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bey innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Canton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besondern Umständen, eine andere Bestimmung treffen würde.“

§. 5.

„Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundes-Vertrag gewährleistet sind, werden an das Eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtsbehandlung sind folgendermaßen festgesetzt:“

„Jeder der zwey streitenden Cantone wählt aus den Magistrats-Personen anderer Cantone zwey, oder, wenn die Cantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter.“

„Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwey Cantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Parthey gewählt.“

„Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfad der Vermittelung beizulegen.“

„Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistrats-Personen eines in der Sache unpartheyischen Cantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist.“

„Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können und einer der Cantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, woben aber die im Streit stehenden Cantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittelung auszugleichen, oder entscheiden, im Fall allseitiger Uebergabe, durch Compromiß-Spruch; geschiehet aber keines von beyden, so sprechen sie über die Streitsache, nach den Rechten, endlich ab.“

„Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird erforderlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt.“

„Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.“

„Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Canton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.“

„Bei allen vorkommenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Maßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.“

§. 6.

„Es sollen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden.“

§. 7.

„Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, daß so wie es, nach Anerkennung der XXII. Cantone, keine Unterthanen-Lande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantons-Bürger seyn.“

§. 8.

„Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundes-Vertrags, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII. Cantone, welche nach ihren Instruktionen stimmen. Jeder Canton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonath, außerordentlicher Weise, wenn das Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Cantonen.“

„Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz.“

„Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drey Viertheile der Cantons: Stimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.“

„Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.“

„Militair: Capitulationen und Verträge über ökonomische und Polizen: Gegenstände mögen von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider seyn, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden.“

„Eidgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen.“

„Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingents: Truppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennet den General, den Generalstab und die Eidgenössischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständniß mit den Cantons: Regierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militair: Contingents an.“

S. 9.

„Bey außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der Eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundes: Angelegenheiten, Eidgenössische Repräsentanten beyordnen; in beyden Fällen sind zwey Drittheile der Stimmen erforderlich.“

„Die Eidgenössischen Repräsentanten werden von den Cantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Classen wechseln.“

„Den ersten Eidgenössischen Repräsentant geben abwechselnd die zwei Directorial-Orte, die nicht im Amt stehen.“

„Den 2ten Uri, Schwyz, Unterwalden.

„Den 3ten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen.

„Den 4ten Freyburg, Basel, Solothurn, Wallis.

„Den 5ten Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg.

„Den 6ten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf.

„Die Tagsatzung ertheilt den Eidgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instructionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Fall hören letztere mit dem Wiederzusammentritt der Tagsatzung auf. Die Eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundes-Cassa entschädigt.“

§. 10.

„Die Leitung der Bundes-Angelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahr 1798. ausgeübten Befugnissen, übertragen.“

„Das Vorort wechselt unter den Cantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwey Jahren um, welche Reihenordnung mit dem ersten Januar 1815. ihren Anfang genommen hat.“

„Dem Vorort ist eine Eidgenössische Kanzley beygeordnet; dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden.“

§. 11.

„Für Lebensmittel, Landserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freye Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizey-Befugungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf.“

„Diese Polizey-Befugungen sollen für die eigenen Cantonsbürger und die Einwohner anderer Cantone gleich bestimmt werden.“

„Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.“

„Die Abzugsrechte von Canton zu Canton sind abgeschafft.“

§. 12.

„Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantons-Regierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.“

§. 13.

„Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1ten November 1804. auf drey Millionen, einmal hundert achtzehntausend, drehundert sechs und dreyßig Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.“

§. 14.

„Alle Eidgenössischen Concordate und Verkommnisse seit dem Jahr 1803., die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraum erlassenen Tagsatzungs-Beschlüsse, soll der Tagsatzung des Jahres 1816. zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich seyn sollen.“

§. 15.

„Sowohl gegenwärtiger Bundes-Vertrag, als auch die Cantonal-Verfassungen sollen in das Eidgenössische Archiv niedergelegt werden.“

Die XXII. Cantone constituiren sich als Schweizerische Eidgenossenschaft; Sie erklären, daß Sie frey und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber, daß Sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist diese Bundes-Urkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundes-Inselgel versehen, sondern noch durch einen theuren Eid zu Gott dem Allmächtigen feyerlich bekräftiget worden.

Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die nachgenannten Herren Gesandten und Legations-Räthe der Eidgenössischen Stände, in Zürich den siebenten Augustmonat im Jahr nach Christi Geburt ein Tausend acht Hundert und fünfzehn. (7ten August 1815.)

Im Namen des Standes Zürich.

(sign.) David von Wyß, Bürgermeister.

(L. S.) (sign.) Paul Usteri, Staats-Rath.

(sign.) Hs. Jacob Pestaluz, Staats-Rath.

Im Namen der Stadt und Republik Bern.

(sign.) Niklaus Friedrich von Mülinen, Schuttheiß.

(L. S.) (sign.) J. R. von Stürler.

(sign.) Rudolf Stettler.

Im Namen der Stadt und Republik Luzern.

- (L. S.) (sign.) Vincenz von Rüttimann, Schultheiß.
 (sign.) Pfyffer von Heidegg, 2. Rath.

Im Namen des Cantons Uri.

- (L. S.) (sign.) Dom. Epp, Landammann und Landshauptmann.
 (sign.) Karl Florian Lusser, Landschreiber.

Im Namen des Cantons Schwyz.

- (L. S.) (sign.) F. X. Wäber, regier. Landammann.
 (sign.) Joachim Schmid, Landammann.

Im Namen des Cantons Unterwalden ob dem Wald.

(als anerkannten Eidgenössischen Stands.)

- (L. S.) (sign.) J. Ignaz Stockmann, Landammann.

Im Namen des Cantons Glarus.

- (L. S.) (sign.) Nikolaus Heer, Landammann.
 (sign.) Karl Burger, alt Landammann und Landes-Statthalter.

Im Namen des Cantons Zug.

- (L. S.) (sign.) Joseph Anton Hess, alt Ammann.
 (sign.) G. J. Sidler, Statthalter.

Im Namen der Stadt und Republik Freyburg.

- (L. S.) (sign.) Augustin Gasser, Staats-Rath.
 (sign.) Tobie de Gottrau, Membre du Grand-Conseil.

Im Namen der Republik Solothurn.

- (L. S.) (sign.) Peter von Gluz; Ruchti, Schultheiß.
 (sign.) von Gluz von Blohheim, Appellations-Rath.

Im Namen des Cantons Basel.

- (L. S.) (sign.) Joh. Heinr. Wieland, J. U. D. Bürgermeister.
 (sign.) Joh. Jakob Minder, Staats-Rath.

Im Namen des Cantons Schaffhausen.

- (L. S.) (sign.) B. Pfister, Bürgermeister.
 (sign.) J. Ulrich von Waldkirch, des Kleinen Rathes.

Im Namen des Cantons Appenzell beyder Rhoden.

- (L. S.) (sign.) Zellweger, Landammann.
 (sign.) J. A. Fäßler, Landeshauptmann.

Im Namen des Cantons St. Gallen.

- (L. S.) (sign.) Zollikofer, Landammann.
 (sign.) J. P. Keutti, Regierungs-Rath.

Im Namen des Cantons Graubünden.

- (L. S.) (sign.) G. Gengel.

Im Namen des Cantons Aargau.

- (L. S.) (sign.) Joh. Karl Fetzler, Bürgermeister.
 (sign.) Franz Ludwig Hürner, Appellations-Rath.

Im Namen des Cantons Thurgau.

- (L. S.) (sign.) Johannes Morell, Landammann.
 (sign.) Joseph Anderwert, Landammann.

Im Namen des Cantons Tessin.

- (L. S.) (sign.) Andrea Caglioni, Consigl. di Stato.
 (sign.) G. B. Maggi, Landammanno.

Im Namen des Cantons Waadt.

- (L. S.) (sign.) Jules Muret, Conseiller d'Etat.
 (sign.) François Clavel, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Cantons Wallis.

- (L. S.) (sign.) Caspar Eugen Stockalper, alt Landeshauptm. v. Wallis.
 (sign.) Michel Dufour, Grand-juge.

Im Namen des Cantons Neuenburg.

- (L. S.) (sign.) de Rougemont, Procureur général et Président du
 Conseil d'Etat.
 (sign.) le Comte Louis de Pourtales, Conseiller d'Etat.
 (sign.) F. Aug. de Montmollin, Conseiller d'Etat.

Im Namen der Republik und des Cantons Genf.

- (L. S.) (sign.) Joseph Des Arts, Syndic, Député du Canton de Genève.
 (sign.) Jean Pierre Schmidmeyer, Conseiller d'Etat et
 Député du Canton de Genève.

Hier folgt der den Gesandtschaften der Eidgenössischen Stände, zur Beschwörung des Bundes, am 7ten August 1815, vorgelegte Eid:

„Wir die Gesandten der XXII. souverainen Stände der Eidgenossenschaft,
 „im Namen und als Bevollmächtigte der Burgermeister, Schultheissen,
 „Landammänner, Häupter, Landeshauptmann, Staatsräthe, Syndics, kleinen
 „und großen Rätthen und ganzen Gemeinden der hohen Stände Zürich,
 „Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug,
 „Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell bey:
 „der Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau,
 „Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf — schwören:

„Den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt der so eben ver:
 „lesenen Urkunde vom 7. August 1815. wahr und stets zu halten,
 „und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben; die
 „Wohlfahrt und den Nutzen des gesammten Vaterlandes, und
 „jedes einzelnen Standes, nach besten Kräften zu fördern und
 „deren Schaden abzuwenden; im Glück und Unglück als Brüder
 „und Eidgenossen mit einander zu leben, und alles zu leisten,
 „was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert.“

Worauf die Gesandtschaften mit lauter und vernehmbarer Stimme die Worte nachgesprochen haben:

„Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das wird mein
 „hoher Stand, der mich hieher gesandt, halten und vollziehen,
 „getreulich und ohne Gefährde; Das betheure ich bey Gott dem
 „Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade helfen möge (und alle
 „Heiligen).

Daß dieses also geschehen sey, bezeugen die Beamten der Eidgenössischen
Kanzley mit ihren Siegeln und Unterschriften, den 7ten August 1815.

(L. S.) (sign.) M. Mousson, Kanzler der Eidgenossenschaft.

(L. S.) (sign.) Oberst Fridolin Joseph von Hauser, Staats-Schreiber.

(L. S.) (sign.) Heinrich Hottinger, Eidgenössischer Stabs-Hauptmann,
Kanzley-Substitut bey der außerordentlichen Tagfakung.



II.

Verbal-Process,

betreffend

die Wiederaufnahme von Unterwalden nid dem Wald in den
Eidgenössischen Bund.

Vom 30. August 1815. *)

Nachdem Landammann, Landrath und gemeine Landleute von Unterwalden nid dem Wald, durch einen einmüthigen Beschluß vom 24. August 1815, dem neuen Bundes-Vertrag unter den zweiundzwanzig Ständen der Schweiz beygetreten sind, und die hochgeachteten Herren Landammann Ludwig Kaiser und Landammann Stanislaus Alermann zu ihren Deputirten auf die Eidgenössische Tagsatzung ernannt haben, welche auch wirklich in Zürich erschienen sind, um die Aufnahme ihres Standes in den Bund, und für sie, als Gesandte Nidwaldens, den Zutritt in die Tagsatzung zu begehren, — so hat die Eidgenössische Tagsatzung solches einmüthig genehmiget, und Nidwalden als Stand der Eidgenossenschaft und als Theil des Cantons Unterwalden wieder auf: und angenommen, mit den nämlichen Vortheilen und Verpflichtungen und unter den gleichen Verhältnissen, welche durch den Bundes-Vertrag für alle Eidgenössischen Stände festgesetzt sind.

In Folge dessen haben die obbenannten Gesandten des Cantons Unterwalden nid dem Wald gegenwärtiges Original-Instrument des neuen

*) Dieser Verbal-Process ist am 30. August 1815 dem Original-Instrument des Bundes-Vertrags vom 7. August beygefügt worden.

Bundesvertrags eigenhändig unterzeichnet, mit ihren Familienwappen besiegelt, und auf die gleiche Art beschworen, wie es alle Eidgenössischen Gesandtschaften am 7. August gethan haben.

Also geschehen in Zürich, den dreßsigsten des Monats August, im Jahr nach Christi Geburt ein Tausend acht Hundert und fünfzehn (30. August 1815).

(L. S.) Ludwig Kaiser, Landammann.

(L. S.) Stanislaus Alermann, Landammann.

Wir, der Burgermeister des Cantons Zürich, Präsident der Eidgenössischen Tagsatzung, und wir, der Kanzler und der Staatschreiber der Eidgenossenschaft, im Namen und aus Auftrag der Eidgenössischen Tagsatzung, beurkunden durch unsere Unterschriften und Siegel diese Verhandlung, wodurch Unterwalden nid dem Wald als Stand der Eidgenossenschaft und als Theil des Cantons Unterwalden in den Bund aufgenommen worden ist.

Datum ut supra.

Der Burgermeister des Cantons Zürich,
Präsident der Eidgenössischen Tagsatzung,

(L. S.)

David von Wyß.

Der Kanzler und der Staatschreiber der
Eidgenossenschaft,

(L. S.)

Mousson.

(L. S.) von Hauser.

III.

U r k u n d e,

die Aufnahme des Staats von Neuenburg als Canton in den
Eidgenössischen Bund.

(Vom 19. May 1815)

Wir die Gesandten der Cantone der Schweiz auf der Eidgenössischen Tagsatzung in unserer Bundesstadt Zürich außerordentlich versammelt, thun kund und zu wissen hiemit:

Daß, nachdem der zwischen der Eidgenössischen Tagsatzung und dem Staatsrath von Neuenburg, wegen endlicher Vereinigung dieses Staats mit der Schweiz, und dessen förmlicher Aufnahme in den Eidgenössischen Bund, errichtete Vertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Vereinigungs-Akte.

Acte de réunion.

„ Da die Tagsatzung der Schweizer	„ La Diète de la Confédération
„ rischen Eidgenossenschaft bereits un-	„ Suisse ayant déjà le 12. Sep-
„ term 12. Herbstmonath 1814 beschlos-	„ tembre 1814, résolu d'acquies-
„ sen hat, in das Begehren des souve-	„ cer à la demande de l'Etat sou-
„ rainen Staats Neuenburg einzuwilli-	„ verain de Neuchâtel d'être reçu
„ gen, und denselben als Canton in den	„ comme Canton dans la Confé-
„ Schweizerbund aufzunehmen; und für	„ dération, et jugeant convenable
„ nothwendig erachtet, diese endliche	„ de ne pas différer plus long-tems

„Vereinigung nicht länger aufzuschie-
 „ben, welche für beyde Theile gleich
 „vortheilhaft und geeignet ist, die seit
 „Jahrhunderten gegenseitig bestandenen
 „freundschaftlichen Verhältnisse durch
 „eine völlige Gemeinschaft der Schick-
 „sale und Interessen immer mehr zu
 „befestigen;

„So hat die diplomatische Com-
 „mission im Namen und aus Auftrag
 „der Tagsatzung, die Hochgeachteten
 „Herren:

„Niklaus Friedrich von Mülinen,
 „Schultheiß der Stadt und Republik
 „Bern, und Gesandter dieses Standes
 „auf der Gemeineidgenössischen Tag-
 „satzung, und

„Vincenz von Rüttimann, Schul-
 „theiß der Stadt und Republik Luzern,
 „und Gesandter dieses Standes auf
 „der Gemeineidgenössischen Tagsatzung,
 „bezeichnet,

„und der souveraine Stand Neuens-
 „burg:

„Den Hochgeachteten Herrn von
 „Sandoz Rollin, Staatsrath und Ge-
 „sandter dieses Standes auf der Ge-
 „meineidgenössischen Tagsatzung,

„welche hierauf denjenigen Vereini-

„cette réunion définitive, avan-
 „tageuse aux deux parties, et
 „faite pour renforcer par une en-
 „tière communauté de destinées
 „et d'intérêts les sentimens d'af-
 „fection qui les unissent depuis
 „dès siècles;

„La Commission diplomatique,
 „de la part et au nom de la Diète,
 „a désigné Messieurs:

„Nicolas Frédéric de Mulinen
 „Avoyer de la Ville et République
 „de Berne, et Député de cet Etat
 „à la Diète Suisse, et

„Vincent de Ruttimann, Avoyer
 „de la Ville et République de Lu-
 „cerne, et Député de cet Etat à
 „la Diète Suisse,

„et l'Etat souverain de Neu-
 „châtel:

„Monsieur de Sandoz-Rollin,
 „Conseiller d'état et Député de ce
 „Canton à la Diète Suisse, —

„lesquels ont conclu et signé

„ gungs: Akt abgeschlossen und unterzeich-
 „ net haben, dessen Inhalt hier folgt:

Art. 1.

„ Der souveraine Staat Neuenburg
 „ wird als Canton in die Schweizerische
 „ Eidgenossenschaft aufgenommen. Diese
 „ Aufnahme findet unter der ausdrück-
 „ lichen Bedingung statt, daß die Er-
 „ füllung aller Verpflichtungen, welche
 „ dem Staat Neuenburg als Glied der
 „ Eidgenossenschaft obliegen, die Theil-
 „ nahme dieses Standes an der Ber-
 „ rathung der allgemeinen Angelegen-
 „ heiten der Schweiz, die Ratification
 „ und Vollziehung der Beschlüsse der
 „ Tagsatzung, ausschließlich die in Neuen-
 „ burg residirende Regierung betreffen
 „ werden, ohne daß dafür eine weitere
 „ Sanction oder Genehmigung erforder-
 „ lich sey.

Art. 2.

„ Der Canton Neuenburg trittet allen
 „ Bestimmungen des Bundes-Vertrags
 „ bey, den er gleich den übrigen Stän-
 „ den der Schweiz zu beschwören hat.

Art. 3.

„ Er liefert sein Contingent zur Eid-

„ l'acte de réunion dont la teneur
 „ suit:

Art. 1.

„ L'Etat souverain de Neuchâtel
 „ est admis dans la Confédération
 „ Suisse en qualité de Canton.
 „ Cette admission a lieu sous la
 „ condition expresse, que l'accom-
 „ plissement de tous les engagements
 „ que l'Etat de Neuchâtel contracte
 „ comme membre de la Confédé-
 „ ration, la participation de cet
 „ état à la délibération des affaires
 „ générales de la Suisse, la ratifi-
 „ cation et l'exécution des arrêtés
 „ de la Diète, concerneront exclu-
 „ sivement le gouvernement rési-
 „ dant à Neuchâtel, sans exiger au-
 „ cune ratification ni sanction ul-
 „ térieure.

Art. 2.

„ Le canton de Neuchâtel ac-
 „ cède à toutes les dispositions du
 „ Pacte fédéral, qu'il sera appelé
 „ à jurer à l'instar des autres états
 „ de la Suisse.

Art. 3.

„ Il fournit à l'armée fédérale son

„genössischen Armee, indem für alle
 „anderen Stände angenommenen Ver-
 „hältniß von zwey Mann auf hundert
 „Seelen der ganzen Bevölkerung;
 „nach welchem Maßstabe auf 50,000
 „Seelen, das Contingent tausend Mann
 „betragen soll.

Art. 4.

„Sein Geld-Contingent, nach dem
 „gleichen Verhältniß wie jenes der
 „Stände Basel und Genf berechnet,
 „ist auf fünf und zwanzig tausend
 „Schweizer-Franken festgesetzt. Durch
 „diese Bestimmung und durch jene im
 „vorhergehenden Artikel, soll indeß der,
 „durch den 3ten Artikel des Bundes-
 „Vertrags vorbehaltenen Revision der
 „Beiträge an Mannschaft und Geld
 „nicht vorgegriffen seyn. *)

Art. 5.

„Der Staat Neuenburg ist der ein-
 „und zwanzigste Canton der Schweiz.
 „Er nimmt seinen Rang in der Tag-
 „sagung unmittelbar nach der Republik
 „Wallis.

Art. 6.

„Durch die Ratification des gegen-

*) S. die Tabell Nro. IX.

„contingent dans la proportion
 „adoptée pour tous les autres can-
 „tons, à raison de deux hommes
 „sur cent ames de population to-
 „tale, ce qui fait sur 50,000 ames
 „un contingent de mille hommes.

Art. 4.

„Son contingent en argent,
 „calculé d'après la même propor-
 „tion que ceux des cantons de
 „Bâle et de Genève, est fixé à
 „vingt-cinq mille francs de Suisse.
 „Par cette disposition, et par celle
 „de l'article précédent, il n'est tou-
 „tefois pas préjugé à la révision
 „des contingens réservée par l'ar-
 „ticle 3 du pacte fédéral.

Art. 5.

„L'Etat de Neuchâtel est le vingt-
 „unième des cantons de la Suisse;
 „il prend rang en Diète immédia-
 „tement après le Valais.

Art. 6.

„Par la ratification du pré-

„wärtigen Akts, soll die Vereinigung
„vollendet und definitiv auf ewige Zei-
„ten abgeschlossen seyn.

„Also geschehen und unterzeichnet in
„Zürich den 19. May 1815.

„sent acte, la réunion sera achevée
„et définitivement arrêtée à per-
„pétuité.

„Ainsi fait et signé à Zurich le
„19 Mai 1815.

(L. S.) (sign.) Nikolaus Friedrich
von Mülinen, Schul-
theiß der Stadt und Repu-
blik Bern, und Gesandter
an der Eidgenössischen Tag-
sagung.

(L. S.) (sign.) Henri Alphonse
de Sandoz-Rollin, Con-
seiller d'Etat de Neu-
châtel et Député à la
Diète.

(L. S.) (sign.) Vincenz Rüttli-
mann, Schultheiß der
Stadt und Republik Luzern
und Gesandter an der Eid-
genössischen Tagsagung.

Die Genehmigung beyder contrahirenden Theile, nämlich auf der einen Seite diejenige der hohen Regierungen und souverainen Behörden der XIX. Stände der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Auser-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, laut ihren im Protocoll der Eidgenössischen Tagsagung enthaltenen Erklärungen, — und auf der andern diejenige des Hochlöblichen Staatsraths von Neuenburg, nach dessen amtlicher Anzeige vom 10. Aprill 1815, erhalten hat; Wir zum Beweis daß gedachter Vereinigungs-Akt unbedingt ratifizirt worden sey, daß er gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden, und die dadurch erzielte

Aufnahme des Schweizerischen Cantons Neuenburg in den Eidgenössischen Bund, auf einer festen unabänderlichen Grundlage, auf ewige Zeiten beruhen solle, — gegenwärtige Urkunde in duplo haben ausfertigen, und mit den Unterschriften unsers Präsidenten und des Eidgenössischen Kanzlers, so wie auch mit dem bisherigen Schweizerischen Staats-Siegel versehen lassen, in Zürich den neunzehnten May im Jahr ein Tausend acht Hundert und fünfzehn (19. May 1815.)

Im Namen der Eidgenössischen Tagsatzung
unterzeichnet:

(L. S.)

Der Burgermeister des Cantons Zürich,
Präsident derselben,
David von Wyß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

IV.

U r k u n d e,

betreffend

die Aufnahme der Republik Genf als Canton in den
Eidgenössischen Bund.

(Vom 19. May 1815.)

Wir die Gesandten der Cantone der Schweiz auf der Eidgenössischen Tagsatzung in unserer Bundesstadt Zürich außerordentlich versammelt, thun kund und zu wissen hiemit:

Daß, nachdem der zwischen der Eidgenössischen Tagsatzung und den Syndics und Râthen der Republik Genf, wegen endlicher Vereinigung dieses Freystaats mit der Schweiz, und dessen förmlicher Aufnahme in den Eidgenössischen Bund, errichtete Vertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Vereinigungs-Akte.

Acte de réunion.

„Da die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bereits unterm 12. Herbstmonath 1814 beschloß, in das Begehren der Stadt und Republik Genf einzuwilligen und dieselbe als Canton in den Schweiz

„La Diète de la Confédération Suisse ayant déjà le 12. Septembre 1814 résolu d'acquiescer à la demande de la Ville et République de Genève d'être reçue comme Canton dans la Confé-

„zerbund aufzunehmen, und für noth:
 „wendig erachtet, diese endliche Verei:
 „nigung nicht länger aufzuschieben,
 „welche für beyde Theile gleich vortheil:
 „haft, und geeignet ist, die seit Jahrhun:
 „derten gegenseitig bestandenen freunds:
 „schaftlichen Verhältnisse durch eine
 „völlige Gemeinschaft der Schicksale
 „und Interessen immer mehr zu bes:
 „festigen;

„So hat die diplomatische Commis:
 „sion im Namen und aus Auftrag der
 „Tagsatzung, die Hochgeachteten Herren:

„Niklaus Friedrich von Müllinen,
 „Schultheiß der Stadt und Republik
 „Bern, und Gesandter dieses Stanz:
 „des auf der Gemeineidgenössischen Tag:
 „satzung, — und

„Vincenz von Rüttimann, Schultheiß
 „der Stadt und Republik Lu:
 „zern, und Gesandter dieses Stanz:
 „des auf der Gemeineidgenössischen Tag:
 „satzung, — bezeichnet,

„und die Republik Genf die Hoch:
 „geachteten Herren Syndic Des Arts
 „und Staatsrath Schmidtmeyer, Ge:
 „sandte dieses Standes auf der Gemein:
 „eidgenössischen Tagsatzung,

„welche hierauf denjenigen Verei:

„dération, et jugeant convenable
 „de ne pas différer plus long-tems
 „cette réunion définitive, avanta:
 „geuse aux deux parties, et faite
 „pour renforcer par une entière
 „communauté de destinées et d'in:
 „térêts les sentimens d'affection qui
 „les unissent depuis des siècles;

„La Commission diplomatique
 „de la part et au nom de la Diète
 „a désigné Messieurs:

„Nicolas Frédéric de Mulinen,
 „Avoyer de la Ville et République
 „de Berne, et Député de cet Etat
 „à la Diète Suisse, — et

„Vincent de Rüttimann, Avoyer
 „de la Ville et République de Lu:
 „cerne, et Député de cet Etat à la
 „Diète Suisse,

„et la République de Genève:
 „Messieurs le Syndic Des Arts et
 „le Conseiller Schmidtmeyer, Dé:
 „putés de cet Etat à la Diète Suisse,

„lesquels ont conclu et signé

„nigungs: Akt abgeschlossen und unter:
 „zeichnet haben, dessen Inhalt hier
 „folgt:

Art. 1.

„Die Republik Genf wird als Can:
 „ton in die Schweizerische Eidgenossens:
 „schaft aufgenommen; Sie nimmt ihren
 „Rang nach Neuenburg und ist der
 „XXII. Canton der Schweiz.

Art. 2.

„Der Canton Genf trittet allen Bes:
 „timmungen des Bundes: Vertrags
 „bey, und wird diesen Vertrag gleich
 „anderen Ständen der Schweiz be:
 „schwören helfen.

Art. 3.

„Er stellt sein Contingent zur Eid:
 „genössischen Armee, in dem für alle
 „übrigen Stände angenommenen Ver:
 „hältniß von zwey Mann auf hundert
 „Seelen der ganzen Bevölkerung, nach
 „welchem Maßstab auf dreyßig tausend
 „Seelen das Contingent Sechshundert
 „Mann betragen soll.

Art. 4.

„Sein Geld: Contingent, nach dem
 „gleichen Verhältniß wie jene der Can:

„l'acte de réunion dont la teneur
 „suit:

Art. 1.

„La République de Genève est
 „reçue dans la Confédération Suisse
 „en qualité de Canton. Elle prend
 „rang après Neuchâtel et est le
 „XXII. des Cantons de la Suisse.

Art. 2.

„Le Canton de Genève accède
 „à toutes les dispositions du Pacte
 „fédéral qu'il sera appelé à jurer
 „à l'instar des autres Etats de la
 „Suisse.

Art. 3.

„Il fournit à l'armée fédérale
 „son contingent dans la propor:
 „tion adoptée pour tous les
 „cantons, à raison de deux hom:
 „mes sur cent ames de population,
 „ce qui fait sur trente mille ames
 „un contingent de six cent hom:
 „mes.

Art. 4.

„Son contingent en argent, cal:
 „culé d'après la même proportion

„tone Basel und Neuenburg berechnet,
 „ist auf fünfzehn tausend Schweizer:
 „franken festgesetzt.

Art. 5.

„Im Fall der Canton Genf eine
 „Gebiets-Erweiterung erhalten sollte,
 „so wird sein Mannschafts- und Geld:
 „Beitrag in gleichem Verhältniß er:
 „höht werden. Durch diese Bestim:
 „mungen und jene der zwey vorher:
 „gehenden Artikel wird indeß der, durch
 „den 3ten Artikel des Bundes-Vertrags
 „vorbehaltenen Revision der Beiträge
 „an Mannschaft und Geld, keineswegs
 „vorgegriffen. *)

Art. 6.

„Durch die Ratifikation des gegen:
 „wärtigen Akts, soll die Vereinigung
 „vollendet und definitiv auf ewige Zeiten
 „abgeschlossen seyn.

„Also geschehen und unterzeichnet
 „in Zürich den 19. May 1815.

(L. S.) (sign.) Niklaus Friedrich
 von Mülinen, Schul:
 heiß der Stadt und Repu:
 blik Bern, und Gesandter
 an der Eidgenössischen Tag:
 sahrung.

„que celui des cantons de Bâle et
 „Neuchâtel, est fixé à quinze mille
 „francs de Suisse.

Art. 5.

„Genève venant à acquérir une
 „augmentation de territoire, son
 „contingent en hommes et en ar:
 „gent sera augmenté dans la même
 „proportion. Par ces dispositions
 „et celles des deux articles précé:
 „dens il n'est toutefois nullement
 „préjugé à la révision des contin:
 „gens réservée à l'article 3^{me} du
 „Pacte fédéral.

Art. 6.

„Par la ratification du présent
 „Acte la réunion sera achevée et
 „définitivement arrêtée à perpé:
 „tuité.

„Ainsi fait et signé à Zurich le
 „19 Mai 1815.

(L. S.) (sign.) Joseph Des Arts
 Syndic, Député du Can:
 ton de Genève.

*) S. die Tabell Nro. IX.

(L. S.) (sign.) Vincenz Rüttli (L. S.) (sign.) Jean - Pierre
 mann, Schultheiß der
 Stadt und Republik Luzern,
 und Gesandter auf der Eid-
 genössischen Tagsatzung, —
 Schmidtmeier Con-
 seiller, Député du Can-
 ton de Genève, —

Die Genehmigung beyder contrahirenden Theile, nämlich auf der einen Seite diejenige der hohen Regierungen und souverainen Behörden der XIX. Stände der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Zug, Frenburg, Solothurn, Basel, Schaffhåusen, Appenzell Auser Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, laut Ihren im Protocoll der Eidgenössischen Tagsatzung enthaltenen Erklärungen, — und auf der andern diejenige der Syndics und Råthe der Republik Genf, nach deren amtlicher Anzeige vom 11. April 1815, erhalten hat, — Wir zum Beweis, daß gedachter Vereinigungs-Akt unbedingt ratifizirt worden sey, daß er gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden, und die dadurch erzielte Aufnahme des Schweizerischen Cantons Genf in den Eidgenössischen Bund, auf einer festen unabänderlichen Grundlage, auf ewige Zeiten beruhen solle, gegenwärtige Urkunde in duplo haben ausfertigen, und mit den Unterschriften unsers Präsidenten und des Eidgenössischen Kanzlers, so wie auch mit dem bisherigen Schweizerischen Staats-Siegel versehen lassen, in Zürich den neunzehnten May, im Jahr ein Tausend acht Hundert und fünfzehn (19. May 1815.)

Im Namen der Eidgenössischen Tagsatzung
 unterzeichnet:

Der Burgermeister des Cantons Zürich,
 Präsident derselben,
 David von Wyß.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
 Mousson.

V.

U r k u n d e,

betreffend

die Aufnahme der Republik Wallis als Canton in den
Eidgenössischen Bund.

(Vom 4. August 1815.)

Wir die Gesandten der Cantone der Schweiz auf der Eidgenössischen Tagsatzung in unserer Bundesstadt Zürich außerordentlich versammelt, thun kund und zu wissen hiemit:

Daß, nachdem der zwischen der Eidgenössischen Tagsatzung und dem Landrath der Republik Wallis wegen endlicher Vereinigung dieses Freystaats mit der Schweiz, und dessen förmlicher Aufnahme in den Eidgenössischen Bund, errichtete Vertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Vereinigungs=Acte.

„ Da die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bereits unterm 12. Herbstmonath 1814 beschloffen hat, in das Begehren der Republik Wallis einzuwilligen, und dieselbe als Canton in den Schweizerbund aufzunehmen, und für noth-

Acte de réunion.

„ La Diète de la Confédération Suisse, ayant déjà le 12 Septembre 1814. résolu d'acquiescer à la demande de la République du Valais d'être reçue comme Canton dans la Confédération, et jugeant convenable de ne pas différer

„wendig erachtet, diese endliche Veret-
 „nigung nicht länger aufzuschieben,
 „welche für beyde Theile gleich vor-
 „theilhaft und geeignet ist, die seit
 „Jahrhunderten gegenseitig bestan-
 „denen freundschaftlichen Verhältnisse
 „durch eine völlige Gemeinschaft der
 „Schicksale und Interessen immer mehr
 „zu befestigen;

„So haben die beydseitigen Bevoll-
 „mächtigten, nämlich:

„Im Namen der Tagsatzung der
 „Schweizerischen Eidgenossenschaft, die
 „Hochgeachteten Herren:

„Niklaus Friedrich von Mülinen,
 „Schultheiß der Stadt und Republik
 „Bern, und Gesandter dieses Standes
 „auf der Gemeineidgenössischen Tagsa-
 „tzung, und

„Vincenz von Rüttimann, Schult-
 „heiß der Stadt und Republik Luzern,
 „und Gesandter dieses Standes auf
 „der Gemeineidgenössischen Tagsatzung,
 „und im Namen der Republik Val-
 „lis, die Hochgeachteten Herren:

„Baron Caspar Eugen von Stock-
 „alper, gewesener Landshauptmann, und
 „Michael Dufour, gewesener Staats-
 „rath und wirklicher Großrichter bey
 „obersten Gericht, —

„plus long-tems cette réunion défi-
 „nitive, avantageuse aux deux par-
 „ties et faite pour renforcer par
 „une entière communauté de des-
 „tinées et d'intérêts les sentimens
 „d'affection qui les unissent depuis
 „dès siècles;

„Les fondés de pouvoirs respec-
 „tifs, savoir:

„Au nom de la Diète de la Con-
 „fédération Suisse, Messieurs:

„Nicolas Frédéric de Mulinen,
 „Avoyer de la Ville et République
 „de Berne et Député de cet Etat
 „à la Diète Suisse, et

„Vincent de Ruttimann, Avoyer
 „de la Ville et République de Lu-
 „cerne et Député de cet Etat à la
 „Diète Suisse,

„et au nom de la République
 „du Valais, Messieurs:

„Le Baron Gaspard Eugène de
 „Stockalper, ancien Grand-Baillif, et

„Michel Dufour, ancien Conseil-
 „ler-d'Etat, Grand-Juge actuel au
 „Tribunal suprême, —

„denjenigen Vereinigungs-Akt abge-
 „schlossen und unterzeichnet, dessen In-
 „halt hier folgt:

Art. 1.

„Die Republik Wallis wird als
 „Canton in die Schweizerische Eidge-
 „nossenschaft aufgenommen. Sie nimmt
 „ihren Rang nach dem Canton Waadt,
 „und ist der zwanzigste Stand der
 „Schweiz.

Art. 2.

„Der Canton Wallis trittet allen
 „Bestimmungen des Bundes-Vertrags
 „bey, und wird denselben gleich ande-
 „ren Ständen der Schweiz beschwören
 „helfen.

Art. 3.

„Er stellt sein Contingent zur Eid-
 „genössischen Armee, in dem für alle
 „übrigen Stände angenommenen Ver-
 „hältniß von zwey Mann auf hundert
 „Seelen der ganzen Bevölkerung, nach
 „welchem Maßstabe, auf vier und sechs-
 „zig tausend Seelen, das Contingent
 „zwölffhundert und achtzig Mann betra-
 „gen soll.

„ont conclu et signé l'acte de
 „réunion dont la teneur suit:

Art. 1.

„La République du Valais est re-
 „çue dans la Confédération Suisse
 „en qualité de Canton. Elle prend
 „rang après le canton de Vaud, et
 „est le vingtième des Etats de la
 „Suisse.

Art. 2.

„Le canton de Valais accède à
 „toutes les dispositions du Pacte
 „fédéral qu'il sera appelé à jurer
 „à l'instar des autres états de la
 „Suisse.

Art. 3.

„Il fournit à l'armée fédérale
 „son contingent dans la propor-
 „tion adoptée pour tous les can-
 „tons, à raison de deux hommes
 „sur cent ames de population: ce
 „qui fait sur soixante-quatre mille
 „ames un contingent de mille deux
 „cent quatre-vingt hommes.

Art. 4.

„ In Rücksicht der beschränkten ökonomischen Lage des Walliser-Volkes und des vielfachen Unglücks, welches im Jahr 1798, und seither, dasselbe betroffen hat, willigt die Schweizerische Eidgenossenschaft ein, daß sein Geld-Contingent nach einem Mittelfuß zwischen den Cantonen erster und zweyter Classe berechnet und auf neun Tausend sechs Hundert Schweizerfranken bestimmt werde. Durch diese Bestimmung und durch jene im vorhergehenden Artikel, soll indes der durch den 3ten Artikel des Bundes-Vertrags vorbehaltenen Revision der Beiträge an Mannschaft und Geld nicht vor-gegriffen seyn. *)

Art. 5.

„ Durch die Ratification des gegenwärtigen Akts, soll die Vereinigung vollendet und definitiv auf ewige Zeiten abgeschlossen seyn.

„ Also geschehen und unterzeichnet in Zürich den 4. Augustmonat im Jahr ein Tausend acht Hundert und fünfzehn (1815.)

Art. 4.

„ La Confédération Suisse, ayant égard à la situation économique peu aisée du peuple du Valais, et aux maux qui ont pesé sur lui en 1798, et dès-lors, consent à régler son contingent en argent à un taux moyen entre ceux des cantons de la première et de la seconde classe, et à le fixer à neuf mille six cent francs de Suisse. Par cette disposition et par celle de l'article précédent il n'est toutefois pas préjugé à la révision des contingens réservée par l'article 3^{me} du Pacte fédéral.

Art. 5.

„ Par la ratification du présent traité, la réunion sera achevée et définitivement arrêtée à perpétuité.

„ Ainsi fait et signé à Zurich le 4 Août de l'an mille huit cent et quinze (1815.)

*) Beyde Bestimmungen sind unverändert geblieben S. Tabell N^{ro}. IX.

(L. S.) (sign.) Niklaus Friedrich (L. S.) (sign.) Caspar Eugen
 von Mülinen, Schultheiß der Stadt und Republik Bern. Stockalper, Gesandter
 von Wallis.

(L. S.) (sign.) Vincenz Rütli; (L. S.) (sign.) Michel Dufour,
 mann, Schultheiß der Député du Valais, —
 Stadt und Republik Luzern, —

Die Genehmigung beyder contrahirenden Theile, nämlich auf der einen Seite diejenige der hohen Regierungen und souverainen Behörden der XXI. Stände der Schweiz als Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beyder Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, laut ihren im Protocoll der Eidgenössischen Tagsatzung enthaltenen Erklärungen, — und auf der andern diejenige des Landraths der Republik Wallis, nach der amtlichen Anzeige des Staatsraths vom 8. July 1815. erhalten hat; — Wir, zum Beweis, daß gedachter Vereinigungs-Akt unbedingt ratifizirt worden sey, daß er gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden, und die dadurch erzielte Aufnahme des Schweizerischen Cantons Wallis in den Eidgenössischen Bund, auf einer festen unabänderlichen Grundlage, auf ewige Zeiten beruhen solle, gegenwärtige Urkunde in duplo haben ausfertigen, und mit den Unterschriften unsers Präsidenten und des Eidgenössischen Kanzlers, so wie auch mit dem bisherigen Schweizerischen Staats-Siegel versehen lassen, in Zürich den

vierten August im Jahr ein Tausend acht Hundert und fünfzehn
(4. August 1815.)

Im Namen der Eidgenössischen Tagsatzung
unterzeichnet:

Der Burgermeister des Cantons Zürich,
Präsident Derselben,
David von Wyß.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

VI.

Vergleichsurkunde

zwischen beyden

Abtheilungen des L. Standes Unterwalden,

betreffend

das Thal und Kloster Engelberg, die Repräsentanzverhältnisse, die Geld- und Mannschafsbeyträge und das Standeswappen.

(Vom 8. August 1816; unter Eidgenössische Garantie genommen den 12. August. 1816.)

Wir Georg Joseph Sidler, Statthalter und Gesandter des Standes Zug; Johann von Montenach, Mitglied des Kleinen Rathes und Gesandter des Standes Freyburg; Karl von Müller-Friedberg, Landammann und Gesandter des Standes St. Gallen, und Johann Jakob Hirzel, Mitglied des Kleinen Rathes und Legationsrath des Standes Zürich,

urkunden hiermit:

Nachdem wir von der in hier versammelten hohen Tagsatzung beauftragt worden, die Tit. Herren Abgeordneten der beyden Cantonscheife Ob- und Nidwalden über die unter ihnen obwaltenden Streitpunkte gründlich zu vernehmen, und alle möglichen Versuche zur freundschaftlichen Ausgleichung einzuleiten: so haben wir diesen wichtigen Auftrag in mehreren Sitzungen zu erfüllen getrachtet, und am Ende wirklich die Genehmigung beyder respektiven Cantonscheite für nachstehenden gütlichen Vergleich erhalten:

§. 1.

Da das Thal und Kloster Engelberg für alle Zukunft einen Theil von Obwalden ausmachen, so bleiben:

a) Nidwalden die drey gewohnten Stipendien in dem Kloster vorbehalten.

- b) Von der No. 1811 von dem Kloster Engelberg dem Armenfond für Nidwalden an Capitalien gemachten Vergabung von $42,666\frac{2}{3}$ Pfund fällt ein Drittheil an das Thal Engelberg zurück, und soll zu diesem Behuf dem Kloster an den nämlichen Capitalbriefen wieder aushingegeben werden, welches den Zins davon alljährlich zur Verfügung des Thales verabsolgen lassen wird. Die übrigen beyden Drittheile bleiben dem Armenfond von Nidwalden einverleibt.
- c) Um alle Schwierigkeiten und Anstände wegen Zöllen, Sust- und Weggeldern ein- für allemal des Gänzlichen zu beseitigen, entrichten das Kloster und Thal Engelberg dafür jährlich zusammen zwanzig Louisd'or an Nidwalden, wogegen die Susten und alle Straßen von Nidwalden jederzeit in unklagbarem Stand zu erhalten sind, und der diesfällige Gebrauch wie bisher dem Kloster und Thal Engelberg, und zwar ganz unentgeltlich, frey stehen solle. Die Recognition soll das erstemal unmittelbar nach Annahme des Vergleichs, für das verflossene Jahr nur zur Hälfte mit zehn Louisd'or und dann jährlich auf den nämlichen Termin ganz entrichtet werden.
- d) Bezüglich auf das Holzstößen sollen das Kloster und Thal Engelberg ganz wie die Landleute von Nidwalden gehalten werden.
- e) Da die Bevölkerung des Thals Engelberg auf 1500 Seelen steigt, und das Mannschafte-Contingent für diese Bevölkerung 30 Mann und das Geld-Contingent 150 Franken beträgt, so wird dieser Betrag von derjenigen Hälfte, welche Nidwalden bisher an beyde Contingente lieferte, abgezogen und zu der Hälfte von Obwalden geschlagen, so daß das Mannschafte- und Geld-Contingent betragen:

Für Obwalden 221 Mann und 1105 Fr.

— Nidwalden 161 — — 805 —

§. 2.

Beide Cantonsabtheilungen berathen, wie bisher, die Instruktion für die Gesandtschaften auf die Tagssitzungen gemeinschaftlich und zu gleichen Sätzen. Sollten sie über einen Artikel zerfallen, so zählt die Cantons-Stimme in dies

sem Falle gar nicht. Die Instruktion wird, je ein Jahr um das andere, von dem einen oder andern Cantonstheil eröffnet und vorgetragen, und da Obwalden für das gegenwärtige Jahr repräsentirt, so wird die Reihe mit dem 1. May 1817 an Nidwalden kommen u. s. f.

§. 3.

Da beyde Cantonstheile auf das gemeinschaftliche Wappen und Feldzeichen gleichen Anspruch haben, und man sich über ein einfaches Zeichen nicht vereinigen konnte, so soll der Schild von oben nach unten in zwey gleiche Hälften getheilt, und Obwalden auf der rechten Seite mit dem einfachen Schlüssel in roth und weißem Felde, Nidwalden hingegen auf der linken Seite mit dem gedoppelten Schlüssel repräsentirt werden.

Urkundlich dessen ward gegenwärtiges Instrument dreyfach ausgefertigt, und sowohl von uns, als den Tit. Herren Abgeordneten der beyden respectiven Cantonstheile, mit eigenhändiger Unterschrift und anerbornem Pectschast bekräftigt; auch soll dasselbe noch der hohen Tagsagung zur Ratifikation und Gewährleistung vorgelegt, und dann unmittelbar nachher in allen seinen Theilen in Ausübung gesetzt werden.

So geschehen, Zürich den 8. August 1816.

(L. S.) (sign.) G. J. Sidler. (L. S.) (sign.) J. von Monténach.

(L. S.) (sign.) Müller von Friedberg. (L. S.) (sign.) Hirzel.

(L. S.) (sign.) Nic. Imfeld, Landammann und Gesandter von Ob dem Wald.

(L. S.) (sign.) Nicodem Spichtig, Zeugherr und Legationsrath von Ob dem Wald.

(L. S.) (sign.) Stanislaus Acker mann, Gesandter von Nid dem Wald.

Nachdem die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf das Ansuchen beyder im gegenwärtigen Akt erscheinenden kontrahirenden Theile, von obiger durch die von Ihr ernannten Herren Vermittler entworfenen und von den Regierungen der L. Stände Unterwalden ob dem Wald und Unterwalden nid dem Wald unbedingt genehmigten Uebereinkunft Kenntniß genommen hat — so erklärt Dieselbe einmüthig, daß diese Vergleichs-Urkunde von der Eidgenossenschaft ratifizirt und in ihrem ganzen Umfange gewährleistet wird.

In Kraft dessen gegenwärtiger Ratifikations-Akt von dem Präsidenten der Tagsatzung und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterzeichnet, und mit dem Eidgenössischen Staatsiegel versehen worden ist.

In Zürich den 12. August 1816.

Im Namen der Eidgenössischen Tagsatzung:
der Amtsbürgermeister des Eidgenössischen Vororts Zürich,

(L. S.)

Präsident Derselben,

Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Mousson.

VII.

Uebereinkunft

zwischen beyden

Abtheilungen des L. Standes Appenzell,

betreffend

die Verhältnisse des Klosters Grimmenstein und die Rehrordnung der
Standes- Repräsentation auf den Tagsatzungen.

(Vom 14. und 22. April 1817; unter Eidgenössische Gewährleistung genommen
den 15. Juli 1817.)

Auf den Vortrag beyder Herren Gesandten des hohen Standes Appenzell:
 „Daß ihre Regierungen, nach dem Wunsch und der nachdrücklichen Auffor-
 „derung der letztjährigen Tagsatzung sich mit glücklichem Erfolg bemühet haben,
 „die seit mehreren Jahren zwischen Inner und Außer Rhoden, wegen des
 „Klosters Grimmenstein und der Rehrordnung für die Vertretung auf Eidge-
 „nössischen Tagen, obwaltenden Streitigkeiten, durch freundschaftliche Ueberein-
 „kunft zu beseitigen und daß Sie, die Gesandten, nunmehr im Namen ihrer
 „Oberen, die hierüber errichtete, von Landammann und Räten der Innern
 „und Außern Rhoden in Appenzell den 14. und in Herisau den 22. April
 „1817 unbedingt ratifizierte Vergleichs- Urkunde, der Bundes- Versammlung
 „vor Augen legen und um Ertheilung der Eidgenössischen Gewährleistung
 „ersuchen sollen“, — hat die Tagsatzung, in freudigem Gefühl über das
 „Gelingen dieses heilsamen Friedenswerks, dem Willen aller hohen Standes-
 „Regierungen gemäß, einmüthig beschlossen: gedachte Uebereinkunft,
 wovon der Inhalt folgt:

„Wir die Landammann und Rätche der Innern und Außern Rhoden
des Standes Appenzell, urkunden anmit:

„Daß Wir die Vorschläge und Verabkommnisse Unserer an die gemein-
schaftliche Conferenz zu Herisau vom 8. und 9. Aprill dieses Jahres verord-
neten Deputationen, wegen näherer Bestimmung der wechselseitigen Jurisdic-
tions-Rechte über das Kloster Grimmenstein und wegen der Kehrordnung
auf die Eidgenössischen Tagsatzungen, in Unseren abgesonderten großen Raths-
Sitzungen reiflich geprüft und denselben, so wie sie hier folgen, Unsere gänz-
liche Ratifikation ertheilt haben:

Kloster Grimmenstein.

„Beyde Cantonsheile von Appenzell Inn- und Außer Rhoden, haben
auf die Genehmigung beydsseitiger Großen Rätche angenommen, daß der Ver-
trag vom 14. October 1668, und besiegelt den 16. December 1669, in
Betreff des Frauenklosters Grimmenstein in Kraft anerkannt seyn soll, unter
folgender Erläuterung:

§. 1.

„Dem Stande Appenzell der Innern Rhoden, steht die Kastenvogtey
besagten Klosters zu; auch sind demselben alle in dessen ökonomische Verhält-
nisse einschlagende Mafnahmen überlassen. Dieses Kloster sammt seinen
Eigenthümlichkeiten, stehen unter dem Schutze ihrer hohen Landesobrigkeit
von Inner Rhoden, welche über die geistlichen Personen, ihren Beruf und
Leben die ihr zustehenden Rechte ausübet. Wogegen Inner Rhoden das
Territorial-Recht der hohen Regierung von Außer Rhoden, über alles aner-
kennt, was außer der Selle des Klostergebäudes und der Kirche von Grim-
menstein liegt.

§. 2.

„In Fällen, die nicht die geistlichen Personen, ihr Leben und Beruf betreffen, oder in die Oekonomie des Klosters einschlagen, und sich auf und inner den Sellen des Klosters und der Kirche ereignen sollten, wird das Angemessene unter die Verfügung beyder Hoheiten gestellt, wie folgt:

- a. „Das Kloster oder die Vorsteher desselben, sind verpflichtet, beydsseitigen Hoheiten von Inn- und Außer Rhoden, den ereignenden Fall schleunig anzuzeigen; welche Behörden dann die Untersuchung zu gleichen Säzen anordnen, das Nöthige vornehmen, und die Fehlbaren Catholischer Religion an den Richter von Inner Rhoden, und die, Evangelischer Religion, an jenen von Außer Rhoden zur Beurtheilung überweisen werden.“
- b. „Ueber den Kirchhof der Klosterfrauen, übt Außer Rhoden das Territorialrecht aus, verpflichtet sich aber, jeden Frevler oder Störer des Friedhofes, je nach den Umständen, als Religionsstörer rechtlich abzustrafen.

§. 3.

„Der Rechtstrieb gegen das Kloster Grimmenstein, gehört Außer Rhoden zu; ehe jedoch ein Pfand angelegt werden darf, soll die Anzeige davon dem Landammann:Amte in Inner Rhoden gemacht werden. Macht das Kloster gegen das Pfand Einrede, und der Ansprecher ist Evangelischer Religion, so gehört der Streit zur Beurtheilung vor den Richter Außer Rhodens; ist er Catholischer Religion, so gehört der Fall vor den Richter in Inner Rhoden. Die Schätzung außer den Sellen der Kirche und des Klostergebäudes, mit oder ohne Richterspruch, kömmt dem Territorial:Herrn zu, auf dessen Gebiet der Gegenstand liegt, so geschätzt werden will.

§. 4.

„Diese beydsseitig abgeschlossene Uebereinkunft hat und soll keinen Bezug

„haben, auf das Frauenkloster Wonenstein in Teuffen, welches in seinen
 „rechtlichen Verhältnissen unberührt bleibt.

Kehrorndung.

„In Folge obiger Uebereinkunft, erklärte Auser Rhoden, daß es zum
 „Beweis aufrichtiger Liebe zum Frieden und freundtlichslandlichen Wohlverneh-
 „mens zugeben wolle:

§. 1.

„Die jährliche Kehrorndung in der Repräsentation auf die Eidgenössischen
 „Tagfakungen, so daß jeder Cantonstheil der Innern und Aeußern Rhoden,
 „Jahr um Jahr, den ersten Gesandten dahin ernennen möge, und Inner
 „Rhoden den Anfang mit dem Vorsiß 1817 zu machen habe.

§. 2.

„Daß die Tagfakungs: Instructionen von Abgeordneten beyder Cantons:
 „theile gemeinsam berathen und abgefakt, und die Conferenz jedesmal in dem:
 „jenigen Cantonstheil und unter dem Vorsiß seines ersten Standeshauptes statt
 „haben soll, der den zweyten Gesandten auf die Tagfakung giebt.

„Zu wahrer Urkunde unserer beydsseitigen Ratifikation obiger Uebereinkommi-
 „nisse, und deren getreuer Beobachtung, sind zwey gleichlautende Instrumente
 „hievon ausgefertigt, mit beyden Standes: Insiegeln und den nöthigen Unter:
 „schriften versehen, und jedem Cantonstheil ein solches zugestellt worden.

„Gegeben zu Appenzell und Herisau den 14ten und 22ten April des
 „Jahrs 1817.

(sign.) Bischoffberger.

(sign.) Schmid.

Namens des Rathes, der Landschreiber, Namens des Rathes, der Landschreiber,



(sign.) Graf.



(sign.) Schäfer.

unter Gewährleistung des gesammten Schweizerbundes zu stellen, und darz
 über beyden Regierungen des hohen Standes Appenzell, einen förmlichen
 mit dem Eidgenössischen Siegel und der Unterschrift Sr. Excellenz des
 Tagsakungs-Präsidenten und des Eidgenössischen Kanzlers versehenen Akt
 ausfertigen zu lassen.

Bern, den 15. Juli 1817.

Der Amts-Schultheiß der Stadt und
 Republik Bern, als Eidgenössischer Vorort,
 Präsident der Tagsakung,
 K. von Wattenwyl.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
 Mousson.

VIII.

Beschuß der Tagsatzung,

betreffend

die Vereinigung des Fleckens und der Landschaft Gersau

mit dem

Canton Schwyz.

(Vom 22. Juli 1817.)

§. 1.

In Folge der von der Eidgenossenschaft einmüthig angenommenen Erklärung des Wiener: Congresses, und der im ersten Artikel des Bundes: Vertrags ausgesprochenen Gewährleistung des Gebiets aller Cantone, — sollen der Flecken und die Landschaft Gersau mit dem Canton Schwyz vereinigt seyn, auf immer ein Bestandtheil desselben verbleiben, und somit ehemalige Bundes: oder Schuß: Verbindungen hiebey weiter in keine Betrachtung kommen.

§. 2.

Die Landschaft Gersau, als integrierender Theil des Cantons Schwyz, wird der Regierung dieses Hohen Standes freundeidgenössisch dahin empfohlen, daß Dieselbe, von Sich aus, die näheren Verhältnisse des Cantons zu dieser Gemeinde, mit möglichster Rücksicht auf das Wohl und die Wünsche dieser letztern, festsetzen möge.

IX.

Scala der Mannschafts- und Geld=Beiträge
der Eidgenössischen Stände, so wie sie durch die Beschlüsse der
Tagsatzung von 1816 und 1817 festgesetzt worden sind.

Mannschafts=Contingent.		Mann.
Zürich stellt.	.	3,700
Bern	.	5,824
Luzern	.	1,734
Uri.	.	236
Schwyz	.	602
Unterwalden ob dem Wald	.	221
Unterwalden nid dem Wald	.	161
Glarus	.	482
Zug	.	250
Freyburg	.	1,240
Solothurn	.	904
Basel	.	918
Schaffhausen	.	466
Appenzell außer Rhoden	.	772
Appenzell inner Rhoden	.	200
St. Gallen	.	2,630
Graubünden	.	1,600
Nargau	.	2,410
Thurgau	.	1,520
Tessin	.	1,804
Vaudt	.	2,964
Wallis	.	1,280
Neuenburg	.	960
Genf	.	880
Total.		33,758

Geld

	Ganz Cont.			Die Hälfte.			Ein Drittel.		
	Franken.	Franken.	bs. rp.	Franken.	bs. rp.	Franken.	bs. rp.	Franken.	bs. rp.
Zürich zahlt	74,000	37,000		24,666	6 6 ² / ₃				
Bern	104,080	52,040		34,693	3 3 ¹ / ₃				
Luzern	26,010	13,005		8,670					
Uri	1,180	590		393	3 3 ¹ / ₃				
Schwyz	3,010	1,505		1,003	3 3 ¹ / ₃				
Unterwalden ob dem Wald	1,105	552	5	368	3 3 ¹ / ₃				
Unterwalden nid dem Wald	805	402	5	268	3 3 ¹ / ₃				
Glarus	3,615	1,807	5	1,205					
Zug	1,250	625		416	6 6 ² / ₃				
Frenzburg	18,600	9,300		6,200					
Solothurn	13,560	6,780		4,520					
Basel	22,950	11,475		7,650					
Schaffhausen	9,320	4,660		3,106	6 6 ² / ₃				
Appenzell außer Rhoden	7,720	3,860		2,573	3 3 ¹ / ₃				
Appenzell inner Rhoden	1,500	750		500					
St. Gallen	39,450	19,725		13,150					
Graubünden	12,000	6,000		4,000					
Nargau	48,200	24,100		16,066	6 6 ² / ₃				
Thurgau	22,800	11,400		7,600					
Tessin	18,040	9,020		6,013	3 3 ¹ / ₃				
Vaud	59,280	29,640		19,760					
Wallis	9,600	4,800		3,200					
Neuenburg	19,200	9,600		6,400					
Genf	22,000	11,000		7,333	3 3 ¹ / ₃				
Franken	539,275	269,637	5	179,758	3 3 ¹ / ₃				

Beiträge.

Ein Viertel.			Ein Fünftel.			Ein Sechstel.			Ein Siebentel.			Ein Achtel.			Ein Neuntel.		
Fr.	bs.	rp.	Fr.	bs.	rp.	Fr.	bs.	rp.	Fr.	bs.	rp.	Fr.	bs.	rp.	Fr.	bs.	rp.
18,500			14,800			12,333	3	3 ¹ / ₃	10,571	4	2 ⁶ / ₇	9,250			8,222	2	2 ² / ₉
26,020			20,816			17,346	6	6 ² / ₃	14,868	5	7 ¹ / ₇	13,010			11,564	4	4 ¹ / ₉
6,502	5		5,202			4,335			3,715	7	1 ³ / ₇	3,251	2	5	2,890		
295			236			196	6	6 ² / ₃	168	5	7 ¹ / ₇	147	5		131	1	1 ¹ / ₉
752	5		602			501	6	6 ² / ₃	430			376	2	5	334	4	4 ¹ / ₉
276	2	5	221			184	1	6 ² / ₃	157	8	5 ¹ / ₇	138	1	2 ¹ / ₂	122	7	7 ² / ₉
201	2	5	161			134	1	6 ² / ₃	115			100	6	2 ¹ / ₂	89	4	4 ¹ / ₉
903	7	5	723			602	5		516	4	2 ⁶ / ₇	451	8	7 ¹ / ₂	401	6	6 ⁶ / ₉
312	5		250			208	3	3 ¹ / ₃	178	5	7 ¹ / ₇	156	2	5	138	8	8 ⁸ / ₉
4,650			3,720			3,100			2,657	1	4 ² / ₇	2,325			2,066	6	6 ⁶ / ₉
3,390			2,712			2,260			1,937	1	4 ² / ₇	1,695			1,506	6	6 ⁶ / ₉
5,737	5		4,590			3,825			3,278	5	7 ¹ / ₇	2,868	7	5	2,550		
2,330			1,864			1,553	3	3 ¹ / ₃	1,331	4	2 ⁶ / ₇	1,165			1,035	5	5 ⁵ / ₉
1,930			1,544			1,286	6	6 ² / ₃	1,102	8	5 ⁵ / ₇	965			857	7	7 ² / ₉
375			300			250			214	2	8 ¹ / ₇	187	5		166	6	6 ⁶ / ₉
9,862	5		7,890			6,575			5,635	7	1 ³ / ₇	4,931	2	5	4,383	3	3 ³ / ₉
3,000			2,400			2,000			1,714	2	8 ¹ / ₇	1,500			1,333	3	3 ³ / ₉
12,050			9,640			8,033	3	3 ¹ / ₃	6,885	7	1 ³ / ₇	6,025			5,355	5	5 ⁵ / ₉
5,700			4,560			3,800			3,257	1	4 ² / ₇	2,850			2,533	3	3 ³ / ₉
4,510			3,608			3,006	6	6 ² / ₃	2,577	1	4 ² / ₇	2,255			2,004	4	4 ¹ / ₉
14,820			11,856			9,880			8,468	5	7 ¹ / ₇	7,410			6,586	6	6 ⁶ / ₉
2,400			1,920			1,600			1,371	4	2 ⁶ / ₇	1,200			1,066	6	6 ⁶ / ₉
4,800			3,840			3,200			2,742	8	5 ⁵ / ₇	2,400			2,133	3	3 ³ / ₉
5,500			4,400			3,666	6	6 ² / ₃	3,142	8	5 ⁵ / ₇	2,750			2,444	4	4 ¹ / ₉
134,818	7	5	107,855			89,879	1	6 ² / ₃	77,039	2	8 ¹ / ₇	67,409	3	7 ¹ / ₂	59,919	4	4 ¹ / ₉

X.

DECLARATION
DU CONGRÈS DE VIENNE,
CONCERNANT
LES AFFAIRES DE LA SUISSE.

Du 20 Mars 1815.

Les puissances appelées à intervenir dans l'arrangement des affaires de la Suisse, pour l'exécution de l'article 6. du traité de Paris du 30 Mai 1814, ayant reconnu que l'intérêt général réclame en faveur du corps Helvétique, l'avantage d'une neutralité perpétuelle, et voulant par des restitutions territoriales et des cessions, lui fournir les moyens d'assurer son indépendance et maintenir sa neutralité;

Après avoir recueilli toutes les informations sur les intérêts des différens Cantons, et pris en considération les demandes qui leur ont été adressées par la légation Helvétique —

Déclarent:

Que dès que la Diète Helvétique aura donné son accession en bonne et due forme aux stipulations renfermées dans la présente transaction, il sera fait un acte, portant la reconnoissance et la garantie de la part de toutes les puissances, de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières, lequel acte fera

partie de celui qui, en exécution de l'article 32 du susdit traité de Paris du 30 Mai, doit compléter les dispositions de ce traité.

Transaction.

Art. 1.

L'intégrité des XIX Cantons, tels qu'ils existoient en corps politique à l'époque de la convention du 29 Décembre 1813, est reconnue pour base du système Helvétique.

Art. 2.

Le Valais, le territoire de Genève, la Principauté de Neuchâtel, sont réunis à la Suisse et formeront trois nouveaux Cantons. La vallée des Dappes, ayant fait partie du Canton de Vaud, lui est rendue.

Art. 3.

La Confédération helvétique ayant témoigné le désir, que l'Evêché de Bâle lui fut réuni, et les puissances intervenantes voulant régler définitivement le sort de ce pays, le dit Evêché, et la ville et territoire de Bienne feront à l'avenir partie du Canton de Berne.

On n'excepte que les districts suivans :

1) Un district d'environ 3 lieues quarrées d'étendue, renfermant les communes d'Allschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Terweiler, Ettingen, Fürstenstein, Platten, Pfeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim, lequel district sera réuni au Canton de Bâle.

2) Une petite enclave située près du village Neuchâtelois de

Lignières et laquelle étant aujourd'hui, quant à la juridiction civile, sous la dépendance du Canton de Neuchâtel, et quant à la juridiction criminelle, sous celle de l'Evêché de Bâle, appartiendra en toute souveraineté à la Principauté de Neuchâtel.

Art. 4.

1) Les habitans de l'Evêché de Bâle, et ceux de Bienne réunis aux Cantons de Berne et de Bâle, jouiront à tous égards, sans différence de religion (qui sera conservée dans l'état présent) des mêmes droits politiques et civils dont jouissent et pourront jouir les habitans des anciennes parties des dits Cantons. En conséquence ils concourront avec eux aux places de Représentans et aux autres fonctions suivant les constitutions cantonales. Il sera conservé à la ville de Bienne et aux villages, ayant formé sa juridiction, les privilèges municipaux compatibles avec la constitution et les réglemens généraux du Canton de Berne.

2) La vente des domaines nationaux sera maintenue et les rentes féodales et les dîmes ne pourront point être rétablies.

3) Les actes respectifs de réunion seront dressés conformément aux principes ci-dessus énoncés, par des commissions composées d'un nombre égal de députés de chaque partie intéressée. Ceux de l'Evêché de Bâle seront choisis par le Canton directeur parmi les citoyens les plus notables du pays.

Les dits actes seront garantis par la Confédération Suisse. Tous les points sur lesquels les parties ne pourront s'entendre, seront décidés par un arbitre nommé par la Diète.

4) Les revenus ordinaires du pays seront perçus pour le compte de l'administration actuelle, jusqu'au jour de l'accession de la Diète helvétique à la présente transaction. Il en sera de même pour

l'arrière des dits revenus; ceux levés extraordinairement et qui ne seraient point encore entrés en caisse, cesseront d'être perçus.

5) Le ci-devant Prince Evêque de Bâle, n'ayant reçu ni indemnité, ni pension pour la quote-part de l'Evêché qui autrefois faisait partie de la Suisse, le recès de l'Empire germanique de 1803, n'ayant stipulé qu'en raison des pays qui ont fait partie intégrante du dit Empire, les Cantons de Berne et de Bâle se chargent de lui payer en augmentation de la dite pension viagère, la somme de 12,000 florins d'empire à dater de la réunion de l'Evêché de Bâle aux Cantons de Berne et de Bâle. La cinquième partie de cette somme sera employée et restera affectée à la sustentation des Chanoines de l'ancienne Cathédrale de Bâle, pour compléter la rente viagère qui a été stipulée par le dit recès de l'Empire germanique.

6) La Diète helvétique décidera, s'il est besoin de conserver un Evêché dans cette partie de la Suisse, ou si ce diocèse peut être réuni à celui qui, par suite des nouvelles dispositions, sera formé des territoires Suisses qui avaient fait partie du diocèse de Constance.

En cas, que l'Evêché de Bâle dut être conservé, le Canton de Berne fournira dans la proportion des autres pays, qui à l'avenir seront sous l'administration spirituelle de l'Evêque, les sommes nécessaires à l'entretien de ce Prélat, de son Chapitre et de son Séminaire.

Art. 5.

Pour assurer les communications commerciales et militaires de Genève avec le Canton de Vaud et le reste de la Suisse, et pour compléter à cet égard l'article 4. du traité de Paris, Sa Majesté

très-Chrétienne consent à faire placer la ligne de douanes de manière, à ce que la route qui conduit de Genève par Versoy en Suisse, soit en tout tems libre, et que ni les postes, ni les voyageurs, ni les transports de marchandises n'y soient inquiétés par aucune visite des douanes, ni soumis à aucun droit.

Il est également entendu, que le passage des troupes Suisses ne pourra y être aucunément entravé.

Dans les réglemens additionnels à faire à ce sujet, on assurera de la manière la plus avantageuse aux Genevois, l'exécution des traités relatifs à leurs libres communications entre la ville de Genève et le Mandement de Peney. Sa Majesté très-Chrétienne consent en outre à ce que la gendarmerie et les milices du Canton de Genève passent par la grande route du Meyrin du dit mandement à la ville de Genève, et réciproquement, après en avoir prévenu le poste militaire de la gendarmerie française le plus voisin.

Les puissances intervenantes interposeront de plus leurs bons offices pour faire obtenir à la ville de Genève un arrondissement convenable du côté de la Savoie.

Art. 6.

Pour établir des compensations mutuelles, les Cantons d'Argovie, de Vaud, du Tessin et de St.-Gall fourniront aux anciens Cantons de Schwyz, Unterwalden, Uri, Glaris, Zoug et Appenzell (Rhodes intérieures) une somme qui sera appliquée à l'instruction publique et aux frais d'administration générale, (mais principalement au premier objet) dans les dits Cantons. La quotité, le mode de paiement et la répartition de cette compensation pécuniaire sont fixés ainsi qu'il suit:

- 1) Les Cantons d'Argovie, de Vaud et de St.-Gall fourniront

aux Cantons de Schwyz, Unterwalden, Uri, Zoug, Glaris et Appenzell (Rhodes intérieures) un fond de cinq cent mille livres de Suisse.

2) Chacun des premiers payera l'intérêt de sa quote-part à raison de cinq pour cent par an, ou remboursera le capital, soit en argent soit en bienfonds à son choix.

3) La répartition, soit pour le payement, soit pour la recette de ces fonds, se fera dans les proportions de l'échelle de contribution réglée pour subvenir aux dépenses fédérales.

4) Le Canton du Tessin payera chaque année au Canton d'Uri la moitié du produit des péages dans la vallée Léventine.

Une commission, nommée par la Diète, veillera à l'exécution des dispositions précédentes.

Art. 7.

Pour mettre un terme aux discussions qui se sont élevées par rapport aux fonds placés en Angleterre par les Cantons de Zurich et de Berne, il est statué:

1) Que les Cantons de Berne et de Zurich conserveront la propriété du fond capital, tel qu'il existoit en 1803 à l'époque de la dissolution du gouvernement helvétique, et jouiront à dater du 1^{er} Janvier 1815 des intérêts à échoir.

2) Que les intérêts échus et accumulés depuis l'année 1798, jusques et y compris l'année 1814, seront affectés au payement du capital restant de la dette nationale, désignée sous la dénomination de dette helvétique.

3) Que le surplus de la dette helvétique restera à la charge des autres Cantons, ceux de Berne et de Zurich étant exonérés par la disposition ci-dessus. La quote-part de chacun des Cantons, qui

restent chargés de ce surplus, sera calculée et fournie dans la proportion fixée pour les contributions destinées au paiement des dépenses fédérales. Les pays incorporés à la Suisse depuis 1813 ne pourront pas être imposés en raison de l'ancienne dette helvétique.

S'il arrivait après le paiement de la dette susdite, qu'il y eut un excédent d'intérêt, cet excédent sera reparti entre les Cantons de Berne et de Zurich, dans la proportion de leurs capitaux respectifs.

4) Les mêmes dispositions seront suivies à l'égard de quelques autres créances, dont les titres sont déposés sous la garde du Président de la Diète.

Art. 8.

Les puissances intervenantes, voulant concilier les contestations élevées à l'égard des *Lauds* abolis sans indemnité, statuent qu'une indemnité sera payée aux particuliers propriétaires de *Lauds*.

Afin d'éviter tout différent ultérieur à ce sujet entre les Cantons de Berne et de Vaud, ce dernier payera au gouvernement de Berne la somme de trois cent mille livres de Suisse, pour être ensuite répartie entre les ressortissans bernois propriétaires de *Lauds*.

Les payemens se feront à raison d'un cinquième par an, à commencer du premier Janvier mille huit cent seize.

Art. 9.

Les Puissances intervenantes, reconnaissant qu'il est juste d'assurer au Prince Abbé de St. Gall une existence honorable et indépendante, statuent, que le Canton de St.-Gall lui fournira une pension viagère de six mille florins d'empire, et à ses employés une pension viagère de deux mille. Ces pensions seront versées à dater du premier Janvier mille huit cent quinze, par trimestre, dans les mains du Canton

directeur, qui les remettra respectivement à la disposition du Prince Abbé de St. Gall et de ses Employés.

Les puissances intervenantes dans les affaires de la Suisse donnent par la déclaration ci-dessus, une preuve manifeste de leur désir, d'assurer la paix intérieure de la Confédération. Elles se font également un devoir de ne rien négliger, qui puisse en hâter l'accomplissement.

En conséquence elles s'attendent à ce que les Cantons, sacrifiant au bien général toute considération secondaire, ne tarderont plus à adhérer au Pacte fédéral librement arrêté par la grande majorité de leurs co-états, l'intérêt commun exigeant impérieusement que toutes les parties de la Suisse se réunissent le plutôt possible sous la même Constitution fédérative.

La Convention du 16 Août 1814, annexée au Pacte fédéral, ne saurait plus retarder cette réunion. Son but étant déjà rempli par la déclaration des Puissances, elle devient par le fait comme non avenue.

Pour consolider de plus en plus le repos de la Suisse, les Puissances désirent qu'une amnistie générale soit accordée à tous les individus, qui, induits en erreur par une époque d'incertitude et d'irritation, ont pu agir de quelque manière que ce soit contre l'ordre existant; loin d'affaiblir l'autorité légitime des Gouvernemens, cet acte de clémence leur donnera de nouveaux titres à exercer cette sévérité salutaire contre quiconque oserait à l'avenir susciter des troubles dans le pays.

Enfin les Puissances intervenantes aiment à se persuader, que le

patriotisme et le bon jugement des Suisses leur prescriront la convenance ainsi que la nécessité de se sacrifier mutuellement le souvenir des différens qui les ont divisés, et de consolider l'oeuvre de leur réorganisation en travaillant à la perfectionner dans un esprit conforme au bien de tous sans aucun retour sur le passé.

La présente déclaration a été insérée au Protocole du Congrès réuni à Vienne dans la séance du 19 Mars 1815.

Fait et certifié véritable par les plénipotentiaires des huit puissances signataires du traité de Paris.

A Vienne, le 20 Mars 1815.

Suivent les signatures dans l'ordre alphabétique des cours.

<i>Autriche.</i>	Le Prince de Metternich. Le Baron de Wessenberg.
<i>Espagne.</i>	S. Gomez Labrador.
<i>France.</i>	Le Prince de Talleyrand. Le Duc de Dalberg. Le Comte de Latour-du-Pin. Le Comte Alexis de Noailles.
<i>Grande-Bretagne.</i>	Wellington. Clancarty. Cathcart. Stewart.

<i>Portugal.</i>	Palmella. Saldanha. Lobo.
<i>Prusse.</i>	Le Prince de Hardenberg. Le Baron de Humbold.
<i>Russie.</i>	Le Comte de Stackelberg. Le Comte de Rasoumoffsky. Le Comte de Nesselrode.
<i>Suède.</i>	Le Comte de Loewenhielm.

Uebersetzung der vorstehenden Erklärung des Wiener-Congresses
über die Angelegenheiten der Schweiz.

(Vom 20. März 1815.)

Die Mächte, welche berufen sind, zu Erfüllung des 6ten Artikels des Pariser-Vertrags vom 30. May 1814, durch ihre Dazwischenkunft die Verhältnisse der Schweiz festsetzen zu helfen, überzeugt, daß das allgemeine Staaten-Interesse zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheischt; und gesinnt, durch Rückerstattungen und Ueberlassungen von Landesgebiet, ihr die, für die

Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit, und für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen, —

Nachdem Sie über die Interessen der verschiedenen Cantone alle erforderlichen Erkundigungen gesammelt, und die ihnen durch die Schweizerische Gesandtschaft vorgetragenen Begehren in Betracht gezogen haben, —

E r k l ä r e n :

Daß, sobald die Schweizerische Tagsatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden soll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen enthalten, und einen Bestandtheil derjenigen Urkunde bilden wird, die in Vollziehung des 32sten Artikels des obbenannten Pariser Friedens:Schlusses vom 30. May, die Anordnungen dieses Vertrages vervollständigen soll.

V e r g l e i c h.

Art. 1.

Der unverletzte Bestand der neunzehn Cantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Uebereinkunft vom 29. Christmonath 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des Schweizerischen Bundes:Systems anerkannt.

Art. 2.

Das Wallis, das Gebiet von Genf, das Fürstenthum Neuenburg, sind der Schweiz einverleibt, und werden drey neue Cantone bilden; das vormals zum Canton Waadt gehörige Dappen:Thal wird demselben zurückgegeben.

Art. 3.

Auf den von der Eidgenossenschaft geäußerten Wunsch für die Einverleibung des Bisthums Basel, und in der Absicht das Schicksal dieses Landes endlich festzusetzen, erklären die Mächte, es soll das genannte Bisthum und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfang, künftighin ein Bestandtheil des Cantons Bern seyn.

Hievon ausgenommen sind nur folgende Bezirke:

1) Ein Bezirk von beyläufig drey Quadrat-Meilen Umfang, der die Gemeinden Allschweiler, Schönbuch, Oberweiler, Ferweiler, Ettingen, Fürstenstein, Platten, Pfeffingen, Aesch, Bruck, Reinach, Arlesheim, in sich begreift, welcher Bezirk dem Canton Basel einverleibt werden soll.

2) Ein kleines Stück eingeschlossenen Landes zunächst bey dem Neuenburgischen Dorfe Lignières gelegen, und das gegenwärtig für Civil-Sachen unter Neuenburg, für Criminal-Fälle aber unter Bischöflich Baselscher Gerichtsbarkeit steht, soll der Landeshoheit des Fürstenthums Neuenburg vollständig angehören.

Art. 4.

1) Die mit den Cantonen Bern und Basel vereinten Einwohner des Bisthums Basel, so wie jene von Biel, sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem gegenwärtigen Zustand verbleibt) der nehmlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaft, deren die Einwohner der alten Bestandtheile der genannten Cantone genießen, und werden genießen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen nach Inhalt der Cantons-Verfassungen. Der Stadt Biel und den Dorfschaften, die ihren Gerichtsban bildeten, sollen diejenigen Municipal-Rechtsamen, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staatseinrichtungen des Cantons Bern vereinbar sind, beybehalten werden.

2) Die Verkäufe der National-Domains bleiben anerkannt, und die Feodals-Kenten und Zehnten können nicht wieder hergestellt werden.

3) Die beydseitigen Vereinigungs-Urkunden sollen, in Gemäßheit der oben ausgesprochenen Grundsätze, durch Commissionen errichtet werden, die aus einer gleichen Zahl Abgeordneter jedes betreffenden Theils gebildet sind. Die Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Directorial-Canton aus den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird diese Urkunden gewährleisten. Alle Punkte, worüber beyde Theile sich nicht verständigen können, werden durch einen Schiedsrichter, den die Tagsatzung ernennt, entschieden.

4) Die ordentlichen Landeseinkünfte sollen für Rechnung der bestehenden Verwaltung, bis auf die Zeit des Beytritts der Tagsatzung zum gegenwärtigen Vergleiche, bezogen werden. Ein gleiches soll in Bezug auf die Rückstände der benannten Einkünfte geschehen; die außerordentlich erhobenen, aber noch nicht eingegangenen, sollen nicht weiter bezogen werden.

5) Weil der gewesene Fürstbischof von Basel keine Entschädigung oder Jahrgelt für denjenigen Theil des Bisthums erhalten hat, welcher vormals zur Schweiz gehörte, indem der deutsche Reichs-Abschied vom Jahr 1803 nur mit Hinsicht auf die dem Reiche zugehörigen Länder Verfügungen traf, so übernehmen die Cantone Bern und Basel, ihm, zur Vermehrung seines lebenslänglichen Jahrgeltes, die Summe von zwölf Tausend Reichsgulden, vom Zeitpunkt der Vereinigung des Bisthums Basel mit den Cantonen Bern und Basel an gerechnet, zu bezahlen. Der fünfte Theil dieser Summe soll für den Unterhalt der Domherren der vormaligen Stifts-Kirche von Basel bestimmte und verwendet werden, in Vervollständigung des durch den erwähnten deutschen Reichs-Abschied ihnen ausgemittelten Jahrgeltes.

6) Die Schweizerische Tagsatzung wird entscheiden, ob es erforderlich sey, ein Bisthum in diesem Theile der Schweiz beyzubehalten, oder ob dieses Bisthum mit demjenigen könne vereinigt werden, das, in Folge neuer Verfügungen, aus den bis dahin zum Bisthum Constanz gehörigen Schweizerischen Gebietstheilen soll gebildet werden.

Im Fall das Bisthum Basel sollte beygehalten werden, wird der Canton

Bern, in dem Verhältniß der übrigen Landschaften, welche künftig unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieses Prälaten, seines Domstiftes und Seminariums liefern.

Art. 5.

Um die Handels- und Militair-Verbindung Genfs mit dem Canton Waadt und der übrigen Schweiz zu sichern, und um in dieser Hinsicht den 4ten Art. des Pariser-Vertrags zu vervollständigen, willigen Se. Allerchristlichste Majestät ein, der Douanen-Linie eine solche Richtung zu geben, daß die von Genf über Versoy nach der Schweiz führende Straße jederzeit frey bleibe, und daß daselbst weder Posten noch Reisende, noch Waarensendungen, mit irgend einer Douanen-Untersuchung belästigt, oder irgend einer Gebühr unterworfen werden.

Gleichmäsig bleibt einverstanden, daß daselbst der Durchmarsch der Schweizer-Truppen keinerlei Hinderniß leiden darf.

In den nachträglichen Anordnungen, die über diesen Gegenstand zu treffen sind, soll die Vollziehung der Verträge, welche die freye Verbindung zwischen der Stadt Genf und dem Mandement von Peney betreffen, auf die den Genfern günstigste Weise gesichert werden. Se. Allerchristlichste Majestät willigen weiterhin ein, daß die Gensdarmen und Milizen des Cantons Genf, auf der Landstraße von Meyrin, aus besagtem Mandement nach der Stadt Genf und umgekehrt, auf geschehene vorläufige Anzeige beym nächsten Militair-Posten der französischen Gendarmerie, ihren Weg nehmen.

Die dazwischen kommenden Mächte werden darüber hin ihre gute Verwendung eintreten lassen, um für die Stadt Genf, gegen Savoyen hin, eine angemessene Gebietserweiterung zu erhalten.

Art. 6.

Zu Festsetzung gegenseitiger Entschädnisse werden die Cantone Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen, den alten Cantonen Schwyz, Unterwalden,

Ury, Glarus, Zug und Appenzell (Inner Rhoden) eine Summe bezahlen, die zum Behuf öffentlicher Unterrichts-Anstalten und zu Bestreitung der Landesverwaltung (jedoch vorzüglich für den ersten Gegenstand) in den genannten Cantonen verwendet werden soll. Der Betrag, die Zahlungsweise und die Vertheilungsart dieser Geldentschädigung, werden auf nachstehende Weise bestimmt:

1) Die Cantone Aargau, Waadt und St. Gallen bezahlen den Cantonen Schwyz, Unterwalden, Ury, Zug, Glarus und Appenzell (Inner Rhoden) ein Capital von fünfmal-hunderttausend Schweizerfranken.

2) Jeder der erstern wird die Zinse seines betreffenden Antheils jährlich zu 5 vom 100 entrichten, oder das Capital entweder in Baarschaft oder in Grundstücken, nach seiner Wahl zurückzahlen.

3) Die Vertheilung sowohl für die Zahlung als für den Empfang dieser Gelder soll nach den Verhältnissen der für die Bestreitung der Bundesausgaben festgesetzten Beitrags-Scala getroffen werden.

4) Der Canton Tessin wird dem Canton Ury alljährlich die Hälfte des Ertrags der Zölle im Liviner-Thal bezahlen.

Eine durch die Tagsatzung ernannte Commission wird über die Vollziehung der vorstehenden Verfügungen wachen.

Art. 7.

Zu Beendigung der sich, in Bezug auf die von den Cantonen Zürich und Bern in England angelegten Gelder, erhobenen Discussionen, wird verordnet:

1) Die Cantone Bern und Zürich bleiben in dem Besiz der Capital-Summen, wie solche im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, und sie genießen, vom 1. Jenner 1815 an, die davon verfallenden Zinse.

2) Die seit dem Jahr 1798 bis und mit dem Jahr 1814 verfallenen und angekauften Zinse sollen zur Bezahlung des noch übrigen Theils von dem Capie

tal der, unter dem Namen der helvetischen Schuld bekannten National-Schuld, verwendet werden.

3) Der Mehrbetrag der helvetischen Schuld soll von den übrigen Cantonen getragen werden, zumal Bern und Zürich durch die vorstehende Verfügung davon entlastet sind. Der Antheil jedes einzelnen der zur Uebernahme dieses Mehrbetrags verpflichteten Cantone, wird im Verhältniß der zum Beschuß der Bundes-Ausgaben bestimmten Beyträge berechnet und bezahlt. Die seit 1813 der Schweiz einverleibten Landschaften können zu keinem Beytrage in Betreff der ehemaligen helvetischen Schuld angehalten werden.

Im Fall daß nach Bezahlung der obbenannten Schuld sich ein Ueberschuß der Zinse ergeben würde, soll derselbe zwischen den Cantonen Bern und Zürich, in dem Verhältniß ihrer beyderseitigen Capitalien, vertheilt werden.

4) Die gleichen Verfügungen sollen auch auf einige andere Schuldforderungen angewandt werden, deren Titel unter der Obhut des Präsidenten der Tagsatzung verwahrt liegen.

Art. 8.

Die dazwischenkommenden Mächte, in der Absicht die Zerwürfnisse auszugleichen, welche sich in Hinsicht auf die ohne Entschädigung aufgehobenen Vöbergerechtigkeiten (Laudemien) erhoben haben, verordnen: es soll den Privatent, welche Eigenthümer von Laudemien sind, eine Entschädigung bezahlt werden.

Um alle weitem Anstände zwischen den Cantonen Bern und Waadt zu verhüten, wird dieser letztere der Regierung von Bern die Summe von drey mal hunderttausend Schweizer Franken bezahlen, um diese hernach unter die Bernischen Angehörigen, welche Laudemien-Besitzer sind, zu vertheilen.

Die Zahlungen sollen zum fünften Theil jährlich, vom 1. Jenner 1816 an gerechnet, geschehen.

Art. 9.

Die dazwischenkommenden Mächte, anerkennend, daß die Gerechtigkeit er-

heische, dem Fürstabt von St. Gallen ein ehrenvolles und unabhängiges Daseyn zu sichern, verordnen: der Canton St. Gallen wird ihm einen lebenslänglichen Jahrgehalt von sechs tausend Reichsgulden, und seinen Beamteten einen lebenslänglichen Jahrgehalt von zwey tausend Reichsgulden bezahlen. Diese Jahrgehälte sollen, vom 1. Jenner 1815 an gerechnet, vierteljährlich dem Direktorial-Canton zugestellt werden, welcher dieselben nach obigem Verhältnisse an die Verfügung des Fürstabts von St. Gallen und seiner Beamteten wird auszahlen lassen.

Die Mächte, welche ihre Dazwischenkunft bey den Schweizer-Angelegenheiten eintreten lassen, geben durch die obstehende Erklärung einen offenkundigen Beweis ihres Verlangens, den innern Frieden des Bundes-Vereins sicher zu stellen.

Sie machen es sich hinwieder zur Pflicht, nichts zu unterlassen, was die Vollendung desselben befördern kann.

Sie stehen demnach in der Erwartung, es werden die Cantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen, und nicht länger zögern, dem, durch die freyen Beschlüsse der großen Mehrheit ihrer Mitstände zu Stande gekommenen Bundes-Vertrag bezupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend erheischt, daß alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist, sich unter die nämliche Bundes-Verfassung vereinigen.

Die dem Bundes-Vertrag angehängte Uebereinkunft vom 16. August 1814 kann diese Vereinigung nicht länger verzögern. Dadurch, daß ihr Zweck vermittelst der Erklärung der Mächte schon erreicht ist, soll dieselbe von selbst als nicht geschehen angesehen werden.

Um die Ruhe der Schweiz mehr und mehr zu befestigen, liegt es in dem Wunsch der Mächte, daß eine allgemeine Amnestie, allen denjenigen ertheilt werde, welche durch eine Zeit von Ungewißheit und Spannung irre geführt, auf irgend eine Weise der bestehenden Ordnung zuwider handeln mochten.

Dieser Akt der Gnade, weit entfernt, das rechtmäßige Ansehen der Regierungen zu schwächen, wird dieselben vielmehr neuerdings desto eher berechtigen, jene heilsame Strenge gegen jeden geltend zu machen, welcher künftig Unruhen im Lande anzustiften wagen würde.

Endlich wollen die dazwischenkommenden Mächte sich gerne überzeugt halten, es werden die Vaterlands-Liebe und die richtige Urtheilskraft der Schweizer ihnen beides, die Schicklichkeit und die Nothwendigkeit darthun, sich gegenseitig die Erinnerung der Zwiste, die unter ihnen walteten zum Opfer zu bringen, und das Werk ihrer Reorganisation dadurch zu befestigen, daß sie an derselben Bervollkommnung, in einem, der gemeinsamen Wohlfahrt aller, entsprechenden Geist, ohne Rückblick auf die Vergangenheit, arbeiten.

Die gegenwärtige Erklärung ward in das Protokoll des in Wien versammelten Congresses in der Sitzung vom 19. Merz 1815 eingerückt.

Geschehen und als wahrhaft bezeugt durch die bevollmächtigten Gesandten der acht Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichneten.

Wien, den 20. Merz 1815.

Unterschriften:

Oesterreich.	Der Fürst von Metternich.
	Der Freyherr von Wessenberg.
Spanien.	S. Gomez Labrador.
Frankreich.	Der Fürst von Talleyrand.
	Der Herzog von Dalberg.
	Graf von Latour du Pin.
	Der Graf Alexis de Noailles.

Großbritannien. Wellington.

Clancarty.

Cathcart.

Stewart.

Portugall.

Palmella.

Saldanha.

Lobo.

Preussen.

Der Fürst von Hardenberg.

Der Baron von Humboldt.

Rußland.

Der Graf von Stackelberg.

Der Graf von Rasumoffsky.

Der Graf von Nesselrode.

Schweden.

Der Graf von Löwenhielm.

XI.

ACTE D'ACCESSION

DE LA

CONFÉDÉRATION SUISSE A LA DÉCLARATION
DU CONGRÈS DE VIENNE.

(Du 27 Mai 1815.)

La Diète de la Confédération Suisse, réunie à Zurich en session extraordinaire, ayant reçu dans sa séance du 3 Avril 1815, par l'intermédiaire des ministres accrédités auprès de la Confédération, savoir :

Monsieur de Schraut, Ministre d'Autriche, au nom de Sa Majesté impériale royale apostolique, comme aussi en vertu d'un pouvoir spécial, au nom de S. A. R. le Prince-Régent de Portugal;

Monsieur Stratford-Canning, au nom de S. M. le roi du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande;

Monsieur le comte Auguste de Talleyrand, au nom de S. M. Très-Chrétienne le roi de France, comme aussi en vertu d'un pouvoir spécial au nom de S. M. le roi d'Espagne et des Indes;

Monsieur le baron de Chambrier d'Oleyres, au nom de S. M. le roi de Prusse;

Monsieur le baron de Krudener, chargé d'affaires, au nom de S. M. l'empereur de Russie;

La déclaration relative aux affaires de la Suisse insérée au pro-

tole du Congrès de Vienne le 19 et signée le 20 Mars 1815 par les plénipotentiaires des huit Puissances signataires du traité de Paris du 30 Mai 1814;

S'est empressée de communiquer cet acte aux dix-neuf cantons confédérés, en les invitant à mettre, par leur suffrage, la Diète en état de déclarer en bonne et due forme l'accession générale de la Suisse aux stipulations renfermées dans la dite transaction.

Les autorités souveraines de chaque canton ayant pris en mûre délibération l'objet de ce référé et fait connaître successivement à l'autorité fédérale leur résolution définitive;

La Diète de la Confédération Suisse, en vertu des actes déposés dans son archive et des déclarations insérées dans son protocole, d'où il résulte qu'un nombre de cantons excédant celui que le Pacte fédéral prescrit pour l'acceptation des résolutions les plus importantes du corps helvétique, a prononcé un vote affirmatif, lequel aux termes de la constitution devient par-là même celui de la Confédération entière, —

a pris l'arrêté dont la teneur suit:

1) La Diète accède au nom de la Confédération Suisse à la déclaration des Puissances réunies au Congrès de Vienne, en date du 20 Mars 1815, et promet que les stipulations de la transaction insérée dans cet acte seront fidèlement et religieusement observées.

2) La Diète exprime la gratitude éternelle de la nation Suisse envers les Hautes Puissances qui, par la déclaration susdite, lui rendent, avec une démarcation plus favorable, d'anciennes frontières importantes, réunissent trois nouveaux cantons à son alliance et promettent solennellement de reconnaître et de garantir la neutralité perpétuelle, que l'intérêt général de l'Europe réclame en faveur

du corps helvétique. Elle témoigne les mêmes sentimens de reconnaissance pour la bienveillance soutenue, avec laquelle les augustes souverains se sont occupés de la conciliation des différens qui s'étaient élevés entre les cantons.

3) Ensuite du présent acte d'accession et de la note adressée aux envoyés Suisses à Vienne, le 20 Mars 1815, par le prince de Metternich, président des conférences des huit Puissances, la Diète exprime le voeu que les ministres de LL. MM. résidens en Suisse veuillent, en vertu des instructions et des pouvoirs qu'ils ont reçus, donner suite aux dispositions de la déclaration du 20 Mars et compléter l'exécution des engagemens qui y sont énoncés.

En foi de quoi les présentes ont été signées et scellées à Zurich le 27 Mai 1815.

Au nom de la Diète de la Confédération Suisse:
Le Bourgmestre en charge du canton de Zurich,

Président:

de Wyss.

Le Chancelier de la Confédération

Mousson.

(L. S.)

Uebersetzung der Eidgenössischen Beitrittsurkunde zu der
Erklärung des Wiener Congresses.

(Vom 27. May 1815.)

Die Tagssatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu
Zürich außerordentlich versammelt —

Nachdem Sie in Ihrer Sitzung vom 3. April 1815 durch die Dazwischenkunft der bey der Eidgenossenschaft beglaubigten Minister, nämlich des Herrn von Schraut, österreichischen Ministers, im Namen Sr. kais. kön. apostolischen Majestät, so wie auch in Kraft besonderer Vollmachten im Namen Sr. K. H. des Prinzen Regenten von Portugal;

des Herrn Stratford-Canning, im Namen Sr. Maj. des Königs der vereinten Königreiche von Großbritannien und Irland;

des Herrn Grafen August von Talleyrand, im Namen Sr. allerchristlichsten Majestät des Königs von Frankreich, so wie auch in Kraft besonderer Vollmacht im Namen Sr. Maj. des Königs von Spanien und beyden Indien;

des Herrn Baron von Chambrier d'Oleyres, im Namen Sr. Maj. des Königs von Preussen;

des Herrn Geschäftsträgers, Baron von Krudener, im Namen Sr. Maj. des Kaisers von Rußland;

die auf die Angelegenheiten der Schweiz bezügliche Erklärung empfangen hatte, welche dem Protokoll des Congresses von Wien am 19. März 1815 eingerückt, und am 20. durch die Bevollmächtigten der acht Mächte unterzeichnet ward, welche den Pariser Vertrag vom 30. May 1814 geschlossen hatten —

beeilte sich, diese Verhandlung den neunzehn verbündeten Ständen mitzutheilen, und dieselben einzuladen, durch ihre Zustimmung die Tagsatzung in den Fall zu setzen, den allgemeinen Beytritt der Schweiz zu den in dem erwähnten Vergleich enthaltenen Bedingungen in guter und gehöriger Form auszusprechen zu können.

Nachdem dann auch die höchsten Behörden jedes Cantons den Gegenstand dieser Ueberweisung in reife Berathung gezogen, und ihre Endbeschlüsse darüber der Bundesbehörde nach und nach eingesandt haben:

So hat die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Kraft der in ihrem Archiv niedergelegten Urkunden, und der in ihr Pro-

tosoll eingerückten Erklärungen, aus denen sich ergibt, daß eine, jene Stim-
menzahl, welche der Bundes-Vertrag für die Annahme der wichtigsten Be-
schlüsse der Eidgenossenschaft erheischt, übersteigende Mehrheit der Cantone ihre
bejahende Stimme ausgesprochen hat, woraus dann in Gemäßheit der Ver-
fassung die Annahme der gesammten Eidgenossenschaft von selbst hervorgeht,

beschlossen was folgt:

1. Die Tagsatzung spricht im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
den Beitritt zu der Erklärung der am Congresse in Wien versammelten Mächte
vom 20. Merz 1815 aus, und verheißt, daß die Bedingungen des dieser Ur-
kunde einverleibten Vergleiches getreu und gewissenhaft erfüllt werden sollen.

2. Die Tagsatzung drückt den unverlöschlichen Dank der Schweizer-Nation
gegen die hohen Mächte aus, welche ihr durch obgedachte Erklärung, neben
einer günstigen Gebietsausrändung, wichtige vormalige Grenzen zurückgeben,
drey neue Cantone ihrem Bunde einverleiben, und die feyerliche Versicherung
ertheilen, die immerwährende Neutralität zu anerkennen und zu gewährleisten,
welche das gemeinsame Europäische Staaten-Interesse zu Gunsten der Eidge-
nossenschaft erheischt. Sie bezeugt die gleichmäßigen dankbaren Gesinnungen
für das ausharrende Wohlwollen, womit die erlauchten Monarchen sich die Aus-
gleichung der Zerwürfnisse haben angelegen seyn lassen, die zwischen den Can-
tonen entstanden waren.

3. In Folge der gegenwärtigen Beitrittsurkunde und der zu Wien un-
term 20. Merz 1815 von dem Fürsten von Metternich, Präsident der Con-
ferenzen der acht Mächte, an die Schweizerischen Abgeordneten gerichteten Note,
drückt die Tagsatzung den Wunsch aus, daß es den in der Schweiz residiren-
den Ministern J. M. gefallen möge, in Gemäßheit der ihnen zugekom-
menen Aufträge und Vollmachten, den Verfügungen der Erklärung vom 20.
Merz Folge zu geben, und die Vollziehung der darin ausgedrückten Ver-
pflichtungen zu vervollständigen.

Zu Bekräftigung des Obstehenden ward Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt, in Zürich am 27. May 1815.

Im Namen der Eidgenössischen Tagsatzung:
Der Amtsbürgermeister des Cantons Zürich,
Präsident Derselben:

(L. S.)

von Wyß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

XI.

ARRANGEMENS ADDITIONNELS

A L'ARTICLE CINQUIÈME

DE LA DECLARATION DU CONGRÈS DE VIENNE,
TOUCHANT LE CANTON DE GENÈVE.

(Du 29 Mars 1815.)

PROTOCOLE.

Les Puissances alliées, ayant témoigné le vif désir qu'il fut accordé quelques facilités au canton de Genève, soit pour un désenclavement d'une partie des ses possessions, soit pour ses communications avec la Suisse, — Sa Maj. le Roi de Sardaigne étant empressé d'autre part de témoigner à Ses hauts et puissans Alliés toute la satisfaction qu'Elle éprouve à faire quelque chose qui puisse Leur être agréable, — les plénipotentiaires soussignés sont convenus de ce qui suit:

Art. 1.

Sa Maj. le Roi de Sardaigne met à la disposition des hautes Puissances alliées la partie de la Savoie qui se trouve entre la rivière d'Arve, le Rhône, les limites de la partie de la Savoie occupée par la France et la montagne de Salève jusqu'à Veiry inclusivement; plus celle qui se trouve comprise entre la grande route dite du Simplon, le lac de Genève et le territoire actuel du canton de Ge-

nève, depuis Verénaſ jusqu'au point où la rivière d'Hermance traverse la susdite route, et de-là continuant le cours de cette rivière jusqu'à son embouchure dans le lac de Genève au levant du village d'Hermance (la totalité de la route dite du Simplon continuant à être possédée par Sa Maj. le Roi de Sardaigne), pour que ces pays soient réunis au canton de Genève, sauf à déterminer plus précisément la limite par des commissaires respectifs, surtout pour ce qui concerne la délimitation en-dessus de Veiry et sur la montagne de Salève. Dans tous les lieux et territoires compris dans cette démarcation, Sa Maj. renonce pour Elle et Ses successeurs à perpétuité, à tous droits de souveraineté et autres qui peuvent Lui appartenir, sans exceptions ni réserves.

Art. 2.

Sa Maj. accorde la communication entre le canton de Genève et le Valais par la route dite du Simplon, de la même manière que la France l'a accordée entre Genève et le pays de Vaud, par la route qui passe par Versoy. Sa Maj. accorde de même en tout tems une communication libre pour les milices genevoises, entre le territoire de Genève et le mandement de Jussi, et les facilités qui pourraient être nécessaires à l'occasion pour arriver par le lac à la susdite route dite du Simplon.

Art. 3.

D'autre part Sa Maj. ne pouvant Se résoudre à consentir qu'une partie de Son territoire soit réunie à un état, où la religion dominante est différente, sans procurer aux habitans du pays qu'Elle cède, la certitude, qu'ils jouiront du libre exercice de leur religion, qu'ils

continueront à avoir les moyens de fournir aux frais de leur culte, et à jouir eux-mêmes de la plénitude des droits de citoyens.

Il est convenu que:

1) La religion catholique sera maintenue et protégée de la même manière, qu'elle l'est maintenant dans toutes les communes cédées par Sa Maj. le Roi de Sardaigne et qui seront réunies au canton de Genève.

2) Les paroisses actuelles qui ne se trouveront ni démembrées, ni séparées par la délimitation des nouvelles frontières, conserveront leurs circonscriptions actuelles, et seront desservies par le même nombre d'ecclésiastiques, et quant aux portions démembrées, qui seraient trop faibles pour constituer une paroisse, on s'adressera à l'évêque diocésain pour obtenir qu'elles soient annexées à quelque autre paroisse du canton de Genève.

3) Dans les mêmes communes cédées par Sa Maj., si les habitans protestans n'égalent point en nombre les habitans catholiques, les maîtres d'école seront toujours catholiques. Il ne sera établi aucun temple protestant, à l'exception de la ville de Carouge, qui pourra en avoir un.

4) Les officiers municipaux seront toujours, au moins pour les deux tiers catholiques; et spécialement sur les trois individus qui occuperont les places de maire et des deux adjoints, il y en aura toujours deux catholiques. En cas que le nombre des protestans vint en quelques communes à égaler celui des catholiques, l'égalité et l'alternative sera établie, tant pour la formation du conseil municipal, que pour celle de la mairie. En ce cas cependant il y aura toujours un maître d'école catholique, quand même on en établirait un protestant. On n'entend pas par cet article empêcher que des individus protestans habitans une commune catholique, ne puissent

pas, s'ils le jugent à propos, y avoir une chapelle particulière pour l'exercice de leur culte, établie à leur frais, et y avoir également à leur frais un maître d'école protestant pour l'instruction particulière de leurs enfans. Il ne sera point touché, soit pour les fonds et revenus, soit pour l'administration aux donations et fondations pieuses existantes, et on n'empêchera pas les particuliers d'en faire des nouvelles.

5) Le gouvernement fournira aux mêmes frais que fournit le gouvernement actuel, pour l'entretien des ecclésiastiques et du culte.

6) L'église catholique actuellement existante à Genève y sera maintenue telle qu'elle existe à la charge de l'état, ainsi que les lois éventuelles de la constitution de Genève l'avaient déjà décrété; le curé sera logé et doté convenablement.

7) Les communes catholiques et la paroisse de Genève continueront à faire partie du diocèse, qui régira les provinces du Chablais et du Faucigny, sauf qu'il en soit réglé autrement par l'autorité du Saint-Siège.

8) Dans tous les cas l'évêque ne sera jamais troublé dans les visites pastorales.

9) Les habitans du territoire cédé sont pleinement assimilés pour les droits civils et politiques, aux Gênois de la ville, ils les exerceront concurremment avec eux, sauf la réserve du droit de propriété de cité ou de commune.

10) Les enfans catholiques seront admis dans les maisons d'éducation publique; l'enseignement de la religion n'y aura pas lieu en commun, mais séparément, et on employera à cet effet pour les catholiques des ecclésiastiques de leur communion.

11) Les biens communaux, ou propriétés appartenantes aux nouvelles communes, leur seront conservés et elles continueront à

les administrer comme par le passé et à employer les revenus à leur profit.

12) Ces mêmes communes ne seront point sujettes à des charges plus considérables, que les anciennes communes.

13) Sa Maj. le Roi de Sardaigne se réserve de porter à la connaissance de la Diète helvétique et d'appuyer par le canal de ses agens diplomatiques auprès d'elle, toute réclamation, à laquelle l'inexécution des articles ci-dessus pourront donner lieu.

Art. 4.

Tous les titres, terriers, et documens concernans les choses cédées seront remis par Sa Maj. le Roi de Sardaigne au canton de Genève le plutôt que faire se pourra.

Art. 5.

Le traité conclu à Turin le 3 du mois de Juin 1754 entre Sa Maj. le Roi de Sardaigne et la république de Genève, est maintenu pour tous les articles auxquels il n'est point dérogé par la présente transaction, mais Sa Maj. voulant donner au canton de Genève une preuve particulière de Sa bienveillance, consent néanmoins à annuler la partie de l'article 13 du susdit traité, qui interdisait aux citoyens de Genève, qui se trouvaient dès-lors avoir des maisons et biens situés en Savoie, la faculté d'y faire leur habitation principale.

Art. 6.

Sa Maj. consent par les mêmes motifs à prendre des arrangements avec le canton de Genève pour faciliter la sortie de ses

états des denrées destinées à la consommation de la ville et du canton.

Vienne, 26 Mars 1815.

De St.-Marsan.

Approuvé dans la séance du 29 Mars 1815, par Messieurs les Plénipotentiaires des Puissances signataires du traité de Paris, dont les signatures suivent dans l'ordre alphabétique des cours.

<i>Autriche.</i>	Le Prince de Metternich. Le Baron de Wessenberg.
<i>Espagne.</i>	S. Gomez Labrador.
<i>France.</i>	Talleyrand. Le Duc de Dalberg. Le Comte Alexis de Noailles.
<i>Grande-Bretagne.</i>	Clancarty. Stewart, Lieutenant-Général.
<i>Portugal.</i>	Le Comte Palmella. A. de Saldanha da Gama. Lobo da Silveira.
<i>Prusse.</i>	Le Prince de Hardenberg. Le Baron de Humbold.
<i>Russie.</i>	Le Comte de Rasoumoffsky. Le Comte de Stackelberg. Le Comte de Nesselrode.
<i>Suède.</i>	Le Comte de Löwenhielm.

A Leurs Excellences Messieurs les Plénipotentiaires d'Angleterre, Autriche, Prusse et Russie au Congrès de Vienne.

Le soussigné Ministre d'Etat et Plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Sardaigne, a rendu compte à son auguste maître du désir des hautes Puissances alliées, qu'il fut fait quelques concessions territoriales au canton de Genève du côté de la Savoie, et Lui a soumis le projet qui avait été formé à ce sujet.

S. M., toujours empressée de témoigner à Ses hauts et puissans Alliés toute Sa reconnaissance et Son désir de Leur être agréable, a surmonté Sa répugnance bien naturelle à Se séparer de bons anciens et fidèles sujets, et a autorisé le soussigné à consentir à une cession de territoire en faveur du canton de Genève, telle qu'elle est proposée par le protocole ci-joint et aux conditions ci-après.

1.

1) Que les provinces du Chablais et du Faucigny et tout le territoire au nord d'Ugine, appartenans à S. M., fassent partie de la neutralité de la Suisse garantie par toutes les puissances ; c'est-à-dire, que toutes les fois que les puissances voisines de la Suisse se trouveront en état d'hostilités ouvertes ou imminentes, les troupes de S. M. le Roi de Sardaigne, qui pourraient se trouver dans ces provinces, se retireront, et pourront à cet effet passer par le Valais, si cela devient nécessaire, qu'aucunes autres troupes armées d'aucunes puissances ne pourront y stationner, ni les traverser, sauf celles que la Confédération Suisse jugerait à propos d'y placer. Bien entendu que cet état de chose ne gêne en rien l'administration de ces

provinces, où les agens civils de S. M. le Roi pourront aussi employer la garde municipale pour le maintien du bon ordre.

2.

Qu'il soit accordé exemption de tout droit de transit à toutes les marchandises, denrées etc., qui en venant des états de S. M. et du port-franc de Gènes, traverseraient la route dite du Simplon dans toute son étendue par le Valais et l'état de Genève. Il serait entendu, que cette exemption ne regarderait que le transit, et ne s'étendrait pas, ni aux droits établis pour le maintien de la route, ni aux marchandises et denrées destinées à être vendues ou consommées dans l'intérieur. Cette réserve s'applique également à la communication accordée aux Suisses, entre le Valais et le canton de Genève, et les gouvernemens prendraient à cet effet de commun accord, les mesures qu'ils jugeraient nécessaires, soit pour la taxe, soit pour empêcher la contrebande, chacun sur leur territoire.

3.

Que les pays nommés fiefs impériaux, qui avaient été réunis à la république Ligurienne et qui se trouvent maintenant administrés provisoirement par S. M. le Roi de Sardaigne, soient réunis définitivement aux états de S. M. de la même manière et ainsi que le reste des états de Gènes.

4.

Que ces conditions fassent partie des délibérations du Congrès et soient garanties par toutes les puissances.

5.

Que les hautes Puissances alliées s'engagent à employer encore leurs bons offices, et à se prêter à adopter les moyens qu'il pourrait

y avoir, pour engager la France à rendre à S. M. le Roi de Sardaigne au moins une partie de la Savoie qu'elle occupe; savoir les Bauges, la ville d'Annecy et le grand-chemin qui conduit de cette dernière ville à Genève, sous réserve de fixer les limites précises d'une manière convenable. Cette partie du pays qui vient d'être désignée étant nécessaire pour compléter la défense des Alpes et pour faciliter l'administration du pays, dont S. M. le Roi de Sardaigne est restée en possession.

Vienne, le 26 Mars 1815.

De St.-Marsan.

Approuvé dans la séance du 29 Mars 1815 par Messieurs les Plénipotentiaires des Puissances signataires du traité de Paris, dont les signatures suivent dans l'ordre alphabétique des cours :

Autriche.

Le Prince de Metternich.
Le Baron de Wessenberg.

Espagne.

(Sous la réserve mentionnée dans
le protocole.)
Gomez Labrador.

France.

Talleyrand.
Le Duc de Dalberg.
Le Comte Alexis de Noailles.

Grande-Bretagne.

Clancarty.
Stewart, Lieutenant-Général.

<i>Portugal.</i>	Le Comte de Palmella. A. de Saldanha da Gama. Lobo da Silveira.
<i>Prusse.</i>	Le Prince de Hardenberg. Le Baron de Humbold.
<i>Russie.</i>	Le Comte de Rasoumoffsky. Le Comte de Stackelberg. Le Comte de Nesselrode.
<i>Suède.</i>	Le Comte de Loewenhielm.

Uebersetzung der nachträglichen Verfügungen zum fünften Artikel
der Erklärung des Wiener-Congresses, den Canton
Genf betreffend.

(Vom 29. März 1815.)

Protokoll.

Nachdem die verbündeten Mächte den lebhaftesten Wunsch geäußert hatten, es möchten dem Canton Genf, sowohl zu Oeffnung seiner zum Theil von fremdem Gebiet umfangenen Besitzungen, als für seine Verbindung mit der Schweiz, einige Erleichterungen verschafft werden; und nachdem anderseits Se. Majestät der König von Sardinien Sich bestrebt haben, Ihren hohen und mächtigen Verbündeten einen Beweis zu geben, wie geneigt Sie seyen, etwas Denselben Angenehmes zu leisten, — so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten übereingekommen, wie folgt:

Art. 1.

Se. Majestät der König von Sardinien stellen an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte denjenigen Theil von Savoyen, welcher sich zwischen dem Arovesfluß, der Rhone, der Grenze des von Frankreich besessenen Theils von Savoyen, und dem Berge Saleve, bey und mit Einschluß von Veiry, befindet; ferner denjenigen, welcher zwischen der sogenannten Simplonstrafe, dem Genfersee und dem gegenwärtigen Gebiet des Cantons Genf liegt, von Verenas an bis zu der Stelle, wo die Hermance jene Strafe durchschneidet, und von da längs diesem kleinen Flusse, bis wo er sich ostwärts von dem Dorfe Hermance in den Genfersee ergießt (die sogenannte Simplonstrafe aber verbleibt ihrem ganzen Umfange nach in dem Besiß Sr. Maj. des Königs von Sardinien), damit diese Gebietsheile mit dem Canton Genf vereinigt werden, unter Vorbehalt einer genauern Grenzausmarkung, welche durch gegenseitige Commissarien, vorzüglich oberhalb Veiry und auf dem Berge Saleve, vorzunehmen ist. In allen Ortschaften und Ländereyen, welche innerhalb der bezeichneten Grenzen liegen, verzichten Se. Majestät für Sich und Ihre Nachfolger für alle zukünftigen Zeiten auf alle Souverainitäts- und andere Rechte, welche Ihnen zugehören mögen, ohne Ausnahme oder Vorbehalt.

Art. 2.

Se. Majestät willigen ein, daß die Verbindung zwischen dem Canton Genf und dem Wallis durch die sogenannte Simplonstrafe auf gleiche Weise Statt finde, wie Frankreich solche zwischen Genf und dem Waadtlande auf der durch Versoy führenden Strafe bewilligt hat. Gleichmäßig bewilligen Se. Majestät für alle Zeiten den Genferischen Milizen freyen Durchzug zwischen dem Gebiete von Genf und dem Mandement von Jussy, und alles dasjenige, was je nach den Umständen erforderlich seyn mag, um über den See auf die oberwähnte Simplonstrafe zu gelangen.

Art. 3.

Weil anderseits Se. Majestät Sich nicht entschließen können, zuzugeben,

daß ein Theil Ihres Gebiets einem Staate einverleibt werde, worin eine andere Religion herrschend ist, ohne den Einwohnern des von Ihnen abzutretenden Landes Gewißheit zu verschaffen, daß ihnen die freye Uebung ihrer Religion forthin zu Theil werde, daß sie die Fortdauer der bisherigen Mittel für die Bestreitung ihres Kultus werden zu genießen haben, und daß sie hinz wieder auch selbst den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erhalten werden, — so ist verabredet worden, was folgt:

1) Die catholische Religion soll aufrecht erhalten und geschützt bleiben auf gleiche Weise, wie gegenwärtig in allen Gemeinden, welche von Sr. Majestät dem König von Sardinien abgetreten und mit dem Canton Genf vereinigt sind.

2) Die gegenwärtig vorhandenen Kirchspiele, welche weder zerstückelt noch durch die festgesetzten neuen Grenzen getrennt sind, sollen in ihrem wirklichen Umfang erhalten und durch die gleiche Zahl Geistlicher kirchlich besorgt werden. In Betreff der zerstückelten Theile, die zu klein wären, um ein Kirchspiel zu bilden, wird man sich an den Diocesanbischof wenden, um ihre Einverleibung mit irgend einem andern Kirchspiel des Cantons Genf zu erhalten.

3) In eben diesen durch Sr. Majestät abgetretenen Gemeinden sollen, wenn die Zahl der protestantischen Einwohner nicht an jene der Catholiken reicht, die Schullehrer jederzeit Catholiken seyn. Es soll keine protestantische Kirche errichtet werden, mit Ausnahme der Stadt Carouge, die eine solche haben mag.

4) Die Municipalbeamten sollen jederzeit, zu zwey Dritttheilen wenigstens, Catholiken seyn, und insbesondere sollen von den drey Stellen des Maire und seiner Adjunkten immer zwey von Catholiken besetzt seyn. Im Fall künftig die Zahl der Protestanten in einigen Gemeinden jener der Catholiken gleichkommen würde, soll alsdann der Grundsatz der Gleichheit und der Kebrordnung, bey Bildung des Municipalraths sowohl als des Maire-Amtes, beobachtet werden. In diesem Fall soll jedoch immer ein catholischer Schullehrer vorhanden seyn, wenn gleich auch ein protestantischer angestellt würde. Diese Bes

stimmung soll keineswegs hindern, daß protestantische Individuen, die in catholischen Gemeinden wohnen, insofern sie solches dienlich erachten, eine besondere Kapelle für ihren Kultus auf ihre Kosten einrichten, und hinwieder auch, auf ihre Kosten, einen protestantischen Schullehrer für den besondern Unterricht ihrer Kinder anstellen können. Die bestehenden Schenkungen und frommen Stiftungen sollen in Capital und Zinsen sowohl, als hinsichtlich auf ihre Verwaltung, unberührt bleiben, und eben so soll es auch den Privatn unbenommen seyn, neue zu stiften.

5) Die Regierung wird für die Kosten des Unterhalts der Geistlichen und des Kultus das Nämliche beitragen, was die gegenwärtige Regierung dazu liefert.

6) Die wirklich in Genf bestehende Catholische Kirche soll auf Staatskosten, so wie sie gegenwärtig besteht, daselbst beybehalten werden, in Gemäßheit der deshalb bereits auch durch die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf erlassenen Beschlüsse. Der Seelsorger soll angemessenen Gehalt und Wohnung erhalten.

7) Die catholischen Gemeinden des Cantons, so wie die catholische Pfarre der Stadt Genf, sollen fernerhin dem Diocesan Sprengel der Provinzen Chablais und Faucigny angehören, dasjenige vorbehalten, was darüber von dem Heiligen Stuhl anders verordnet werden möchte.

8) In jedem Fall soll der Bischof in den Pastoralbesuchen niemals gestört werden.

9) Die Einwohner des abgetretenen Gebietes stehen in Hinsicht auf bürgerliche und politische Rechte den Einwohnern der Stadt Genf völlig gleich; sie üben solche mit ihnen gemeinschaftlich aus; die Rechte des Stadt- oder Gemeindeeigenthums vorbehalten.

10) Die catholischen Kinder haben Zutritt zu den öffentlichen Erziehungsanstalten; der Religionsunterricht wird in denselben nicht gemeinsam, sondern absönderlich erteilt, und man wird sich dazu, für die Catholiken, Geistlicher ihres Bekenntnisses bedienen.

11) Die Gemeindgüter oder eigenthümlichen Besitzungen der neuen Gemeinden bleiben ihnen zugesichert, und sie fahren fort, solche zu verwalten und den Ertrag derselben für ihren Nutzen zu verwenden.

12) Eben diese Gemeinden sollen nicht mit stärkern Lasten belegt werden, als die alten Gemeinden.

13) Se. Majestät der König von Sardinien behalten sich vor, jeden Einspruch, wozu die Nichterfüllung obstehender Artikel Anlaß geben könnte, zur Kenntniß der Schweizerischen Tagsatzung zu bringen, und durch Ihre diplomatischen Agenten bey Derselben unterstützen zu lassen.

Art. 4.

Alle Schriften, Lager, Bücher und Urkunden, welche auf die abgetretenen Gegenstände Bezug haben, werden von Sr. Majestät dem König von Sardinien an den Canton Genf in möglichst kurzer Frist übergeben.

Art. 5.

Der zu Turin am 3. Brachmonath 1754 zwischen Sr. Majestät dem König von Sardinien und der Republik Genf geschlossene Vertrag ist in Hinsicht auf alle jene Bestimmungen beybehalten, welche durch die gegenwärtige Verkommniß nicht abgeändert wurden; jedennoch aber wollen Se. Majestät, in der Absicht, dem Canton Genf einen besondern Beweis des Wohlwollens zu ertheilen, Ihre Zustimmung für Aufhebung desjenigen Theils des dreizehnten Artikels oberwähnten Vertrages geben, der den Bürgern von Genf, welche damals Besitzer von Häusern oder Grundstücken auf savonischem Gebiete waren, ihren ordentlichen Wohnsiß daselbst zu nehmen, untersagte.

Art. 6.

Se. Majestät willigen aus gleichen Gründen ein, mit dem Canton Genf Einverständnisse zu treffen, für Erleichterung der Ausfuhr der zum Verbrauch

der Stadt Genf und des Cantons bestimmten Lebensmittel aus dem Gebiet ihrer Staaten.

Wien, den 26. März 1815.

Von St. Marsan.

Gutgeheißen in der Sitzung vom 29. März 1815 durch die Herren Bevollmächtigten der Mächte, die den Frieden von Paris unterzeichnet haben.

Unterschriften:

Oesterreich.	Der Fürst von Metternich. Der Freyherr von Wessenberg.
Spanien.	S. Gomez Labrador.
Frankreich.	Der Fürst von Talleyrand. Der Herzog von Dalberg. Der Graf Alexis von Noailles.
Großbritannien.	Clancarty, Stewart, General-Lieutenant.
Portugall.	Der Graf von Palmella. A. von Saldanha da Gama. Lobo da Silveira.
Preussen.	Der Fürst von Hardenberg. Der Freyherr von Humbold.
Rußland.	Der Graf von Rasumoffsky. Der Graf von Stackelberg. Der Graf von Nesselrode.
Schweden.	Der Graf von Löwenhielm.

An Ihre Excellenzen die Herren Bevollmächtigten von England,
Oesterreich, Preussen und Rußland, beym Congress in Wien.

Der unterzeichnete Staatsminister und Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs von Sardinien hat seinem erhabenen Gebieter das Verlangen der hohen verbündeten Mächte zur Kenntniß gebracht, daß gegen Savoyen hin dem Canton Genf einige Gebietsabtretungen geschehen möchten, und er hat Ihm auch den deshalb entworfenen Plan vorgelegt.

Se. Majestät, jederzeit willfährig, Ihren hohen und mächtigen Verbündeten Beweise zu geben von Ihrer Dankbarkeit und von Ihrem Verlangen, zu thun, was Ihnen angenehm seyn kann, haben die sehr natürliche Abneigung, Sich von guten, alten und treuen Unterthanen zu trennen, überwunden und den Unterzeichneten bevollmächtigt, für eine Gebietsabtretung zu Gunsten des Cantons Genf einzuwilligen, wie solche in dem beyliegenden Protokolle vorgeschlagen ist, und unter den nachfolgenden Bedingungen:

1.

Daß die Provinzen Chablais und Faucigny und alles von UGINE nördlich gelegene, Sr. Majestät zugehörige Land, in der durch alle Mächte gewährleisteteten Schweizerischen Neutralität einbegriffen seyn sollen; das heißt, daß, so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten befinden werden, die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurückziehen, und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; daß keine andere bewaffnete Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können, mit Ausnahme derjenigen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde. Wohl verstanden, daß dieses Ver-

hältniß die Verwaltung jener Provinzen auf keine Weise beschränken soll, woselbst auch die Civilbeamten Sr. Majestät des Königs die Bürgerwachen für Erhaltung guter Ordnung gebrauchen können.

2.

Daß eine Befreyung aller Durchgangsgebühren für alle Waaren, Lebensmittel u. s. w. bewilligt werde, welche aus den Staaten Sr. Majestät und aus dem Freyhafen von Genua kommend, ihren Weg über die sogenannte Simplonstrasse nehmen, in der ganzen Ausdehnung dieser letztern durch das Wallis und das Gebiet von Genf. Es wird dieß dahin verstanden, daß jene Befreyung einzig die Durchgangsgebühren betreffen, und sich weder auf die Weg- oder Brückengelder, noch auf jene Waaren und Lebensmittel ausdehnen soll, welche für den Verkauf oder Verbrauch im Innern bestimmt sind. Die gleiche Beschränkung findet hinwieder Statt bey der den Schweizern eingeräumten Verbindung des Wallis mit dem Canton Genf, und die Regierungen werden deshalb durch gemeinsames Einverständniß die nöthig erachteten Maßnahmen treffen, für Festsetzung der Taxen sowohl als zu Verhinderung des Schleichhandels, jede auf ihrem Gebiet.

3.

Daß die unter dem Namen der kaiserlichen Lehen bekannten Ländereien, welche der Ligurischen Republik einverleibt waren, und gegenwärtig unter der einstweiligen Verwaltung Sr. Majestät des Königs von Sardinien stehen, mit den Staaten Sr. Majestät gänzlich und auf gleiche Weise vereinigt seyn sollen, wie die übrigen Genuesischen Staaten.

4.

Daß diese Bedingungen zu den Congressbeschlüssen gehören und von allen Mächten gewährleistet werden sollen.

Daß die hohen verbündeten Mächte sich verbindlich machen, ihre nochmalige Verwendung eintreten zu lassen, und sich für Anwendung zweckdienlicher Mittel geneigt zu finden, durch welche Frankreich könne bewogen werden, Sr. Majestät dem Könige von Sardinien wenigstens einen Theil des gegenwärtig in französischem Besiz befindlichen Savoyens zurückzugeben, nämlich die Bergkette des Bauges, die Stadt Annecy, und die Landstraße, welche von dieser letztern Stadt nach Genf führt; unter Vorbehalt, die bestimmtern Grenzen auf angemessene Weise festzusetzen, zumal der oben bezeichnete Landesstrich ein nothwendiges Erforderniß ist für die Vervollständigung des Vertheidigungssystems der Alpen, und für die Erleichterung der Verwaltung desjenigen Gebiets, in dessen Besiz Se. Majestät der König von Sardinien geblieben ist.

Wien, den 26. Merz 1815.

Von St. Marfan.

Genehmigt in der Sitzung vom 29. Merz durch die Herren Bevollmächtigten der Mächte, die den Vertrag von Paris unterzeichnet haben, deren Unterschriften folgen.

Oesterreich.

Der Fürst von Metternich.
Der Baron von Wessenberg.

Spanien.

(Unter dem im Protokoll erwähnten
Vorbehalt:)
Gomez Labrador.

Frankreich.

Talleyrand.
Der Herzog von Dalberg.
Der Graf Alexis von Noailles.

Großbritannien.	Clancarty.
	Stewart, General-Lieutenant.
Portugall.	Der Graf von Palmella.
	N. de Saldanha da Gama.
	Lobo da Silveira.
Preussen.	Der Fürst von Hardenberg.
	Der Baron von Humboldt.
Rußland.	Der Graf von Rasumoffsky.
	Der Graf von Stackelberg.
	Der Graf von Nesselrode.
Schweden.	Der Graf von Löwenhielm.

XIII.

ACTE D'ACCESSION DE LA SUISSE
AUX ACTES DU CONGRÈS DE VIENNE
DU 29 MARS 1815,
CONCERNANT LE CANTON DE GENÈVE.

(Du 12 Août. 1815.)

Les Puissances réunies au Congrès ayant fait remettre à la Diète, par leurs ministres résidans à Zurich, deux actes originaux, approuvés et signés par le Congrès dans la séance du 29 Mars 1815, dont le premier, intitulé Protocole, réunit au canton de Genève une partie du territoire de la Savoie, mis à la disposition des hautes Puissances alliées par S. M. le Roi de Sardaigne, et dont le second, qui est un appendice du premier, contient: 1.) la stipulation, que les provinces de Chablais et de Faucigny et le territoire au nord d'Ugine, appartenans à S. M. Sarde, feront partie de la neutralité de la Suisse, garantie par toutes les puissances, en sorte que toutes les fois que les états voisins de la Suisse seront en état d'hostilités ouvertes ou imminentes, les troupes de S. M. le Roi de Sardaigne, qui se trouveraient dans ces provinces, pourront s'en retirer en passant par le Valais, si cela est nécessaire, et qu'aucunes troupes armées d'aucune puissance ne pourront y stationner, ni les traverser, sauf celles que la Confédération Suisse jugerait convenable d'y placer; 2.) la proposition d'accorder exemption de droit de transit pour

les marchandises, qui, venant des états de S. M. Sarde et du port-franc de Gènes, traverseraient les cantons de Valais et de Genève, et réciproquement la même exemption pour les marchandises qui passent en transit par la partie du Chablais située entre ces deux cantons.

La Diète de la Confédération Suisse, ensuite de l'acquiescement donné par les Gouvernemens des Républiques du Valais et de Genève, aux conditions énoncées dans les deux actes susdits et de l'autorisation formelle des cantons, qui ont reconnu dans ces dispositions du Congrès une nouvelle preuve de la bienveillance des hautes Puissances envers la Suisse,

déclare:

1.

Les actes du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815, en ce qui regarde le canton de Genève et la neutralisation du Chablais et du Faucigny, sont acceptés avec reconnaissance par la Confédération Suisse, et le territoire désigné comme devant faire partie du canton de Genève, est placé sous la garantie énoncée à l'article 1. du Pacte fédéral.

2.

En égard à la stipulation de neutralité perpétuelle consentie par toutes les Puissances en faveur des provinces de Chablais et de Faucigny, la Suisse accordera, si cela est nécessaire, sous la réserve qu'il n'en résulte aucun préjudice pour sa neutralité, le passage pour la retraite des troupes de S. M. Sarde de ces provinces; et si la Confédération (ainsi que l'acte du Congrès lui en laisse la faculté) jugeait alors convenable d'y placer des troupes, de la manière et aux

conditions qui pourraient être déterminées par des conventions particulières, la Suisse promet en outre qu'une telle occupation militaire momentanée ne portera aucun préjudice à l'administration établie par S. M. Sarde dans les dites provinces.

3.

La Suisse accordera l'exemption de droit de transit réservée dans le second article du même acte, pour les marchandises provenant des états de S. M. le Roi de Sardaigne, qui traversent par la route du Simplon, le Valais et le canton de Genève. Toutefois il est expressément entendu, que sous cette dénomination ne sont pas compris les droits de route, de péage et de barrière, et que les arrangements ultérieurs relativement à cet objet, seront réglés entre S. M. Sarde et les cantons intéressés par des conventions particulières.

4.

Le présent Acte d'accession aux Actes du Congrès du 29 Mars 1815, sera remis aux Ministres des augustes Cours alliées résidans en Suisse.

En foi de quoi les présentes ont été signées et scellées à Zurich, le 12 Août 1815.

Au nom de la Diète de la Confédération
Suisse,

Le Bourgmestre du canton de Zurich,
Président de la Diète,

(L. S.)

de Wyss.

Le Chancelier de la Confédération,
Mousson.

Uebersetzung der vorstehenden Schweizerischen Beitrittsurkunde
zu den Verhandlungen des Wiener-Congresses vom
29. Merz 1815, den Canton Genf betreffend.

(Vom 12. August 1815.)

Nachdem die auf dem Congresse vereinigten Mächte, durch Ihre in Zürich residirenden Minister, der Eidgenössischen Tagsatzung zwey Originalakten haben zustellen lassen, welche von dem Congresse in der Sitzung vom 29. Merz 1815 genehmigt und unterzeichnet worden sind, wovon der erste, betitelt Protokoll, einige Theile des Savoyischen Gebiets, die Sr. M. der König von Sardinien an die Verfügung der hohen verbündeten Mächte gestellt hat, dem Canton Genf einverleibt; der zweyte, als Anhang zum ersten, einerseits die Bestimmung enthält, die Provinzen Chablais und Faucigny, und alles von UGINE nördlich gelegene, Sr. Majestät zugehörige Land sollen in der durch alle Mächte gewährleisteten Schweizerischen Neutralität einbegriffen seyn; d. h., so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten befinden werden, sollen die Truppen Sr. Maj. des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurückziehen, und dafür, wenn es nothwendig ist, ihren Weg durch das Wallis nehmen können; auch sollen keine andere bewaffnete Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen können; mit Ausnahme derjenigen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde; anderseits den Antrag, den aus den Staaten Sr. kön. Sardinischen Majestät und aus dem Freyhafen von Genua kommenden Waaren in den Cantonen Wallis und Genf gänzliche Befreyung von Durchgangsgebühren zuzusichern, und die nämliche Befreyung für diejenigen Waaren zu bewilligen, welche als Transitgut durch den zwischen jenen beyden Cantonen gelegenen Theil des Chablais passiren würden, —

So beschließt die Tagsatzung, in Folge der Zustimmung der Regierungen der Republiken Wallis und Genf zu den in obbenannten Akten festgesetzten Bedingungen; und Kraft erhaltener Vollmacht der Eidgenössischen Stände, welche in gedachten Verfügungen des Congresses neue Beweise des Wohlwollens der hohen Mächte gegen die Schweiz erkennen, — sich dahin zu erklären:

1.

Die Akten des Wiener-Congresses vom 29. März 1815, in so weit sie den Canton Genf und die Neutralisirung des Chablais und des Faucigny betreffen, werden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Dank angenommen, und das darin bezeichnete Gebiet, als Bestandtheil des Cantons Genf, unter die im ersten Artikel des Bundes-Vertrags ausgesprochene Eidgenössische Gewährleistung gestellt.

2.

In Rücksicht auf die, von sämmtlichen Mächten zugesicherte immerwährende Neutralität der Provinzen Chablais und Faucigny, wird die Schweiz im eintretenden Fall, und wenn die Nothwendigkeit es erfordert, mit Vorbehalt, daß daraus kein Nachtheil für Ihre Neutralität entstehe, den Durchpaß für den Rückzug der kön. Sardinischen Truppen aus diesen Provinzen gestatten, und wenn ferner die Eidgenossenschaft (nach der ihr durch den Congressakt eingeräumten Befugniß) es dannzumal für angemessen erachten sollte, Truppen dahin zu verlegen, auf solche Art und Weise und unter den Bedingungen, welche durch besondere Verkommnisse festzusetzen wären, so verspricht Sie ebenfalls, daß diese einseitige militärische Besetzung für die im Namen Sr. kön. Sardinischen Majestät in gedachten Provinzen eingeführte Verwaltung ganz ohne Abbruch seyn solle.

3.

Die Schweiz bewilligt die durch den zweyten Artikel des nämlichen Aktes

vorbehaltene Befreyung von Transitgebühren für diejenigen Waaren, welche aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Sardinien kommend, auf der Simplonstrafse durch das Wallis und den Canton Genf gehen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß unter dieser Benennung die Straßen-, Brücken- und Barrieren-Gelder nicht verstanden werden, und daß für die weitem, auf diesen Gegenstand Bezug habenden Anordnungen besondere Conventionen zwischen Sr. Kön. Majestät und den betreffenden Cantonen statt finden sollen.

4.

Gegenwärtige Beytrittsurkunde zu den Verhandlungen des Congresses vom 29. Merz 1815, soll den in der Schweiz residirenden Ministern der erlauchtesten verbündeten Höfe zugestellt werden.

Urkundlich dessen ist Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt worden zu Zürich, am 12. August 1815.

Im Namen der Eidgenössischen Tagsatzung:

Der Burgermeister des Cantons Zürich,

Präsident Derselben:

von Wyß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Mousson.

(L. S.)

XIV.

ARTICLES

CONCERNANT LA SUISSE

EXTRAITS DU TRAITÉ DE PAIX ENTRE L'AUTRICHE, LA RUSSIE
L'ANGLETERRE, LA PRUSSE, ET LEURS ALLIÉS D'UNE PART, ET
LA FRANCE D'AUTRE PART, CONCLU ET SIGNÉ A PARIS LE 3^e
MAI 1814.

Art. 3.

6) Dans le département du Doubs, la frontière sera rectifiée de manière à ce qu'elle commence au-dessus de la Rançonnière, près de Locele, et suive la crête du Jura, entre le Cerneux-Péquignot et le village de Fontenelles, jusqu'à une cime du Jura située à environ sept ou huit mille pieds au nord-ouest du village de la Brévine, où elle retombera dans l'ancienne limite de la France.

7) Dans le département du Léman, les frontières entre le territoire français, le Pays-de-Vaud et les différentes portions du territoire de la république de Genève (qui fera partie de la Suisse), restent les mêmes qu'elles étaient avant l'incorporation de Genève à la France.

Art. 4.

Pour assurer les communications de la ville de Genève avec d'autres parties du territoire de la Suisse situées sur le lac, la France consent à ce que l'usage de la route par Versoy soit commun aux deux pays. Les Gouvernemens respectifs s'entendront à l'amiable

sur les moyens de prévenir la contrebande, et de régler le cours des postes et l'entretien de la route.

Art. 6.

La Suisse, indépendante, continuera de se gouverner par elle-même.

Uebersetzung der vorstehenden, die Schweizerische Eidgenossenschaft betreffenden Bestimmungen des am 30. May 1814 zwischen Oesterreich, Rußland, England, Preussen, und Ihren Verbündeten einerseits; und Frankreich anderseits, geschlossenen und unterzeichneten Friedens-Vertrags.

Art. 3.

6) In dem Departement des Doubs wird die Grenze dergestalt berichtigt werden, daß sie oberhalb der Raçonnière, nahe an Vocte, beginne; so dann zwischen Cerneux-Pequignot und dem Dorfe Fontenelles sich dem Rücken des Jura nach, bis zu einer ungefähr sieben- oder acht tausend Fuß nordwestlich vom Dorfe la Brevine entfernten Bergspitze ziehe; und allda wiederum in die alte Grenzlinie von Frankreich ein falle.

7) In dem Departement des Lemane, sollen die Grenzen zwischen dem Französischen Reiche, dem Waadtlande und den verschiedenen Gebietstheilen der Republik Genf (welche mit der Schweiz wird vereinigt werden) ganz also verbleiben, wie sie sich befanden, ehe Genf dem Französischen Gebiet einverleibt ward.

Art. 4.

Um die Verbindungen der Stadt Genf mit andern, am See liegenden Theilen des Schweizergebiets zu sichern, willigt Frankreich ein, daß der Gebrauch der Straße durch Versoy beyden Ländern gemeinschaftlich sey. Die betreffenden Regierungen werden sich freundschaftlich über die Mittel verständigen, dem Schleichhandel vorzubeugen, und den Postenlauf, so wie den Unterhalt der Straße, zu ordnen.

Art. 6.

Die Schweiz, als unabhängiger Staat, wird sich selbst zu regieren fortfahren.

XV.

EXTRAIT DU PROTOCOLE

D É L A

CONFÉRENCE DES MINISTRES DES PUISSANCES ALLIÉES,

TENUE A PARIS LE 3 NOVEMBRE 1815.

Dispositions relatives aux cessions à faire par la France.

Art. 4.

Confédération helvétique. Versoy, avec la portion du Pays de-Gex qui sera cédée par la France, sera réuni à la Suisse pour faire partie du canton de Genève. La commune de St.-Julien, de la partie française de la Savoie, sera également réunie au canton de Genève.

La Neutralité de la Suisse sera étendue au territoire qui se trouve au nord d'une ligne à tirer depuis Ugine (y compris cette ville), au midi du lac d'Annecy, et de-là au lac du Bourget jusqu'au Rhône, de la même manière qu'elle a été étendue aux provinces de Chablais et de Faucigny par l'article 92 de l'acte final du Congrès de Vienne.

Art. 5.

Sardaigne. Pour faire participer S. M. le Roi de Sardaigne dans une juste proportion aux avantages qui résultent des arrangements présens avec la France, il est convenu, que la partie de la Savoie

qui était restée à la France en vertu du Traité de Paris du 30 Mai 1814, sera réunie aux états de Sa dite Majesté, à l'exception de la commune de St.-Julien, qui sera remise au canton de Genève.

Les cabinets des Cours réunies employeront leurs bons offices pour disposer S. M. Sarde à céder au canton de Genève les communes de Chêne-Thonex et quelques autres, nécessaires pour désenclaver le territoire Suisse de Jussy, contre la rétrocession de la part du canton de Genève, du territoire situé entre la route d'Evian et le lac, qui avait été cédé par S. M. Sarde, dans l'Acte du 29 Mars 1815.

Le Gouvernement français ayant consenti à reculer ses lignes de douanes des frontières de la Suisse du côté du Jura, les cabinets des Cours réunies employeront leurs bons offices pour engager S. M. Sarde à les faire reculer également du côté de la Savoie, au moins au-delà d'une lieue de la frontière Suisse et en-dehors des Voirons, de Salève et des monts de Sion et de Wuache.

Uebersetzung des vorstehenden Auszugs des Konferenz=
Protokolls der Minister der alliirten Mächte,
vom 3. November 1815.

Verfügungen über die von Frankreich zu machenden Abtretungen.

Art. 4.

Schweizerische Eidgenossenschaft. Berset mit demjenigen Theil der Landschaft Gex, welchen Frankreich abtreten wird, soll mit der Schweiz vereint werden, um zum Canton Genf zu gehören. Die Gemeinde St. Julien,

im französischen Theil von Savoyen, soll gleichfalls dem Canton Genf einverleibt werden.

Die Neutralität der Schweiz soll auf einen Landesstrich ausgedehnt werden, der sich nördlich einer Linie findet, die von Ugine (diese Stadt einbegriffen) am mittäglichen Ufer des Sees von Annecy vorbei, bis an den See von Bourget und bis an die Rhone gezogen wird, — auf die nämliche Weise, wie dieselbe durch den 92. Art. des Endbeschlusses des Wiener Congresses auf die Landschaften von Chablais und Faucigny ausgedehnt ward.

Art. 5.

Sardinien. Um Se. Maj. den König von Sardinien in einem richtigen Verhältniß an den Vortheilen theilnehmen zu lassen, welche aus den gegenwärtig mit Frankreich getroffenen Einrichtungen hervorgehen, ist man über eingekommen: es soll derjenige Theil von Savoyen, der in Kraft des Pariser Vertrags vom 30. May 1814 bey Frankreich verblieben war, den Staaten Sr. Sardinischen Majestät einverleibt werden, die Gemeinde St. Julien ausgenommen, die mit dem Canton Genf vereint werden soll.

Die Kabinete der vereinten Höfe werden Ihre gute Verwendung eintreten lassen, um Se. Sardinische Majestät geneigt zu machen, dem Canton Genf die Gemeinde Chene-Thonex, nebst einigen andern für den freyen Zusammenhang des Schweizergebiets von Jussy erforderlichen, abzutreten, gegen Rückgabe, von Seite des Cantons Genf, des zwischen der Straße von Evian und dem See gelegenen Landesstrichs, welcher durch die Urkunde vom 29. Merz 1815 von Sr. Sardinischen Majestät abgetreten worden war.

Da die Französische Regierung eingewilligt hat, ihre Douanenslinie auf der Seite des Jura von der Schweizergrenze zurückzuziehen, so werden die Kabinete der vereinten Höfe ihre gute Verwendung eintreten lassen, um Seine Sardinische Majestät gleichfalls zur Zurückziehung derselben auf der Seite von Savoyen zu bewegen, wenigstens eine Stunde weit von der Schweizergrenze und auswärts von Voiron, Saleve und den Bergen von Sion und Wuache.

XVI.

ARTICLES

CONCERNANT LA CONFÉDÉRATION SUISSE

EXTRAITS DU TRAITÉ DÉFINITIF ENTRE L'AUTRICHE, LA RUSSIE,
L'ANGLETERRE, LA PRUSSE, ET LEURS ALLIÉS D'UNE PART; ET
LA FRANCE D'AUTRE PART, CONCLU ET SIGNÉ A PARIS LE 20
NOVEMBRE 1815.

Art. 1.

Les frontières de la France seront telles qu'elles étaient en 1790, sauf les modifications de part et d'autre qui se trouvent indiquées dans l'article présent.

2) A partir de l'embouchure de la Lauter, le long des départemens du Bas-Rhin, du Haut-Rhin, du Doubs et du Jura jusqu'au canton de Vaud, les frontières resteront comme elles ont été fixées par le traité de Paris.

3) Pour établir une communication directe entre le canton de Genève et la Suisse, la partie du pays de Gex, bornée à l'Est par le lac Léman, au Midi par le territoire du canton de Genève, au Nord par celui du canton de Vaud, à l'Ouest par le cours de la Versoy et par une ligne qui renferme les communes de Collex-Bossy et Meyrin, en laissant la commune de Ferney à la France, sera cédée à la Confédération helvétique, pour être réunie au canton de

Genève. La ligne des douanes françaises sera placée à l'Ouest du Jura, de manière que tout le pays de Gex se trouve hors de cette ligne.

6) Les hautes Parties contractantes nommeront, dans le délai de trois mois après la signature du présent traité, des Commissaires pour régler tout ce qui a rapport à la délimitation des Pays de part et d'autre; et aussitôt que le travail de ces Commissaires sera terminé, il sera dressé des cartes et placé des poteaux qui constateront les limites respectives.

Art. 2.

Les places et les districts qui, selon l'article précédent, ne doivent plus faire partie du territoire français, seront remis à la disposition des Puissances alliées, dans les termes fixés par l'article IX de la convention militaire annexée au présent traité, et S. M. le Roi de France renonce à perpétuité pour Elle, Ses héritiers et successeurs, aux droits de souveraineté et de propriété qu'Elle a exercés jusqu'ici sur les dites places et districts.

Art. 3.

Les fortifications d'Huningue ayant été constamment un objet d'inquiétude pour la ville de Bâle, les hautes Parties contractantes, pour donner à la Confédération helvétique une nouvelle preuve de leur bienveillance et de leur sollicitude, sont convenues entre Elles de faire démolir les fortifications d'Huningue; et le Gouvernement français s'engage, par le même motif, à ne les rétablir dans aucun temps, et à ne point les remplacer par d'autres fortifications à une distance moindre que trois lieues de la ville de Bâle.

La neutralité de la Suisse sera étendue au territoire qui se trouve au Nord d'une ligne à tirer depuis Ugene, y compris cette ville, au Midi du lac d'Annecy, par Faverge jusqu'à Lecheraine, et de-là au lac du Bourget jusqu'au Rhône, de la même manière qu'elle a été étendue aux provinces de Chablais et de Faucigny, par l'article 92 de l'acte final du Congrès de Vienne.

Uebersetzung der vorstehenden, die Eidgenossenschaft betreffenden Artikel des am 20. November 1815 zu Paris von Oesterreich, Rußland, England, Preußen und ihren Verbündeten, mit Frankreich abgeschlossenen und unterzeichneten Definitiv-Tractats.

Art. 1.

Die Grenzen Frankreichs bleiben so, wie sie im Jahre 1790 waren, bis auf die gegenseitigen, in dem gegenwärtigen Artikel angegebenen Veränderungen.

2) Von dem Ausflusse der Lauter an, längs den Departementen des Niederrheins, des Oberrheins, des Doubs und des Jura bis zum Canton Waadt, bleiben die Grenzen, wie sie durch den Pariser-Tractat bestimmt wurden.

3) Um eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Canton Genf und der Schweiz herzustellen, soll derjenige Theil der Landschaft Gex, welcher östlich

von dem Lemán, südlich vom Gebiet des Cantons Genf, nördlich durch den Canton Waadt und westlich durch den Lauf der Versoy und einer Linie, welche die Gemeinden Collex-Bossy und Meyrin in sich begreift, die Gemeinde Ferney aber bey Frankreich läßt, begränzt wird, — an den Schweizerischen Bundesstaat abgetreten werden, um solchen dem Canton Genf einzuverleihen. Die Französische Douanenlinie soll westlich vom Jura aufgestellt werden, so daß die ganze Landschaft Gex außerhalb dieser Linie zu liegen kommt.

6) Die hohen contrahirenden Mächte werden innerhalb drey Monaten nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats Commissarien ernennen, um alles, was auf die beyderseitige Grenzbestimmung Bezug hat, in Ordnung zu bringen; und sobald als diese Commissarien mit der Arbeit zu Stande sind, sollen Karten angefertigt und Grenzpfähle zu Bezeichnung der gegenseitigen Grenzen errichtet werden.

Art. 2.

Diejenigen Plätze und Bezirke, die in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, nicht mehr Bestandtheile des Französischen Reichs bleiben sollen, — werden an die Verfügung der Alliirten Mächte gestellt werden, und zwar inner denjenigen Fristen, die durch den 9ten Artikel der dem gegenwärtigen Vertrag angehängten Militär-Convention festgesetzt sind; und Sr. Majestät der König von Frankreich leistet auf immer für Sich, Seine Erben und Nachfolger gänzlich Verzicht auf alle Souverainitäts- und Eigenthumsrechte, die bisher von Sr. Majestät in Hinsicht auf die benannten Plätze und Bezirke ausgeübt worden sind.

Art. 3.

Da die Festungswerke von Hüningen die Stadt Basel beständig in Unruhe versetzt haben, so sind die Hohen contrahirenden Mächte, um der Schweiz

einen neuen Beweis Ihres Wohlwollens und Ihrer Vorsorge zu geben, unter Sich übereingekommen, die Festungswerke von Hüningen niederreißen zu lassen, und die Französische Regierung macht sich aus dem nämlichen Beweggrunde anheischig, sie niemals wieder herzustellen, und wenigstens auf eine Entfernung von drey Meilen von der Stadt Basel keine andern Festungswerke an ihrer Statt zu errichten.

Die Neutralität der Schweiz soll auf das Gebiet ausgedehnt werden, welches nördlich einer Linie liegt, die von UGINE ausläuft (diese Stadt mit einbegriffen) südwärts am See von ANNECY vorbei, über Faverge bis Lecheraine und von da bis zum See von Bourget und zur Rhone hingehet, so wie es durch den Art. 92 der Schlußakte des Wiener Congresses mit den Provinzen von Chablais und Faucigny geschehen ist.

XVII.

A C T E

PORTANT RECONNAISSANCE ET GARANTIE

DE LA

NEUTRALITÉ PERPÉTUELLE DE LA SUISSE ET DE L'INVIOIABILITÉ
DE SON TERRITOIRE.

(Du 20 Novembre 1815.)

L'accession de la Suisse à la déclaration donnée à Vienne, le vingt Mars mil huit cent quinze, par les Puissances Signataires du traité de Paris, ayant été dûment notifiée aux Ministres des Cours Impériales et Royales, par l'acte de la Diète Helvétique du vingt-sept Mai suivant, rien ne s'opposait à ce que l'acte de la reconnaissance et de la garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières, fut fait conformément à la déclaration susdite. Mais les Puissances ont jugé convenable de suspendre, jusqu'à ce jour, la signature de cet acte, à cause des changemens, que les événemens de la guerre, et les arrangemens qui devaient en être la suite, pouvaient apporter aux limites de la Suisse, et des modifications, qui pouvaient aussi en résulter dans les dispositions relatives au territoire associé au bienfait de la neutralité du Corps Helvétique.

Ces changemens se trouvant déterminés par les stipulations du traité de Paris de ce jour, les Puissances Signataires de la déclaration

de Vienne du vingt Mars font, par le présent acte, une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse, et Elles lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites, telles qu'elles sont fixées, tant par l'acte du Congrès de Vienne, que par le traité de Paris de ce jour; et telles qu'elles le seront ultérieurement, conformément à la disposition du protocole du 3 Novembre ci-joint en extrait, qui stipule en faveur du Corps Helvétique un nouvel accroissement de territoire à prendre sur la Savoie, pour arrondir et désenclaver le canton de Genève.

Les Puissances reconnaissent et garantissent également la neutralité des parties de la Savoie, désignées par l'acte du Congrès de Vienne du 29 Mars mil huit cent quinze, et par le traité de Paris de ce jour, comme devant jouir de la neutralité de la Suisse de la même manière, que si elles appartenaient à celle-ci.

Les Puissances Signataires de la déclaration du vingt Mars reconnaissent authentiquement, par le présent acte, que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère, sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.

Elles déclarent, qu'aucune induction défavorable aux droits de la Suisse, relativement à sa neutralité, et à l'inviolabilité de son territoire, ne peut ni ne doit être tirée des événemens, qui ont amené le passage des troupes alliées sur une partie du sol Helvétique. Ce passage, librement consenti par les Cantons dans la convention du vingt Mai, a été le résultat nécessaire de l'adhésion franche de la Suisse aux principes manifestés par les Puissances Signataires du traité d'Alliance du 25 Mars.

Les Puissances se plaisent à reconnaître, que la conduite de la

Suisse, dans cette circonstance d'épreuve, a montré, qu'elle savait faire de grands sacrifices au bien général, et au soutien d'une cause, que toutes les Puissances de l'Europe ont défendue; et qu'enfin la Suisse était digne d'obtenir les avantages qui lui sont assurés, soit par les dispositions du Congrès de Vienne, soit par le traité de Paris de ce jour, soit par le présent Acte, auquel toutes les Puissances de l'Europe sont invitées à accéder.

En foi de quoi la présente Déclaration a été faite et signée à Paris le 20 Novembre de l'an de grâce mil huit cent quinze.

Suivent les signatures dans l'ordre alphabétique des Cours:

<i>Autriche.</i>	Le Prince de Metternich. Le Baron de Wessenberg.
<i>France.</i>	Richelieu.
<i>Grande-Bretagne.</i>	Castlereagh. Wellington.
<i>Portugal.</i>	Le Comte de Palmella. D. Joachim Lobo da Silveira.
<i>Prusse.</i>	Le Prince de Hardenberg. Le Baron de Humbold.
<i>Russie.</i>	Le Prince de Rasoumoffsky. Le Comte Capo d'Istria.

Note.

Toutes les Puissances signataires de l'acte du Congrès de Vienne du 20 Mars 1815, et du traité de Paris du 20 Novembre de la même année, savoir l'Autriche, l'Espagne, la

France, la Grande-Bretagne, le Portugal, la Prusse, la Russie et la Suède, ont fait remettre à la Confédération Suisse des expéditions authentiques de l'acte ci-dessus portant reconnaissance de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire. Ces documens sont conservés dans l'archive fédérale.

Uebersetzung der vorstehenden Anerkennungs- und Gewährleistungs-Urkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets.

(Vom 20. November 1815.)

Nachdem der Beytritt der Schweiz zu der in Wien am 20. Merz 1815 von den Mächten, welche den Pariser Vertrag unterzeichnet haben, ausgestellten Erklärung, den Ministern der kais. und kön. Höfe durch die Urkunde der Schweizerischen Tagsatzung vom 27. darauf folgenden May, gehörig kund gemacht worden: so stand der Ausfertigung der Urkunde über die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz in ihren neuen Grenzen, so wie diese durch obige Erklärung bestimmt sind, nichts im Wege. Inzwischen haben die Mächte es für rathsam erachtet, die Unterzeichnung dieser Urkunde bis auf den heutigen Tag zu verschieben, um die Veränderungen berücksichtigen zu können, welche die Kriegereignisse und die in Folge derselben zu treffenden Anordnungen, in den Grenzen der Schweiz hervorbringen, und die Modifikationen, welche ebenfalls rücksichtlich jener Verfügungen eintreten möchten, die das, der Wohlthat der Neutralität der Eidgenossenschaft theilhaft gemachte Landesgebiet betreffen.

Nachdem nun diese Veränderungen durch die Bestimmungen des Pariser Vertrags vom heutigen Tage festgesetzt worden sind, so ertheilen die Mächte,

welche die Wiener Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, durch die gegenwärtige Urkunde eine förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz, und sie gewährleisten derselben auch den unverletzten und unverletzbaren Bestand ihres Gebietes, in seinen neuen Grenzen, wie solche theils durch die Urkunde des Wiener Congresses theils durch den Pariser Vertrag vom heutigen Tage festgesetzt sind, und wie sie es ferner noch seyn werden, in Folge der Verfügungen des als Beilage auszugsweise mitfolgenden Protokolls vom 3. November, worin zu Gunsten der Eidgenossenschaft ein neuer Gebietszuwachs von Savoyen her, für die Ausrundung und Oeffnung des Gebiets des Cantons Genf zugesichert wird.

Die Mächte anerkennen und gewährleisten gleichmäßig die Neutralität derjenigen Theile von Savoyen, welchen durch die Urkunde des Wiener Congresses vom 29. März 1815, und durch den Pariser Vertrag vom heutigen Tage, der Genuß der schweizerischen Neutralität auf gleiche Weise zugesichert wird, als wären sie Bestandtheile dieses Landes.

Die Mächte, welche die Erklärung vom 20. März unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche.

Sie erklären, daß keinerley den Rechten der Schweiz hinsichtlich auf ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebiets nachtheilige Folgerung auf diejenigen Ereignisse gegründet werden könne noch solle, welche den Durchmarsch der allirten Truppen über einen Theil des Schweizerbodens veranlaßt haben. Dieser durch die freye Zustimmung der Cantone in dem Vertrag vom 20. May bewilligte Durchmarsch war eine natürliche Folge des offenen Beitritts der Schweiz zu den Grundsätzen, welche die Mächte in dem von ihnen unterzeichneten Bundesvertrag vom 25. März zu Tage gelegt hatten.

Es anerkennen die Mächte mit Vergnügen, daß die Bewohner der Schweiz in jenem Zeitpunkt der Prüfung bewiesen haben, daß sie für das gemeine Wohl und zu Unterstützung einer Sache, für welche alle Mächte sich zu gemeinsamer

Anstrengung vereint hatten, große Opfer zu bringen wußten, und daß die Schweiz demnach auch jene Vortheile zu erhalten verdient hat, die ihr theils die Verfügungen des Wiener-Congresses, theils der Pariser-Vertrag vom heutigen Tage und die gegenwärtige Urkunde zusichern, welcher beizutreten alle europäischen Mächte sollen eingeladen werden.

Zu Bekräftigung des Obstehenden ward gegenwärtige Erklärung ausgestellt und unterzeichnet zu Paris am 20. November des Gnadenjahrs 1815.

Unterschriften:

Oesterreich.	Der Fürst von Metternich, Der Freyherr von Wessenberg.
Frankreich.	Richelieu.
Großbritannien.	Castlereagh. Wellington.
Portugal.	Der Graf von Palmella. D. Joachim Lobo da Silveira.
Preussen.	Der Fürst von Hardenberg. Der Freyherr von Humbold.
Rußland.	Der Fürst von Rasumoffsky. Der Graf Capo d'Istria.

Note.

Von allen denjenigen hohen Mächten, welche die Congress-Urkunde vom 20. März 1815, und den Definitiv-Tractat vom 20. November desselben Jahres unterzeichnet hatten, nämlich, von Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden, sind der Schweizerischen Eidgenossenschaft besondere Ausfertigungen der vorstehenden Anerkennungs- und Gewährleistungs-Urkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets zugestellt worden, welche im Eidgenössischen Archiv aufbewahrt werden.

XVIII.

Vereinigungs-Urkunde

des

ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern.

(Vom 25. November 1815.)

In Folge der am 20. März 1815 unterzeichneten Erklärung des Congresses zu Wien, durch welche die daselbst zur Bervollständigung des Friedens-Traktates von Paris vom 30. May 1814, versammelten hohen verbündeten Mächte festgesetzt haben, daß die Länder die das Bisthum Basel, nebst der Stadt und dem Territorium von Biel, bildeten, mit alleiniger Ausnahme eines dem Canton Basel einverleibten Bezirkes, und eines kleinen Stückes eingeschlossenen Landes, das mit voller Landeshoheit dem Fürstenthum Neuenburg übergeben ward, in Zukunft einen Bestandtheil des Cantons Bern ausmachen sollen, mit der fernern Verfügung, daß die betreffenden Vereinigungs-Urkunden, den in genannter Erklärung bestimmten Grundsätzen gemäß, durch Commissionen errichtet werden sollen, die aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten beyder interessirten Theile gebildet seyen, da dann diejenigen für das Bisthum Basel durch den Direktorial-Canton aus den angesehensten Bürgern des Landes ernannt werden sollen.

Vermöge der Beytritts-Akte der Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Zürich, vom 27. May 1815, auf welche die wirkliche Uebergabe des Bisthums Basel durch das General-Gouvernement der hohen verbündeten Mächte in die Hände der Schweizerischen Eidgenossenschaft statt fand, haben einerseits die Hochwohlgebornen Gnädigen Herren Schultheiß und

Kleiner Rath der Stadt und Republik Bern, dazu mit Vollmachten des souverainen Rathes versehen, zu Commissarien für den Canton Bern ernannt:
Die Herren

Abraham Friedrich von Mutach, Staatsrath, und Canzler der Akademie.

David Rudolf von Fellenberg, Staatsrath, Präsident des obersten Ehegerichts.

Carl Rudolf von Kirchberger, von Koll, gewesener Staatsrath.

Gottlieb von Jenner, gewesener Staatsrath, Oberamtmann zu Interlaken.

Emanuel Ludwig von Dugspurger, des souverainen Rathes, und gewesener Oberamtmann zu Nydau.

Carl Ludwig von Haller, des souverainen Rathes, und Professor der Staatswissenschaften.

Albrecht Friedrich von May, von Schadau, des souverainen Rathes, Lebens-Commissarius.

Andererseits hat der Directorial-Canton Zürich, zu Deputirten für das Bisthum Basel, ernannt, die Herren

Ursann Joseph Conrad Freyherr von Billieur, Statthalter des General-Commissariats der Eidgenossenschaft im Bisthum Basel, gewesener Staats-offizier in den Gardes Sr. Allerchristl. Maj. von Frankreich.

Peter Joseph Gerlach Arnoux, Meyer der Stadt Pruntrut, und Rath am Gerichte dieser Stadt.

Anton von Grandvillers, Meyer der Stadt Dessberg, Schweizerischer Obrist-Lieutenant, Ritter des Militair-Ordens des Heil. Ludwigs.

Jakob Gobat, gewesener Meyer und Notar zu Cremine, Friedensrichter und Präsident des erstinstanzlichen Gerichtes des Distrikts Münsterthal.

Johann Heinrich Belrichard, Meyer und Notar zu Courtlary, gewesener Hauptmann in kön. Preussischen Diensten.

Jakob Georg Chiffelle, Präsident des Rathes der Stadt Neuenstadt.

Friedrich Heilmann, von Biel, Mitglied der vom großen und kleinen Rath dieser Stadt ernannten Regierungs-Commission.

Nachdem nun Dieselben sich am 3. November 1815 in Biel versammelt haben, um die Vereinigungs-Urkunde zwischen dem Canton Bern und dem Bisthum Basel abzuschließen, so sind sie, von gleicher Gesinnung belebt, die Vereinigung beyder Länder in ein gemeinsames Vaterland auf feste Grundlagen zu stützen und zur wechselseitigen Zufriedenheit zu bewerkstelligen, in weiterer Entwicklung der in der Erklärung des Wiener-Congresses bestimmten Grundsätze, unter Vorbehalt der Ratifikation, über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1.

Die römisch-catholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt, und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frey ausgeübt zu werden. Der Diocesan-Bischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, genießen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen, und alle Catholischen ihre Religions-Handlungen.

Doch sollen die Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Gutheißsen der Regierung, nach darüber festzusetzenden Formen, unterworfen seyn.

Es wird eine Offizialität im catholischen Theil des Bisthums seyn, deren Attribute die nämlichen seyn werden, wie in den übrigen catholischen Cantonen der Diocese von Basel. Die Grundsätze und die Berrichtungen dieser Offizialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der bischöflichen Behörde und der Regierung von Bern bestimmt werden.

Art. 2.

Auf den Fall, daß durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel bey-

behalten würde, verpflichtet sich der Canton Bern, im Verhältniß der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Capitels und seines Seminariums nöthigen Summen beizutragen.

Art. 3.

Die Anstalten für den Religionsunterricht sollen fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden, auf die nämliche Weise wie es bis dahin geschehen, namentlich die Pfarrschulen und die Collegien zu Pruntrut und Delsperg. Die ihnen zugehörigen nicht verkauften Liegenschaften und die noch vorhandenen Kapitalien, werden ihnen zurückgegeben werden.

Art. 4.

Die Regierung von Bern sichert den catholischen Gemeinden das Eigenthum und die Verwaltung ihrer noch existirenden Kirchengüter (Fonds de Fabrique) zu, die sie entweder bereits besitzen, oder wieder erhalten könnten. Ihr Ertrag soll zu den Ausgaben für den Gottesdienst, so wie zur Erbauung, zum Unterhalt und zur Verzierung der Tempel verwendet werden. Die Verschenkungen und Vergabungen zu Gunsten derselben wird man anerkennen und respektiren.

Art. 5.

Die Kirchspiele, von denen der Regierung von Bern ein genaues Verzeichniß wird zugestellt werden, sollen ihren gegenwärtigen Umfang behalten, und ohne Zustimmung der bischöflichen Behörde darin keine Veränderung vorgenommen werden können. Auch sollen zu ihrer Besorgung eben so viele Pfarrer angestellt werden, als es Kirchspiele giebt.

Art. 6.

In den Gemeinden, welche die gedachten Kirchhöfen bilden, sollen sich die Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen zu der catholischen Religion

bekennen. Die Pfarrer werden durch den Bischof ernannt und der Regierung vorgestellt, welche sie in den Besitz ihres weltlichen Beneficiums setzen wird. Sie sollen auch aus den im Canton verbürgerten Geistlichen genommen werden, es sey dann, daß keine hinreichende Anzahl von Priestern, welche diese Eigenschaft besitzen, vorhanden wäre.

Art. 7.

Da die Regierung von Bern gesinnet ist das Schicksal der catholischen Pfarrer zu verbessern, so erklärt sie, daß von den drey ersten Monaten nach der Uebergabe des Landes an gerechnet, das von der Regierung zu beziehende Gehalt der genannten Pfarrer auf das Minimum von achthundert und auf das Maximum von zwölfhundert französischen Franken wird bestimmt werden, je nach der Wichtigkeit der Pfarren, oder nach der Schwierigkeit ihrer Besorgung, und ohne Inbegriff der Zulage die den Cantonal-Pfarrern zukommt. Vermittelst dessen sollen die Kirchgemeinden von den Beschwerden befreit seyn, denen sie in dieser Rücksicht unter der französischen Verfassung unterworfen waren. Hingegen werden sie ihren Pfarrern ein Pfarrhaus, einen Garten und das nöthige Holz zur Feuerung liefern. Die Unterhaltung der Pfarrhäuser wird noch ferner den Gemeinden obliegen, die bisher dazu verbunden waren. Die Regierung verpflichtet sich aber denjenigen, deren Mittel als unzureichend erfunden würden, zu Hülfe zu kommen. Allfällige Vergabungen und Schenkungen, um die Pfarren aufs neue auszusteuern, werden anerkannt und respectirt werden, doch unter der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 8.

Wenn aus Mangel einer hinreichenden Anzahl von Priestern ein Pfarrer genöthigt wäre, zwey Pfarren zu besorgen, so wird er außer dem Gehalt, welches er genießt, noch die Hälfte desjenigen beziehen, das der verledigten Pfarre beigelegt ist.

Art. 9.

Der Canton Bern verpflichtet sich förmlich, dem ehemaligen Fürst-Bischof von Basel, von dem Zeitpunkt der Vereinigung des Bisthums mit dem Canton Bern an zu rechnen, seinen verhältnismässigen Beitrag zur Summe von zwölf tausend Reichsgulden zu bezahlen, welche durch die Erklärung des Wiener-Congresses als Vermehrung der lebenslänglichen Pension des genannten Fürst-Bischofs, so wie zum Unterhalt der Domherren des ehemaligen Stifts von Basel, bestimmt worden sind.

Art. 10.

In den Bezirken des Bisthums Basel, die sich zur reformirten Religion bekennen, wird die Geistlichkeit unter den gleichen Gesetzen, wie diejenige des Cantons Bern stehen. Die Pfarrer werden nach einem Progressiv-System, welches dem für die Pfarrer des Cantons Bern eingeführten ähnlich ist, besoldet werden, das sowohl für den Betrag der Besoldung, als in Rücksicht des Rangs und der Beförderung, zur Richtschnur dienen wird. Diese Verbesserung der Pfarrbesoldungen soll drey Monate nach der Uebergabe des Bisthums an den Canton Bern, ihren Anfang nehmen. Von diesem nämlichen Zeitpunkt an, werden die Supplementar-Besoldungen, welche die Pfarrer von ihren Gemeinden als Gegenwerth der zum Vortheil der letztern veräußerten Kirchengüter beziehen, für Rechnung des Kirchenfonds in die Staats-Kasse fließen, es sey dann, daß die genannten Gemeinden dem Staat die gedachten veräußerten Kirchengüter restituiren.

Die reformirten Pfarrer des Bisthums werden, unter dem Präsidium eines Dekans, eine besondere Klasse bilden.

Art. 11.

Die Pfarrer im reformirten Theil werden auf gleiche Weise, wie im Canton Bern, durch die Regierung auf den Vorschlag des Kirchenraths und nach Vorschrift der Gesetze ernannt werden.

Art. 12.

Die Regierung von Bern wird auf Mittel bedacht seyn, die Studien der jungen Geistlichen des Bisthums Basel, die sich zur reformirten Religion bekennen, zu erleichtern, und diejenigen, die ihre Studien in Bern machen, werden gleich den Geistlichen des Cantons, an den durch die Regierung errichteten Alumnaten und andern akademischen Benefizien Theil haben.

Art. 13.

Die gegenwärtig existirenden Wiedertäufer und ihre Nachkommen werden des Schutzes der Gesetze genießen, und ihr Cultus wird geduldet werden, unter dem Vorbehalt: daß sie, zur Regelmäßigkeit der bürgerlichen Ordnung, innert einer von der Regierung zu bestimmenden Zeit, ihre Ehen und die Geburt ihrer Kinder in die öffentlichen Rödel einschreiben lassen; daß ihr Handgelübde in Rücksicht der gesetzlichen Kraft die Stelle des Eides vertreten und im Fall von Widerhandlung den nämlichen Folgen unterworfen seyn soll; und endlich daß sie zwar, gleich den übrigen Cantons: Angehörigen, zum Dienst der Auszügler und der Landwehr verpflichtet seyn sollen, hingegen aber sich, nach darüber bestehenden Landes: Verordnungen, ersetzen lassen können.

Art. 14.

Die Aufhebung der Französischen Gesetzgebung in denjenigen Theilen des Bisthums wo sie noch besteht, wird als Grundsatz angenommen; der Zeitpunkt dieser Aufhebung wird aber durch die Regierung bestimmt werden. Die während der Dauer dieser Gesetzgebung nach ihren Vorschriften geschlossenen Transaktionen sollen rechtskräftig verbleiben. Es wird durch die Regierung eine Commission von Rechtsgelehrten ernannt werden, um eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Landes und auf die Bernerischen Gesetze als Subsidiar: Recht gegründete Sammlung von Verordnungen zu veranstalten, die dem souverainen Rath zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Art. 15.

Der Französische Criminal: Codex, und derjenige über den Criminal: Prozeß, werden vom Tag der Uebergabe des Landes an den Canton Bern, abgeschafft. Man wird an ihrer Stelle die Criminalprozeß-Form und den Criminal: Codex einführen, die bey den Gerichten von Bern in Übung sind.

Art. 16.

Das Bisthum Basel wird in Oberämter eingetheilt werden, deren Anzahl, Umfang und Amtssitze durch die Regierung bestimmt werden. Jeder Amtsbezirk soll seine Lokal: und untergeordneten Behörden haben, wie die des Cantons Bern, und nach den durch die Verordnung vom 20. Juny 1803. aufgestellten Grundsätzen.

Art. 17.

Da die Ausübung der politischen Rechte durch die Bürgerrechte bedingt ist, so werden die letztern hergestellt. Die Befugniß zur Aufnahme in dieselben, und die Bestimmung der daherigen Bedingungen, wird den Städten und Gemeinden zugesichert, auf gleiche Weise wie solches im Canton Bern besteht. Doch behaltet sich die Regierung vor, über die bürgerliche Existenz derjenigen Fremden zu verfügen, die unter der Französischen Verfassung Eigenthum erworben haben.

Art. 18.

In Uebereinstimmung mit der Erklärung des souveränen Rathes vom 21. September 1815, können die Städte und Gemeinden des Bisthums ihre ehemaligen Municipal: oder Gemeindeverfassungen wieder herstellen, und auch die in ihren Räten erledigten Stellen ergänzen oder neu besetzen. Sie sollen ihre ehemaligen Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten genießen, in sofern dieselben mit den allgemeinen Einrichtungen des Cantons verträglich sind. Das Eigenthum und die Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermö-

gens, ihrer Einkünfte und Lokal-Anstalten wird ihnen zugesichert, jedoch unter der konservatorischen Oberaufsicht der Regierung.

Art. 19.

Die Einwohner des Bisthums Basel sollen, ohne Unterschied der Religion, der gleichen politischen Rechte theilhaftig seyn, deren die Einwohner des Cantons Bern gegenwärtig genießen oder in Zukunft genießen mögen. Sie sollen in dem festgesetzten Verhältniß an den Stellen im souverainen Rathe und andern Theil haben, so wie die Verfassung des Cantons, und namentlich die urkundliche Erklärung des souverainen Rathes vom 21sten September 1815, es mit sich bringt, welche anmit auch für die Einwohner des Bisthums geltend erklärt wird. Diejenigen der letztern, die sowohl in dem Bernerischen als in dem Baselschen Antheil des Bisthums, Bürgerrechte besitzen, sollen ihre politischen Rechte nur am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes ausüben können.

Art. 20.

Die künftigen Verhältnisse zwischen dem Stand Bern und der Stadt Biel sind, in Folge des Artikel 4. §. 1. der Erklärung des Wiener Congresses, festgesetzt und bestimmt worden wie folgt:

- 1) Die Stadt Biel und die drey Dorfschaften Böztingen, Läubringen und Bingels, sollen zusammen nur Eine Pfarrengemeinde ausmachen.
- 2) Die Stadt Biel wird wieder in alle ihre Municipalrechte eingesetzt, in so fern sie auf die Herstellung ihrer eigenen Magistratur, auf das Eigenthum und die Verwaltung ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, ihrer Stiftungen, Spithäler und Schulen Bezug haben. Streitigkeiten, die sich, in Betreff der Ausübung dieser Municipalrechte, zwischen der Stadtregierung und den Bürgern erheben könnten, sollen durch den Kleinen Rath von Bern entschieden werden.
- 3) In Sachen der administrativen und korrekzionellen Polizen, wird die Stadt

Biel die Attributionen der ersten Instanz haben, und unmittelbar unter der obersten Instanz stehen.

4) Für Civil: Sachen soll in der Stadt Biel ein besonderes erstinstanzliches Gericht eingeführt werden, unter dem Vorſiß desjenigen der benachbarten Oberamtmänner, den die Regierung dafür bestimmen wird. Es soll aus vier Beyſißern bestehen, die von der Regierung bezahlt und aus den Einwohnern der Stadt Biel und ihrer Kirchgemeinde gewählt werden. Der Oberammann wird aus denjenigen Beyſißern, die zugleich Mitglieder des Stadtrathes sind, einen Statthalter ernennen, vor welchem die Proceſſe instruiert werden sollen, und dem überdies alle Verrichtungen eines Friedensrichters in seinem Gerichtsbezirk, welcher die Pfarngemeinde ist, zukommen. Die Verrichtungen und die Competenz des Gerichtes sollen die nämlichen, wie die eines Amtsgerichtes seyn; die Competenz des Friedensrichters ist die der Oberamtmänner in Civil: Sachen.

5) Für das Criminal: Wesen stehen die Einwohner der Stadt Biel unter dem Oberamt, zu dem ihr Bezirk wird gelegt werden.

6) Die Stadt Biel wird für ihre Kirchgemeinde ein Chorgericht haben, das von dem Oberſten Ehegericht in Bern abhängig ist, und dessen Attribute die nämlichen seyn sollen, wie die der erstinstanzlichen Chorgerichte.

7) Die Verwaltung der Waſſenſachen gehört vor den Rath der Stadt Biel. Streitigkeiten darüber werden vor ihr Civilgericht gebracht.

8) In Rückſicht ihrer Verhältnisse zur Regierung soll die Stadt Biel unmittelbar vom Kleinen Rath in Bern abhängig seyn, und es wird ihr das Vorrecht ertheilt, unmittelbar und ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde, mit demſelben zu korrespondiren.

9) Die Stadt: Sakung von Biel wird als Geſezbuch für diese Stadt und ihre Pfarngemeinde gehandhabt. Als Subſidiar: Recht werden die Bernerischen Geſetze gelten.

10) Die Regierung von Bern beſtätigt der Stadt Biel ihr Ohngeldrecht, ihren Zoll, und das Recht zu Beziehung eines Hinterſäßgeldes, in deren

Besitz sie sich befindet; und verpflichtet sich, dieselbe für den Salzhandel zu entschädigen, welcher der Regierung zugehören soll. Indessen werden die dortigen Salzbüttler Bürgern von Biel gegeben werden.

11) In allen hier nicht bestimmten Fällen, wird die Stadt Biel die im Canton Bern bestehenden Gesetze und Verordnungen befolgen.

12) Weil die Eintheilung des Bisthums Basel in Amtsbezirke, noch nicht festgesetzt ist, so behaltet sich die Regierung die Befugniß vor, in Betreff des Civilgerichtes Modifikationen anzuordnen, im Fall die Stadt Biel der Hauptort eines Amtsbezirks werden sollte. Doch sollen durch diese Modifikationen, in keinem Fall, die Bürger von Biel in Civil: Sachen von einem erstinstanzlichen Richter abhängig gemacht werden können, der sich außerhalb ihrer Stadt befindet.

Art. 21.

Der Verkauf der National: Güter wird gehandhabet, und die Lehengefälle und Zehnten sollen nicht wieder hergestellt werden.

Art. 22.

Die Städte und Gemeinden des Bisthums Basel sollen dem Staat keine andere Leistungen zu machen haben, als diejenigen denen die übrigen Städte und Gemeinden des Cantons Bern unterworfen sind, oder die sich auf Titel und Verpflichtungen gründen, welche schon vor der französischen Herrschaft bestanden. Alle übrigen sollen abgeschafft werden.

Art. 23.

Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Dominial: Einkünfte des ehemaligen Fürst: Bischofs, eingeführt ward, soll beybehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsetzen. Die Regierung behaltet sich die Befugniß vor, dasjenige was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen; übrigens

erklärt sie, daß das Bisthum im Ganzen nicht ein mehreres zu den allgemeinen Verwaltungs-: Kosten des Staates beizutragen haben wird, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Canton.

Die unter französischer Herrschaft eingeführten indirekten Abgaben sollen abgeschafft, und durch die Regalien und diejenigen indirekten Abgaben ersetzt werden, die im Canton Bern bestehen, oder in Zukunft eingeführt werden könnten. Die Abschaffung der erstern und die Einführung der letztern soll vom Zeitpunkt an statt haben, da die Bernerische Finanzverwaltung im Bisthum eingeführt seyn wird; und dieses soll im Lauf des Jahres 1816 geschehen.

Art. 24.

Die Gebäude, Dominial-:Waldungen, rückständige Zahlungen und anderes Eigenthum der vorhergehenden Regierungen, das noch im Bisthum Basel vorhanden seyn könnte, wird zu Händen der Regierung von Bern vor- behalten.

Art. 25.

Die Einwohner des Bisthums sollen die Freyheit haben, in Civil-: oder Militär-: Dienste fremder Mächte zu treten, mit ihrem Vermögen aus dem Canton zu ziehen, und wieder nach freyem Willen in denselben zurückzukommen, alles nach den im Canton Bern bestehenden Gesetzen und Uebungen.

Da nun die hier oben stehenden Artikel mit den Verfügungen übereinstimmen, die durch den Wiener-: Reich als Richtschnur für die, zwischen der Regierung von Bern und dem Bisthum Basel einzuführenden Verhältnisse, fest- gesetzt worden sind, und die beydsseitigen Commissarien ihren Auftrag erfüllt zu haben glauben; so haben sie die gegenwärtige, in zwey Doppelrn ausgefertigte Vereinigungs-: Urkunde unterschrieben. Also geschehen und abgeschlossen

in Biel, am vierzehnten Wintermonath des Jahres ein Tausend acht Hundert und fünfzehn (1815.)

Unterschriften:

Abraham Frédéric de Mutach.	Ursanne Joseph Conrad Baron
David Rodolphe de Fellenberg.	de Billieux.
Charles Rodolphe de Kirchberger de Rolle.	Pierre Joseph Gerlack Arnoux.
Amédé de Ienner.	Antoine de Grandvillers.
Emanuel Louis d'Ougspurger.	Jacob Gobat.
Charles Louis de Haller.	Jean Henry Belrichard.
Albert Frédéric de May.	Jacob George Chiffelle.
	Frédéric Heilmann.

Wir Schultheiß, Klein und Große Râthe der Stadt und Republik Bern, thun kund hiermit: Demnach Uns auf den heutigen Tag die vorstehende, zwischen Unseren Commissarien und den, von dem Direktorial: Canton Zürich, für das Bisthum Basel ernannten Deputirten, in Biel am 14ten November 1815, unter Vorbehalt Unserer Ratifikation abgeschlossene Vereinigungs: Urkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern, vorgelegt worden, und Wir daraufhin, nach einer reifen Berathung, dieselbe Unseren Gesinnungen entsprechend gefunden:

So haben wir gedachte Vereinigungs: Urkunde in ihrem ganzen Inhalt angenommen und gutgeheissen, wie Wir dann dieselbe anmit in bester und kräftigster Form genehmigen, ratificiren und erklären, daß solche in allen ihren Theilen tren gehandhabt und erfüllt werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation mit unserm Standes: Inseigel verwahrt und sowohl von Unserm fürgeliebten Ehrenhaupt, dem Herrn Amts: Schultheissen, als von Unserm geliebten Staats: Kanzler unterzeichnet worden.

Gegeben in Unserer Großen Raths: Versammlung den drey und zwanzigsten November des Jahrs ein Tausend acht Hundert und fünfzehen (1815.)

(L. S.)

Der Amts: Schultheiß,
R. von Wattenwyl.

Der Staats: Kanzler,
Thormann.

XIX.

Vereinigungs-Urkunde

des

Bezirks Birseck mit dem Canton Basel.

(Vom 6. December 1815.)

Demnach die auf dem Congresse zu Wien versammelt gewesenen hohen Mächte, durch Höchstderselben Erklärung vom 20. Merz 1815, geruhet haben zu bestimmen, daß ein in derselben bezeichneter Theil des ehemaligen Bisthums Basel dem Eidgenössischen Canton Basel einverleibt, und daß die Vereinigungs-Urkunde, in Gemäßheit der in gedachter Erklärung ausgesprochenen Grundsätze, durch gegenseitige Commissarien errichtet werden solle, als haben die von Seite der Regierung des hohen Standes Basel zu dem Ende ernannten Herrn Deputirte, als:

M.Herr Staatsrath und Oberst Stehlin;

— Appellationsrath Laroche;

— Bezirksstatthalter Gysendörffer;

in gemeinschaftlicher Verbindung mit den nach Anleitung der Congress-Erklärung von dem hohen Vorort Zürich aus den angesehensten Bürgern der zu vereinigenden Gemeinden erwählten Commissarien, nämlich:

Herr Jakob Höltschy, Meyer in Arlesheim;

— Joseph Hofmeyer, Alt-Friedensrichter zu Pfeffingen;

— Peter Hügin, gewesener Meyer in Oberwiler,

nach gepflogener sorgfältiger Berathung, in getreuer Anwendung der in dem Congress-Entscheid enthaltenen Stipulationen über die künftigen Verhältnisse dieses Landestheils, und in erforderlicher Berücksichtigung der Cantonal-Verfas-

sung, folgende Vereinigungs-Urkunde mit voller Uebereinstimmung errichtet und abgeschlossen.

Die ehemals Fürstbischöflich-Baselschen Gemeinden Arlesheim, Reinach, Aesch, Pfeffingen, Ettingen, Terwiler, Oberwiler, Allschwiler und Schönenbuch werden, in Kraft des dritten Artikels der Wiener Congress-Erklärung vom 20. März d. J., unter nachstehenden Bestimmungen dem Canton Basel einverleibt:

1.

Diese Gemeinden werden einen besondern Bezirk bilden, welcher der sechste des Cantons ist, und die Benennung Bezirk Birseck führt. Sein Hauptort ist Arlesheim.

2.

Der Bezirk Birseck wird, nach einer so viel möglich nach der Volkszahl berechneten Eintheilung, in vier Wahlzünfte abgetheilt; nämlich:

Erste Zunft: Arlesheim und Reinach.

Zweyte Zunft: Aesch, Pfeffingen und Ettingen.

Dritte Zunft: Terwiler und Oberwiler.

Vierte Zunft: Allschwiler und Schönenbuch.

3.

Jede dieser vier Wahlzünfte giebt, nach Anleitung der Cantonal-Verfassung, aus ihrer Mitte als Repräsentanten ein unmittelbares Mitglied in den großen Rath.

Für die mittelbaren, von der höchsten Behörde selbst zu besetzenden Stellen im großen Rath, konkuriren die bürgerlichen Einwohner dieses Bezirks, im Sinne und nach Vorschrift der Cantons-Verfassung, mit den übrigen Bürgern der Landbezirke, so wie denselben auch der Genuß aller bürgerlichen und polit-

tischen Rechte, welche die Einwohner der alten Bestandtheile des Cantons Basel genießen und werden genießen können, zugesichert wird.

4.

Der Bezirk Birseck erhält einen besondern Statthalter und einen Bezirksschreiber. Die Gemeindeverwaltungen werden auf die gleiche Art eingerichtet, wie in den übrigen Gemeinden des Cantons.

Für den Bezirk Birseck wird ein erstinstanzliches Civilgericht aufgestellt, dessen Mitglieder aus der Bürgerschaft dieses Bezirks von der Regierung zu erwählen sind; das Gesetz wird die Organisation desselben des nähern bestimmen.

Von diesem Civilgericht geht der Rekurs, wie von den übrigen Gerichten des Cantons, an das Appellationsgericht.

5.

Die im Jahr 1813 erneuerte Landesordnung, so wie alle übrigen bestehenden Gesetze und Verordnungen des Cantons Basel, sollen auch im Bezirk Birseck eingeführt, und von dem seiner Zeit zu bestimmenden und bekannt zu machenden Zeitpunkt an, in demselben in Ausübung gebracht, auch in Zukunft alle im Allgemeinen zu erlassenden Gesetze und Verfügungen in diesem Landestheil ebenfalls vollzogen werden.

Die Bewohner dieses Bezirks sind auch, gleich den übrigen Bürgern des Cantons, der gesetzlichen Milizpflichtigkeit und der bestehenden und künftig festzusetzenden Militärorganisation unterworfen.

6.

Diesen mit dem Canton Basel vereinigten Gemeinden des Bezirks Birseck wird die freye Ausübung der römisch-catholischen Religion gewährleistet.

Das Kirchen-, Schul- und Armenwesen steht unter der Aufsicht und Leitung der Regierung; rein kirchliche und religiöse Gegenstände bleiben unter der Befugniß der respektiven bischöflichen Autorität, deren Verfügungen jedoch dem Wisa der Regierung unterworfen sind.

Da in dem Canton Basel ein aus dem Ertrag der Zehnten und ähnlichen Gefällen gebildeter Fond besteht, aus welchem die Ausgaben für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen bestritten werden, in dem Bezirk Birseck aber die Zehnten abgeschafft sind, und nicht wieder hergestellt werden können, so sollen alle für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen dieses Bezirks erforderlichen Gelder aus der daselbst eingeführten Grundsteuer, aus welcher zu diesem Behuf ein Fond gebildet wird, enthoben werden.

Alle in diesem Bezirk noch vorhandenen Güter, welche den Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen angehören, bleiben denselben zugesichert.

Ueber die Art der Verwaltung dieser Fonds und die dabei erforderliche Aufsicht und Leitung der Regierung, wird durch ein besonderes Gesetz verfügt werden.

Für eine verhältnißmäßige und ihrem Stand angemessene Verbesserung der Befoldung der Kirchen- und Schullehrer, soll von der Regierung, aus den hierzu gewidmeten Fonds, gesorgt werden.

7.

Die Gemeinden des Bezirks Birseck sind, mit Ausnahme des Zehntens und aller von Feudalrechten herrührenden Gefällen (welche nicht hergestellt werden sollen), allen in dem Canton Basel bestehenden oder noch zu bestimmenden Abgaben und Lasten wie die übrigen Cantonsgemeinden unterworfen; bis solche aber eingeführt werden können, sollen die dormalen bey ihnen bestehenden Abgaben bezogen werden.

Die Bodenzinse sollen den Gesetzen gemäß entrichtet oder losgekauft werden. Hingegen bleibt der Verkauf der National- und Domainen als gültig anerkannt.

Die durch Einverleibung dieser Gemeinden, in Folge des Wiener Congress-Entscheides, dem Canton Basel zufallenden Lasten sollen ausschließlich von den Gemeinden des Bezirks Birseck getragen werden; hingegen sollen dieselben wegen der alten helvetischen Schuld zu keinem Beytrag angehalten werden können.

Dessen zu Bestätigung ist gegenwärtige, unter Vorbehalt der Ratifikation

der höchsten Behörde des Cantons Basel abgeschlossene Vereinigungs-Urkunde, also ausgefertigt, und von den beyderseitigen Herren Commissarien, nebst dem Staatschreiber des Standes Basel (welcher das daherige Conferenz-Protokoll geführt hat), eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen in Basel, den 7. November 1815.

(Unterzeichnet:)

Hölsch.	{	Stehlin, des Raths.
Hofmeyer.		E. Laroche, Appellationsrath.
P. Hügin.		Gysendörffer, Bezirksstatthalter.
		T. Braun, Staatschreiber.

Wir Bürgermeister, Klein und Große Råthe des Cantons Basel urkunden hiermit, daß wir die zwischen den gegenseitigen Commissarien über die Vereinigung der, laut dem Wiener-Congress-Entscheid von 20. März dieses Jahrs, dem Stand Basel einverleibten Gemeinden des ehemaligen Disthums Basel, unterm 7. Wintermonath dieses laufenden Jahres errichtete Vereinigungs-Urkunde, in allen Theilen ratifizirt und genehmigt haben.

Dessen zu Gezeugniß haben wir gegenwärtige Ratifikations-Urkunde dem Original beysetzen, mit unserm größern Standes-Insel, der Unterschrift unsers Amtsbürgermeisters Ihro Weisheit Herrn Joh. Heinrich Wieland, J. U. D., und unsers fùrgeliebten Staatschreibers verwahren lassen.

Gegeben in unserer großen Rathversammlung, den 6. December 1815.

Der Amtsbürgermeister,

Wieland.

Der Staatschreiber,

Braun.

(L. S.)

XX.

Eidgenössische Ratifikations-Akte

der

Vereinigungs = Urkunden des ehemaligen Bisthums Basel

mit den

Cantonen Bern und Basel.

 (Vom 18. May 1816.)

Wir Bürgermeister und Kleine Räte des Eidgenössischen Standes und Vororts Zürich thun kund und zu wissen hiermit: Nachdem, gemäß der, im vierten Artikel der Erklärung des Wiener-Congresses vom 20. März 1815, enthaltenen Bestimmung: daß die zwischen den Abgeordneten des Cantons Bern (Basel) und den Deputirten des diesem Stand zufallenden Theils der Bischöflich-Baselschen Lande abzuschliessende Vereinigungs-Urkunde, von der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährleistet werden solle, — obstehende (für Bern) den 14. Nov. 1815 errichtete und von Schultheiß, Kleinen und Großen Räten der Stadt und Republik Bern am 23 des nämlichen Monats und Jahres ratifizierte Uebereinkunft (für Basel: den 7. Nov. 1815 errichtete, von Burgermeister, Klein und Großen Räten des Cantons Basel am 6. Christmonath des nämlichen Jahres ratifizierte Uebereinkunft) durch unser Kreisschreiben vom 7. December 1815, sämtlichen Eidgenössischen Ständen mitgetheilt worden; und nachdem hierauf von Seiten dieser Stände Uns die amtliche, im Eidgenössischen Archiv aufbewahrte schriftliche Anzeige, nämlich von:

- Bürgermeister Klein und Großen Råthen des Standes Zürich unterm 15. Dec. 1815;
- Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern unterm 15. Dec. 1815;
- Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Luzern unterm 11. Dec. 1815;
- Landammann und Landrath des Cantons Uri unterm 16. Dec. 1815;
- Landammann und Landrath des Cantons Schwyz unterm 18. Dec. 1815;
- Landammann und Landrath des Cantons Unterwalden ob dem Wald unterm 16. Dec. 1815;
- Landammann und Landrath des Cantons Unterwalden nid dem Wald unterm 18. Dec. 1815;
- Landammann und Rath des Cantons Glarus unterm 12. Dec. 1815;
- Landammann und dreyfacher Landrath des Cantons Zug unterm 13. May 1816;
- Schultheiß und Staatsrath der Stadt und Republik Freyburg unterm 11. Dec. 1815;
- Schultheiß Klein und Großen Råthen der Republik Solothurn unterm 21. Dec. 1815;
- Bürgermeister und Rath des Cantons Basel unterm 16. Dec. 1815;
- Bürgermeister und Rath der Stadt und des Cantons Schaffhausen unterm 11. Dec. 1815;
- Landammann und Rath des Cantons Appenzell Auffer:Rhoden unterm 10. Febr. 1816;
- Landammann und Rath des Cantons Appenzell Inner:Rhoden unterm 9. May 1816;
- Landammann und Kleiner Rath des Cantons St. Gallen unterm 15. Dec. 1816;
- Präsident und Rath des Cantons Graubünden unterm 21. Dec. 1815;
- Bürgermeister und Rath des Cantons Aargau unterm 27. Dec. 1815;
- Landammann und Kleiner Rath des Cantons Thurgau unterm 30. Dec. 1815;
- Landammann und Staatsrath des Cantons Tessin unterm 10. April 1816;
- Landammann und Staatsrath des Cantons Waadt unterm 31. Jan. 1816;

Landshauptmann und Staatsrath der Republik und des Cantons Wallis
unterm 9. Jan. 1816;

Gouverneur und Staatsrath des Fürstenthums und Cantons Neuenburg
unterm 12. Dec. 1815;

Syndik und Râche der Republik und des Cantons Genf unterm 16.
Jan. 1816;

zugekommen ist, daß Sie besagte Vereinigungs-Urkunde in allen ihren Theilen
genehmigen und unter Gemeineidgenössische Garantie nehmen wollen: so er-
klären Wir nunmehr, als wirklicher Eidgenössischer Vorort, durch gegenwär-
tigen feyerlichen Akt, daß diesem einmüthigen Willen und Entschlusse der zwey-
undzwanzig Stände zufolge, obige Vereinigungs-Urkunde von der Schweizeri-
schen Eidgenossenschaft ratifizirt und gewährleistet sey, und daß die darin be-
nannten (für Bern) Landschaften (für Basel: Dorfschaften) als integrire
der Theil des Standes Bern (Basel) und der Schweiz unter die im 1ten Art.
des Eidgenössischen Bundes-Vertrags ausgesprochene Garantie genommen
werden.

Dessen zu fester Urkunde das gegenwärtige Ratifications- und Gewährlei-
stungs-Instrument mit dem Schweizerischen Bundes-Insel versehen, und
von Unserm Amtsbürgermeister und dem Eidgenössischen Kanzler unterzeichnet
worden ist.

Zürich, den 18. May 1816.

Der Amtsbürgermeister des Eidgenössischen Standes
und Vororts Zürich,

(L. S.)

Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Mousson.

XXI.

Beschlüsse der Eidgenössischen Tagsatzung,

betreffend

die Vertheilung der von den L. Ständen St. Gallen, Aargau und Waadt, zu Gunsten der L. demokratischen Stände zu entrichtenden 500,000 Schweizerfranken; und die Verhältnisse zwischen den L. Ständen Uri und Tessin in Hinsicht auf die Liviner = Zölle.

A.

(Vom 18. Juli 1815.)

Die Eidgenössische Tagsatzung, —

Nach Anhörung des Berichts ihrer diplomatischen Commission über die Nothwendigkeit einer nähern Bestimmung in Hinsicht der Anwendung und Vollziehung des 6ten Artikels des Wiener = Congress = Schlusses über die Schweizerischen Angelegenheiten vom 20. März 1815, — hat folgendes beschlossen:

1) An der Summe von 500,000 Franken, deren Bezahlung laut S. 1. des 6ten Artikels des obgedachten Congress = Schlusses, den Cantonen St. Gallen, Aargau, und Waadt obliegt, haben diese Stände, nach der bisher für die Bundes = Auslagen angenommenen Scala, folgendermaßen beizutragen:

	Grf.	Bk.	Kp.
St. Gallen	130687	8	4 $\frac{18176}{150936}$
Aargau	172960	7	2 $\frac{76608}{150936}$
Waadt	196351	4	3 $\frac{56152}{150936}$

Total: Franken 500000.

2) Nach der nämlichen Scala findet für den Empfang obiger Summe folgendes Verhältniß statt:

	Frk.	Bz.	Kp.	
Ury	38520	—	9	$\frac{144826}{153686}$
Schwyz	97992	—	—	$\frac{148800}{153686}$
Unterwalden	62042	—	8	$\frac{89312}{153686}$
Zug	81237	—	6	$\frac{119684}{153686}$
Glarus	156910	8	4	$\frac{64376}{153686}$
Appenzell Inner Rhoden .	63297	8	9	$\frac{47746}{153686}$

Total: Franken 500000. — —

3) Da die in den beyden vorstehenden Artikeln enthaltene Vertheilung sowohl auf die bezahlenden als auf die empfangenden Cantone, in Hinsicht ihrer arithmetischen Berechnung genau geprüft und von der Tagsatzung als vollkommen richtig anerkannt worden ist, — so hat es bey obiger Vertheilung sein unabänderliches Bewenden.

4) Jedoch wird hiebey des nähern bestimmt, daß Obwalden nicht allein die Hälfte des für den ganzen Canton Unterwalden ausgemittelten Antheils mit Frk. 31021. 4 Kp., sondern noch in Rücksicht auf das Thal Engelberg, nach dem Maasstab einer Bevölkerung von ungefähr 1500 Seelen, Frk. 4872. 2 Bz. 7 Kp. hiemit im Ganzen Frk. 35893. 3 Bz. 1 Kp. empfangen solle, so daß für den Antheil Nidwaldens Frk. 26148. 7 Bz. 7 Kp. übrig bleiben.

5) Der Termin, von welchem an die Zahlungen ihren Anfang nehmen sollen, ist auf den 27. May 1815 festgesetzt, als den Tag, wo die Annahme des Congress:Schlusses von der Bundes:Behörde im Namen der gesammten Eid:genossenschaft ausgesprochen worden ist.

6) Der nämliche Termin (27. May) gilt auch für die vom Canton Tessin alljährlich an den Canton Ury zu bezahlende Hälfte des Zollertrags im Livinerthal.

7) Eine von der Tagsatzung zu ernennende Commission, wird über die Vollziehung aller Bestimmungen des 6ten Artikels des Congress:Schlusses und

der vorstehenden Verfügungen wachen. Diese Commission soll aus fünf Mitgliedern bestehen und zwar aus Magistraten solcher Cantone, die bey den in Frage liegenden Entschädigungen kein Interesse haben.

8) Wenn über die Anwendung des 4ten §. des 6ten Artikels, die Zölle in Livinen betreffend, einige Schwierigkeiten entstehen sollten, — so wird die Commission eine gütliche Vermittlung einleiten, oder darüber im Fall beydseitiger Uebergabe durch Compromiß; Spruch entscheiden; im Fall beharrlichen Zwists aber an die Tagsatzung einberichten.

Zürich den 18. July 1815.

Im Namen der Eidgenössischen Tagsatzung:
Der Amtsbürgermeister des Cantons Zürich,

(L. S.)

Präsident Derselben:

D. von Wyß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Mousson.

B.

Vom 1. August 1815.

Die Tagsatzung hat diejenige Commission, welche nach den §. §. 7. und 8. des Beschlusses vom 18. Juli, über die Vollziehung des 6ten Artikels des Congress; Beschlusses wachen soll, wirklich gebildet, indem Sie zu Mitgliedern derselben ernannte:

Se. Excellenz Herrn Bürgermeister von Wyß, Präsident der Tagsatzung.

Se. Gnaden Herrn Schultheiß von Mülinen von Bern.

Se. Gnaden Herrn Schultheiß von Rüttimann von Luzern.

Den Hochgeachteten Herrn Bürgermeister Pfister von Schaffhausen.

Den Hochgeachteten Herrn Staatsrath Gasser von Freyburg.

XXII.

Compromiß=Spruch,

betreffend

die Anstände zwischen den Ständen Uri und Tessin, in
Ansehung der Liviner=Zölle.

(Vom 15. August 1816; durch die Tagsatzung ratifiziert den 20. August 1816.)

Kund und zu wissen sey hiemit:

Nachdem zwischen den Hohen Ständen Uri und Tessin ein Anstand sich erhoben hatte über die Frage: ob bey alljährlicher Berechnung des halben Zollertrags im Liviner Thale, welcher laut §. 4 im sechsten Art. des Wiener=Congreß=Schlusses über die Schweizerischen Angelegenheiten vom 20. März 1815, dem Canton Uri zukömmt, theils gewisse Straßenunterhaltungskosten, theils die Perceptions: oder Bezugskosten in Abzug gebracht werden können, und nachdem die Ehrengesandten beyder Cantone Uri und Tessin die Entscheidung dieser Streitfrage, durch Compromiß=Spruch, bestimmt und förmlich von derjenigen Commission verlangt haben, welcher die Eidgenössische Tagsatzung unterm 18. Heumonath 1815 die Aufsicht über die Vollziehung aller Bestimmungen des oberwähnten sechsten Artikels im Wiener=Congreß=Schluß, und namentlich in Bezug auf den Liviner Zoll, den schiedsrichterlichen Entscheid obwaltender Schwierigkeiten, im Fall beydseitiger Uebergabe, anvertraut und aufgetragen hat: so wurden von Endsunterzeichneten, als der anerkannte kompetenten Behörde, die von den Ehrengesandtschaften der betreffenden zwey löblichen Stände in contradictorio ausführlich vorgetragenen Gründe und Gegengründe angehört, reiflich erwogen, und nachher folgender Compromiß=Spruch ausgefällt:

Es müsse zu Beurtheilung des sich erhobenen Anstandes in Bezug auf

den Liviner: Zollertrag, mit Beyseitsetzung aller frühern politischen und Zollverhältnisse, als rechtliches Fundament einzig der sechste Artikel in dem Wiener: Congress: Schluß, und besonders der S. 4 desselben, betrachtet und angenommen werden, welcher also lautet:

„Le canton du Tessin payera chaque année au canton d'Ury
„la moitié du produit des péages dans la vallée Leventine.“

1) In Folge dieses Artikels können und sollen bey jährlicher Berechnung des an den löbl. Stand Ury zu entrichtenden halben Zollertrags im Liviner: Thal, keinerlei Straßenunterhaltskosten in Abzug gebracht werden.

2) Hingegen darf ohne Abbruch der im Wiener: Congress: Schluß enthaltenen wörtlichen Bestimmung, der Natur der Sache und der Billigkeit gemäß, von diesem dem löbl. Canton Ury alljährlich zukommenden Zollertrag ein mäßiger Abzug für die Perceptions: oder Bezugskosten statt finden, welcher jedoch, damit in keinem Fall das gerechte Maas überschritten werde, niemals mehr als Fünfzehn vom Hundert des Brutto: Zollertrags betragen soll.

3) Damit aber jeder weitem Mißhelligkeit für alle Zukunft gründlich vorgebogen sey, wird beiden hohen Ständen Ury und Tessin beliebt und bestens empfohlen, sich über ein, nach obigen Grundsätzen auszumittelndes jährliches Fixum für die betreffende Zollertrags: Hälfte, oder einen diesfälligen förmlichen Verkauf, so bald möglich einzuverstehen.

Dessen zu Gezeugniß und Bekräftigung ist gegenwärtiger Compromiß: Spruch in gehöriger Form unterzeichnet und besiegelt worden.

Zürich, den 15. August 1816.

(L. S.)

David von Wyß,
Bürgermeister des Standes Zürich.

(L. S.)

Vincenz von Rüttimann,
Schultheiß der Stadt und Republik Luzern.

(L. S.)

B. Pfister,
Bürgermeister von Schaffhausen.

Die Tagsatzung hat einmützig erkannt: Den vorstehenden Beschluß der Commission als rechtskräftig in ihr Protokoll aufzunehmen; mit der Erklärung, daß wenn fernere Anstände sich erzeigen sollten, dieselben vor die Commission, welche über die Vollziehung dieses Artikels des Wiener Congresses zu wachen hat, gebracht und von ihr darüber die erforderlichen Entscheidungen erlassen werden sollen, zu deren Handhabung nöthigen Falls die Eidgenössische Unterstützung auch nicht ausbleiben werde.

Zürich, den 20. August 1816.

Im Namen der Eidgenössischen Tagsatzung:
Der Amtsbürgermeister des Cantons Zürich,
Präsident Derselben:

(L. S.)

Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

XXIII.

Tagesatzungs-Beschluß,

betreffend

die in England angelegten Gelder der L. Stände Zürich und Bern, und die Verwendung der Zinse zu Bezahlung der helvetischen National-Schuld.

(Vom 30. August 1815.)

Die Tagesatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat zu Vollziehung des 7ten Artikels der Erklärung des Wiener-Congresses vom 20. März 1815, betreffend die in England angelegten, den hohen Ständen Zürich und Bern zustehenden Gelder, und die Verwendung der Zinse zu Bezahlung des noch übrigen Theils von dem Capital der helvetischen National-Schuld;

Auf den Bericht Ihrer für diesen Gegenstand niedergesetzten besondern Commission, folgenden Beschluß gefaßt:

1) Die hohen Stände Zürich und Bern sind freundeidgenössisch und dringend eingeladen, sich in Hinsicht ihrer in England angelegten Gelder, und namentlich über die Ausführung des 2ten §. im 4ten Artikel der oberwähnten Congress-Erklärung, freundschaftlich mit einander zu verstehen.

2) Sobald die beyden Stände die erforderliche gemeinschaftliche Abrede darüber getroffen haben werden, ist Se. Exc. der Präsident der Tagesatzung bevollmächtigt, eine förmliche Uebereinkunft mit denselben abzuschließen, auf folgende Grundlagen:

a) Daß Sie Sich verbindlich machen, die Bezahlung des Capitals der helvetischen Schuld, nach dem Artikel des Wiener Congresses vom 20. März, ohne Zinse, aber mit Inbegriff der von der Nichtbezahlung der Wechsel auf das Haus Catoire Duquesnoy et Comp. für den letzten Termin vom Jahr 1808 herrührenden Reklamationen (wie solche im Jahr 1813 für den Betrag von beyläufig 62,000 französischen Livres zu Protokoll angegeben worden) zu übernehmen und diese Zahlung in Schweizerfranken baar oder auf eine andere den Regierungen, welche diese Gelder zu Händen der helvetischen Staatsgläubiger empfangen sollen, anständige Weise, in vier gleichen Jahres-Terminen, vom 1. September 1816 bis und mit dem 1. September 1819, zu leisten.

b) Daß Sie alle mit der Liquidation in England, und der Abbezahlung in der Schweiz verbundenen Kosten, auf eigene Rechnung nehmen.

3) Nach Unterzeichnung einer solchen Convention, erhält der hochlöbliche Borort den Auftrag, die Aufhebung aller zu London auf den Fonds haftenden Sequester und die Beseitigung aller Hindernisse, welche sonst der freyen Disposition dieser Gelder zu Gunsten der Stände Zürich und Bern, im Wege stehen würden, zu bewirken.

4) Auf den gleichen Fall der Abschließung einer solchen Uebereinkunft, wird der Borort ebenfalls bevollmächtigt und beauftragt, den beyden Ständen Zürich und Bern alle Schuldtitel und Uebertragungs-Scheine (Transfers), welche von der Liquidations-Commission seiner Zeit in die Hände des Landammanns der Schweiz gelegt worden, und seither bey dem Präsidenten der Tagsatzung sich befinden, nebst dem Cassa-Saldo auszuhändigen.

Zürich, den 30. August 1815.

Im Namen der Eidgenössischen Tagsatzung:
Der Amtsbürgermeister des Cantons Zürich,
Präsident Derselben:

(L. S.)

D. von Wyß.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

Note. In Gemäßheit des vorstehenden Beschlusses ist nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

C O N V E N T I O N

ENTRÉ SON EXCELLENCE LE PRÉSIDENT DE LA DIÈTE
ET LES HAUTS ÉTATS DE ZURICH ET DE BERNE, AU
SUJET DES FONDS PLACÉS EN ANGLETERRE.

(Du 15 Novembre 1815.)

La déclaration du Congrès de Vienne du 20 Mars 1815, au sujet des affaires de la Suisse, stipulant dans l'article VII que :

„Pour mettre un terme aux discussions, qui se sont élevées par rapport aux fonds placés en Angleterre par les cantons de Zurich et de Berne, il est statué :

1) „Que les cantons de Berne et de Zurich conserveront la propriété du fond capital tel qu'il existait en 1803, à l'époque de la dissolution du gouvernement Helvétique, et jouiront, à dater du 1 Janvier 1815, des intérêts à échoir.

2) „Que les intérêts échus et accumulés depuis 1798, jusques et y compris l'an 1814, seront affectés au paiement du capital restant de la dette nationale désignée sous la dénomination de dette helvétique ;” —

Et les gouvernemens des cantons de Berne et de Zurich, ayant accepté cette déclaration et consenti à s'y soumettre, —

La Haute Diète par son arrêté du 30 Août 1815, ratifié par les XXII Cantons de la Suisse, ayant autorisé Son Excellence Monsieur

de Wyss, Président de la Diète, à faire avec les cantons de Zurich et de Berne une convention au sujet du mode de paiement de la dette nationale helvétique, —

La Convention suivante a été faite et conclue entre

Son Excellence Monsieur de Wyss, Président de la Diète, agissant au nom de tous les Cantons intéressés d'une part, et

LL. EE. le Bourgmestre, Petit et Grand Conseil de la ville et République ou canton de Zurich, et

LL. EE. les Avoyers Petit et Grand Conseil de la ville et République ou canton de Berne, d'autre part.

1) Son Excellence Monsieur le Président de la Diète s'engage à faire lever les séquestres apposés en Angleterre sur les fonds de Berne et de Zurich, par feu Monsieur Dolder comme Landammann, et Messieurs Ruttimann et Fuesli comme Statthalters de la République helvétique, ainsi que ceux apposés en 1814, au nom des Gouvernemens des cantons de Vaud et d'Argovie; et à obtenir leur consentement à ce que tous les anciens capitaux, ainsi que tous les intérêts en provenant et accumulés en main de l'accountant général en Chancellerie, soient mis à la disposition de la personne ou des personnes chargées de la part des gouvernemens de Zurich et de Berne de les réclamer.

Son Excellence Monsieur le Président de la Diète s'engage aussi à faire ce qui dépendra de Lui, pour que le gouvernement de Sa Majesté Britannique accorde aux cantons de Zurich et de Berne la libre disposition de leurs fonds placés en Angleterre et des intérêts en provenant.

2) Le Bourgmestre Petit et Grand Conseil de la ville République et canton de Zurich, et l'Avoyer Petit et Grand Conseil de la ville et République de Berne, conformément à la teneur de l'ar-

ticle VII susmentionné de la déclaration du Congrès de Vienne, du décret de la Diète du 30 Août, et de la convention conclue entre les deux cantons en date d'aujourd'hui, s'engagent de leur côté, après avoir obtenu la libre disposition de leurs fonds, à remplir les obligations suivantes:

A) à s'arranger avec MM. de St. Didier et Gaccon ou leurs ayants cause, pour les réclamations qu'ils ont à faire sur ces fonds, ensuite de l'achat fait du ci-devant gouvernement Helvétique de L. 34,000. actions de la banque d'Angleterre, et de L. 66,000. vieilles annuités de la mer du Sud et des intérêts en provenants, et à leur en faire le transfer aussitôt que ces deux gouvernemens auront obtenu la susdite libre disposition.

B) à payer le capital restant de la dette nationale, désignée sous la dénomination de dette helvétique, dont le montant est fixé, par les livres de la liquidation, à la somme de deux millions deux cent cinquante quatre mille, cinq cent quatre vingt francs et trois rappes de Suisse, plus la somme de soixante un mille quatre cent et seize livres et trois sols tournois, mentionnée au §. 2. litt. A. de l'arrêté de la Diète du 30 Août, en quatre payemens égaux sans intérêts savoir:

le premier quart	au 1 Septembre 1816.
le second „	„ 1 Septembre 1817.
le troisième „	„ 1 Septembre 1818.
le quatrième „	„ 1 Septembre 1819.

Ainsi fait et conclu par les parties contractantes, lesquelles ont muni de leurs signatures et de leurs sceaux, la présente Convention, en trois actes originaux parfaitement semblables etc. etc.

Uebersetzung der vorstehenden Uebereinkunft zwischen Sr. Excellenz dem Präsidenten der Tagsatzung und den hohen Ständen Zürich und Bern, betreffend die in England angelehnen Gelder.

(Vom 15. November 1815.)

Da die Wiener-Congress-Erklärung vom 20. März 1815, bezüglich auf die Angelegenheiten der Schweiz, in ihrem 7ten Artikel festsetzt:

„Zu Beendigung der sich, in Bezug auf die von den Cantonen Zürich und Bern in England angelegten Gelder, erhobenen Discussionen, — wird verordnet:

1) „Die Cantone Bern und Zürich bleiben im Besiz der Capitalsummen, wie solche im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden; und sie genießen vom 1. Jenner 1815 an, die davon verfallenen Zinse, —

2) „Die seit dem Jahr 1798 bis und mit dem Jahr 1814 verfallenen und angehäuften Zinse, sollen zur Bezahlung des noch übrigen Theils von dem Capital der unter dem Namen der helvetischen Schuld bekannten National-Schuld, verwendet werden.“ —

Und da die Regierungen der Cantone Bern und Zürich diese Erklärung angenommen und dazu eingewilligt haben, Sich derselben zu unterziehen, —

So hat die hohe Tagsatzung durch Ihren Beschluß vom 30. August 1815 (welchem sämtliche XXII Cantone der Schweiz Ihre Ratification ertheilt haben) Sr. Excellenz, den Herrn von Wyß, Präsidenten der Tagsatzung bevollmächtigt, mit den Cantonen Zürich und Bern eine Uebereinkunft hinsichtlich auf die Zahlungsweise der helvetischen National-Schuld zu treffen, — worauf die nachstehende Uebereinkunft zu Stande gekommen und abgeschlossen worden ist, zwischen:

Er. Excellenz dem Herrn von Wyß, Präsidenten der Tagsatzung, im Namen aller interessirten Cantone, am einen Theil; und:

Ihren Excellenzen Burgermeister Klein und Großen Rätthen der Stadt und Republik oder des Cantons Zürich; so wie:

Ihren Excellenzen Schultheiß Klein und Großen Rätthen der Stadt und Republik oder des Cantons Bern, — am anderen Theil:

1) Se. Excellenz der Präsident der Tagsatzung macht Sich anheischig, die Aufhebung desjenigen Beschlags, welcher in England auf die Gelder von Bern und Zürich, durch den verstorbenen Herren Dolder, als Landammann und die Herren Rüttimann und Füssli als Statthalter der helvetischen Republik, gelegt worden war, — so wie die Aufhebung des im Jahr 1814 im Namen der Regierungen der Cantone Waadt und Argau auf diese Gelder gelegten Beschlags zu bewürken, und ihre Einwilligung zu dem Ende Sich zu verschaffen, daß alle alten Capitalien, so wie alle davon herrührenden und in der Hand der Kanzley des allgemeinen Rechnungswesen angehäuften Zinse, an die Verfügung desjenigen oder derjenigen Bevollmächtigten gestellt werden, dem oder denen von den Regierungen von Zürich und Bern der Auftrag gegeben seyn wird, sie einzufordern.

Se. Excellenz der Präsident der Tagsatzung macht Sich ferner anheischig, auch alles was von Ihm abhängt zu dem Ende zu thun, daß die Königl. Großbritannische Regierung den Cantonen Zürich und Bern die freye Verfügung über ihre in England angelegten Capitalien und über die davon herrührenden Zinse gestatte.

2) Burgermeister, Klein und Große Rätthe der Stadt, Republik und Cantons Zürich, und Schultheiß, Klein und Große Rätthe der Stadt und Republik Bern, — machen in Gemäßheit des Inhalts des oberwähnten VIIten Artikels der Wiener-Congress-Erklärung, so wie des Tagsatzungs-Beschlusses vom 30. August, und der zwischen beyden Cantonen unter heutigem Datum abgeschlossenen Uebereinkunft, — Ihrerseits Sich anheischig, daß Sie, sobald Ihnen die freye Verfügung über Ihre Capitalien gestattet seyn wird, — die nachstehenden Verpflichtungen erfüllen wollen:

A) Sich mit den Herren von St. Didier und Gaccon oder den in ihre Rechte Getretenen, über diejenigen Ansprüche abzufinden, welche dieselben an diese Capitalien, in Folge der mit ihnen von der vormaligen helvetischen Regierung geschlossenen Kaufshandlung, hinsichtlich auf L. 34,000. an Englischen Bancactien und L. 66,000. an alten Südsee: Annuitäten, nebst den darauf bezüglichen Interessen, zu machen haben; und Denselben die zu dem Ende hin erforderlichen Uebertragungsscheine zuzustellen, sobald als die beyden Cantons: regierungen, wie oben erwähnt worden, freye Verfügung werden erlangt haben.

B) Die übrige Capitalsumme derjenigen National: Schuld, die unter dem Namen helvetische Schuld bekannt ist, und deren Betrag durch die Bücher der Liquidations: Commission auf die Summe von zwey Millionen, zweymal hundert vier und fünfzig tausend, fünfhundert und achtzig Franken, drey Rappen Schweizer: Währung festgesetzt ist, — ferner die Summe von ein und sechszig Tausend vierhundert und sechszehn Livres und drey Sols Tournois, deren im zweyten §. litt. a des Tagsatzungs: Beschlusses vom 30. Augustmonath gedacht wird, in vier gleichen Terminen ohne Zins zu bezahlen; nämlich:

Den ersten Viertel	auf den 1. September 1816.
Den zweyten Viertel	auf den 1. September 1817.
Den dritten Viertel	auf den 1. September 1818.
Den vierten Viertel	auf den 1. September 1819.

So geschehen und abgeschlossen zwischen den contrahirenden Theilen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft, in drey vollkommen gleichlautenden Ausfertigungen, mit Ihren Unterschriften und Siegeln bekräftigt haben u. s. f.

XXIV.

T R A I T É

ENTRE

SA MAJESTÉ LE ROI DE SARDAIGNE, LA
CONFÉDÉRATION SUISSE

ET

LE CANTON DE GENÈVE.

(Du 16. Mars 1816.)

Au Nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi de Sardaigne, en considération du vif intérêt que les Puissances signataires du Traité de Paris du 30 Mai 1814. avaient témoigné pour que le canton de Genève obtint quelques facilités, soit dans le but de désenclaver une partie de ses possessions, soit quant à ses communications avec la Suisse, ayant consenti par le protocole du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815, à mettre à la disposition de ces mêmes Puissances une partie de la Savoie y désignée, pour être réunie à Genève; et afin de donner à ce Canton une marque particulière de sa bienveillance, ayant également consenti aux stipulations contenues dans les articles 5 et 6 dudit Protocole; les quatre Grandes Puissances Alliées ayant ensuite arrêté dans le Protocole signé par leurs Ministres plénipotentiaires, à Paris le 3 Novembre, que la partie de la Savoie occupée par la France serait restituée à S. M., sauf la commune de St. Julien qui serait cédée à Genève; et s'étant en outre

engagées à interposer leurs bons offices pour disposer S. M. à céder au canton de Genève, Chêne-Thonex et quelques autres communes nécessaires pour désenclaver le territoire Suisse de Jussy, contre la rétrocession des communes du littoral situées entre la route d'Evian et le lac; comme aussi pour que la ligne des douanes fut éloignée au moins d'une lieue de la frontière Suisse, et au-delà des montagnes indiquées au dit Protocole;

Enfin, ces mêmes Protocoles ayant arrêté les mesures générales qui étendent à une partie de la Savoie les avantages de la neutralité perpétuelle de la Suisse:

S. M. le Roi de Sardaigne, d'une part, voulant donner à ses Augustes Alliés de nouvelles preuves de ses sentimens envers eux, à la Confédération Suisse en général, et au canton de Genève en particulier, des témoignages de ses dispositions amicales;

Et d'autre part, S. E. le Bourgmestre Président et le Conseil d'Etat du canton de Zurich, Directoire fédéral, au nom de la Confédération Suisse, empressés de resserrer avec Sa dite Majesté les liens et les rapports qui sont dans les intérêts des deux Etats, et de consolider les relations de bon voisinage qui les unissent, ont résolu de nommer des Plénipotentiaires pour régler, soit les objets relatifs à la délimitation du territoire cédé par le Protocole du 29 Mars (sur lesquels objets des conférences avaient déjà eu lieu à Chêne), soit les arrangemens relatifs aux nouvelles cessions, et à l'éloignement des douanes; comme aussi ce qui concerne la neutralité de certaines parties de la Savoie, les dispositions de transit et de commerce, et enfin tout ce qui peut intéresser réciproquement les deux Etats, et pourvoir à leurs convenances mutuelles.

A ces fins, Ils ont nommé, savoir:

S. M. le Roi de Sardaigne, Messieurs le Chevalier Louis de Montiglió, Avocat fiscal général de S. M. au Sénat de Savoie, et le Chevalier Louis Provana de Collegno, Conseiller de S. M. et Commissaire général des confins de ses Etats;

Et la Confédération Suisse et le canton de Genève, Monsieur le Conseiller d'Etat Charles Pictet de Rochemont;

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, annexés au présent Traité, et les avoir trouvés en bonne et due forme, prenant pour base de leur travail le principe de la convenance réciproque, et des avantages respectifs d'administration des deux Gouvernemens; désirant que S. M. ait un chef-lieu commodément situé pour les communes restantes de la Province de Carouge, et qu'Elle conserve sur Son propre territoire des communications faciles entre la Basse-Savoie et le Chablais, — sont convenus de ce qui suit:

Article 1.

Le territoire cédé par S. M. le Roi de Sardaigne, pour être réuni au canton de Genève, soit en vertu des actes du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815, soit en vertu des dispositions du Protocole des Puissances Alliées du 3 Novembre suivant, et du Traité de ce jour, est limité par le Rhône, à partir de l'ancienne frontière près de St. Georges, jusqu'aux confins de l'ancien territoire Genevois, à l'Ouest d'Aire-la-Ville; de-là, par une ligne suivant ce même ancien territoire jusqu'à la rivière de la Laire; remontant cette rivière jusques au chemin qui, de la Perrière tend à Soral; suivant ce chemin jusqu'au dit Soral, lequel restera, ainsi que le chemin, en entier sur Genève; puis par une ligne droite, tirée sur l'Angle saillant de la commune de Bernex, à l'Ouest de

Norcier. De cet Angle, la limite se dirigera, par la ligne la plus courte, à l'angle méridional de la commune de Bernex sur l'Aire, laissant Norcier et Thurens sur Savoie. De ce point, elle prendra la ligne la plus courte pour atteindre la commune de Compesières; suivra le confin de cette commune, à l'Est de St. Julien, jusqu'au ruisseau de l'Arande, qui coule entre Ternier et Bardonex; remontera ce ruisseau jusqu'à la grande route d'Annecy à Carouge; suivra cette route jusqu'à l'embranchement du chemin qui mène directement à Collonge, à 155 toises de Savoie avant d'arriver à la croix de Roson; atteindra, par ce chemin, le ruisseau qui descend du village d'Archamp; suivra ce ruisseau jusqu'à son confluent avec celui qui descend du hameau de la Combe, au-delà d'Evordes, en laissant néanmoins toutes les maisons dudit Evordes sur Genève; puis, du ruisseau de la Combe, prendra la route qui se dirige sous Bossey, sous Crevin, et au-dessus de Veirier. De l'intersection de cette route, à l'Est et près de Veirier, avec celle qui, de Carouge tend à Etrembières, la limite sera marquée par la ligne la plus courte pour arriver à l'Arve, à deux toises au-dessus de la prise d'eau du bief du moulin de Sierne. De-là, elle suivra le Thalweg de cette rivière jusque vis-à-vis de l'embouchure du Foron; remontera le Foron jusqu'au-delà de Cormières, au point qui sera indiqué par la ligne la plus courte tirée de la jonction de la route de Carra, avec le chemin qui, du Nord de Puplinge, tend au Nord de Ville-la-grand; suivra ladite ligne, et ce dernier chemin vers l'Est, en le donnant à Genève; puis la route qui remonte parallèlement au Foron, jusqu'à l'endroit où elle se trouve en contact avec le territoire de Jussy. De ce point, la ligne reprendra l'ancienne limite, jusqu'à sa rencontre avec le chemin tendant de Gy à Foncenex, et suivra ledit chemin vers le Nord, jusqu'à la sortie du village de

Gy, laissant ledit chemin sur Genève. La limite se dirigera ensuite en ligne droite sur le village de Veigy, de manière à laisser toutes les maisons du village sur Savoie; puis en ligne droite au point où l'Hermance coupe la grande route du Simplon. Elle suivra enfin l'Hermance jusqu'au lac, lequel bornera le nouveau territoire au Nord-Ouest: bien entendu que la propriété du lac, jusqu'au milieu de sa largeur, à partir d'Hermance jusqu'à Vesnaz, est acquise au canton de Genève, et qu'il en sera de même des portions du cours du Rhône qui, ayant fait jusqu'ici frontière entre les deux Etats, appartenaient à S. M.; que tous les chemins indiqués comme formant la ligne frontière dans la délimitation ci-dessus, appartiendront à S. M., sauf les exceptions indiquées, et que tous les enclos fermés de murs ou de haies, attenans aux maisons des villages et hameaux qui se trouveraient placés près de la nouvelle frontière, appartiendront à l'Etat dans lequel est situé le village ou hameau: la ligne, marquant les confins des Etats, ne pourra être rapprochée à plus de deux toises des maisons ou des enclos y attenans, et fermés de murs ou de haies. Quant aux rivières et ruisseaux qui, d'après les changemens de limites résultans du Traité de ce jour, déterminent la nouvelle frontière, le milieu de leur cours servira de limite, en exceptant le Foron, lequel appartiendra en entier à S. M., et dont le passage ne sera assujéti à aucun droit.

Art. 2.

Les Puissances contractantes renoncent à tous droits de souveraineté et autres qui peuvent leur appartenir, dans les pays réciproquement cédés, notamment S. M. au territoire situé entre la route d'Evian, le lac, et la rivière d'Hermance; la Confédération Suisse et le canton de Genève, à la portion de la commune de St.

Julien où le chef-lieu est situé: le tout conformément à la délimitation fixée par l'article précédent.

Tous les titres, terriers et documens, concernant les pays cédés, seront remis de part et d'autre, le plutôt que faire se pourra.

Art. 3.

Pour entrer dans le sens du Protocole du 3 Novembre, relativement aux douanes, en conciliant néanmoins, autant qu'il est possible, ses dispositions avec les intérêts de S. M., la ligne des douanes, dans le voisinage de Genève et du lac, passera, à partir du Rhône, par Coligny, Valeiry, Cheney, le Luiset, le Châble, le Sapey, le Vieson, Etrembières, Annemasse, Ville-la-grand, le long du cours du Foron jusqu'à Machilly, puis Douvaine, et Colongette, jusqu'au lac, et le long du lac jusqu'à Meillerie, pour reprendre ensuite et continuer la frontière actuelle par le poste le plus voisin de St. Gingoulph; bien entendu, que, dans la ligne déterminée, il sera libre à S. M. de faire les changemens et les dispositions qui lui conviendront le mieux, pour le nombre et le placement de ses bureaux. Aucun service ne pourra être fait, ni sur le lac, ni dans la zone qui sépare du territoire de Genève la ligne ci-dessus indiquée: il sera néanmoins loisible, en tous temps, aux autorités administratives de S. M., de prendre les mesures qu'elles jugeront convenables contre les dépôts et le stationnement des marchandises dans la dite zone, afin d'empêcher toute contrebande qui pourroit en résulter. Le gouvernement de Genève, de son côté, voulant seconder les vues de S. M. à cet égard, prendra les précautions nécessaires pour que la contrebande ne puisse être favorisée par les habitans du canton.

Art. 4.

La sortie de toutes les denrées du Duché de Savoie, destinées à la consommation de la ville de Genève et du Canton, sera libre en tout temps, et ne pourra être assujettie à aucun droit, sauf les mesures générales d'administration, par lesquelles S. M. jugeroit à propos, en cas de disette, d'en défendre l'exportation de ses Etats de Savoie et de Piémont.

Art. 5.

Les marchandises et denrées qui, en venant des Etats de S. M. et du port franc de Gènes, traverseront la route dite du Simplon dans toute son étendue, par le Valais et l'Etat de Genève, étant exemptes de droits de transit, en vertu de l'article 2. de l'acte du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815, le total des droits relatifs à l'entretien de la route, soit dans le Valais, soit dans le Chablais, soit dans le canton de Genève, tant par la route de St. Julien que par celle de Meyrin, sous quelque dénomination qu'on les désigne, sera fixé par une convention particulière, dans une juste proportion avec les dépenses qui résultent des difficultés locales, et ne pourra être augmenté que d'accord entre les Gouvernemens respectifs. Les dits Gouvernemens s'engagent à n'accorder aucune exemption ni diminution de ces droits à d'autres Puissances, sans les rendre immédiatement communes aux parties contractantes.

Art. 6.

Les denrées et marchandises venant des Etats de S. M. et déclarées à l'entrée du Valais devoir passer en transit, payeront néanmoins le droit, comme si elles devaient être consommées dans le pays; mais le montant de ce droit sera restitué à la sortie du Valais,

pourvu que l'identité des marchandises soit constatée par la vérification des plombs ou autres marques d'usage apposées à leur entrée, et qu'il ne se soit pas écoulé plus de six semaines, sauf à obtenir, en cas d'empêchement, un plus long délai, lequel sera accordé gratuitement. Les mêmes formalités seront observées à l'entrée et à la sortie du canton de Genève. Les plombs ou autres marques apposées dans le Valais pour constater l'identité des marchandises en transit, seront reconnus et admis dans le canton de Genève; et enfin, les denrées et marchandises venant du Valais par le Chablais, et destinées pour Genève, et réciproquement, jouiront sur les terres de S. M. des mêmes exemptions, et seront assujetties aux mêmes formalités. Les frais des marques apposées aux marchandises, ne pourront dépasser le coût réel des plombs, ou autres matières y employées.

Art. 7.

Le Protocole du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815, accepté par l'acte de la Diète de la Confédération Suisse, en date du 12 Août suivant, ayant stipulé comme une des conditions de la cession du territoire en faveur du canton de Genève:

„Que les Provinces du Chablais et du Faucigny, et tout le „territoire au Nord d'Ugine appartenant à S. M., feraient partie de „la neutralité de la Suisse, garantie par toutes les Puissances, ainsi „qu'il est expliqué à l'article premier du dit Protocole;”

Le Directoire fédéral ayant déclaré par sa note officielle du premier Novembre au Ministre de S. M.:

„Que la Confédération Suisse a accepté les actes du Congrès „de Vienne du 29 Mars, dans leur entier, selon leur teneur lit- „térale, et sans aucune réserve; ensorte que la différence de mots

„qui peut se trouver entre l'acte susdit de la Diète, et le Protocole
 „du Congrès, ne doit nullement être envisagée comme une restric-
 „tion ou comme une déviation du sens précis de ce dernier;”

Et la même note officielle ayant ajouté:

„De ces explications il résulte, que la Suisse ne fait, au sujet
 „de l'admission des provinces de Chablais, de Faucigny, et du
 „territoire au Nord d'Ugine, dans son système de neutralité, aucune
 „distinction ou réserve qui tende à affaiblir ou modifier les dispo-
 „sitions énoncées dans les actes du Congrès de Vienne du
 „29 Mars;”

Le Traité de Paris du 20 Novembre 1815, ayant étendu de la même
 manière cette neutralité de la Suisse à une autre partie du territoire
 de S. M.; et enfin l'acte du même jour portant reconnaissance
 et garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse et
 de l'inviolabilité de son territoire, contenant l'article suivant:

„Les Puissances reconnaissent et garantissent également la neutra-
 „lité des parties de la Savoie désignées par l'acte du Congrès de Vienne
 „du 29 Mars 1815, et par le Traité de ce jour, comme devant jouir
 „de la neutralité de la Suisse de la même manière que si elles appar-
 „tenaient à celle-ci;”

Ces diverses déclarations et stipulations, que la Suisse reconnaît
 et accepte, et auxquelles S. M. accède de la manière la plus for-
 melle, feront règle entre les deux Etats.

Art. 8.

Les communications commerciales entre les Provinces de Savoie,
 au travers de l'Etat de Genève, seront libres en tous temps, sauf les
 mesures de police, auxquelles les sujets de S. M. seront astreints
 comme les Genevois eux-mêmes.

Art. 9.

Il sera libre en tous temps, aux sujets de S. M. réunis au canton de Genève, de vendre les propriétés par eux possédées dans le dit canton, et de se retirer dans tel pays qu'il leur plaira de choisir.

Art. 10.

Les droits acquis aux sujets de S. M., en vertu des lois en vigueur jusqu'au moment de la remise du territoire, seront respectés par la nouvelle législation; et les actes et contrats passés, ainsi que les jugemens rendus d'après les dites lois, ne pourront être attaqués que par les voies ouvertes en vertu de ces mêmes lois, sauf ce qui concerne la compétence et les formes de procédure établies pour les Tribunaux Genevois.

Art. 11.

Les dispositions des Protocoles de Vienne du 29 Mars 1815, en faveur du pays cédé par S. M. pour être réuni à l'Etat de Genève, seront communes au territoire dont le dit Etat acquiert la propriété conformément au Protocole du 3 Novembre suivant, et à la délimitation fixée par le Traité de ce jour.

Art. 12.

Sur tous les objets auxquels il a été pourvu par le Protocole de Vienne du 29 Mars 1815, les lois éventuelles de la Constitution de Genève ne seront pas applicables.

Et attendu que le dit Protocole a arrêté, article 3. §. 1. „que la „Religion Catholique sera maintenue et protégée de la même manière qu'elle l'est maintenant dans toutes les communes cédées par „S. M. le Roi de Sardaigne, et qui seront réunies au canton de

„Genève,” il est convenu que les lois et usages en vigueur au 29 Mars 1815, relativement à la Religion Catholique dans tout le territoire cédé, seront maintenus, sauf qu'il en soit réglé autrement par l'autorité du St. -Siège.

En exécution du §. 6. du dit article 3. lequel a arrêté que le Curé de l'Eglise Catholique de Genève sera logé et doté convenablement, cet objet est réglé conformément à la stipulation contenue dans l'acte privé en date de ce jour.

Art. 13.

Le Gouvernement de Genève voulant montrer les sentimens dont il est animé envers les habitans des communes cédées, et son désir de pourvoir convenablement aux établissemens de charité et d'instruction publique, consent à ce que les prix non payés des biens des communes vendus sous l'administration française, et les créances obtenues à ce titre par les dites communes, soient perçus par elles et employés à leur profit; que les établissemens de charité et d'instruction publique existans, conservent leurs fonds, et les avantages dont ils étaient en possession; enfin il pourvoira à ce que les dits établissemens ne puissent à aucun égard se trouver en souffrance, par le fait de la présente cession de territoire.

Art. 14.

Les propriétaires de biens-fonds dont les propriétés sont coupées par la présente délimitation, de manière que leurs habitations, ou bâtimens de ferme, se trouvent sur le territoire d'un Etat, et leurs pièces de terre sur l'autre, jouiront, pour l'exploitation de leurs biens, de la même liberté que si leurs propriétés étaient réunies sur le même territoire. Ils ne pourront, à raison des dites propriétés,

être assujettis à de plus fortes charges, que s'ils appartenait à l'Etat où elles sont situées; et le principe des deux Gouvernemens sera celui d'une protection spéciale pour les dits propriétaires, ainsi que d'un parfait accord dans les mesures de sûreté et de police.

Art. 15.

Les contributions foncières des fonds dits de l'ancien dénombrement, ne seront point portées au-dessus du taux où elles se trouvaient le 29 Mars 1815, tant qu'ils resteront entre les mains des Genevois; et les biens-fonds appartenans actuellement à des Genevois, sur le revers septentrional de Salève, entre Veirier et la limite occidentale de la commune de Collonge-Archamp, avec les pâturages qui en dépendent, pourront être vendus en tous temps à des Genevois.

Les propriétaires Genevois du bas de Salève, soit sur Savoie, soit sur Genève, qui jouissent des eaux dérivant de la montagne, et qui, d'après les dispositions des constitutions générales, auraient besoin de concessions du Roi pour conserver cette jouissance, seront traités, à cet égard, comme les sujets de S. M., sauf les droits des tiers.

Art. 16.

Tous droits d'aubaine, de détraction, et autres de même nature, relatifs aux successions, qui se trouveraient en vigueur dans les Etats de S. M. à l'égard des cantons Suisses, et réciproquement, seront abolis, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent Traité.

Art. 17.

Les propriétaires Suisses de bien-fonds situés à une distance moindre de deux milles de Piémont des frontières fixées par le présent Traité, et dont les titres sont antérieurs au 3 Novembre 1815, ne

seront point inquiétés, à raison des dispositions contenues à cet égard dans les constitutions générales de S. M., à la charge par eux de se conformer aux dites constitutions, en cas de transmission de ces biens, autrement que par voie de succession.

Art. 18.

A dater du 1 Avril prochain, les contributions des territoires respectivement cédés, appartiendront à l'Etat qui doit entrer en possession. Le compte en sera réglé et soldé dans le mois qui suivra la remise des territoires, déduction faite des frais d'administration jusqu'à la dite remise.

Art. 19.

Les dettes qui, aux termes des articles 21, 26 et 30 du Traité de Paris du 30 Mai 1814, et du Traité du 20 Novembre 1815, se trouvent à la charge du Gouvernement de S. M., dans le territoire cédé à Genève par le présent Traité, seront à la charge du Gouvernement Genevois, à dater du 1 Avril prochain.

Art. 20.

S. M. nommera deux Commissaires pour régler et terminer dans le plus bref délai, avec deux Commissaires nommés par le canton de Genève, la liquidation des dettes actives et passives qui concernent, soit l'ancien département du Léman, soit les rapports qui ont existé entre les deux Etats.

Le Gouvernement Français sera invité à intervenir dans cette liquidation pour les intérêts collectifs dudit ancien département. Les titres, registres et autres pièces des anciennes Autorités administratives et judiciaires, et des différentes Régies dudit département,

déposés à Genève, et qui concernent les habitans et les communes du territoire de S. M., seront restitués aux deux Commissaires Royaux; et quant aux pièces qui intéressent tout le département ou l'ancien arrondissement de la sous-préfecture de Genève, S. M. consent que, après qu'il en aura été dressé inventaire, elles restent pendant cinq ans, à dater de ce jour, dans ladite ville, sous la garde et la responsabilité de deux dépositaires, nommés l'un par S. M., et l'autre par le Gouvernement de Genève.

A l'expiration de ce terme, les deux Gouvernemens aviseront de concert à la convenance de continuer, de modifier, ou de supprimer cet établissement.

Les sujets de S. M. auront un libre accès à ces dépôts, et les expéditions par eux demandées, ou qu'il y aurait lieu à produire par devant les tribunaux et autres autorités du Roi, ne pourront être délivrées et certifiées conformes que par le Dépositaire Royal, lequel en percevra les droits pour le compte de S. M.

Art. 21.

L'établissement des bureaux de douanes sur la nouvelle ligne entraînant des dépenses pour le Roi, et la délimitation fixée par l'article 1^{er} exigeant la construction ou l'amélioration sur plusieurs points, de la route de communication entre la Basse-Savoie et le Chablais, une somme de cent mille livres de Piémont sera mise par le canton de Genève à la disposition de S. M. Cette somme sera payable à St. Julien dans les six mois qui suivront la signature du présent Traité.

Art. 22.

Deux Commissaires seront immédiatement nommés, l'un par S. M. le Roi de Sardaigne, et l'autre par la Confédération Suisse

et le canton de Genève, pour procéder à l'exécution de la délimitation ci-dessus, de manière qu'elle soit achevée avant l'échange des ratifications.

Les Commissaires dresseront un procès-verbal de leurs opérations, et y joindront un plan topographique, par eux signé, de la délimitation totale, avec l'indication des communes. Lesdites pièces faites à triple original, seront annexées au présent Traité.

Art. 23.

Les dispositions des anciens Traités, et notamment de celui du 3 Juin 1754, auxquelles ils n'est pas expressément dérogé par le présent Traité, sont confirmées.

Art. 24.

Le présent Traité sera ratifié par S. M., et par la Confédération Suisse et le canton de Genève, et les ratifications en seront échangées dans le délai de trois mois, ou plutôt, si faire se peut.

Aussitôt après l'échange des ratifications, la remise des territoires aura lieu réciproquement.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé, et apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Turin, le seize du mois de Mars, de l'an de grâce mil huit cent seize.

(L. S.) (sign.) Montiglio. (L. S.) (sign.) C. Pictet de

Rochemont, Con-
seiller d'Etat.

(L. S.) (sign.) Provana de
Collegno.

ACTES DE RATIFICATION.

A.

Victor Emanuel par la grâce de Dieu Roi de Sardaigne, de Cypre et de Jérusalem; Duc de Savoie, de Gènes, de Montferrat, d'Aoste, de Chablais, du Genevois et de Plaisance; Prince de Piémont et d'Oneille; Marquis d'Italie, de Saluces, d'Ivrée, de Suse, de Ceve, du Maro, d'Oristan, et de Cesane; Comte de Maurienne, de Genève, de Nice, de Tende, de Romont, d'Asti, d'Alexandrie, de Gocéan, de Novare, de Tortone, de Vigevano et de Bobbio; Baron de Vaud et de Faucigny; Seigneur de Verceil, de Pignerol, de Tarentaise, de la Lumelline et de la vallée de Sesia; Prince et Vicaire perpétuel du Saint-Empire en Italie, etc. etc. etc.

A tous ceux qui ces présentes verront Salut. Comme ainsi soit que Nos chers bien-aimés et féaux Chevalier Louis de Montiglio, Avocat fiscal général à Notre Sénat de Savoie et Chevalier Louis Provana de Collegno, Notre Conseiller et Commissaire général des confins de Nos Etats, auraient en vertu de Nos plein-pouvoirs et ensuite des dispositions du Traité de Paris du 30 Mai 1814; du Protocole du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815, et de celui signé à Paris le 3 Novembre même année par les Ministres des quatre Grandes Puissances Alliées, — conclu et signé en cette ville le 16 Mars dernier, avec l'Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération Suisse et du canton de Genève Charles Pictet de Rochemont Conseiller d'Etat, un Traité sur divers objets d'intérêt, dont la teneur s'en suit :

(Ici le traité ci-dessus.)

Nous, ayant vu le Traité ci-dessus et l'ayant pour agréable en tous les points et articles, qui y sont contenus, l'avons accepté,

approuvé, ratifié et confirmé comme par les présentes signées de Notre main, Nous l'acceptons, approuvons, ratifions et confirmons, promettant en foi et parole de Roi de le garder et l'observer et de le faire garder et observer. En témoin de quoi Nous avons signé les présentes, icelles fait contresigner par Notre Cousin Don Alexandre Vallaise de Vallaise, Comte de Montalto et de Martiniana; Baron de Vallaise, Issime, Gressoney, Fontainemore, Lilliannes, et Perloz, Seigneur d'Arna, Pont St. Martin et de Carême; des premiers et anciens Pairs du Duché d'Aoste, Chevalier de Notre ordre suprême de l'Annonciade, et Grand-Croix de celui des Saints Maurice et Lazare, Major-Général dans Nos armées, et Notre Ministre et premier Secrétaire d'Etat pour les affaires étrangères; et à icelles fait apposer le grand cachet de Nos armes. Données à Turin, le quinze du mois de Juin de l'an de grâce mille huit cent seize, et de Notre règne le quinzième.

(L. S.)

V. Emanuel.

De Vallaise.

B.

Nous Syndics et Conseils de la République et canton de Genève savoir faisons, que le Conseil souverain, après avoir ouï la lecture du Traité, conclu à Turin le seize Mars dernier, entre les Commissaires de Sa Majesté le Roi de Sardaigne et l'Envoyé extraordinaire de la Confédération Suisse, agissant aussi particulièrement au nom du canton de Genève; ainsi que de la proposition du louable canton de Zurich, Directoire fédéral, contenue dans sa lettre circulaire aux Etats confédérés en date du 10 Avril dernier, proposition dont la teneur suit:

„ Que le Traité signé à Turin le 16 Mars 1816, par Monsieur le
 „ Conseiller d'Etat Pictet de Rochemont, soit accepté sans réserve
 „ par la Confédération; qu'en considération du terme fixé par l'article
 „ XXIV, et vu que la remise du nouveau territoire n'aura lieu
 „ qu'après sa ratification, chaque haut Etat envoie dans le plus bref
 „ délai au Directoire fédéral sa déclaration à ce sujet, et qu'enfin
 „ il soit réservé à la Haute Diète d'exprimer de la manière la plus
 „ honorable à Monsieur Pictet de Rochemont la satisfaction de la
 „ Confédération pour le mérite qu'il s'est acquis dans ses deux
 „ missions.”

Le dit Conseil souverain ratifie le Traité de Turin du seize Mars
 dernier, et adhère à la proposition du Directoire fédéral dans tout
 son contenu.

Ainsi fait et résolu dans le Conseil souverain le vingt-sept Avril
 mille huit cent seize.

Au nom des Syndics et Conseils du Canton
 de Genève:

(L. S.)

Le Syndic Président du Conseil Souverain,
 Schmidtmeyer.

Le Secrétaire d'Etat,
 Falquet.

C.

Nous Bourgmestres et Conseil du canton de Zurich,
 Directoire de la Confédération Suisse, faisons savoir par
 les présentes:

Que le Traité, signé à Turin le seize du mois de Mars de l'an de

grâce mille huit cent et seize, entre Monsieur Charles Pictet de Rochemont, Conseiller d'Etat, muni des pleinpouvoirs de la Confédération Suisse et du canton de Genève d'une part, et Messieurs le Chevalier de Montiglio, avocat fiscal général de Sa Majesté le Roi de Sardaigne au Sénat de Savoie, et le Chevalier Louis Provana de Collegno, Conseiller de Sa Majesté et commissaire général des confins de Ses Etats, également munis de pleinpouvoirs de S. M. Sarde d'autre part, ayant été soumis à la ratification des Etats Suisses confédérés, et les résolutions de ces derniers Nous étant successivement parvenues dans les formes constitutionnelles; Nous, au nom et de la part des cantons de la Confédération Suisse, attestons et certifions, que le dit Traité du 16 Mars 1816, tel qu'il a été signé par les plénipotentiaires respectifs de mot à mot comme suit:

(Suit la teneur textuelle du Traité ci-dessus.)

, — est accepté par la Suisse et par le canton de Genève dans tout son contenu, Nous le déclarons sanctionné et ratifié, et promettons, qu'il sera fidèlement et religieusement observé. En foi de quoi les présentes ont été munies de la signature de Notre Bourgmestre en charge, de celle du Chancelier et du sceau de la Confédération Suisse à Zurich, le quinzième de Juin de l'an de grâce mille huit cent et seize (15 Juin 1816).

Le Bourgmestre en charge du canton de
Zurich, Directoire de la Confédération Suisse,
de Reinhard.

(L. S.)

Le Chancelier de la Confédération,
Mousson.

ACTE D'ECHANGE DES RATIFICATIONS.

Les Soussignés s'étant réunis afin de procéder à l'échange des ratifications de S. M. le Roi de Sardaigne d'une part, et de la Confédération Suisse et du canton de Genève d'autre part, du Traité signé à Turin le seize Mars mille huit cent et seize, et lecture ayant été faite des actes de ratification respectifs dudit Traité, l'échange a eu lieu aujourd'hui vingt-troisième Septembre mille huit cent et seize en la manière accoutumée.

En foi de quoi Ils ont signé de Leur main le présent procès-verbal et y ont fait apposer le sceau de Leurs armes.

A Zurich, le 23 Septembre 1816.

- | | |
|---|---|
| (L. S.) Jean de Reinhard,
Bourgmestre de Zurich
et Président de la Diète. | (L. S.) Ms. St. Martin de Garès,
Envoyé Extraordinaire
et Ministre Plénipoten-
tiaire de S. M. le Roi de
Sardaigne. |
| (L. S.) J. J. Pestalozzi, Con-
seiller d'Etat du canton
de Zurich. | |
| (L. S.) Le Général Finsler,
Conseiller d'Etat du can-
ton de Zurich. | |

Uebersetzung

des

vorstehenden Vertrags zwischen Sr. Maj. dem König von Sardinien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Canton Genf.

(Vom 16. Merz 1816.)

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Nachdem Sr. Maj. der König von Sardinien, aus Achtung gegen die von den Mächten, welche den Vertrag von Paris vom 30. May 1814 unterzeichnet haben, bezeigte lebhafteste Theilnahme für einige dem Canton Genf einzuräumende Begünstigungen, sowohl um einen Theil seiner Besitzungen in Zusammenhang mit seinem Landesgebiet zu bringen, als um seine Verbindungen mit der Schweiz zu erleichtern, durch das Protokoll des Wiener Congresses vom 29. Merz 1815, einen darin bezeichneten Theil Savoyens an die Verfügung eben dieser Mächte zu stellen eingewilligt haben, damit solcher mit Genf vereinigt werde; und nachdem Sr. Maj. um diesem Canton einen besondern Beweis Ihres Wohlwollens zu ertheilen, gleichfalls den in den Art. 5 und 6 des nämlichen Protokolls enthaltenen Bedingungen Ihre Zustimmung ertheilt haben, —

Nachdem späterhin die vier großen verbündeten Mächte durch das von Ihren bevollmächtigten Ministern in Paris am 3. November unterzeichnete Protokoll beschlossen haben, es soll der von Frankreich besetzte Theil Savoyens an Sr. Maj. zurückgestellt werden, mit Ausnahme der Gemeinde St. Julien, die an Genf abgetreten werden sollte; und nachdem Sie Sich auch weiterhin verpflichtet haben, Ihre gute Verwendung eintreten zu lassen, um Sr. Maj. zu bewegen, dem Canton Genf Chêne-Thonex und einige andere Gemeinden,

welche für die Deffnung und den freyen Zusammenhang des Schweizergebietes von Jussy erforderlich sind, gegen Rückgabe der Gemeinden des Seegeftades, die zwischen der StraÙe von Evian und dem See gelegen find, abzutreten, so wie dann auch die Douanenlinie von der Schweizergrenze wenigstens eine Meile rückwärts zu entfernen, und jenseits der in obigem Protokoll erwähnten Berge aufzustellen, —

Nachdem endlich eben diese Protokolle die allgemeinen Maßnahmen beschloffen haben, welche die Vortheile der immerwährenden Neutralität der Schweiz auf einen Theil von Savoyen ausdehnen:

So haben Se. Maj. der König von Sardinien einerseits, in der Absicht, Seinen Erlauchten Verbündeten neue Beweise der für Sie hegenden Gesinnungen, und der Schweizerischen Eidgenossenschaft überhaupt, so wie dem Canton Genf insbesondere, Proben Seiner freundschaftlichen Zuneigung zu geben;

Und andererseits Se. Exc. der Amtsbürgermeister und der Staatsrath des Cantons Zürich als bundsgenössischen Vororts, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von dem Verlangen belebt, mit Sr. obgedachten Majestät die Bande und Verhältnisse enger zu knüpfen, welche dem Vortheile beyder Staaten zuträglich find, und das gute nachbarliche Einverständnis, welches zwischen ihnen besteht, neu zu befestigen, — Sich entschlossen, Bevollmächtigte zu ernennen, um theils die auf die Grenzausscheidung des durch das Protokoll vom 29. Merz abgetretenen Gebiets bezüglichen Gegenstände (über welche bereits schon Unterhandlungen in Ehène statt fanden) in Ordnung zu bringen, theils diejenigen Maßregeln zu verabreden, welche auf die neuen Abtretungen und auf die Entfernung der Zollstätte Bezug haben, so wie auch, was die Neutralität gewisser Theile von Savoyen betrifft, die Einrichtungen wegen des Waarendurchgangs und Handels, und endlich alles was beyden Staaten gegenseitig angelegen und ihrer beydsseitigen Convenienz angemessen seyn kann.

Zu diesem Ende haben sie ernannt, nämlich

Se. Maj. der König von Sardinien die Herren, Ritter Ludwig von

Montiglio, General-Fiskal-Advokat Sr. Maj. bey dem Senate von Savoyen, und Ritter Ludwig Provana de Collegno, Staatsrath Sr. Maj. und General-Commissär der Grenzen Ihrer Staaten;

Und die Schweizerische Eidgenossenschaft, so wie der Canton Genf, den Herrn Staatsrath Karl Pictet de Rochemont;

Welche, nachdem Ihre dem gegenwärtigen Vertrag angehängten Vollmachten ausgewechselt, und solche in guter und gehöriger Form befunden worden, als Grundlage ihrer Arbeit den Grundsatz der wechselseitigen Convenienz und des Vortheils für die Verwaltung beyder Staaten annahmen, und in der Absicht, Sr. Maj. ein bequemes gelegenes Hauptort für die Ihnen übrig bleibenden Gemeinden der Provinz Carouge sowohl, als auf ihrem eigenen Gebiete befindliche bequeme Verbindung zwischen dem untern Theil von Savoyen und der Provinz Chablais zu erhalten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. 1.

Das von Sr. Maj. dem König von Sardinien zum Behuf der Einverleibung an den Canton Genf, theils in Kraft der Beschlüsse des Wiener Congresses vom 29. März, theils in Kraft der Verfügungen des Protokolls der verbündeten Mächte vom 3. November nachhin, und des Vertrags vom heutigen Tage abgetretene Gebiet wird begrenzt durch die Rhone von der alten Grenze bey St. Georges bis zur Grenze des alten Genfergebiets westlich von Aire-la-Ville; von da durch eine Linie längs eben dieses alten Gebietes bis zu dem Fluß Laire; diesen Fluß aufsteigend bis zu der Straße, welche von la Perrière nach Soral führt; und dieser Straße folgend bis auf Soral selbst, welches letztere (gleich der Straße) ganz auf Genferboden bleibt; alsdann in einer geraden Linie zu dem hervorspringenden Winkel der Gemeinde Vernex, westlich von Norcier. Von diesem Winkel zieht sich die Grenze auf der kürzesten Linie nach dem mittäglichen Winkel der Gemeinde Vernex an der Aire, so daß Norcier und Thurens auf der Seite von Savoyen bleiben. Von diesem

Punkt aus, wird die Grenzlinie auf dem kürzesten Wege gegen die Gemeinde Compezières hin gezogen, der Grenze dieser Gemeinde nach, östlich von St. Julien bis zum Bache Arande, der zwischen Ternier und Bardoneix läuft; diesem Bache nach aufwärts bis zur Landstraße, die von Annecy nach Carouge führt; sie folgt dieser Straße bis zur Vereinigung des unmittelbar auf Collonge führenden Weges, 155 Klafter savoyischen Maßes diesseits von La Croix de Roson; sie erreicht, auf diesem Wege, den Bach der vom Dorf Archamp herunter läuft; folgt diesem Bach bis zu seinem Zusammenfluß mit demjenigen Bach, der von dem Weiler la Combe herabfließt, jenseits von Evordes, so jedoch, daß alle Häuser dieses letztern Ortes auf Genfergebiet bleiben, vom Bache de la Combe ferner, folgt sie der Straße, die auf Bossen führt, unterhalb Crevin und oberhalb Weirier. Vom Durchschnittspunkt dieser Straße östlich und nahe bey Weirier, mit jener, die von Carouge nach Crembières führt, wird die Grenze durch die kürzeste der Arve zuführende Linie bezeichnet, zwey Klafter oberhalb des Wasserausschlagwuhrs der Mühle von Sierne. Von da folgt sie dem Thalweg dieses Flusses bis gegenüber der Mündung des Foron, steigt längs des Foron aufwärts, bis oberhalb Cormières, zu dem Punkt, den die kürzeste Linie bezeichnet, welche von der Vereinigung der Straße von Carra mit dem nördlich von Puplinge auf die Nordseite von Ville-la-Grand führenden Weg, gezogen wird; sie folgt dieser Linie und dem eben gedachten Weg, welcher Genf angehören soll, östlich; alsdann der Straße nach, die parallel mit dem Foron hinaufsteigt, bis zu der Stelle, wo sie an das Gebiet von Jussy stößt. Von da richtet sich die Linie der alten Grenze nach bis zu dem von Gy nach Jonecney führenden Weg, den sie nordwärts verfolgt bis zum Ausgang des Dorfes Gy, so daß der besagte Weg auf Genfergebiet bleibt. Die Grenze geht hierauf in gerader Linie nach dem Dorfe Veigy, so daß alle Häuser dieses Dorfes auf der Seite von Savoyen bleiben; alsdann in gerader Linie nach der Stelle hin, wo die große Simplonstrasse von der Hermance durchschnitten wird. Endlich folgt sie der Hermance bis zum See; dieser bildet die nordwestliche Grenze des neuen Gebiets, wohl ver-

standen, daß das Eigenthum des Sees bis auf seine halbe Breite von Hermance an bis Vesenaz, dem Canton Genf angehören soll, und eben so jene Theile des Rhonestuffes, welche bis dahin die Grenze zwischen beyden Staaten bildeten und Sr. Maj. angehörten; daß alle benannten bey obiger Ausmarzung die Grenzlinie bildenden Straßen und Wege, mit Vorbehalt der angezeigten Ausnahmen, Sr. Maj. angehören sollen; und daß alle mit Mauern oder Hecken geschlossenen Einfänge, welche zu den Häusern der an der neuen Grenze gelegenen Dörfer und Weiler gehören, demjenigen von beyden Staaten zustehen, auf dessen Gebiet das Dorf oder der Weiler liegt; die Grenzscheide beyder Staaten muß wenigstens um zwey Klafter von den anstoßenden Häusern oder den mit Mauern und Hecken geschlossenen Einfängen entfernt seyn. Was die Flüsse und Bäche betrifft, die in Folge der durch den gegenwärtigen Traktat sich ergebenden Grenzveränderungen die neue Grenze bezeichnen, so wird die Mitte ihres Bettes die Grenzlinie bilden, mit Ausnahme des Foron, welcher ausschließlich Sr. Maj. angehören soll, und dessen Uebergang keinen Gebühren unterworfen werden darf.

Art. 2.

Die contrahirenden Mächte verzichten auf alle Souverainitäts- und andere Rechte, welche ihnen in den gegenseitig abgetretenen Ländern zustehen können; insbesondere Sr. Maj. auf das zwischen der Straße von Evian, dem See und dem Flusse Hermance gelegene Gebiet; die Schweizerische Eidgenossenschaft und der Canton Genf auf den Theil der Gemeinde St. Julien, worin der Hauptort gelegen ist: alles gemäß der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Grenzausscheidung.

Alle die abgetretenen Landschaften betreffenden Urkunden, Lagerbücher und Schriften sollen in möglichst kurzer Zeitfrist gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 3.

Um hinsichtlich auf die Zollstätten im Sinne des Protokolls vom 3. No:

vember zu verfahren, zugleich aber auch die Verfügungen desselben so viel möglich mit dem, was der Vortheil Sr. Maj. erheischt, in Uebereinstimmung zu bringen, soll die Douanelinie in der Nähe von Genf und dem See, von der Rhone an ausgehen, über Coligny, Valirny, Cheney, Luisset, Chable, Sapey, Biefon, Etrembières, Annemasse, Ville-la-Grand, längs dem Foron bis nach Machilly, von da über Douvaine und Colongette bis zum See und längs dem See bis nach Meillerie, um alsdann die gegenwärtige Grenze vom nächst bey St. Gingoulph gelegenen Posten an, weiter zu verfolgen; wohl verstanden, daß es auf der bezeichneten Linie Sr. Maj. frey stehen soll, diejenigen Veränderungen und Anordnungen zu treffen, welche Sie hinsichtlich auf Zahl und Aufstellung der Zollstätten am angemessensten achten werden. Kein Zolldienst darf, weder auf dem See noch auf dem Landstrich, welcher das Genfergebiet von der obbezeichneten Linie trennt, statt finden; jedennoch soll es den Verwaltungsbehörden Sr. Maj. jederzeit erlaubt seyn, die angemessen erachteten Maßnahmen gegen Waarenniederlagen in dem erwähnten Landstriche zu treffen, um allen Schleichhandel, der daraus erwachsen könnte, zu hindern. Die Regierung von Genf ihrerseits wird, um die diesfälligen Absichten Sr. Maj. zu befördern, nöthige Vorsichtsmaßnahmen treffen, damit der Schleichhandel durch die Einwohner des Cantons nicht begünstigt werden könne.

Art. 4.

Der Ausgang aller für den Verbrauch der Stadt und des Cantons Genf bestimmten Lebensmittel aus dem Herzogthum Savoyen, soll jederzeit frey und keinerley Abgaben unterworfen seyn; die allgemeinen Verwaltungsmaßregeln vorbehalten, vermöge welchen Sr. Maj. bey eintretendem Mangel die Ausfuhr aus Ihren Staaten von Savoyen und Piemont zu verbieten, angemessen erachten würden.

Art. 5.

Weil die Waaren und Lebensmittel, welche aus den Staaten Sr. Maj. und aus dem Freyhafen von Genua herkommen und die Simplonstrafe ihrer

ganzen Länge nach auf dem Walliser- und Genfergebiet durchziehen, in Kraft des 2ten Artikels der Wiener Congress-Acte vom 29. März 1815, von allen Durchgangsgebühren befreit sind, so soll der Gesammbetrag aller, auf Unterhaltung der Straßen Bezug habenden Gebühren, im Wallis sowohl als in der Landschaft Chablais und im Canton Genf, auf der Straße von St. Julien, so wie auf jener von Meyrin, welche Namen jene Gebühren auch führen mögen, durch einen besondern Vertrag, in einem billigen Verhältniß zu den durch die örtlichen Schwierigkeiten verursachten Ausgaben festgesetzt, und nicht anders als mit gegenseitiger Zustimmung der betreffenden Regierungen erhöht werden dürfen. Es verpflichten sich diese Regierungen, keinerlei Ausnahmen oder Herabsetzung dieser Gebühren andern Mächten zu bewilligen, ohne solche unmittelbar auch auf die contrahirenden Theile anzuwenden.

Art. 6.

Diejenigen Lebensmittel und Waaren, welche aus den Staaten Sr. Maj. kommen und beym Eingang ins Wallis für Transit-Gut erklärt werden, sollen dennoch die Gebühren bezahlen, gleich als wären sie für den Verbrauch im Lande bestimmt; aber der Betrag dieser Gebühren soll beym Ausgang aus dem Wallis zurückgestellt werden, insofern die Identität der Waaren durch die Untersuchung des Bley's oder anderer gewohnter, bey dem Eingang angebrachter Kennzeichen erwahrt, und wenn keine längere Zeitfrist als sechs Wochen verflossen ist; die Verlängerung derselben bey eintretenden Hindernissen vorbehalten, welche man unentgeltlich bewilligen wird. Die gleichen Förmlichkeiten sollen beym Ein- und Ausgang im Canton Genf beobachtet werden. Die Bley'siegel oder andere im Wallis zu Erhaltung der Identität der Transit-Güter angebrachten Kennzeichen, werden im Canton Genf anerkannt und als gültig zugelassen werden; und endlich sollen die Lebensmittel und Waaren, welche aus dem Wallis kommen, durch die Landschaft Chablais gehen und für Genf bestimmt sind, so wie umgekehrt, auf dem Gebiet Sr. Maj. gleiche Befreyungen genießen und gleichen Förmlichkeiten unterworfen seyn. Die Kosten der den

Waaren angelegten Merkzeichen dürfen den Werth des Bleys oder andern dazu gebrauchten Materials nicht übersteigen.

Art. 7.

Da das Protokoll des Wiener: Congresses vom 29. Merz 1815, welches durch die Urkunde der Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. darauf folgenden Augusts angenommen ist, als eine der Bedingungen der Gebietsabtretungen zu Gunsten des Cantons Genf festgesetzt hat:

„Es sollen die Sr. Maj. angehörigen Provinzen von Chablais und Faucigny, so wie alles von Ugine nördlich gelegene Land, der von sämmtlichen Mächten garantirten Schweizerischen Neutralität theilhaft seyn,“ so wie solches im ersten Artikel des erwähnten Protokolls erläutert ist; —

Da der Vorort des Bundesstaats durch Seine officiële Note vom 1. Nov. dem Minister Sr. Maj. erklärt hat:

„Die Schweizerische Eidgenossenschaft habe die Wiener: Congress: Akte vom 29. Merz, ungetheilt, ihrem wirklichen Inhalte nach und ohne einigen Vorbehalt angenommen; so daß der Unterschied der Worte, welcher sich zwischen der obgedachten Tagsatzungs: Urkunde und dem Congress: Protokoll finden kann, keineswegs als eine Beschränkung oder Abweichung von dem bestimmten Sinne dieses letztern darf angenommen werden;“ —

Und da die gleiche officiële Note hinzufügt:

„Aus diesen Erläuterungen ergibt es sich, daß die Schweiz in Betreff der Aufnahme der Provinzen Chablais, Faucigny und des nördlich von Ugine gelegenen Landesstriches in Ihr Neutralitäts: System, keinerlei Unterscheidung oder Vorbehalt macht, welche die in den Wiener: Congress: Akten vom 29. Merz ausgesprochenen Verfügungen zu schwächen oder zu beschränken suchen.“ —

Da der Pariser: Traktat vom 20. Nov. 1815 diese Neutralität der Schweiz auf einen andern Theil des Gebiets Sr. Maj. gleichmäßig ausgedehnt hat; und da endlich die Urkunde vom nämlichen Tage über die Anerkennung

und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets, folgenden Artikel enthält:

„Die Mächte anerkennen und gewährleisten die Neutralität der durch den Wiener Congress Akt vom 29. März 1815 und durch den heutigen Traktat bezeichneten Theile von Savoyen, als welche die Neutralität der Schweiz auf gleiche Weise genießen sollen, als gehörten sie selbst dieser an.“ —

So sollen diese verschiedenen Erklärungen und Bestimmungen, welche die Schweiz anerkennt und annimmt, und denen Sr. Majestät auf die förmlichste Weise beytreten, beyden Staaten zur Richtschnur dienen.

Art. 8.

Die Handelsverbindungen zwischen den Provinzen von Savoyen durch das Gebiet von Genf, sollen zu allen Zeiten frey seyn, die Polizeymaßregeln vorbehalten, denen die Unterthanen Sr. Maj. gleich den Genfern selbst unterworfen seyn werden.

Art. 9.

Die dem Canton Genf einverleibten Unterthanen Sr. Maj. sollen jederzeit die Freyheit haben, ihre Besitzungen in dem erwähnten Canton zu verkaufen und sich jedes ihnen beliebige Land zum Aufenthalt zu wählen.

Art. 10.

Die von den Unterthanen Sr. Maj., in Kraft der bis zum Augenblick der Gebietsübergabe bestehenden Gesetze, erworbenen Rechte, sollen von der neuen Gesetzgebung anerkannt, und die zufolge eben jener Gesetze geschlossenen Akten und Verträge, so wie die auf dieselben gegründeten Urtheile, können nicht anders als durch die vermöge der nämlichen Gesetze geöffneten Rechtsmittel angegriffen werden, mit Vorbehalt dessen, was die Competenz und Prozedur der Genferischen Gerichtsstellen betrifft.

Art. 11.

Die Verfügungen des Wiener: Protokolls vom 29. Merz 1815, zu Gunsten der von Sr. Maj. abgetretenen und mit dem Stand Genf zu vereinigenden Landschaften, sollen denjenigen Landestheilen gemein seyn, welche jener Stand, in Gemäßheit des Protokolls vom 3. November und der Grenzbestimmung des heutigen Vertrages, als Eigenthum erhält.

Art. 12.

Auf alle jene Gegenstände, worüber durch das Wiener: Protokoll vom 29. Merz 1815. Fürsorge getroffen ist, sollen die eventuellen Gesetze der Verfassung von Genf nicht anwendbar seyn.

Und in Betracht, daß das erwähnte Protokoll im 3ten Artikel und dessen ersten Absatz verordnet hat: „es soll die catholische Religion in allen von Sr. Maj. dem König von Sardinien abgetretenen und dem Canton Genf einzuverleibenden Gemeinden auf gleiche Weise wie bis dahin gehandhabt und geschützt werden,“ — so ist einverstanden, daß die am 29. Merz 1815. hinsichtlich der catholischen Religion in allen abgetretenen Landestheilen in Kraft bestandenen Gesetze und Uebungen gehandhabt werden sollen, mit Vorbehalt dessen, was durch die Gewalt des heiligen Stuhls darin abgeändert würde.

Zu Vollziehung des sechsten Abschnitts eben dieses dritten Artikels, welcher verordnet, der Pfarrer der catholischen Kirche in Genf soll eine angemessene Wohnung und Dotation erhalten, ist dieser Gegenstand, gemäß der in dem Privatvertrag von heutigem Tage enthaltenen Uebereinkunft, angeordnet worden.

Art. 13.

Die Regierung von Genf, um ihre Gesinnungen gegen die Bewohner der abgetretenen Gemeinden an den Tag zu legen, und von dem Wunsche belebt, für die Armen; und Unterrichtsanstalten zu sorgen, bewilliget, daß der noch unbezahlte Werth der unter Französischer Verwaltung verkauften Gemeindgüter, und die durch obige Gemeinden an Zahlungsstatt empfangenen Schuldtitel,

durch sie bezogen und für ihren Nutzen verwendet werden mögen; daß die bestehenden Armen- und Unterrichtsanstalten die Capitalien und die Vortheile behalten, in deren Besitz sie sich befanden; und endlich wird sie dafür sorgen, daß die obgenannten Anstalten durch die gegenwärtige Gebietsübergabe auf keine Art benachtheiligt werden.

Art. 14.

Die Besitzer von liegenden Gründen, deren Eigenthum durch die gegenwärtige Gebietsauscheidung also zerschnitten wird, daß ihre Wohnungen oder landwirthschaftlichen Gebäude sich auf dem Gebiete des einen, und ihre Grundstücke auf dem Gebiete des andern Staates befinden, sollen ihre Güter mit gleicher Freiheit benutzen, als wenn solche auf dem nämlichen Landesgebiete beisammen ständen. Sie dürfen um dieser Besitzungen willen nicht mit stärkeren Lasten belegt werden, als wenn dieselben demjenigen Staat angehörten, auf dessen Gebiete sie liegen; und beyde Regierungen werden überhaupt nach dem Grundsatz eines besondern Schutzes dieser Eigenthümer, so wie hinwieder einer übereinstimmenden Zusammenwirkung für Sicherheits- und Polizeymaßnahmen verfahren.

Art. 15.

Die Grundsteuern der so geheißenen Güter de l'ancien dénombrement sollen, so lange sie Genfer Eigenthum bleiben, nicht höher angelegt werden mögen, als sie am 29. März 1815. waren; und die gegenwärtig Genfern zugehörigen Grundstücke am mitternächtlichen Abhang des Saleve, zwischen Veirier und der westlichen Grenze der Gemeinde Collonge-Archamp, mit den dazu gehörigen Weiden, sollen jederzeit an Genfer verkauft werden können.

Die Genferischen Grundeigenthümer am Fuße des Saleve, sowohl auf Savoyischem als auf Genfer Boden, die das vom Berge herunter fließende Wasser nutzen, und, den allgemeinen Landesordnungen zufolge, zu Fortsetzung dieser Nutznießungen Königl. Bewilligung nothwendig haben würden, sollen

in dieser Hinsicht den Unterthanen Sr. Majestät gleich gestellt werden, die Rechte des Drittmanns vorbehalten.

Art. 16.

Alle Heimfalls-, Abzugs- und andere gleichartige auf Verlassenschaften Bezug habende Rechte, die in den Staaten Sr. Maj. gegen die Schweizer-Cantone, und hinwieder umgekehrt, in Kraft bestehen möchten, sollen vom Tage der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, aufgehoben seyn.

Art. 17.

Die Schweizerischen Eigenthümer von Grundstücken, die näher als zwey Piemontesische Meilen von den durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Grenzen entfernt liegen, und deren Erwerbstitel dem 3. November 1815 vorangehen, sollen, um der in den allgemeinen Landesverordnungen Sr. Maj. deshalb enthaltenen Bestimmungen willen, nicht beunruhigt werden, wogegen ihnen obliegt, jenen Verordnungen nachzuleben, im Fall diese Güter auf anderm Wege, als durch Erblassung, die Hand ändern würden.

Art. 18.

Vom kommenden ersten April an sollen die Abgaben der gegenseitig abgetretenen Gebietsheile, demjenigen Staate angehören, der in Besitz davon treten soll. Die Rechnung soll im Lauf des auf die Gebietsübergabe zunächst folgenden Monaths geschlossen und berichtet werden, nach Abzug der bis zu besagter Uebergabe aufgelaufenen Verwaltungskosten.

Art. 19.

Die Schulden, welche nach Inhalt der Art. 21, 26 und 30 des Pariser Tractats vom 30. May 1814, und desjenigen vom 20. November 1815, der Regierung Sr. Maj. in dem durch gegenwärtigen Vertrag an Genf abgetretenen

Landesgebiet zur Last fallen, sollen, vom ersten kommenden April an gerechnet, durch die Regierung von Genf übernommen werden.

Art. 20.

Se. Maj. wird zwey Commissarien ernennen, um gemeinsam mit zwey durch den Canton Genf ernannten Commissarien in kürzester Zeitfrist die Liquidation der Activ- und Passivschulden, welche theils das vormalige Departement Leman, theils die zwischen beyden Staaten bestandenen Verhältnisse betreffen, anzuordnen und zu beendigen.

Die Französische Regierung soll zur Theilnahme an diesem Liquidationsgeschäft für das Gesamtinteresse des genannten vormaligen Departements eingeladen werden. Die Urkunden, Register und andere Akten der vormaligen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, so wie der verschiedenen Regien des mehrgedachten Departements, welche in Genf aufbewahrt liegen, und die Einwohner und Gemeinden des Gebiets Sr. Majestät betreffen, sollen den beyden Königlichen Commissarien zurück gestellt werden; und was diejenigen Akten anbelangt, welche das gesammte Departement oder den vormaligen Umkreis der Unterpräfectur von Genf betreffen, so willigen Se. Maj. ein, daß, nachdem das Verzeichniß derselben wird aufgenommen seyn, sie vom heutigen Tage an gerechnet, fünf Jahre lang in gedachter Stadt unter Aufsicht und Verantwortlichkeit zweyer Verwahrer bleiben, deren einen Se. Maj. und den andern die Regierung von Genf ernennen wird.

Nach Verfluß dieser Zeit werden sich beyde Regierungen gemeinsam über die Thunlichkeit der Fortsetzung, der Abänderung oder der Aufhebung dieser Anordnung berathen.

Die Unterthanen Sr. Maj. sollen freyen Zutritt zu diesen Archiven haben, und die von ihnen verlangten, oder solche Ausfertigungen, welche den Gerichtsstellen oder andern Königlichen Behörden vorgelegt werden müssen, dürfen nur von dem Königlichen Verwahrer ausgefertigt und als gleichlautend legalisirt werden, welcher die diesfälligen Gebühren für Rechnung Sr. Majestät empfängt.

Art. 21.

Weil die Errichtung der Zollstätte auf der neuen Linie dem Könige Unkosten verursacht, und weil die durch den ersten Artikel bestimmte Grenzausscheidung die Errichtung oder Verbesserung verschiedener Stellen der Verbindungsstraße zwischen dem untern Theil von Savoyen und der Landschaft Chablais erforderlich macht, so wird der Canton Genf eine Summe von hunderttausend Piemontesischen Livres an die Verfügung Sr. Maj. stellen. Diese Summe soll in St. Julien zahlbar seyn, innerhalb sechs Monathen nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages.

Art. 22.

Es sollen unmittelbar zwey Commissarien ernannt werden, der eine durch Se. Majestät den König von Sardinien, und der andere durch die Schweizerische Eidgenossenschaft und den Canton Genf, um die obgedachte Grenzausscheidung also zu vollziehen, daß dieselbe vor der Auswechslung der Ratificationen vollendet sey.

Die Commissarien werden über ihre Verrichtungen einen Verbalprozeß aufsetzen, und demselben einen durch sie unterzeichneten topographischen Plan der gesammten Grenzausscheidung, mit Bezeichnung der Gemeinden beyfügen; diese Actenstücke, in dreyfacher Urschrift ausgefertigt, sollen dem gegenwärtigen Vertrag angehängt werden.

Art. 23.

Die Verfügungen der alten Tractate, und insbesondere desjenigen vom 3. Juni 1754, insoferne sie nicht ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag aufgehoben werden, sind bestätigt.

Art. 24.

Gegenwärtiger Vertrag soll von Sr. Majestät und von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Canton Genf ratificirt und die Ratificationen inner:

halb drey Monathen, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden; sogleich nach Auswechslung der Ratificationen soll die gegenseitige Uebergabe des Landesgebiets geschehen.

Zu dessen Beglaubigung haben die Bevollmächtigten ihre Unterschriften und Siegel bengefügt.

Geschehen zu Turin, am 16. Merz des Gnadenjahrs 1816.

(L. S.) Montiglio.

(L. S.) C. Pictet von Rochemont, Staatsrath.

(L. S.) Provana de Collegno.

Ratifications-Acten.

A.

Victor Emanuel, von Gottes Gnaden, König von Sardinien, Cypren und Jerusalem, Herzog von Savoyen und von Genua, Prinz von Piemont &c. &c. Gruß allen denjenigen, so Gegenwärtiges sehen:

Nachdem Unsere Lieben und Getreuen, der Ritter Ludwig von Montiglio, General-Fiscal-Advocat bey unserem Senat von Savoyen; und der Ritter Ludwig Provana von Collegno, Unser Königl. Rath und General-Commissair der Grenzen Unserer Staaten; in Kraft Unserer Vollmachten und zufolge der Verfügungen des Pariser-Vertrags vom 30. May 1814, des Wiener-Congress-Protokolls vom 29. Merz 1815, und des in Paris am 3. November des nämlichen Jahres durch die Minister der vier großen verbündeten Mächte unterzeichneten Protokolls, — in hiesiger Stadt am 16. Merz leßthin mit dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der

Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Cantons Genf, Carl Pictet von Rochemont, Staatsrath, über verschiedene Gegenstände von Wichtigkeit einen Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet haben, dessen Inhalt hier folgt:

(Hier folgt der obstehende Vertrag.)

Nachdem Wir den obstehenden Vertrag eingesehen und in allen darin enthaltenen Punkten und Artikeln genehm erachtet, haben Wir denselben angenommen, gutgeheissen, ratificirt und bekräftigt, wie Wir solchen durch gegenwärtige eigenhändig unterzeichnete Urkunde annehmen, gutheissen, ratificiren, bekräftigen, und mit Königlichem Wort und Treue ihn zu halten und zu beobachten, auch halten und beobachten zu lassen, verheissen. Zum Zeugniß dessen haben Wir die gegenwärtige Urkunde unterzeichnet, und dieselbe unterzeichnen lassen durch Unsern Vetter, Don Alexander Ballaise von Ballaise, Graf von Montalto und von Martiniana, Freyherr von Ballaise &c. &c., Unsern Minister und ersten Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten; auch haben Wir Unser großes Staatsiegel beydrücken lassen. Gegeben zu Turin am fünfzehnten Brachmonath im Jahr des Heils ein Tausend acht Hundert und sechszehn, unserer Regierung dem fünfzehnten.

(L. S.)

B. Emanuel.
Von Ballaise.

B.

Wir Syndics und Rätthe der Stadt und des Cantons Genf thun kund, daß nachdem der souveraine Rath, die Verlesung des zu Turin am 16. Merz leßthin zwischen den Commissarien Sr. Maj. des Königs von Sardinien und dem außerordentlichen Gesandten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der hiebey auch besonders im Namen des Cantons Genf gehandelt hat, abge-

schlossenen Vertrags, so wie auch des von dem löblichen Canton Zürich, als Eidgenössischem Vorort, gemachten Antrags, angehört hat, der in dessen Kreis schreiben an die verbündeten Stände vom 10. April lezthin enthalten ist und wörtlich also lautet:

„Daß der zu Turin am 16. Merz 1816 durch den Herrn Staatsrath
 „Pictet von Kochemont unterzeichnete Vertrag die unbedingte Eidgenössische
 „Genehmigung erhalten; daß in Berücksichtigung des im 24. Artikel fest-
 „gesetzten Termins, und weil die Abtretung des neuen Genfergebiets erst nach
 „erfolgter Ratifikation geschehen soll, jeder hohe Stand Seine diesfällige Erklä-
 „rung mit möglichster Beschleunigung dem Vorort zusenden; und daß endlich
 „der hohen Tagsatzung vorbehalten werden möchte, das Wohlgefallen der Eid-
 „genossenschaft an den Verdiensten, welche Herr Pictet von Kochemont Sich
 „durch Seine beyden Sendungen erworben hat, auf eine ehrenvolle Weise
 „auszusprechen“ —,

Der vorbemeldte souveraine Rath den Turiner Vertrag vom 16. Merz lezthin ratificirt und dem Antrag des Vororts, seinem ganzen Inhalt nach, beypflichtet. So geschehen und beschlossen in der souverainen Rathsversammlung den sieben und zwanzigsten April Tausend acht Hundert und sechszehn.

Im Namen der Syndics und Rätthe des Cantons
 Genf:

(L. S.) Der Syndic, Präsident des souverainen Raths,
 Schmidmeyer.
 Der Staatschreiber,
 Falquet.

C.

Wir Bürgermeister und Rätthe des Cantons Zürich, Vororts der Schweizerischen Eidgenossenschaft, thun durch gegenwärtiges Kund; nachdem der am

sechszehnten Merzmonaths im Jahr des Heils ein Tausend acht Hundert und sechszehn zu Turin unterzeichnete Vertrag zwischen Herrn Carl Pictet von Rochemont, Staatsrath, als Bevollmächtigtem der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Cantons Genf am einen, — und den Herrn Ritter von Montiglio, General:Fiscal:Advocaten Sr. Maj. des Königs von Sardinien bey dem Senat von Savoyen, und Ritter Ludwig Provana von Collegno, Rath Sr. Maj. und General:Commissair der Grenzen Ihrer Staaten, als beyden Bevollmächtigten Sr. Sardinischen Majestät, am anderen Theil, — der Gutheißung der verbündeten Schweizerischen Stände unterlegt worden, und uns die Entschlüsse dieser Letztern nach und nach in den verfassungsmäßigen Formen zugekommen sind, so bezeugen und versichern wir im Namen und aus Auftrag der Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, daß der besagte Vertrag vom 16. Merz 1816, so wie er von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden, und hier von Wort zu Wort folgt:

(Hier folgt der vollständige Inhalt des obstehenden Vertrags.)
 , — seinem ganzen Inhalt nach von der Schweiz und vom Canton Genf angenommen ist; Wir erklären denselben für genehmigt und gutgeheißten, und versprechen, daß er getreu und gewissenhaft beobachtet werden soll. In Kraft dessen gegenwärtige Urkunde mit der Unterschrift Unsers Amtsbürgermeisters und derjenigen des Eidgenössischen Kanzlers, so wie mit dem Siegel der Schweizerischen Eidgenossenschaft, versehen worden ist; Zürich den fünfzehnten Juny im Jahr des Heils ein Tausend acht Hundert und sechszehn. (15. Juny 1816.)

Der Amtsbürgermeister des Cantons Zürich als
 Eidgenössischen Vororts,
 von Reinhard.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
 Mousson.

Auswechslungs-Urkunde der Ratificationen.

Nachdem die Unterzeichneten zusammengetreten sind, um die Auswechslung der Ratificationen Sr. Maj. des Königs von Sardinien einerseits, und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, so wie des Cantons Genf anderseits, in Bezug auf den zu Turin am sechszehnten Merz des Jahrs ein Tausend acht Hundert und sechszehn unterzeichneten Vertrag vorzunehmen; und nachdem die gegenseitigen Ratifications-Urkunden des genannten Vertrags sind abgelesen worden, — so ist die Auswechslung am heutigen Tage, als dem drey und zwanzigsten Herbstmonath ein Tausend acht Hundert und sechszehn, auf die gewohnte Weise vor sich gegangen.

Zu dessen Beglaubigung haben Sie den gegenwärtigen Verbal-Process eigenhändig unterzeichnet, und demselben Ihre Petschafte beygedrückt, Zürich am 23. Herbstmonath 1816.

- | | |
|---|--|
| <p>(L. S.) Hans von Reinhard,
Bürgermeister von Zürich
und Präsident der Tages-
sagung.</p> | <p>(L. S.) M^o. St. Martin de Gar-
rès, außerordentlicher Ge-
sandter und Bevollmächtig-
ter Minister Sr. Maj. des
Königs von Sardinien.</p> |
| <p>(L. S.) J. J. Pestalozzi, Staats-
rath des Cantons Zürich.</p> | |
| <p>(L. S.) Der General Finsler,
Staatsrath des Cantons
Zürich.</p> | |

XXV.

A C T E

ÉNONCANT

LA GARANTIE FÉDÉRALE DU TERRITOIRE RÉUNI AU
CANTON DE GENÈVE, EN VERTU DU TRAITÉ DU 16
MARS 1816.

(Du 25 Juillet 1817.)

Nous l'Avoyer de la Ville et République de Berne,
Président, et Nous les Députés des XXII États con-
fédérés de la Suisse, réunis en Diète générale;

Faisons savoir par les présentes:

Les hautes Puissances alliées, ayant, soit par les Actes du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815, soit par les dispositions du Protocole de Paris du 3 Novembre suivant, stipulé la réunion à la République de Genève de quelques parties de la Savoie limitrophes de ce canton, le traité conclu à Turin le 16 Mars 1816. entre Sa Majesté le Roi de Sardaigne d'une part, et la Confédération Suisse et la République et canton de Genève d'autre part, a déterminé l'État de possession des deux États et la démarcation respective de leurs territoires. L'article premier du dit traité contient à ce sujet les dispositions suivantes:

„Le territoire cédé par S. M. le Roi de Sardaigne, pour être
„réuni au canton de Genève, soit en vertu des Actes du Congrès
„de Vienne du 29 Mars 1815, soit en vertu des dispositions du
„Protocole des Puissances Alliées du 3 Novembre suivant, et du

„Traité de ce jour, est limité par le Rhône, à partir de l'ancienne
„frontière près de St.-Georges, jusqu'aux confins de l'ancien terri-
„toire Genevois, à l'Ouest d'Aire-la-Ville; de-là, par une ligne
„suivant ce même ancien territoire jusqu'à la rivière de la Laire;
„remontant cette rivière jusques au chemin qui, de la Perrière
„tend à Soral; suivant ce chemin jusqu'au dit Soral, lequel restera, ainsi
„que le chemin, en entier sur Genève; puis par une ligne droite,
„tirée sur l'angle saillant de la commune de Bernex, à l'Ouest de
„Norcier. De cet angle, la limite se dirigera, par la ligne la plus courte,
„à l'angle méridional de la commune de Bernex sur l'Aire, laissant Nor-
„cier et Thurens sur Savoie. De ce point, elle prendra la ligne la plus
„courte pour atteindre la commune de Compesières; suivra le confin de
„cette commune, à l'Est de St. Julien, jusqu'au ruisseau de l'Arande,
„qui coule entre Ternier et Bardonex; remontera ce ruisseau jus-
„qu'à la grande route d'Annecy à Carouge; suivra cette route jus-
„qu'à l'embranchement du chemin qui mène directement à Collonge,
„à 155 toises de Savoie avant d'arriver à la croix de Roson; at-
„teindra, par ce chemin, le ruisseau qui descend du village d'Ar-
„champ; suivra ce ruisseau jusqu'à son confluent avec celui qui des-
„cend du hameau de la Combe, au-delà d'Evordes, en laissant néan-
„moins toutes les maisons dudit Evordes sur Genève; puis, du
„ruisseau de la Combe, prendra la route qui se dirige sous Bossey,
„sous Crevin, et au-dessus de Veirier. De l'intersection de cette
„route, à l'Est et près de Veirier, avec celle qui, de Carouge tend
„à Etrembières, la limite sera marquée par la ligne la plus courte
„pour arriver à l'Arve, à deux toises au-dessus de la prise d'eau
„du bief du moulin de Sierne. De-là, elle suivra le Thalweg de
„cette rivière jusque vis-à-vis de l'embouchure du Foron; remontera
„le Foron jusqu'au-delà de Cormières, au point qui sera indiqué par

„ la ligne la plus courte tirée de la jonction de la route de Carrà,
 „ avec le chemin qui, du Nord de Puplinge, tend au Nord de Ville-
 „ la-grand; suivra ladite ligne, et ce dernier chemin vers l'Est, en
 „ le donnant à Genève; puis la route qui remonte parallèlement au
 „ Foron, jusqu'à l'endroit où elle se trouve en contact avec le terri-
 „ toire de Jussy. De ce point, la ligne reprendra l'ancienne limite,
 „ jusqu'à sa rencontre avec le chemin tendant de Gy à Foncenex,
 „ et suivra ledit chemin vers le Nord, jusqu'à la sortie du village de
 „ Gy, laissant ledit chemin sur Genève. La limite se dirigera en-
 „ suite en ligne droite sur le village de Veigy, de manière à laisser
 „ toutes les maisons du village sur Savoie; puis en ligne droite au
 „ point où l'Hermance coupe la grande route du Simplon. Elle sui-
 „ vra enfin l'Hermance jusqu'au lac, lequel bornera le nouveau terri-
 „ toire au Nord-Ouest: bien entendu que la propriété du lac, jusqu'au
 „ milieu de sa largeur, à partir d'Hermance jusqu'à Vesenaz, est
 „ acquise au canton de Genève, et qu'il en sera de même des por-
 „ tions du cours du Rhône qui, ayant fait jusqu'ici frontière entre
 „ les deux Etats, appartenaient à S. M.; que tous les chemins indi-
 „ qués, comme formant la ligne frontière dans la délimitation ci-dessus,
 „ appartiendront à S. M., sauf les exceptions indiquées, et que tous
 „ les enclos fermés de murs ou de haies, attenans aux maisons des
 „ villages et hameaux qui se trouveraient placés près de la nouvelle
 „ frontière, appartiendront à l'Etat dans lequel est situé le village ou
 „ hameau: la ligne, marquant les confins des Etats, ne pourra être rap-
 „ prochée à plus de deux toises des maisons ou des enclos y attenans,
 „ et fermés de murs ou de haies. Quant aux rivières et ruisseaux
 „ qui, d'après les changemens de limites résultans du Traité de ce
 „ jour, déterminent la nouvelle frontière, le milieu de leur cours
 „ servira de limite, en exceptant le Foron, lequel appartiendra en
 „ entier à S. M., et dont le passage ne sera assujetti à aucun droit.“

En suite de l'échange des ratifications du Traité de Turin du 16 Mars 1816, effectué à Zurich le 23 Septembre de la même année, le territoire ci-dessus désigné a été évacué par les troupes Sardes et mis à la disposition de la Confédération, au nom de laquelle des Commissaires Suisses et Genevois en ont pris formellement possession le 23 et le 24 Octobre suivant. Dans cet état des choses, voulant, autant qu'il est en nous, répondre aux vues bienveillantes des hautes Puissances alliées, donner à nos très-chers Alliés et Confédérés de la République de Genève, une preuve de notre affection, assurer leurs droits, et corroborer, par un dernier acte national, les stipulations qui ont fixé l'étendue et la démarcation de leur territoire, Nous au nom et de la part des Gouvernemens des XXII Etats de la Suisse, déclarons par les présentes: que la Confédération prend formellement sous sa garantie, telle qu'elle est énoncée à l'article premier du Pacte fédéral, les communes et le territoire dont la République de Genève a fait l'acquisition, dans les limites ci-dessus indiquées, et les envisage désormais comme partie intégrante et inaliénable du territoire Suisse.

En signe que telle est notre résolution unanime et la volonté de nos hauts Commettans, les présentes ont été signées par notre Président, le Seigneur Avoyer en charge de l'Etat de Berne, contre-signées par notre Chancelier, et scellées du grand sceau de la Confédération Suisse, à Berne le vingt-cinquième de Juillet de l'an de grâce mille huit cent dix-sept.

L'Avoyer en charge de la Ville et République
de Berne, Président de la Diète.

(L. S.)

R. de Watteville.

Le Chancelier de la Confédération.

Mousson.

Uebersetzung

der

vorstehenden Urkunde, betreffend die Eidgenössische Gewährleistung des, in Folge des Turiner-Vertrags vom 16. März 1816, mit dem Canton Genf neu vereinigten Gebiets.

(Vom 25. July 1817.)

Wir der Schultheiß der Stadt und Republik Bern, Präsident, und Wir die Abgeordneten der XXII. Verbündeten Stände der Schweiz, versammelt in der Gemeineidgenössischen Tagsatzung,

urkunden hiemit:

Nachdem die Hohen Verbündeten Mächte, sowohl durch die Wiener-Congress-Acten vom 29. März 1815, als durch die Verfügungen des Conferenz-Protokolls von Paris vom 3. November desselben Jahres, die Vereinigung etlicher an das Genfergebiet angrenzender Theile Savoyens mit dem Canton Genf, verordnet haben, — so wurde durch den zu Turin am 16. März 1816, zwischen Sr. Maj. dem König von Sardinien am einen, und der Schweizerischen Eidgenossenschaft nebst der Republik und Canton Genf am anderen Theil, abgeschlossenen Vertrag, sowohl der Besitzstand beyder Staaten, als die gegenseitige Ausmarkung Ihres Gebiets endlich bestimmt. Der erste Artikel des gedachten Vertrags enthält über diesen Gegenstand die folgenden Verfügungen:

(Hier folgt der wörtliche Inhalt des ersten Artikels des Turiner-Vertrags. Siehe oben S. 175.)

In Folge der in Zürich am 23. Herbstmonath 1816 vor sich gegangenen Auswechslung der Ratificationen des Turiner-Vertrags vom 16. März eben

desselben Jahrs, ist das oben bezeichnete Gebiet von den Sardinischen Truppen geräumt und an die Verfügung der Eidgenossenschaft gestellt worden, in deren Namen die Schweizerischen und Genferischen Commissarien am 23. und 24. des nächst darauf folgenden Weinmonaths förmlichen Besitz davon genommen haben. Bey diesem Zustand der Sachen, und da wir, so viel an Uns liegt, den wohlwollenden Absichten der Hohen Alliirten Mächte zu entsprechen, Unseren vielgeliebten Bundes- und Eidgenossen der Republik Genf einen Beweis unserer Anhänglichkeit zu ertheilen, Ihre Rechte sicher zu stellen, und durch einen endlichen National-Act diejenigen Bestimmungen, durch welche die Ausdehnung und Grenzmarkung Ihres Gebiets festgesetzt ward, zu bekräftigen wünschen, — so erklären wir andurch im Namen und aus Auftrag der Regierungen der XXII. Stände der Schweiz: daß die Eidgenossenschaft diejenigen Gemeinden und Gebietstheile, welche die Republik Genf erworben hat, in ihren oben bezeichneten Grenzen, förmlich unter diejenige Eidgenössische Gewährleistung nimmt, welche durch den 1sten Artikel der Bundes-Verfassung näher bestimmt wird; und daß Sie dieselben von nun an als wirklichen und unveräußerlichen Bestandtheil des Schweizerischen Gebiets betrachtet.

Zu Bekräftigung dieses Unsers einmüthigen Entschlusses, und der ihm zum Grunde liegenden Standesgesinnungen Unserer hohen Committenten, — ist die gegenwärtige Urkunde von dem Herrn Amtschultheisen des Standes Bern, als Unserem Präsidenten, und von dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterzeichnet, und mit dem großen Eidgenössischen Siegel verwahrt worden, in Bern den fünf und zwanzigsten Heumonath im Jahr des Heils ein Tausend acht Hundert und siebenzehn.

Der Amtschultheiß der Stadt und Republik Bern,
Präsident der Tagsatzung,
N. von Wattenwyl.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

XXVI.
 PROCÈS - VERBAL

DE LA

REMISE DE LA PORTION DU PAYS-DE-GEX CÉDÉE A
 LA CONFÉDÉRATION SUISSE.

(Du 4 Juillet 1816.)

Les Commissaires soussignés, savoir: d'une part, Messieurs Jean-Marie Tissot, Colonel, Chevalier de l'ordre royal et militaire de Saint-Louis et de la légion d'honneur; Louis-Marie Fabry, Sous-Préfet de l'arrondissement de Gex; délégués par Monsieur le Lieutenant-Général, Commandant la sixième division militaire et par Monsieur le Préfet de l'Ain, en vertu des ordres de Son Excellence le Ministre de l'intérieur, pour faire à la Confédération Suisse, remise du territoire cédé à cette dernière par le Traité de Paris du vingt Novembre mil huit cent quinze.

Et Monsieur Gaspard-Anthelme R o u p h, Procureur du Roi près le Tribunal de première instance de l'arrondissement de Gex, chargé par Son Excellence le garde des sceaux, suivant la lettre de Monsieur le Procureur général près la cour royale de Lyon, du 23 Avril dernier, d'intervenir dans la dite remise.

Et d'autre part, Monsieur Louis Micheli, Conseiller d'Etat de la République et canton de Genève, chargé par la Confédération Suisse, de prendre possession de la partie du Pays-de-Gex cédée à la Suisse.

Lesquels s'étant réunis et après avoir échangé leurs plein-pou-

voirs, qui ont été trouvés en bonne et due forme, ont procédé à l'exécution du paragraphe trois de l'article premier du dit Traité de Paris du vingt Novembre mille huit cent quinze; lequel porte:
 „Pour établir une communication directe entre le canton de Genève et la Suisse, la partie du Pays-de-Gex, bornée à l'Est par le lac Léman, au Midi par le territoire du canton de Genève, au Nord par celui du canton de Vaud, à l'Ouest par le cours de la Versoy et par une ligne qui renferme les communes de Collex-Bossy et Meyrin, en laissant la commune de Ferney à la France, — sera cédée à la Confédération helvétique, pour être réunie au canton de Genève.“

En conséquence, les Commissaires français font purement et simplement remise à la Confédération Suisse, du territoire ci-dessus désigné, pour en jouir conformément à toutes les clauses et conditions énoncées dans les divers articles du susdit Traité.

Ils font en même-temps à Monsieur le Commissaire fédéral, remise des divers plans et papiers dont l'inventaire est joint au présent procès-verbal.

De son côté, le Commissaire Suisse reçoit et accepte au nom de la Confédération Suisse, la présente remise, comme acte préliminaire de l'incorporation du dit territoire au canton de Genève.

En foi de quoi, les susdits Commissaires ont signé le présent procès-verbal et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Gex, le quatre Juillet mil huit cent seize, en double original.

(L. S.) Fabry, fils.

(L. S.) Le Colonel Tissot.

(L. S.) Le Procureur du Roi:
Rouph.

(L. S.) L. Micheli, Commissaire fédéral.

Uebersetzung

des

vorstehenden Protokolls der Uebergabe des an die Eidgenossenschaft abgetretenen Theils der Landschaft Gex.

(Vom 4. Juli 1816.)

Die unterzeichneten Commissarien, nämlich: einerseits die Herren Johann Maria Tissot, Oberst, Ritter des königlichen und militärischen St. Ludwigs-Ordens und der Ehrenlegion; Ludwig Maria Fabry, Unterpräfect des Kreises von Gex; abgeordnet durch den Herrn General-Lieutenant, Befehlshaber der sechsten Militärdivision, und durch den Herrn Präfect des Aindepartements, vermöge der Aufträge Sr. Excell. des Ministers des Innern, um der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Ihr durch den Pariser-Vertrag vom zwanzigsten Wintermonath des Jahrs Achtzehnhundert und fünfzehn abgetretene Landesgebiet zu übergeben;

Und Herr Caspar Anthelme Koupf, königl. Procurator bey dem erstinstanzlichen Gericht des Kreises von Gex, durch Sr. Excell. den Siegelbewahrer, vermöge Schreibens des Herrn General-Procurators bey dem königl. Gerichtshofe zu Lyon vom 23. April lezthin beauftragt, der obgedachten Uebergabe beyzuwohnen;

Und anderseits Herr Ludwig Micheli, Staatsrath der Republik und des Cantons Genf, von der Schweizerischen Eidgenossenschaft beauftragt, den der Schweiz abgetretenen Theil der Landschaft Gex in Empfang zu nehmen;

Obgenannte, nachdem sie zusammengetreten waren und ihre Vollmachten, welche in guter und gehöriger Ordnung gefunden wurden, ausgewechselt hatten, sind zur Vollziehung des dritten Abschnitts des ersten Artikels des erwähnten Pariser-Vertrags vom zwanzigsten Wintermonath Achtzehnhundert und fünf-

zehn geschritten, welcher besagt: „Um eine direkte Verbindung zwischen dem Canton Genf und der Schweiz zu errichten, soll der Theil der Landschaft Gex, welcher östlich von dem Lemauer See, südlich vom Gebiet des Cantons Genf, nördlich durch den Canton Waadt und westlich durch den Lauf der Versoy, und eine Linie, welche die Gemeinden Collex-Bossy und Meyrin einschließt, die Gemeinde Fernex aber bey Frankreich läßt, — der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgetreten werden, um dem Canton Genf einverleibt zu werden.“

Demzufolge übergeben die Französischen Commissarien der Schweizerischen Eidgenossenschaft rein und einfach das obbezeichnete Landesgebiet, um es in Gemäßheit aller in den verschiedenen Artikeln des erwähnten Vertrages enthaltenen Vorbehalte und Bedingungen zu besitzen.

Sie übergeben zu gleicher Zeit dem Eidgenössischen Herrn Commissair die verschiedenen Plane und Schriften, deren Verzeichniß dem gegenwärtigen Protokoll beygefügt ist.

Der Schweizerische Commissair Seinerseits empfängt die gegenwärtige Uebergabe, und nimmt solche Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft an, als den Präliminar-Akt der Einverleibung obigen Landesgebiets an den Canton Genf.

Zu dessen Beglaubigung haben die obgemeldten Commissarien das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und mit ihren Petschaften besiegelt.

Also geschehen zu Gex am vierten Heumonath des Jahrs ein Tausend acht Hundert und sechszehn, in doppelter Ausfertigung.

(L. S.) Fabry, Sohn.

(L. S.) Der Oberst Tissot.

(L. S.) Der königl. Prokurator:
Kouph.

(L. S.) Micheli, Eidgenössischer
Commissair.

XXVII.

ACTE DE REMISE

DES

COMMUNES DU PAYS-DE-GEX CÉDÉES AU CANTON
DE GENÈVE.

(Du 20 Août 1816.)

Nous, le Bourgmestre du canton de Zurich, Président, et les Députés des XXII États confédérés réunis en Diète générale à Zurich, faisons savoir par les présentes :

Les hautes Puissances alliées et Sa Majesté Très-Chrétienne ayant, par l'article premier §. 3 du Traité signé à Paris le vingtième Novembre de l'an mille huit cent et quinze, cédé à la Confédération helvétique, pour être réunie au canton de Genève :

„La partie du Pays-de-Gex bornée à l'Est par le lac Léman, au
„Midi par le territoire du canton de Genève, au Nord par celui du
„canton de Vaud, et à l'Ouest par le cours de la Versoy, et par
„une ligne qui renferme les communes de Collex-Bossy et Meyrin,
„en laissant la commune de Ferney à la France.“

Et ce territoire, ayant été remis par les Commissaires de Sa Majesté Très-Chrétienne à la Suisse, ainsi qu'il conste par le procès-verbal, signé à Gex le quatrième de Juillet mille huit cent et seize — Nous, au nom et de la part de Nos hauts Commettans les Gouvernemens des cantons de la Confédération Suisse, voulant répondre aux vues bienveillantes des hautes Puissances signataires du susdit

Traité, faisons par les présentes cession pleine, entière et perpétuelle du territoire ci-dessus désigné, à nos très-chers Alliés et Confédérés de la République et du canton de Genève, sans autre réserve que celle de la délimitation définitive, laquelle, en vertu du paragraphe sixième du même article du susdit Traité, doit être réglée avec la France; pour le dit territoire être possédé par la République de Genève en toute propriété et souveraineté, selon les dispositions du Pacte fédéral, qui régit les cantons de la Confédération Suisse. En conséquence et par l'effet de la présente cession, la réunion du dit pays et de ses habitans à la République et au canton de Genève étant effectuée et consommée, le Gouvernement de la dite République aura seul le droit d'y exercer l'autorité législative, administrative et judiciaire, d'y établir les fonctionnaires publics qu'il jugera nécessaires, de se faire prêter serment de fidélité et obéissance, en un mot, de posséder et gouverner ce pays, avec la même plénitude de pouvoirs, qui lui appartient sur l'ancien territoire du canton; la Confédération Suisse prend formellement sous sa garantie telle qu'elle est énoncée à l'article premier du Pacte fédéral, les communes dont la République de Genève fait l'acquisition, dans les limites ci-dessus indiquées, et déclare qu'elle les envisage désormais comme partie intégrante et inaliénable du territoire Suisse.

Nous ordonnons à Monsieur le Conseiller d'Etat Louis Micheli, notre Commissaire fédéral, pour la prise de possession de cette partie de l'ancien Pays-de-Gex, d'en faire immédiatement la remise à la République de Genève, et de cesser toutes fonctions qu'il y exerçait de notre part.

En signe que telle est notre résolution unanime, et la volonté de nos hauts Commettans, les présentes ont été signées par notre Pré-

sident, le Seigneur Bourgmestre en charge du canton de Zurich, par notre Chancelier, et munies du grand sceau de la Confédération, à Zurich le vingtième du mois d'Août de l'an de grâce mille huit cent et seize (20 Août 1816).

(L. S.)

Le Bourgmestre du canton de Zurich,
Président de la Diète,
de Reinhard.

Le Chancelier de la Confédération,
Mousson.

Uebersetzung

der

vorstehenden Uebergabs-Urkunde der an den Canton Genf
abgetretenen Gemeinden der Landschaft Ger.

(Vom 20. August 1816.)

Wir, der Bürgermeister des Cantons Zürich, Präsident, und die Abgeordneten der zwey und zwanzig verbündeten Stände, zur Gemeineidgenössischen Tagsatzung in Zürich versammelt, thun kund hiermit:

Nachdem die Hohen Verbündeten Mächte und Seine Allerchristlichste Majestät, durch den dritten Abschnitt des ersten Artikels des zu Paris am zwanzigsten

zigsten Wintermonath des Jahres ein Tausend acht Hundert und fünfzehn unterzeichneten Vertrags, dem Schweizerischen Bundesstaat, um mit dem Canton Genf vereinigt zu werden, abgetreten haben:

„Denjenigen Theil der Landschaft Gex, welcher östlich von dem Genfer See, südlich vom Gebiete des Cantons Genf, nördlich durch den Canton Waadt und westlich durch den Lauf der Versoy und eine Linie, welche die Gemeinden Collex-Bossy und Meyrin einschließt, die Gemeinde Ferney aber bey Frankreich läßt, begränzt wird;“

Und nachdem dieses Gebiet durch die Commissarien Seiner Allerchristlichsten Majestät an die Schweiz übergeben worden, wie solches aus dem zu Gex am vierten Heumonath des Jahres Achtzehnhundert und sechszehn unterzeichneten Verbal-Prozeß erhellt —

So erklären Wir, im Namen und aus Auftrag Unserer hohen Comittenten, der Regierungen der Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, um den wohlwollenden Absichten der hohen Mächte, welche den obgedachten Vertrag unterzeichnet haben, zu entsprechen, daß wir durch gegenwärtige Urkunde das obbezeichnete Landesgebiet Unsern vielgeliebten Eid- und Bundesgenossen der Republik und des Cantons Genf, gänzlich, völlig und auf alle Zukunft abtreten, ohne andern Vorbehalt, außer demjenigen der endlichen Ausmarkung, welche in Kraft des sechsten Abschnitts des nämlichen Artikels obangeführten Vertrages, mit Frankreich statt finden soll; in der Meinung, daß obgedachtes Gebiet von der Republik Genf, mit allen Eigenthums- und Souveränitätsrechten, nach den Verfügungen des Bundes-Vertrags zwischen den Cantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, besessen werde. Demzufolge dann, und nachdem in Kraft gegenwärtiger Uebergabe die Vereinigung der obgenannten Landschaft und ihrer Einwohner mit der Republik und dem Canton Genf bewerkstelligt und vollzogen ist, die Regierung genannter Republik einzig berechtigt ist, daselbst die gesetzgebende, administrative und richterliche Gewalt auszuüben, die erforderlich erachteten Beamteten aufzustellen, sich den Eid der Treue und des Gehorsams schwören zu lassen, mit einem Wort,

diese Landschaft zu besitzen und zu regieren mit der gleichen Machtvollkommenheit, die Ihr über das alte Gebiet des Cantons zusteht; die Schweizerische Eidgenossenschaft nimmt die Gemeinden, welche der Republik Genf übergeben werden, in den obbemerkten Grenzen, förmlich unter Ihre Gewährleistung, wie diese im ersten Artikel des Bundes-Vertrags ausgesprochen ist, und erklärt, daß Sie dieselben von nun an als wirklichen und unveräußerlichen Bestandtheil des Schweizergebiets betrachtet.

Wir ertheilen dem Herrn Staatsrath Ludwig Micheli, Unserem Bundes-Commissair für die Besitznahme dieses Theils der vormaligen Landschaft Gen, den Befehl, solchen unverzüglich an die Republik Genf zu übergeben, und alle Einrichtungen, die er bisher aus Unserer Vollmacht ausübte, einzustellen.

Zum Beweise, daß dieses Unser einmüthiger Entschluß und der Wille Unserer hohen Committenten ist, ward gegenwärtige Urkunde durch Unseren Präsidenten, den Herrn Amtsbürgermeister des Cantons Zürich, sowohl als durch Unsern Kanzler unterzeichnet, und mit dem großen Siegel der Eidgenossenschaft besiegelt, in Zürich am zwanzigsten Tag des Monats August, im Jahr der Gnade ein Tausend acht Hundert und sechszehn.

Der Bürgermeister des Cantons Zürich,
Präsident der Tagsatzung:

(L. S.)

von Reinhard.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

XXVIII.
T R A I T É
D'ALLIANCE FRATERNELLE ET CHRÉTIENNE

CONCLU

A PARIS ENTRE LEURS MAJESTÉS L'EMPEREUR D'AUTRICHE, LE ROI
DE PRUSSE ET L'EMPEREUR DE RUSSIE.

(Du 26¹⁴ Septembre 1815.)

Au nom de la Très-Sainte et indivisible Trinité!

Leurs Majestés, l'Empereur d'Autriche, le Roi de Prusse et l'Empereur de Russie, par suite des grands événemens, qui ont signalisés en Europe le cours des trois dernières années, et principalement des bienfaits qu'il a plu à la Divine Providence de répandre sur les États dont les Gouvernemens ont placé leur confiance et leur espoir en Elle seule, ayant acquis la conviction intime, qu'il est nécessaire d'asseoir la marche à adopter par les Puissances dans leurs rapports mutuels sur les vérités sublimes, que nous enseigne l'éternelle Religion du Dieu Sauveur :

Déclarent solennellement, que le présent Acte n'a pour objet, que de manifester à la face de l'Univers Leur détermination inébranlable de ne prendre pour règle de Leur conduite, soit dans l'administration de Leurs États respectifs, soit dans Leurs relations politiques avec tout autre Gouvernement, que les préceptes de cette

Religion sainte, préceptes de justice, de charité et de paix qui, loin d'être uniquement applicables à la vie privée, doivent au contraire influencer directement sur les résolutions des Princes, et guider toutes Leurs démarches, comme étant le seul moyen de consolider les institutions humaines et de remédier à leurs imperfections.

En conséquence Leurs Majestés sont convenues des articles suivans :

Art. 1.

Conformément aux paroles des Saintes-Écritures qui ordonnent à tous les hommes de se regarder comme Frères, les trois Monarques Contractans demeureront unis par les liens d'une fraternité véritable et indissoluble, et se considérant comme Compatriotes, Ils se prêteront en toute occasion et en tout lieu assistance, aide et secours ; se regardant envers Leurs sujets et armées comme Pères de famille, Ils les dirigeront dans le même esprit de fraternité, dont Ils sont animés pour protéger la religion, la paix et la justice.

Art. 2.

En conséquence le seul principe en vigueur, soit entre les dits Gouvernemens, soit entre Leurs sujets, sera celui de se rendre réciproquement service, de se témoigner par une bienveillance inaltérable l'affection mutuelle dont ils doivent être animés, de ne se considérer tous, que comme membres d'une même nation Chrétienne, les trois Princes Alliés ne s'envisageant Eux-mêmes que comme délégués par la Providence pour gouverner trois branches d'une même famille, savoir: l'Autriche, la Prusse et la Russie, confessant ainsi, que la Nation Chrétienne dont eux et Leurs Peu-

ples font partie, n'a réellement d'autre Souverain, que celui à qui seul appartient en propriété la puissance, parce qu'en Lui seul se trouvent tous les trésors de l'amour, de la science et de la sagesse infinie, c'est-à-dire Dieu, notre Divin Sauveur Jésus-Christ, le Verbe du Très-Haut, la Parole de vie. Leurs Majestés recommandent en conséquence avec la plus tendre sollicitude à Leurs peuples, comme unique moyen de jouir de cette paix qui naît de la bonne conscience et qui seule est durable, de se fortifier chaque jour d'avantage dans les principes et l'exercice des devoirs que le Divin Sauveur a enseigné aux hommes.

Art. 3.

Toutes les Puissances qui voudront solennellement avouer les principes sacrés qui ont dicté le présent Acte, et reconnaîtront combien il est important au bonheur des Nations trop long-temps agitées, que ces vérités exercent désormais sur les destinées humaines toute l'influence qui leur appartient, seront reçues avec autant d'empressement que d'affection dans cette Sainte-Alliance.

Fait triple et signé à Paris, l'an de grâce 1815, le $\frac{26}{14}$ Septembre.

(L. S.)

François.

(L. S.)

Frédéric-Guillaume.

(L. S.)

Alexandre.

U e b e r s e t z u n g

d e s

vorstehenden Brüderlichen und Christlichen Bundes-Vertrags,
zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich,
dem König von Preußen und dem Kaiser von Rußland,
in Paris abgeschlossen.

(Vom 29^{ten}. September 1815.)

Im Namen der Hochheiligen und Untheilbaren
Dreyeinigkeit!

Da Ihre Majestäten, der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland, in Folge der großen Begebenheiten, welche in Europa den Zeitraum der letzten drey Jahre ausgezeichnet haben, und besonders in Folge der Wohlthaten, die es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, über die Staaten zu verbreiten, deren Regierungen ihr Zutrauen und ihre Hoffnung auf sie allein setzen, — die innige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit erhalten haben, den von den Mächten in ihren gegenseitigen Beziehungen zu beobachtenden Gang auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche uns die heilige Religion unsers Heilandes lehrt: So erklären Sie feyerlich, daß gegenwärtige Akte nichts anders zum Gegenstande hat, als im Angesichte der ganzen Welt Ihren unerschütterlichen Entschluß zu erkennen zu geben, sowohl in der Verwaltung Ihrer respectiven Staaten, als in den politischen Verhältnissen mit jeder andern Regierung, blos die Vorschriften jener heiligen Religion zur Richtschnur zu nehmen, nämlich die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens, die, weit entfernt, blos auf das

Privatleben anwendbar zu seyn, vielmehr auf die Entschlüsse der Fürsten unmittelbaren Einfluß haben, und alle ihre Schritte leiten müssen, da sie das einzige Mittel sind, die menschlichen Einrichtungen fest zu begründen, und ihren Unvollkommenheiten abzuhelfen. Dem zufolge sind Ihre Majestäten über folgende Artikel übereingekommen:

Art. 1.

Den Worten der heiligen Schrift gemäß, welche verordnen, daß sich alle Menschen als Brüder ansehen sollen, werden die drey contrahirenden Monarchen durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigt bleiben, und da Sie Sich als Landsleute betrachten, so werden Sie Sich bey jeder Gelegenheit und in jedem Falle Hülfe und Beystand leisten; da Sie Sich ferner in Hinsicht Ihrer Unterthanen und Ihrer Armeen als Familienväter ansehen, so werden Sie selbige in eben dem Geist der Brüderlichkeit leiten, wovon Sie zum Schutz der Religion, des Friedens und der Gerechtigkeit befehlet sind.

Art. 2.

Der einzige Grundsatz, der sowohl zwischen besagten Regierungen, als zwischen Ihren Unterthanen in Kraft seyn muß, wird demnach der seyn, sich gegenseitig Dienste zu leisten, sich durch ein unveränderliches Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeugen, wovon sie befehlet seyn müssen, sich alle nur als Mitglieder einer und derselben christlichen Nation anzusehen, indem Sich die drey allürten Monarchen selbst nur als Bevollmächtigte der Vorsehung betrachten, um drey Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen, nämlich Oesterreich, Preußen und Rußland, wodurch Sie mithin erklären, daß die christliche Nation, wozu Sie und Ihre Völker gehören, in der That keinen andern Souverain, als denjenigen hat, dem allein die Macht gebührt, da sich in Ihm allein alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit befinden, nämlich in Gott, in unserm göttlichen Erlöser Jesus

Christus, in dem Worte des Allerhöchsten, dem Worte des Lebens. Ihre Majestäten empfehlen daher Ihren Völkern mit der zärtlichsten Sorgfalt, als das einzige Mittel, um dieses Friedens zu genießen, der aus einem guten Gewissen entspringt, und allein dauerhaft ist, daß sie sich täglich mehr in den Grundsätzen und in der Ausübung der Pflichten bestärken, welche der Göttliche Heiland die Menschen gelehrt hat.

Art. 3.

Alle diejenigen Mächte, welche die heiligen Grundsätze, von denen gegenwärtige Akte eingegeben worden, feyerlich anerkennen wollen, und die einsehen werden, wie wichtig es für das Glück der nur zu lange beunruhigten Nationen sey, daß diese Wahrheiten künftig auf die menschlichen Schicksale allen gehörigen Einfluß haben, werden mit eben so vieler Bereitwilligkeit als Zuneigung in diese heilige Allianz aufgenommen werden. Dreyfach ausgefertigt und unterzeichnet zu Paris im Jahr des Herrn 1815, den 24. September.

(L. S.)

Franz.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Alexander.

XXIX.

ACTE D'ADHÉSION

DE LA

CONFÉDÉRATION SUISSE AUX PRINCIPES DE L'ALLIANCE
FRATERNELLE ET CHRÉTIENNE CI-DESSUS.

(Du 27 Janvier 1817.)

D É C L A R A T I O N .

La Confédération Suisse, invitée par Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies à accéder au Traité d'alliance fraternelle et chrétienne conclu à Paris le $\frac{26}{14}$ Septembre 1815, entre Sa Majesté Impériale, et Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse, — rend hommage à l'esprit religieux et moral de ce Traité, qui tend éminemment à assurer la paix et la félicité des Peuples. Les Suisses fidèles aux maximes de leurs pères ont autant de respect pour les droits des autres Etats, autant à cœur de conserver avec tous, les relations les plus affectueuses, qu'ils mettent eux-mêmes de prix à jouir tranquillement de la liberté, de l'indépendance et de cette neutralité précieuse, qui leur a été assurée de nouveau par les dernières Transactions européennes. La Confédération, trouvant une nouvelle garantie de ces biens inestimables dans l'alliance des augustes Cours dont Sa Majesté l'Empereur de Russie lui

a fait donner connaissance, déclare, qu'elle avoue et reconnaît les principes de la dite alliance comme les plus salutaires et les plus nécessaires au bonheur des Nations, et qu'elle les observera de son côté fidèlement, selon l'esprit véritable de la Religion Chrétienne, qui prescrit aux Gouvernemens comme aux individus, la justice, la concorde et l'affection mutuelles.

En foi de quoi, Nous les Avoyers et Conseils de la Ville et République de Berne, Directoire actuel de la Confédération, d'après l'assentiment constitutionnel des Etats de la Suisse, avons fait signer et sceller les présentes, à Berne le vingt-septième de Janvier de l'an de grâce mille huit cent et dix-sept.

Les Avoyers et Conseils de la Ville et République de Berne, Directoire de la Confédération Suisse, et en leur nom

l'Avoyer en charge:

(L. S.)

R. de Watteville.

Le Chancelier de la Confédération,

Mousson.

N o t e.

La même invitation, d'accéder au Traité d'alliance fraternelle et chrétienne, conclu le ²⁸/₁₄ Septembre 1815, ayant été adressée à la Confédération Suisse de la part de Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche et le Roi de Prusse (30 Janvier et 1^{er} Février 1817) la même déclaration (sauf les changemens convenables dans les préambules) fut remise aux Ministres de Leurs Majestés, le 3 Mars 1817.

Uebersetzung

der

vorstehenden Erklärung über die Zustimmung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu den Grundsätzen des brüderlichen und christlichen Bundes.

(Vom 27. Jenner 1817.)

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, welche von Sr. Maj. dem Kaiser aller Rußen eingeladen worden ist, dem zu Paris am $\frac{26}{14}$. Herbstmonath 1815, zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland und S. M. dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen abgeschlossenen brüderlichen und christlichen Bündnisse beyzutreten, huldigt dem religiösen und moralischen Geist dieses Vertrages, dessen erhabener Zweck dahin geht, den Frieden und das Glück der Völker zu sichern. Die Schweizer, den Grundsätzen Ihrer Väter getreu, tragen eben so viel Achtung für die Rechte anderer Staaten, und lassen sich eben so angelegen seyn, mit allen das beste Einverständnis zu unterhalten, als Sie selbst auf den ruhigen Genuß der Freiheit, der Unabhängigkeit und der Ihnen so wichtigen Neutralität, welche die letzten europäischen Staatsverhandlungen Ihnen neuerdings zusicherten, den größten Werth legen. Die Eidgenossenschaft, welche in dem Bundes-Vertrag der Allerhöchsten Höfe, wovon Sr. Maj. der Kaiser von Rußland sie in Kenntniß setzen ließ, eine neue Gewährleistung dieser für Sie unschätzbar großen Güter findet, stellt die Erklärung aus: daß auch Sie die Grundsätze dieses Bündnisses als vorzüglich heilsam und unentbehrlich für das Glück der Nationen anerkennt, und daß Sie dieselben Ihrerseits nach dem wahren Geiste der christlichen Religion, die den Regierungen sowohl als den einzelnen Men-

schen Gerechtigkeit, Eintracht und gegenseitige Liebe zur Pflicht macht, getreu beobachten wird.

Zu dessen Urkunde haben Wir Schultheiß und Râthe der Stadt und Republik Bern, als Eidgenössischer Vorort, gegründet auf die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände der Eidgenossenschaft, Gegenwärtiges unterzeichnen und besiegeln lassen, in Bern den 27. Jenner im Jahr ein Tausend acht Hundert und siebenzehn.

Schultheiß und Râthe der Stadt und Republik Bern,
als Eidgenössischer Vorort und in deren Namen:

(L. S.)

Der Amtschultheiß,

N. von Wattenwyl.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Mousson.

Note.

Da nachwärts (unterm 30. Jenner und 1. Februar 1817) auch von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen, ähnliche Einladungen für den Beytritt zu dem am 29. September 1815 abgeschlossenen brüderlichen und christlichen Bundes-Vertrag, an die Eidgenossenschaft gelangten, — so wurden auch gegen beyde gedachte Hbse gleichlautende Erklärungen, wie die obstehende ausgefertigt, wobey einzig die nöthigen Abänderungen im Eingang angebracht waren.

Zweyter Abschnitt.

Die allgemein verbindlichen Beschlüsse der Tagsatzung
und die in Kraft bestehenden Concordate zwischen den
Löbl. Ständen.

Spezial-Bibliothek

Die obigen beschriebenen Bücher sind
aus der in Kraft stehenden Verzeichnisse der
Bibliothek entnommen

A.

B e s c h l ü s s e

ü b e r

Organisation und Geschäftsführung der Bundesbehörden

u n d

über innere und äußere diplomatische Verhältnisse.

† I.

Beschluß, betreffend die Form und Feierlichkeit bey Eröffnung
der ordentlichen Eidgenössischen Tagsatzung.

(Vom 25. Juli 1817.)

Die Eidgenössische Tagsatzung, nachdem Sie Sich über die zukünftigen Einrichtungen, wie bey der jedesmaligen Eröffnung der ordentlichen Tagsatzung eingeschritten werden soll, sorgfältig berathen, und dabey die eingekommenen neuen Instruktionen der Hohen Stände zur Richtschnur Ihrer Berathung gelegt, auch den Vortrag einer dazu niedergesetzten Commission angehört hat, — beschließt:

1.)

An dem zur Eröffnung der gewöhnlichen Eidgenössischen Tagsatzung bestimmten Tage, verfügen Sich die Gesandtschaften der Cantone in die dazu

bestimmte Kirche Ihres Glaubensbekenntnisses und wohnen dem Gottesdienst in den für Sie eingerichteten Sitzen bey.

2.)

Nach Beendigung des Gottesdiensts, versammeln Sich die Gesandtschaften in der Wohnung des Präsidenten der Tagsatzung, von wo aus Sie Hochdenselben in feierlichem Zuge, unter Vortretung der Cantonsfarben, nach der zu dieser ersten Versammlung eingerichteten Kirche begleiten.

3.)

Die Regierung des Vororts wird ersucht, durch Ihre Gegenwart Theil an dieser Feierlichkeit zu nehmen; die bey der Eidgenossenschaft accreditirten Gesandten fremder Mächte werden ebenfalls dazu eingeladen, und Ihnen besondere, außer dem Kreise der Cantons-Gesandtschaften eingerichtete Ehrensitze angewiesen.

4.)

Nachdem die Eidgenössischen Gesandtschaften Ihre Plätze eingenommen, zeigt der Präsident den Zusammentritt der Tagsatzung an, und erklärt Ihre erfolgte Eröffnung.

5.)

Die als eröffnet erklärte Tagsatzung, auf Antrag Ihres Präsidenten, wiederholt öffentlich im Namen der Stände den Eidschwur, den ewigen Bund der Eidgenossen wahr und stets zu halten. Hiefür wird unabgeändert das bey dem Bundesschwur von 1815 beobachtete Formular gebraucht.

6.)

Das Absingen eines Te Deum laudamus beschließt die feierliche Handlung in der Kirche. Nachher erhebt sich der Zug nach dem Versammlungshause, und dort wird in geschlossenem Kreise die Berichterstattung des Präsidenten angehört und der Eidgenössische Gruß von sämmtlichen Gesandtschaften geleistet.

II.

Tagesabzugs-Reglement.

(Dom 7. Juli 1818.)

A.

Amt und Verrichtungen des Präsidenten.

1.)

Der Amtsbürgermeister oder Amtsschultheiß des Eidgenössischen Vororts ist Präsident der Versammlung. Bey Verhinderung desselben vertrittet der zweyte Gesandte, bey seiner anhaltenden Abwesenheit oder Krankheit aber, das zweyte Standeshaupt des Vororts, oder dessen Stellvertreter, seine Stelle.

2.)

Der Präsident wacht über die Ordnung in der Versammlung, so wie über die Beobachtung ihres Reglements.

3.)

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Geschäfte ob. Folgt derselbe in seiner Tagesordnung der Reihenfolge, wie die Verhandlungsgegenstände von dem Vorort, in seinem vorangegangenen Kreischreiben, den Ständen angezeigt worden sind, so sollen diesem unbeschadet, die Gegenstände von besonderer Wichtigkeit und von allgemeinem Interesse vorzugsweise in Behandlung genommen werden. Der Präsident zeigt am Ende jeder Sitzung, der Versammlung die Geschäfte an, die in der nächst folgenden Sitzung zu behandeln sind.

4.)

Da die Gesandten nach Instruktionen stimmen, so müssen besondere Eröffnungen und Anträge, welche früher den Cantonen zur Instruktion:

Ertheilung nicht zur Kenntniß gebracht worden sind, dem Präsidenten schriftlich angezeigt, und von diesem der Versammlung bald vorgelegt werden, um während der Tagsatzung wo möglich noch hierüber Instruktion einholen zu können. Außer wichtigen und dringenden Fällen aber, soll der Tagsatzung kein Antrag gemacht werden, er sey denn vorher zu guter Zeit dem Eidgenössischen Vorort und allen Ständen eröffnet worden.

5.)

Der Präsident führt das Wort im Namen der Versammlung.

6.)

Er unterzeichnet die im Namen der Tagsatzung ausgefertigten, von dem Kanzler der Eidgenossenschaft contrasignirten Schreiben, und besiegelt diejenigen, welche der Besiegung bedürfen, mit dem Eidgenössischen Siegel, dessen Bewahrung dem Vorort obliegt.

B.

Sitzungen der Tagsatzung.

7.)

Am Tage vor der feierlichen Eröffnung der Tagsatzung sollen die Standes- Creditive der Gesandtschaften, dem Präsidenten übergeben werden.

8.)

Der Präsident stellt die Sitzungen an, und haltet so oft Sitzung, als es die Geschäfte erfordern, woben die möglichste Zeitersparniß empfohlen wird.

9.)

Er kann die Sitzungen nicht eröffnen, bis die Gesandtschaften von fünfzehn Cantonen zugegen sind.

10.)

Ihm kommt das Recht zu, die Sitzung nach Gutfinden aufzuheben.

11.)

In den Versammlungen sitzt die Gesandtschaft des Vororts oben an, und die der übrigen Stände folgen zur Rechten und Linken des Präsidiums abwechselnd, nach der unter den Cantonen angenommenen Rangordnung.

12.)

Die Mitglieder sollen sich in schwarzer Kleidung und mit dem Degen in der Versammlung einfinden.

13.)

Die zweyten Gesandten, oder Legationerräthe, wohnen der Versammlung bey.

14.)

Von dem Präsidenten wird der Tagsatzung ein Großweibel oder ähnlicher Beamter vorgeschlagen, um derselben zur Abwart zu seyn. Derselbe soll vom Präsidenten über die Pflicht der Treue und Verschwiegenheit, vor der Versammlung in's Handgelübde an Eidesstatt aufgenommen werden.

C.

Form der Berathung.

15.)

Der Präsident fragt jede Gesandtschaft namentlich um ihre Meinung an.

16.)

Es steht ihm frey, die Umfrage bey derjenigen Gesandtschaft anzuhängen,

wo er es gut findet; von da weg aber wird die Umfrage in der angenommenen Rangordnung der Cantone fortgesetzt. Bey Gegenständen, wobey ein oder mehrere Cantone besonders interessirt sind, werden diese vorzugsweise um ihre Meinung angefragt.

17.)

Ueber jeden Berathungsgegenstand soll eine Umfrage statt haben; nach dieser kann von dem Präsidio oder der Versammlung noch eine zweyte Umfrage begehrt, in keinem Fall aber, die Berathung als abgeschlossen erklärt werden, bevor nicht jeder Gesandte, welcher noch das Wort begehrt hat, von der Versammlung angehört worden ist.

D.

Form des Abmehrens.

18.)

Der Präsident trägt die Frage vor, über welche abgestimmt werden soll, und eröffnet die Resultate aller Abstimmungen.

19.)

Er setzt immer zwey einander entgegengesetzte Meinungen nach einander in's Mehr.

20.)

Sind Meinungen gefallen, die einander untergeordnet sind, so läßt er zuerst über die allgemeine abstimmen, und steigt stufenweise zu den untergeordneten Meinungen herab.

21.)

Das Stimmengeden geschieht durch Handaufheben, und die Stimmen werden laut gezählt, und in's Protokoll eingetragen.

22.)

Wenn schon die erste Meinung die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hätte, so muß dennoch über die entgegengesetzte Meinung abgemehrt werden.

23.)

Um einen gültigen Beschluß abzufassen, muß bey deliberativen Gegenständen immer eine Mehrheit von zwölf Stimmen vorhanden seyn; mit Ausnahme jener Gegenstände, für welche die Bundes-Verfassung ausdrücklich eine größere Mehrheit fordert.

24.)

Ist keine solche Mehrheit vorhanden, so ist die Sache lediglich in Abschied zu bringen, es wäre dann, daß während der Sitzungszeit, weitere Instruktion eingeholt, und eine verfassungsmäßige Mehrheit erhalten werden könnte.

25.)

In jedem Fall ist jede Gesandtschaft berechtigt, ihre Instruktion: Eröffnung oder ihr Standes: Votum schriftlich zu Protokoll zu geben.

E.

Commissional-Untersuchung.

26.)

Die Tagssakung kann die ihr vorgetragenen Geschäfte zur Vorberathung an Commissionen verweisen.

Die Bestimmung der Anzahl ihrer Mitglieder, so wie die Ernennung, derselben, steht bey der Tagsatzung. Es wäre dann, daß sowohl das eine als das andere dem Präsidenten überlassen würde.

Durch gegenwärtiges Reglement wird jenes vom 13. Heumonath 1803, und 6. Brachmonath 1804, nebst dem Beschlusse vom 8. Brachmonath 1810 die Cantonal-Anträge bey der Tagsatzung betreffend, aufgehoben.

III.

Reglementarischer Beschluß, betreffend das Verfahren bey vorbehaltenen Ratifikationen.

(Vom 6. Juli 1819.)

Da vorbehaltene Ratifikationen, falls keine nähere Bestimmung der Zeit eintritt, immer in der Regel als auf die folgende ordentliche Tagsatzung angesetzt zu verstehen sind, so sollen künftighin, um den Abstimmungen über Eidgenössische Conclusa immer den möglichsten Grad von Vollständigkeit zu verschaffen, von dem Eidgenössischen Vorort, bey Mittheilung der Tagsatzungs-Traktanden an die Stände, über jeden Gegenstand die ausstehenden Ratifikationen bemerkt, und diejenigen Cantone, deren Gesandte solche vorbehalten haben, an Erheilung derselben erinnert werden. Wenn aber der betreffende Stand weder vor noch im Lauf der Tagsatzung Sich darüber ausspricht, so wird Sein Still-

schweigen als eine Genehmigung des Botums Seines Gesandten betrachtet, hiemit daraus die Ratifikation des Beschlusses abgenommen werden.

IV.

Regulative für die Eidgenössischen Territorial-Unterhandlungen mit Fremden Mächten.

A.

(Vom 9. Juli 1819.)

1.)

So wie die Eidgenössische Tagsatzung Sich mit keinem Antrag wegen Austausch oder Abtretung von Eidgenössischem Boden anders, als nach erfolgter Einwilligung und auf ausdrückliches Begehren der betreffenden Stände selbst, befassen kann, — so sind die Hohen Stände hinwieder verpflichtet, Sich niemals mit auswärtigen Staaten in Territorial-Unterhandlungen einzulassen, ohne vorher darüber einen Bericht an die Tagsatzung erstattet, und Ihre förmliche Einwilligung erhalten zu haben. Ferner soll bey jeder solchen Unterhandlung Eidgenössische Mitwirkung Platz finden, und die Tagsatzung das daherige Verfahren vorschreiben.

2.)

Für solche Verträge ist auch immer die Ratifikation der Tagsatzung nothwendig, welche nur in Folge bestimmter Instruktionen der L. Stände ertheilt werden kann.

B.

(Vom 26. Juni 1807; bestätigt am 15. Juli 1818.)

Zu Beurtheilung solcher Begehren, welche Austauschungen oder Abtretungen von Eidgenössischem Boden betreffen, sollen nicht nur die diesfalls entworfenen Verträge, sondern auch die erforderlichen Grundrisse, der Tagsatzung vorgelegt werden.

V.

Organische Vorschrift, betreffend die Unterhandlungen Einzelner Stände mit Auswärtigen Mächten.

(Vom 22. Juli 1819.)

Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach geschöpfter Ueberzeugung, daß der Beschluß vom 22. August 1803, in Betreff der zwischen einzelnen Ständen und auswärtigen Mächten abzuschließenden Verträge, den gegenwärtigen Eidgenössischen Verhältnissen nicht mehr entspreche, und daß das diesfällige Verfahren im Sinn der Bundes-Verfassung zu bezeichnen sey,

damit sowohl die auf Bestimmung derselben gegründeten Rechte des gesammten Bundes, als hingegen die souverainen Befugnisse der Cantone, in vorschristlichen Normen eine zuverlässige Garantie finden, — hat beschlossen:

1.)

Wenn Eidgenössische Stände solche Verträge oder Traktate, welche durch den 8ten Artikel des Bundes-Vertrags in Ihre Befugniß gelegt sind, Militair-Capitulationen nämlich und Verträge über ökonomische und Polizen-Gegenstände, mit auswärtigen Mächten abschließen, — so sollen diese Traktaten und Verträge nur dann in Wirksamkeit übergehen dürfen, nachdem sie der auf ihre Abschließung zunächst folgenden Tagsatzung vorgelegt sind, damit Dieselbe, zu Verwahrung der in gedachtem Artikel des Bundes-Vertrags enthaltenen Vorschriften, Sich versichern möge, daß der Inhalt gedachter Verträge weder dem Bundes-Verein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider sey.

2.)

Wenn aber die Stände (im Gegensatz von eigentlichen Traktaten und Verträgen) mit auswärtigen Staaten rein ökonomische Contrakte, deren Gegenleistungen in Geld oder Geldeswerth bestehen, abschließen würden, und von keiner Seite politische Verpflichtungen weder mittelbar noch unmittelbar damit verbunden sind, — so haben Sie doch der nächst folgenden Tagsatzung Anzeige davon zu machen, und obige Beschaffenheit dieser Contrakte in guter Treue zu erklären, damit die Handhabung des 8ten Artikels des Bundes-Vertrags auch in diesen Fällen beachtet werden möge.

3.)

Durch diesen Beschluß wird jener vom 22. August 1803, als der gegenwärtigen Verfassung nicht angemessen, aufgehoben.

Beysak zu vorstehendem Beschlus.

(Vom nämlichen Datum.)

Die Mittheilung der Verträge (im eigentlichen Sinn) an die Tagsatzung, soll immer vor ihrer endlichen Ratifikation durch die Höchste Cantons-Behörde, geschehen.

+ VI.

Beschlüsse über die Kanzler- und die Staatschreiber-Stelle,
und über die ökonomischen Verhältnisse des
Eidgenössischen Kanzleywesens.

A.

 (Vom 15. Juli 1818.)

1.)

Der Kanzler und der Staatschreiber der Eidgenossenschaft dürfen nicht aus dem gleichen Canton erwählt werden. Bey ihrer Wahl soll die Parität der Religion so viel als möglich beobachtet werden.

2.)

Die Wahl soll vermittelst des geheimen Scrutiniums und durch absolute Mehrheit der Stimmen geschehen.

3.)

Die Befoldung des Kanzlers ist jährlich auf dreytausend Schweizerfranken (und tausend Franken persönlicher Zulage für den gegenwärtig im Amt stehenden Kanzler) nebst einer anständigen und bescheidenen Wohnung; die Befoldung des Staatschreibers auf zweyttausend fünf hundred zwanzig Franken, nebst der Wohnung auf dem gleichen Fuße; und für beyde Beamte mit Inbegriff von Heizung und Licht, festgesetzt.

4.)

In Rücksicht der Hauptabtheilung der Geschäfte zwischen diesen beyden Stellen, sollen beyde Beamte den Sitzungen der Tagsatzung beywohnen und die Kanzley versehen; dem Kanzler vorzüglich die diplomatische Correspondenz und die Verfertigung des Abschieds, und beyden Beamten die Führung des Protokolls, während der Tagsatzung obliegen. Außer der Tagsatzung ist dem Eidgenössischen Vorort selbst vorbehalten, eine angemessene Einrichtung und Eintheilung der Arbeiten zu machen. Der Kanzler und der Staatschreiber sollen, jeder in seinem Fache, die Contrasignatur bey den Ausfertigungen der Tagsatzung und des Vororts haben.

Eid des Kanzlers und des Staatschreibers.

Ihr sollt schwören, der gesammten Eidgenossenschaft und einem jeweiligen Eidgenössischen Vorort getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn; den Sitzungen der Tagsatzung fleißig beyzuwohnen, und ohne Erlaubniß des Präsidii aus denselben nicht weg zu bleiben; nach Maßgabe der in dem Reglement, zwischen der Kanzler- und Staatschreiber-Stelle enthaltenen Abtheilung der Geschäfte, die Protokolle mit Genauigkeit, Deutlichkeit, und Vollständigkeit, den ergangenen Beschlüssen gemäß, zu führen; die auszufertigende Correspondenz mit Fleiß und Treue zu besorgen; das Gemeineidgenössische Archiv bestens zu verwahren, und wenn ein Theil desselben von einem Orte zum andern transportirt werden soll, zu begleiten und an dem folgenden Vorort sorgfältig wieder

einzurichten; mit dem Staatsiegel nichts zu besiegeln, ohne vorhergegangenen Beschluß der Tagsatzung, oder, nach deren Auflösung, eines jeweiligen Vororts; über alle ein- oder ausgehenden Briefe, Akten und Beschlüsse ein genaues Verzeichniß und über alle Ausfertigungen ein sorgfältiges und vollständiges Protokoll zu führen; mit Euerer Unterschrift diejenige des Präsidii zu contrasigniren; Euch mit der bestimmten Besoldung zu begnügen, und keine Mieth noch Gaben zu nehmen; alles anzuzeigen, was der gemeinen Eidgenossenschaft nützen, und zu verschweigen, was Ihr zum Nachtheile gereichen könnte; alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr Ihr bittet, daß Euch Gott helfe!

B.

(Vom 16. Juli 1816.)

1.)

Die Amtsdauer der beyden Beamten der Eidgenössischen Staatskanzley soll, wie bisher, auf zwey Jahre festgesetzt seyn.

2.)

Es soll für dormalen der Staatschreiber nur für ein Jahr erwählt werden, damit die künftige Wiederbesetzung der beyden Stellen nicht auf das gleiche Jahr falle.

3.)

Die obbestimmte Amtsdauer eines jeden der beyden Beamten nimmt immer mit dem 1sten Jenner des zunächst auf seine Ernennung oder Wiedererwählung folgenden Jahrs, ihren Anfang.

C.

(Bom 16. Juli 1817.)

1.)

Die Befoldung des Kanzlers und des Staatschreibers, so wie diejenige der bleibend angestellten Kanzlisten; die Extra-Copiaturen für Arbeiten, die außer der Kanzley, auf ihre Veranstellung verfertigt werden; die Druckkosten; die Postkosten und Botenlöhne der Kanzley oder Eidgenössischer Commissionen; und die Secretariatskosten dieser Letztern, — werden aus der Bundes-Casse bestritten.

2.)

Der jeweilige Vorort übernimmt die Beforgung und Ueberlassung einer angemessenen Wohnung für den Kanzler und den Staatschreiber; die Einrichtung der Kanzley in der Wohnung des erstern; deren Abwart; die Herbeyschaffung von Feuer und Licht für die Kanzley so wie für die Wohnung beyder Beamter; desgleichen die Bestreitung der Bedürfnisse an Schreibmaterialien für die Kanzley und die Eidgenössischen Commissionen. Der jeweilige Vorort überläßt eben so die Sitzungszimmer für Commissionen der Tagsatzung, oder andere im Laufe des Jahres an dem Vororte sich versammelnde Eidgenössische Commissionen.

3.)

Die Transportkosten des Eidgenössischen Archivs, der Kanzleybeamten und ihrer Familien, nebst den nothwendigsten Bedürfnissen, von einem Directorial-Canton zum andern, werden von dem Kanzler bestritten und aus der Bundes-Casse vergütet.

VII.

† Beschlüsse, betreffend die Archive der vormaligen Helvetischen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

A.

(Vom 6. August. 1803, bestätigt den 13. Juli 1818)

1.)

Die Archive der vormaligen Helvetischen Regierung, nämlich die der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der verschiedenen Ministerien, des National-Schatzamts und des obersten Gerichtshofes, stehen unter der Oberaufsicht des Direktorial-Cantons.

2.)

Die besondere Aufsicht dieser Archive ist der Kanzley der Tagsatzung anvertraut, welche der Tagsatzung für die sorgfältige Erhaltung der sich vorfindenden Schriften verantwortlich ist. Von den sich vorfindenden Akten soll unter keinem Vorwand irgend etwas vernichtet werden.

3.)

Sämmtlichen Regierungen der Schweiz ist der Gebrauch dieser Archive gesichert; wenn Denselben einige Abschriften erforderlich sind, so wird die Kanzley dieselben, gegen Erstattung der Schreibgebühr, ertheilen.

4.)

Original-Aktenstücke, welche einem Canton durchaus erforderlich sind, mögen, auf erhaltene Bewilligung des Vororts, dem betreffenden Canton

auf eine, durch die Bewilligung zu bestimmende Zeit, gegen Empfangscheine übergeben werden.

B.

(Vom 16 Juni 1804, bestätigt den 13. Juli 1818.)

1.)

Das Helvetische Central-Archiv, welches in Bern auf Kosten der Cantons-Regierung zusammengebracht worden ist, soll ferner da bleiben.

2.)

Derjenige Theil des neu Eidgenössischen allgemeinen Archivs, welcher dem Direktorat nicht folgen kann, soll mit dem Helvetischen Archiv vereinigt werden.

3.)

In Betreff des alten Eidgenössischen Archivs, so hauptsächlich zu Zürich, und theilweise zu Luzern, Solothurn, Baden (jetzt Aarau) und Frauenfeld liegt, — beschließt die Tagsatzung, dasselbe der Sorgfalt der betreffenden Stände noch ferner zu überlassen; woben aber festgesetzt wird, daß gedachtes Archiv jedem Canton immer offen bleiben, und Ihm die Befugniß zustehen solle, sich Auszüge daraus auf eigene Kosten zu verschaffen.

(Vom 22. Juni 1805, bestätigt den 13 Juli 1818.)

a. Aufstellung eines Gemeineidgenössischen Archivars.

1.)

Es wird ein besonderer Archivar aufgestellt, dem die Pflicht obliegt, das Helvetische Central- und das allgemeine Bundesgenössische Archiv zu ordnen und zu besorgen.

2.)

Die Ernennung dieses Beamten kommt der Tagsatzung zu, und geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

3.)

Die Wahl selbst ist jedoch nur für zwey Jahre gültig, und soll nach Verfluß dieses Zeitraums, wenn anders dazumal die Fortdauer der Stelle nothwendig erachtet wird, von neuem vorgenommen werden.

4.)

Der ernannte Gemeineidgenössische Archivarius trittet seine Stelle jedesmal mit dem 1. August an.

5.)

Die Tagsatzung von 1806 wird diese Stelle für die zwey folgenden Jahre 1807 und 1808 zuerst besetzen.

b. Befugnisse und Pflichten eines Gemeineidgenössischen Archivars.

6.)

Der Gemeineidgenössische Archivar steht unter der direkten Aufsicht des Kanzlers der Eidgenossenschaft.

7.)

Nebst dem, seiner eigentlichen Besorgung und Verwaltung anvertrauten, in einem einzigen Gebäude vereinigten Archiv zu Bern, hat er auch den Zutritt zu den ältern allgemeinen Archiven in Zürich, Luzern, Solothurn, Baden (jetzt Narau) und Frauenfeld, welche der Sorgfalt der betreffenden Cantons-Regierungen überlassen sind, und ihm jederzeit offen stehen sollen.

8.)

In Betreff des Archivs zu Bern, so wird er für dessen Erhaltung bestens besorgt seyn, nichts davon vernichten oder zu Grunde gehen lassen, sondern vielmehr selbiges so viel möglich vervollständigen, reinlich halten, und wenn solches irgend einer von der Beschaffenheit des Lokals oder von mangelhaften Einrichtungen herrührenden Beschädigung ausgesetzt seyn würde, um Remedur und Hülfe bey der Cantons-Regierung, oder bey dem Vororte nachsuchen.

9.)

Da der Gebrauch des Gemeineidgenössischen Archivs sämtlichen Cantons-Regierungen zugesichert ist, so liegt es in der Obliegenheit des Archivars, alle daherige Aufträge und Correspondenz, die sowohl durch den Vorort und die Eidgenössische Kanzley, als auch jene, die, besonders in minder wichtigen Fällen, unmittelbar durch die Cantons-Regierungen und Ihre Kanzleyen an ihn gelangen werden, zu empfangen und zu vollziehen.

10.)

Original-Aktenstücke, welche das Eidgenössische Gemeinwesen betreffen, und als ein eigener Theil des Staats-Archivs anzusehen sind, darf er nur mit Bewilligung des Vororts und bloß auf bestimmte Zeit gegen Empfangschein verabsolgen lassen, und muß über ihre Rückgabe sorgfältig wachen.

11.)

Auszüge oder Abschriften, wenn sie nur Privatpersonen betreffen, können denselben unter erforderlicher Vorsicht, ohne anders zugestellt werden. Original-Aktenstücke, welche das erwiesene Eigenthum von Partikularen sind, darf auch der Archivar dem Eigenthümer zurückerstatten; bey allfälligen Zweifeln aber, soll der Archivar den Rath der Eidgenössischen Kanzley oder den Befehl des Vororts einholen.

Die ordentlichen Arbeiten des Archivars sind:

12.)

Die fortzusetzende Anordnung und Vervollkommnung des Gemeineidgenössischen Archivs; die Uebnahme der am Schlusse des Jahrs an ihn abzuliefernden ältern Schriften der Tagsatzung und des Vororts, die von dem Helvetischen Central-Archiv durchaus abgesondert gehalten werden müssen; die Abfassung und Fortsetzung der erforderlichen Repertorien und Register; die auszufertigenden Abschriften und Berichte, die er mit dem Datum der Ausfertigung und seiner Unterschrift versehen soll; die vorhin gemeldte Correspondenz unter behöriger Controle.

13.)

Ueber die Einrichtung und Anordnung des neuen Gemeineidgenössischen Archivs wird er mit Beförderung einen ausführlichen Plan ausarbeiten, und selbigen der Prüfung der Bundes-Behörde unterlegen.

14.)

Er ist ferner gehalten, dem Vorort, so oft es derselbe zu verlangen für nothwendig erachten wird, einen Bericht über den Gang seiner Arbeiten und den Zustand der Archive zu ertheilen, und alljährlich der Tagsatzung einen General-Rapport über die Beschaffenheit derselben vorzulegen.

Außerordentliche Arbeiten mit besonderer Hinsicht
auf das Helvetische Central-Archiv.

15.)

Bei der Einrichtung des Helvetischen Archivs soll besonders darauf Rücksicht genommen werden, daß die eigentlichen Original-Urkunden und Dokumente, desgleichen die Pläne und Verzeichnisse, einzelnen Cantonen zugehörend, so in den verschiedenen Büreaux der Helvetischen Regierung zurückgeblieben sind, und dem Federal-Bestand unbeschadet, von dem Haupt-Archiv getrennt werden können, endlich diejenigen Schriften, welche sich auf wirklich hängende Geschäfte beziehen, — den betreffenden Cantons-Regierungen auf Ihr Ansuchen hin, mit möglichster Beförderung zurückerstattet werden.

16.)

Daneben wird er sich mit der Verfertigung eines Index oder Classifikations-Registers über das ganze Helvetische Central-Archiv beschäftigen, und dafür sorgen, daß sämtlichen Cantonen eine Abschrift desselben zu Handen gestellt werde. Dieser Index muß nämlich eine summarische Uebersicht der verschiedenen Zweige des Helvetischen Central-Archivs enthalten, und die Unterabtheilungen eines jeden einzelnen derselben bezeichnen, um vermittelst dessen den Cantons-Regierungen das Auffinden der etwa zu Ihrem besondern Gebrauche dienlichen Schriften einigermaßen zu erleichtern.

c. Besoldung des Archivars.

17.)

Der Gehalt des Gemeineidgenössischen Archivars besteht jährlich in Franken 640, die ihm jedesmal auf den 1. Augustmonath von der Eidgenössischen Kanzley ausbezahlt werden.

18.)

Besondere Auslagen für Heizung, Transporte, Buchbinder, Schreibmaterialien und Reparationen, werden ihm bey Bezahlung des Gehalts noch besonders vergütet, außer diesen aber keine andern Artikel, weder für Abwart, noch Gehülfsen *ic. ic.* ohne besondern Auftrag zugelassen werden.

19.)

Für die gefertigten Abschriften hat er sowohl von den Cantons, Kanzleyen als von den Partikularen, für jede Folienseite 2 Baken zu beziehen; wodurch aber auch die Schreibmaterialien *ic. ic.* vergütet werden.

20.)

Er ist verbunden, dafür zu sorgen, daß alle dergleichen Abschriften reinlich, fehlerfrey und deutlich ausgefertigt werden.

21.)

Endlich hat er für das Nachsuchen für Partikularen, wenn keine Abschriften verlangt werden, 6 Baken, und zwar mit Inbegriff des Zeugnisses über die von ihm vorgenommene Nachschlagung, für seine Bemühung zu fordern.

d. Eid des Gemeineidgenössischen Archivars.

22.)

Der Gemeineidgenössische Archivar legt folgenden Eid ab: „Ich schwöre

„gemeiner Schweizerischer Eidgenossenschaft, und dem jeweiligen Vororte
 „Treue und Wahrheit zu leisten; Ihren Nutzen zu fördern und Schaden
 „zu wenden; alles zu verschweigen was zu verschweigen geboten wird; die mir
 „von daher zukommenden Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen zu
 „erfüllen; aus den mir anvertrauten Archiven keinerlei Schriften und Dokur-
 „mente zu veräußern noch zu entfremden; und mich jederzeit genau an meine
 „Instruktion zu halten.“

D.

(Vom 19. Juli 1819.)

Es soll alle zwey Jahre nach jedesmaliger Wiederernennung des Eidgenös-
 sischen Archiv-Verwalters, von demselben zu Händen gesammter Eidgenossen-
 schaft, der Eid getreuer Erfüllung seiner Pflichten geleistet werden. Diese
 Beeidigung kann aber, wenn bey der neuen Wahl keine Abänderung der Pers-
 son statt findet, in Bern selbst, wo das Eidgenössische Archiv aufbewahrt
 wird, durch den Präsidenten der dortigen Hohen Ständes-Regierung, in Folge
 Ansuchens und mittelst Delegation des Vororts, geschehen.

VIII.

Beschluß, betreffend die Entschädigung Eidgenössischer
 Commissionen.

(Vom 10. Juli 1817.)

1.)

Bei Eidgenössischen Commissionen, die im Laufe des Jahrs, von der

Hohen Tagsagung außer Ihrer Mitte verordnet, oder von dem Vorort einberufen werden, — erhält jedes Mitglied für jeden Tag des Aufenthalts am Vorort 16 Schweizerfranken, und für jeden Reisetag 32 Franken.

2.)

Die Mitglieder von Militair-Commissionen erhalten die gleiche Entschädigung von 32 Schweizerfranken für jeden Tag auf der Reise; für den Aufenthalt aber, die Besoldung nach ihrem Rang ohne Rationen, hingegen mit Zusatz eines Quartiergelds von zwey Franken täglich. Für Offiziers vom Hauptmann abwärts, die mit ihrer Rangbesoldung nicht ausreichen könnten, wird indessen ein Taggeld von 8 Schweizerfranken als Betrag ihrer ganzen Entschädigung für den Aufenthalt festgesetzt.

3.)

Die Mitglieder welche am Ort der Versammlung wohnen, erhalten überhaupt die Hälfte der oben festgesetzten Tagelder, die Militairs ohne Portionen und Rationen.

IX.

Beschluß wegen Aufstellung Eidgenössischer Kriegs-Gerichte in Fällen von Aufruhr.

(Vom 6. Juni 1805; bestätigt den 15. Juli 1818.)

1.)

Wenn ein Eidgenössischer Zuzug, zur Dämpfung des Aufruhrs in einem Canton nöthig wird, und bey einem thätlichen Widerstand wirklich Blut

vergossen worden, so steht es an der vollziehenden Gewalt dieses Cantons, die Strafbaren durch ihr verfassungsmäßiges Criminal-Gericht, oder durch ein Gemeineidgenössisches Tribunal beurtheilen zu lassen.

2.)

Sollte ein Canton die Zusammenberufung eines solchen Eidgenössischen Tribunals von der Eidgenössischen Behörde verlangen, so wird diese die vollziehende Gewalt eines jeden derjenigen Cantone, welche Hülfe zu Dämpfung des Aufruhrs geschickt haben, auffordern, ein Mitglied in dieses Tribunal abzuordnen. Der Präsident und Auditor des Gerichts werden von der Eidgenössischen Behörde ernannt.

3.)

Dieses Tribunal soll nie unter der Zahl von sechs Mitgliedern sitzen; es richtet die Verbrecher nach den Gesetzen des Cantons, wo das Verbrechen begangen worden ist.

4.)

Wenn minder als sechs Cantone zu Dämpfung von Unruhen an dem Zuzug Antheil nehmen, so soll die Eidgenössische Behörde beauftragt seyn, die Regierungen der benachbarten Stände aufzufordern, zu Ergänzung des aufzustellenden Eidgenössischen Tribunals die Mitglieder abzuordnen.

X.

Beschlüsse, betreffend die Schweizerischen Handels-Consulate im Auslande.

A.

(Vom 8. August 1816.)

1.)

Die Eidgenössische Tagsatzung erkennt den Grundsatz, daß Schweizerische

Handels:Consuln im Auslande, und zwar in den Staaten und Handelsstädten ernannt werden, in denen Schweizer als Kaufleute etablirt sind. Da wo es die Ausdehnung des angewiesenen Wirkungskreises oder ganz besondere Verhältnisse erfordern, mag der Titel General:Consul bewilliget werden.

2.)

Es liegt den Handels:Consuln ob, den im Kreis des Consulates sich aufhaltenden Schweizern, in allen Vorfällen, Rath, Beystand und Schutz zu leisten; alles anzuwenden, daß sie als Angehörige eines befreundeten Staats anerkannt und behandelt werden, und in dieser Eigenschaft die durch die Gesetze des Staats gestatteten Rechte und Vortheile genießen. Es steht den Consuln zu: die Ertheilung der Pässe an Schweizer, die Ausstellung von Certificaten, so wie die Legalisation von Akten, welche die persönlichen Verhältnisse der Schweizer, oder Objekte ihres Handels betreffen; alles in dem Ziel und Maße, als es die Gesetze des Staats den Consulaten gestatten.

Es liegt den Consuln ob, bey Todesfällen von Schweizern das Interesse abwesender Erben wahrzunehmen, oder auch für anwesende Wittwen und Kinder pflichtgemäß zu sorgen, bis die competente Behörde das weitere verfügt hat.

Sie werden über alle ertheilten Akten jeder Art genaue Register führen; allen Verhandlungen Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit zum Grund legen; nichts vornehmen, was die Gesetze des Staats, in dem sie residiren, verbieten.

Die Consuln werden dem Vororte von Ereignissen und Verfügungen, die den Schweizerischen Handel betreffen, sorgfältig Bericht geben; Sie werden eben so, wenn ansteckende Krankheiten in dem Staat, in dem sie residiren, oder in benachbarten Ländern ausbrechen, und von den Mafregeln, die von den Regierungen getroffen worden, schleunige und sorgfältige Anzeige ertheilen.

Sie werden endlich die Aufträge erfüllen, die ihnen vom Vorort ertheilt werden.

3.)

Die Consuln beziehen weder Gehalt noch irgend eine Entschädigung aus der Bundes-Cassa. Hingegen mögen sie, für die von ihnen ertheilten Akten, mäßige Gebühren beziehen, deren bescheidene Bestimmung erwartet wird.

Die Pässe an Unvermögende werden unentgeltlich ertheilt.

Das Siegel der Consuln für amtliche Ausfertigungen, soll in der Mitte das Eidgenössische Wappen und die Umschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft. Consul in N. . . . enthalten.

4.)

Der Vorort wird, auf angemessenem Wege, deren Anerkennung oder das Exequatur des Patents auszuwirken trachten. Der Vorort wird mit den Consuln direkte Verbindung unterhalten, und nur da, wo spezielle Zwecke es erfordern, die Correspondenz durch die diplomatischen Agenten gehen lassen.

Der Vorort wird sich fleißige Berichte über ihre Verrichtungen und die Stellung des Consulats zu den Landes-Behörden, ertheilen lassen.

Die Cantons-Regierungen mögen in Spezial-Fällen denselben direkte Aufträge ertheilen, oder aber den Vorort dafür ersuchen.

5.)

Die Ernennung der Handels-Consuln steht der Tagsatzung zu, welche die Wahl auf einen einfachen Vorschlag des Vororts, der von den Cantons-Gesandtschaften vermehrt werden kann, vornehmen wird. Wenn sich die Tagsatzung nicht versammelt befindet, ist der Vorort begewältiget, dieselben vorläufig zu ernennen, welche Wahl dann aber der nächstfolgenden Tagsatzung zur Bestätigung vorgelegt werden soll.

B.

(Vom 10. August 1819.)

1.)

Die Schweizerischen Handels-Consuln haben weder für allfällige Taxen, die sie, um das Exequatur ihrer Patente zu erlangen, zu bezahlen im Fall seyn möchten, noch für andere zu Erzielung ihrer Anerkennung etwa erforderliche Leistungen von Gebühren, noch unter andern Titeln, irgend eine Entschädigungs-Ansprache zu machen; und überhaupt soll die Central-Cassa, der Consulate wegen, mit keinerley Lasten oder Beyträgen beschwert werden.

2.)

Der übliche Vorort ist eingeladen, jedesmal bey Ernennung eines Consuls, gegenwärtigen Beschluß demselben zu seinem Verhalt zu eröffnen.

+ XI.

Beschluß, betreffend die Abzugs-Rechte.

(Vom 17. September 1803 und 9. Juni 1804;
bestätigt den 15. Juli 1818.)

1.)

Der Abzug im Innern der Schweiz zwischen den Cantonen, bleibt aufgehoben, und die Tagsatzung erklärt, daß von demselben unter keinem Vorwande mehr die Rede seyn könne.

2.)

Gegen das Ausland ist vor allem aus der Grundsatz der Reziprozität auf;

zustellen, und der Abzug nur von denjenigen Staaten, welche gegen die Schweiz oder die betreffenden Cantone dieses Recht ausüben, nach dem von denselben angenommenen Maßstabe zu beziehen. Dadurch will jedoch die Tagsatzung den allensfalls hierüber bestehenden Verträgen auf keine Weise präjudiziren.

3.)

Sollte sich der Fall ereignen, daß der Abzug gegen ein Land bestimmt werden sollte, in welchem bisher noch keine Gesetze oder Gebräuche darüber bekannt wären, so soll derselbe nie 10 vom Hundert übersteigen, und der diesförtige Beschluß nur von den Cantons-Regierungen ausgehen können.

4.)

Die Cantone sind ermächtigt, nöthigen Falls über den Abzug nach den oben aufgestellten Grundsätzen mit den benachbarten Obrigkeiten in Unterhandlung zu treten; der Erfolg soll aber jedesmal der Tagsatzung vorgelegt werden.

5.)

Uebrigens sieht die Tagsatzung eine allgemeine Aufhebung dieser Abgabe als vortheilhaft für die Schweiz an, und glaubt zu diesem Ende desto eher auf die möglichste Erniedrigung der Prozente antragen, und solches den Cantonen besonders empfehlen zu sollen.

XII.

+ Beschlüsse wegen Ertheilung eines Ehrenzeichens an die, auf den Ruf der Tagsatzung aus Frankreich zurückgekehrten Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten der Schweizer-Truppen.

A.

(Vom 20. April 1815.)

Die Eidgenössische Tagsatzung hat aus den Berichten, welche die in

Frankreich befindlichen Schweizer-Truppen über ihre dermalige Lage eingesandt haben, vernommen, daß nach der gezwungenen Abreise der meisten Herren Offiziers, auch diejenigen welche, gemäß der getroffenen Uebereinkunft, zur Führung der Truppen bey ihrer Rückkehr in die Schweiz bestimmt waren, von ihrer Mannschaft getrennt und genöthiget worden sind, Frankreich eiligst zu verlassen; daß man darauf alle Mittel der Ueberredung, Verführung und auch Drohungen angewandte, um die Unteroffiziers und Soldaten von ihrer Pflicht abzuleiten, welche jedoch, mit unbedeutenden Ausnahmen, unerschütterlich blieben, ein Commando und gute Disziplin unter sich selbst einführten, und endlich aus freyem Muth und Antrieb Schritte gegen die französische Regierung thaten, welche nun ihre wirkliche Entlassung bewirkt zu haben scheinen.

In diesem Benehmen erkennt die Eidgenössische Tagsatzung einen neuen Beweis des Ehr- und Pflichtgefühls dieser wackern Militairs und ihrer Anhänglichkeit an das Vaterland. Da eine solche Handlungsart die allgemeine Achtung verdient, so hat die Tagsatzung diesen braven Truppen, welche in einem wichtigen Zeitpunkte sich selbst und die ganze Schweiz vor den Augen der Welt geehrt und mit unerschütterlicher Treue alles gethan haben, um dem Rufe ihrer Obrigkeit zu folgen, den öffentlichen Dank und das ungetheilte Lob der Eidgenossenschaft bezeugen wollen. Zu Beurkundung dieser Gesinnungen beschließt Sie einmüthig:

Den sämtlichen, auf den Ruf der Tagsatzung aus Frankreich zurückgekehrten Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten der ehemaligen vier capitulirten Schweizer-Regimenter, soll ein bleibendes Ehrenzeichen, als Andenken Ihrer Pflichttreue und unerschütterlichen Anhänglichkeit an das Vaterland, ertheilt werden.

B.

 (Vom 12. Juni 1815.)

Die Eidgenössische Tagsatzung hat einmüthig beschlossen:

1.)

Das den sämmtlichen aus Frankreich zurückgekehrten Schweizer Militairs, als Anerkennung ihrer Pflichttreue und unerschütterlichen Anhänglichkeit an das Vaterland, von der Tagsatzung am 20. April vorläufig zuerkannte Ehrenzeichen, bestehet für Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten, ohne Unterschied, in einer silbernen Denkmünze, die auf der einen Seite das alte Feldzeichen der Eidgenossen, ein weißes fliegendes Kreuz im rothen Feld, mit der Umschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft und der Jahreszahl 1815; auf der Rehrseite aber, in einem Eichenkranz, die Worte: Treue und Ehre, enthält; und mit einem roth und weißen Band am Knopfloch getragen wird.

2.)

Gleichwie die auf den Ruf der Tagsatzung zurückgekehrten Individuen der vier ehemaligen capitulirten Regimenter, also haben auch die im nämlichen Fall sich befindlichen, à la suite der besagten Regimenter gesezten, von den Spanischen Schweizer-Regimentern herrührenden Offiziers, den nämlichen Anspruch auf dieses Ehrenzeichen.

3.)

Die feierliche Austheilung dieses Ehrenzeichens wird für diejenigen Militairs, welche im Eidgenössischen Dienst stehen, nach den Anordnungen des Eidgenössischen Ober-Generals, für solche hingegen, die in den Cantonen angestellt sind, oder daselbst den halben Sold genießen, nach einer auf Ansuchen des Ober-Generals von der betreffenden Regierungs-Behörde dießfalls zu erlassenden Vorschrift, statt haben.

C.

 (Vom 24. August 1815.)

Die Eidgenössische Tagsatzung, in Betrachtung, daß die Compagnie der hundert Schweizer bey der letzten Verschwörung in Frankreich rühmliche Beweise ihrer Pflichttreue gegen das Vaterland, und ihrer Ergebenheit gegen den rechtmäßigen Souverain von Frankreich an den Tag gelegt hat, — beschließt:

Denjenigen Individuen der Compagnie der hundert Schweizer, welche nach den revolutionären Austritten des Monats Merz dieses Jahrs, mit ihren Offizieren in die Schweiz zurückgekehrt sind, und später mit denselben sich wieder zu Se. Maj. dem König von Frankreich und nach Gent begeben haben, soll die den Militairs der vier Schweizer-Regimenter, als Belohnung ihrer Treue, von der Eidgenossenschaft zuerkannte Ehren-Medaille ebenfalls ertheilt werden; mit der deutlichen Erklärung jedoch, daß diese den hundert Schweizern bewilligte Dekoration einzig als ein Ehrenzeichen anzusehen ist, und Ihnen zu keinen Zeiten irgend ein Recht auf Unterstützung oder sonstige damit verbundene Vortheile geben kann.

 XIII.

+ Beschlüsse, betreffend die Errichtung und Verwaltung eines Invaliden-Fonds für die vier ehemaligen Capitulirten Schweizer-Regimenter in Frankreich.

A.

 (Vom 1. August 1815.)

Da viele Vaterlandsfreunde aus verschiedenen Cantonen eine beträchtliche

Summe Gelds zur Verfügung der Tagsatzung gestellt haben, um ihren aus Frankreich zurückgekehrten Miteidgenossen den Antheil zu bezeugen, den sie an ihrem männlichen Betragen und ihrer bewiesenen ächt Schweizerischen Treue genommen haben, —

Da ein Theil dieser Gaben bereits, nach den Absichten der Geber, dazu bestimmt worden ist, der wackern Mannschaft an demjenigen Tag, an welchem das Ehrenzeichen wird ausgetheilt werden, ein fröhliches Mahl zu geben, und überdieß theils an alle überhaupt, theils in erhöhtem Maße an einige Individuen die sich besonders ausgezeichnet haben, eine Austheilung in Baarschaft zu machen, inzwischen aber ein bedeutender Ueberrest dieser Gaben vorschießt, dessen Verwendung annoch zu bestimmen ist, — so hat die Tagsatzung beschlossen:

1.)

Der, nach Bestreitung der obgedachten Auslagen, sich annoch ergebende Ueberrest dieser Gelder, soll einzig zur Unterstützung der mit der Ehren-Medaille gezierten bedürftigen Krieger, der dermal vorhandenen Regiments-Weiber, welche den Truppen in Tagen von Gefahren Dienste geleistet haben, und der Regiments-Kinder verwendet werden können.

2.)

Es wird von der Tagsatzung eine Commission ernannt werden, die diese Gelder anlegt, die fernern Gaben in Empfang nimmt, das Ganze der Einnahme und Ausgabe verwaltet, und jährlich der höchsten Behörde Bericht erstattet und Rechnung ablegt.

3.)

Der gegenwärtige Beschluß soll sämmtlichen Eidgenössischen Ständen, und denjenigen, aus welchen die Beyträge geflossen sind, mit der Einladung offiziell zugesandt werden, den edeln Gebern davon Kenntniß zu geben.

B.

 (Vom 2. September 1816.)

1.)

Der Invaliden-Fond soll fernerhin und ausschließend zur Unterstützung solcher Individuen verwendet werden, die unter den vier ehemaligen Französischen Regimentern gedient haben, in Folge der Ereignisse vom Monath Merz 1815, nach der Schweiz zurückgekehrt sind, und die Ehren-Medaille erhalten haben. Es soll demnach denjenigen dieser Militairs, die seither in der Schweiz geblieben sind, und von Frankreich weder Retraite-Gehalt noch Gratifikation erhalten haben, dabey arm und zur Arbeit untauglich sind, eine Unterstützung gereicht werden. Der Gesamtbetrag dieser Unterstützungen soll jedoch den Jahrzins des Capitals nicht übersteigen.

2.)

Die Bewilligung dieser Unterstützung ist der Commission des Invaliden-Fonds übertragen. Die hohen Cantons-Regierungen werden demnach diejenigen Cantons-Angehörigen, die nach obigen Grundsätzen dazu berechtigt sind, der Commission eingeben, und dabey die Erklärung beyfügen, ob und welche Schritte zur Erhaltung einer Retraite oder Gratifikation von Frankreich gemacht worden seyen.

3.)

Die Commission wird sich nach diesem überzeugen, ob der Reklamant wirklich in die Classe der nach dem ersten Artikel Berechtigten gehöre; und sind diese Requisiten erfüllt, dann eine verhältnismäßige Unterstützung zusprechen. Die Commission wird dabey vorzüglich diejenigen betrachten, die während des Jahres 1815 wegen Wunden, Krankheit oder Gebrechen, reformirt und in ihre Heimath gesandt worden sind, und solchen Individuen, die in vorzüglich

bedauerlicher Lage sind, oder Kinder zu erhalten haben, nach Umständen ein mehreres zulegen.

Der Commission soll das Verzeichniß aller derjenigen, welche die Ehren-Medaille erhalten haben, so wie der Etat der im Jahr 1815 reformirten Unteroffiziers und Soldaten, zum Behuf ihrer Arbeit übergeben werden.

4.)

Die Commission wird der Tagsatzung alljährlich die Rechnung des Fonds und der in Folge gegenwärtigen Beschlusses gemachten Verwendungen vorlegen.

C.

(Vom 16. August 1817.)

1.)

Im Sinn des Tagsatzungs-Beschlusses vom 2. Herbstmonath 1816, soll der Invaliden-Fond ausschließlich nur zur Unterstützung solcher Individuen verwendet werden, die unter den vier ehemaligen Schweizer-Regimentern in Frankreich gedient haben, und in Folge der Ereignisse vom Monath Merz 1815, nach der Schweiz zurückgekehrt sind, und die Ehren-Medaille erhalten haben.

2.)

Die drey Administratoren des Fonds sind ermächtigt, in eintretenden Fällen außerordentlichen Bedürfnisses, nicht bloß den jährlichen Zinsertrag, sondern auch von dem Capital selbst, in einem beschränkten Maße, zu solchen Unterstützungen zu verwenden.

3.)

Die von den Ehren-Gesandtschaften verschiedener Stände im Schooß der

Tagssakung ausgesprochenen Empfehlungen mehrerer Individuen, sollen an die Administrations-Commission zu näherer Würdigung und angemessener Berücksichtigung überwiesen werden.

XIV.

† Beschluß wegen Ehrenmeldung der Waffenthat des 10. Augusts 1792, und Ertheilung einer Denkmünze an die noch am Leben befindlichen Individuen des ehemaligen Schweizer-Garde-Regiments.

(Vom 7. August 1817.)

Die Tagssakung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche auf den Antrag des Vororts und nach dem Willen der hohen Stände, dem Andenken des 10. Augusts 1792, eine feierliche Berathung gewidmet hat, erachtet es als heilige Pflicht der freyen und unabhängigen Schweiz, nach fünf und zwanzigjährigem unwillkürlichem Stillschweigen, dasjenige was an jenem Tag Schweizerische Treue und Tapferkeit zum Ruhm der Eidgenossenschaft gethan, durch einen öffentlichen Akt der Dankbarkeit und Bewunderung zu ehren. Wenn auch allen damals im Dienst der Königlichen Krone Frankreichs stehenden Schweizer-Regimentern das Lob eines musterhaften Betragens gebührt, wodurch dieselben sich und ihrem Vaterland in der Achtung der Welt ein bleibendes Denkmal gestiftet haben, so ist dennoch, nach der Ueberzeugung aller Eidgenossen, der 10. August 1792, wo das ehemalige Schweizer-Garde-Regiment in standhafter Vertheidigung der rechtmäßigen Königlichen Gewalt, rühmlichen Tod nach rühmlichem Kampf gefunden, und durch seine helden-

müthige Aufopferung, an jene traurige Begebenheit eine für die Schweiz glorreiche Erinnerung geknüpft hat, — der merkwürdigste Tag in den Jahrbüchern unserer neuern vaterländischen Militair-Geschichte. Um nun dieses hohe Beyspiel der Heilighaltung geschwornener Eide, das bereits im Jahr 1815 der edeln Standhaftigkeit wackerer Schweizer-Regimenter zum Vorbild diente, der Nachahmung künftiger Geschlechter zu empfehlen, und in den Augen aller Eidgenossen, die sich dem Kriegs-Dienste befreundeter Mächte, oder der Vertheidigung des eigenen theuren Vaterlands widmen, eine solche muthvolle Hingebung des Lebens für die Pflicht, als die schönste Zierde eines biedern Volks, und als höchstes Gebot der militairischen Ehre, würdig zu preisen, — will die Tagsatzung jenen unvergeßlichen Tag, an dem Schweizer-Krieger und Zeitgenossen, im Glanz dieser Tugenden erschienen sind, durch ein besonderes Denkzeichen verherrlichen, und

beschließt demnach:

1.)

In Erinnerung an die Thaten des 10. Augusts 1792, zollt die Eidgenossenschaft dem ehemaligen Schweizer-Garde-Regiment, dessen Heldenmuth in der Schweizer-Geschichte durch keine älteren Beyspiele von vaterländischer Tugend verdunkelt werden wird, tiefe, ewige Dankbarkeit und Bewunderung. Dem Andenken derjenigen, die ruhmvoll auf dem blutigen Wahlplatz blieben, oder deren Leben bald darauf zur Sühne für ihre Treue geopfert ward; auch solchen, welche seither mit dem Bewußtseyn dieser That gestorben sind, weiht die Eidgenossenschaft diese Urkunde. Ihre Namen, so wie diejenigen ihrer noch lebenden Waffenbrüder, sollen der Nachkommenschaft aufbewahrt, und das Verzeichniß derselben in dem Eidgenössischen Archiv niedergelegt werden.

2.)

Allen am Leben gebliebenen Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten des ehemaligen Schweizer-Garde-Regiments, die am 10. August 1792 zu Paris

bey dem Angriff auf das Königliche Schloß zugegen waren, wird ein besonderes Ehrenzeichen zuerkannt, nämlich eine Denkmünze von gegossenem Eisen, die auf der Kehrseite das Eidgenössische Kreuz und die Worte: Treue und Ehre, auf der Rückseite aber, das einfache Datum: 10. August 1792, enthalten soll. An einem rothen und weißen Band wird diese Denkmünze auf der linken Brust getragen werden können.

3.)

Die Ausführung obigen Beschlusses und die Austheilung der Denkmünze an die Berechtigten, wird dem Eidgenössischen Vorort übertragen, welcher für die noch in Frankreich Lebenden, die Dazwischenkunft des Schweizerischen General:Stabs Sr. Königl. Hoheit des General:Obersten; und für die, so in der Schweiz sich befinden, diejenige der betreffenden hohen Cantons:Regierungen in Anspruch zu nehmen hat, — übertragen.

 XV.

† Beschluß, betreffend den Entwurf eines Straf:Gesetzbuchs für die Capitulirten Schweizer:Regimenter in Frankreich.

(Vom 27. August. 1817.)

1.)

Der abgeänderte und verbesserte Entwurf eines militairischen Straf:Gesetzbuchs für die Schweizer:Regimenter in französischen Diensten, soll den sechs Regimentern mitgetheilt und ihnen die provisorische Einführung und Anwendung desselben gestattet seyn.

2.)

Bei erfolglicher provisorischer Anwendung, sollen die Obersten eingeladen werden, der Tagsatzung alljährlich und bis zu einer endlichen Entscheidung, ihren Bericht und allfällige Bemerkungen über die Vollziehung dieses Militär-Straf-Gesetzbuchs einzusenden.

Note. Das Werk selbst ist in beyden Sprachen neben einander, unter nachstehendem Titel gedruckt und den L. Ständen mitgetheilt worden:

Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für die Schweizer-Regimenter im Dienste Seiner Allerdurchlauchtigsten Majestät. (Projet d'un Code Pénal Militaire pour les Régimens Suisses au Service de Sa Majesté Très-Chrétienne.) Bern 1817. (83 Seiten, nebst 3 Seiten Anhang, in Quarto.)

XVI.

Beschluß, betreffend die Ehe-Einsegnungen bey den Capitulirten Schweizer-Regimentern in Auswärtigen Diensten.

(Vom 21. August 1818.)

1.)

Auf Ansuchen der an dem capitulirten Schweizer-Militär-Dienst in Frankreich und den Niederlanden, Theil habenden Stände, wird Löblicher Eidgenössischer Vorort den sämtlichen Regiments-Obersten den Auftrag ertheilen, keine Trauung bey den unter ihrem Commando stehenden Schweizerischen Truppen zu gestatten, es habe dann der Bräutigam sich über die ausdrückliche Bewilligung der Regierung desjenigen Cantons, dessen Angehöriger er ist, ausgewiesen.

2.)

Bei diesem Anlaß wird der Vorort ersucht, die Regiments: Chefs auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen, die aus einer ohne landesherrliche Bewilligung vollzogenen Trauung entstehen würden, da das Ehepaar den durch die Cantonal-Gesetze auf unregelmäßige Ehesegnungen festgesetzten Strafen, wenn sie auch den Verlust des Heimathrechts verfügen sollten, unterworfen bleibe; und endlich noch beizufügen, daß selbst eine freiwillige Verzichtleistung des Brautpaars auf das Cantons-Bürgerrecht, den Abgang der landesherrlichen Bewilligung nicht ersetzen könne, indem sogar eine solche Verzichtleistung, ohne Bewilligung der Cantons-Regierung, dessen Angehöriger der Bräutigam ist, nicht statt finden könne.

Nachträgliche Bestimmung vom nämlichen Datum.

Es wurde beschlossen: eine ähnliche Warnung und Anzeige an die Obersten der Schweizer-Regimenter in Königlich Spanischen Diensten zu erlassen.

XVII.

Beschluß wegen Nichtanwerbung von K. K. Unterthanen und Oesterreichischen Deserteurs, unter die Capitulirten Schweizer-Regimenter.

(Vom 19. August 1819.)

1.)

In Bestätigung der frühern Beschlüsse von 1816 und 1818, wird die Anwerbung von Oesterreichischen Ausreisern und überhaupt von K. K. Unter-

thanen in Schweizerische capitulirte Militair-Dienste, in der Eidgenossenschaft streng untersagt; die L. Stände werden, unter Anwendung angemessener Strafen, auf Beobachtung dieses Verbots wachen lassen, welches zum gleichen Zweck den Schweizerischen Regimentern und Werb-Commando's amtlich mitgetheilt werden soll.

2.)

Wenn Oesterreichische Ausreißer auf Schweizerischem Gebiet erscheinen, sollen dieselben nirgends geduldet, sondern alsobald, von Polizen wegen, auf die Grenze gegen die K. K. Staaten zurückgeführt werden.

B.

B e s c h l ü s s e

über das

Eidgenössische Militair-Wesen, und über die Quellen

zu

Bestreitung der dahерigen Ausgaben.

XVIII.

Allgemeines Militair-Reglement für die Eidgenossenschaft.

(Vom 20. August 1817.)

Von demselben sind zwey offizielle Auflagen vorhanden. Die eine hat den Titel: „Allgemeines Militair-Reglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft; von 1817. Bern, 67 Quart-Seiten und XVIII. Tabellen.“

Die andere: „Allgemeines Militair-Reglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft; von 1817. Offizielle, von der Eidgenössischen Militair-Aufsichts-Commission genehmigte Ausgabe. Zürich, 1818. 116 Octav-Seiten und Tabellen A. bis und mit N.“

Die erste Auflage hat einen größern Reichthum an solchen Tabellen, die bey der letztern weggelassen oder verkürzt sind. Hingegen enthält die Octav-Ausgabe

die neuesten Veränderungen wegen Eintheilung der Infanterie in Bataillone, und ist auch in Hinsicht einiger kleiner Fehler berichtigt, die sich in die Quart-Ausgabe eingeschlichen hatten.

XIX.

Reglement über die innern Einrichtungen, Disziplin, und Dienstordnung für jeden Grad.

(Vom 10. Juni 1806.)

Dasselbe ist im Jahr 1809 zu Solothurn im Druck erschienen, unter dem Titel: „Reglement für die Eidgenössischen Truppen über die innern Einrichtungen, die Disziplin und die Dienstordnung für jeden Grad. 90 Octav-Seiten; und Tabellen A. bis und mit N.

Dieses Reglement wird durch den 117 S. des Militair-Reglements vom Jahr 1817, so wie durch einen Tagsatzungs-Beschluß vom 13. Juli 1818, einweilen und für so lange bis ein anderes an dessen Platz treten wird, als zweckmäßig anerkannt, bestätigt und zur Befolgung in allen Cantonen angenommen. Die nämliche Bewandniß hat es mit dem provisorischen Fortbestand der beyden hienächst folgenden Nro. XX. und XXI.

XX.

Exerzier- und Dienst-Reglement für die Eidgenössischen leichten Truppen.

(Vom 10. Juni 1806.)

Dasselbe ist gedruckt erschienen, unter dem Titel: „Exerzier- und Dienst-

„Reglement für die Eidgenössischen leichten Truppen. Erster Theil, enthaltend
 „das Exercier-Reglement der Scharsschützen und nähere Bestimmung der beson-
 „dern Waffenübungen, der leichten Infanterie. Zürich, 1813. 72 Octav-
 „Seiten und 3 Planchen.“

„Zweyter Theil, enthaltend den Unterricht über den Felddienst. Zürich,
 „1807. 145 Octav-Seiten.“

Bei der provisorischen Bestätigung dieses Reglements, ist die beförderliche
 Aufstellung eines neuen Reglements für die Scharsschützen vorbehalten, die
 nicht mehr als leichte Truppen zählen. Auch der die leichte Infanterie betref-
 fende Theil ist gleichfalls in Revision genommen.

XXI.

Exercier-Reglement für die Eidgenössische Infanterie.

(Vom 30. Juni 1809.)

Dieses ebenfalls provisorisch bestätigte, aber bereits zur Revision eingeleitete
 Reglement, ist im Jahr 1810 in Luzern gedruckt erschienen, unter folgendem Titel:

„Exercier-Reglement für die Eidgenössische Infanterie. Erstes Heft,
 „enthaltend den Unterricht des Soldaten. 56 S. 8^{vo}.“

„Zweytes Heft, enthaltend den Plotons-Unterricht. 87 S. 8^{vo}. und
 „Planche I.“

„Drittes Heft, enthaltend den Bataillons-Unterricht. 139 S. 8^{vo}. und
 „Planchen II. III. IV. V. VI.“

„Viertes Heft, enthaltend den Unterricht über die Bewegungen mehrerer
 „Bataillons. 100 S. 8^{vo}. und Planchen VII. VIII. und IX.“

XXII.

Exerzier-Reglement für die Eidgenössische Artillerie.

(Vom 21. Juli 1818.)

Dieses, in Folge der Instruktions-Eröffnungen vom 21. Juli, 4., 7. und 28. August 1818 und 13. Juli 1819, von sämmtlichen L. Ständen genehmigte Reglement ist im Druck erschienen: „Exerzier-Reglement für die Eidgenössische Artillerie. Luzern, 1818. 240 Octav-Seiten und XI. Kupfertafeln.“

XXIII.

Bestimmung der Zeit des Eintritts für die Mitglieder der Eidgenössischen Militair-Aufsichts-Behörde.

(Vom 2. September 1817.)

Die Zeit des Eintritts in die Militair-Aufsichts-Behörde, wird für alle Mitglieder derselben jeweilen auf den 1. Jenner angesetzt.

XXIV.

Erläuterung wegen Besoldung der Mitglieder der Militair-Aufsichts-Behörde.

(Vom 28. Juli 1818.)

Der Beschluß vom 10. Juli 1817, wegen Entschädigung der Mitglieder Eidgenössischer Commissionen, soll auch auf die Mitglieder der Eidgenössischen

Militair: Aufsichts: Behörde angewendet werden, und demnach diejenigen, welche am Ort der Versammlung wohnen, die Hälfte der Besoldung ihres Grades, ohne Portionen noch Rationen, zu beziehen haben.

XXV.

Beschluß, betreffend das Eidgenössische Kriegs: Secretariat.

(Vom 21. Juli 1818.)

1.)

Es soll ein Eidgenössischer Kriegs: Secretair ernannt werden, welcher vor allem aus bey der Aufsichts: Behörde, während ihrer Sitzungen und sonst nach Aufträgen derselben oder ihres Präsidii, das Eidgenössische Militair: Secretariat zu versehen hat. Neben seiner Hauptbestimmung als Eidgenössischer Kriegs: Secretair, wird derselbe der Eidgenössischen Kanzley in anderen Eidgenössischen Geschäften beygeordnet.

2.)

Die Ernennung des Eidgenössischen Kriegs: Secretairs geschieht, wie diejenige des Kanzlers und Staatschreibers, jeweilen auf zwey Jahre; dabey aber ist der früher ernannte immer wieder wählbar.

3.)

Die Militair: Aufsichts: Behörde giebt der Tagsatzung einen Vorschlag für diese Wahl ein, welcher aber in der Sitzung von den Gesandtschaften vermehrt werden kann.

4.)

Der Gehalt des Eidgenössischen Kriegs: Secretairs ist auf zweytausend Franken bestimmt, die zu gleichen Theilen aus dem Kriegs:Fond und aus der Eidgenössischen Central:Casse bezogen werden.

XXVI.

Einrichtung und Lokal der Eidgenössischen Central- Militair-Schule.

(Vom 12. und 17. August 1818.)

Ueber die Einrichtung der durch den §. 90. des Eidgenössischen Militair:Reglements vorgeschriebenen Central-Militair-Schule, hat die Tagsatzung keinen ins Einzelne gehenden, systematisch geordneten Beschluß gefaßt, sondern lediglich auf ein von der Militair:Aufsichts:Behörde vorgelegtes ausführliches Gutachten, unterm 12. August 1818 beschloffen:

„Es werde überhaupt dem Gutachten der Militair:Aufsichts:Behörde, in
 „Betreff der Errichtung einer praktischen Militair:Unterrichts:Anstalt, in Folge
 „des §. 90. des Militair:Reglements; so wie insbesondere den Grundsätzen,
 „welche für die Einrichtung dieser Eidgenössischen Schule und den Plan der
 „Militair:Studien vorgeschlagen worden; endlich den Anträgen der Commission
 „in Hinsicht der Ausführung, der Berechnung der Kosten zu zwanzigtausend
 „Franken jährlich, und deren Verwendung, — die Eidgenössische Zustimmung
 „ertheilt. In Folge dessen erhalte die Militair:Aufsichts:Behörde Austrag
 „und Vollmacht, die weitem erforderlichen Verfügungen zu treffen, damit die
 „Errichtung der Anstalt, nach dem festgesetzten Plan, im Jahr 1819 statt
 „finde.“

Das gedachte Gutachten ist dem 11ten S. des Tagsatzungs-Abschieds vom Jahr 1818, Seite 23 bis 35, einverleibt; und seine Aufnahme in die gegenwärtige offizielle Sammlung unnöthig erachtet worden.

Bei obigem Beschluß war die endliche Bestimmung des Lokals der Anstalt annoch vorbehalten worden. Auf ein nachträgliches Gutachten (S. Abschied von 1818. Seite 37 und 38) beschloß die Tagsatzung am 17. August 1818:

„Die Eidgenössische Militair-Unterrichts-Anstalt soll in der Stadt Thun, im Canton Bern, eingerichtet werden. Die Militair-Aufsichts-Behörde erhält Auftrag und Vollmacht, die weitem erforderlichen Vollziehungs Maßregeln zu diesem Zweck zu treffen; und die Regierung des Hohen Standes Bern wird ersucht, für die Einrichtung eines catholischen Gottesdiensts zum Besten der Militairs und Angestellten der Schule, welche diesem Glaubensbekenntniß zugethan sind, zu sorgen.“

XXVII.

Strafgesetzbuch und Prozedur-Ordnung für die Eidgenössischen Truppen.

(Vom 25. Juli 1818.)

Davon ist eine einzige, dormalen noch anwendbare, und mit dem bei der letzten dießfälligen Tagsatzungs-Berathung eingetretenen Abänderungen und Verbesserungen versehene Auflage vorhanden. Dieselbe ist in Zürich 1819, auf VI. und 152 Octav-Seiten, unter dem Titel erschienen: „Gesetze für die Rechtspflege bei den Eidgenössischen Truppen.“

XXVIII.

Beschluss wegen Bildung des Obergerichts bey Beurtheilung
Eidgenössischer Obersten.

(Vom 5. August 1819.)

Die Eidgenössische Tagsatzung, hat als nähere Bestimmung des §. 130. des Eidgenössischen Militair: Straf: Gesetzbuchs, beschlossen:

Zu Beurtheilung eines Eidgenössischen Obersten, besteht das Ober: Kriegs: gericht aus:

- a) Dem Oberst: Richter, als Präsident.
- b) Vier Eidgenössischen Obersten.
- c) Drey Oberst: Lieutenants.
- d) Drey Majors, —

welche insgesamt nach Vorschrift des §. 132 des Militair: Strafgesetzbuchs ernannt werden.

XXIX.

Beschluss wegen Commutation der Kriegsgerichtlichen
Urtheile bey den Eidgenössischen Truppen.

(Vom 25. Juli 1818.)

Den Cantons: Regierungen, denen es an hinlänglichen Einsperrungs: und Zuchtanstalten gebricht, wird die Befugniß eingeräumt, bey sich künftig ereig:

nenden Fällen, wo von einem Kriegs- oder Brigade-Gericht, Ketten- Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe ausgesprochen wird, dem Eidgenössischen Vorort die Verwandlung derselben in eine angemessene, möglichst verhältnißmäßige Leibesstrafe, nach den in dem betreffenden Canton bestehenden Gesetzen und Uebungen vorzuschlagen, und nach erfolgter Zustimmung in Vollziehung setzen zu lassen.

XXX.

Beschluß, betreffend die Verwendung der Eidgenössischen Kriegs-Gelder.

(Vom 15. August 1816.)

Die Tagsatzung beschließt:

Die in Folge des Pariser-Traktats vom 20. November 1815, von der Schweiz zu beziehenden drey Millionen Französischer Franken, sollen in drey Abtheilungen getheilt, und ihre Verwendung nach dem ausschließlichen Zweck militairischer Vertheidigungs-Anstalten des Vaterlands, auf folgende Weise bestimmt seyn:

1.)

Die bereits eingegangenen und noch erst eingehenden Gelder, bis auf die Summe von 600,000 Schweizerfranken, sollen einstweilen als Supplement der verfassungsmäßigen Kriegs-Cassa und zu deren bestimmtem Zweck niedergelegt werden, und dabey dem Vorort überlassen seyn, einen Theil davon an Zins zu legen, insofern solches mit gehöriger Sicherheit und so geschehen kann, daß im Fall der Noth ungesäumt und ohne Verzug darüber disponirt werden könne.

2.)

Die nachher eingehenden Summen, bis auf den Betrag von 800,000 Schweizerfranken, sollen eine für zwanzig Jahre nicht anzugreifende Reserve-Cassa bilden, zinstragend gemacht, und die davon fallenden Zinse jährlich, zur Aufzucht und Vermehrung dieses Reserve-Fonds, zum Capital geschlagen werden.

3.)

Die lezt eingehenden 600,000 Schweizerfranken, sollen zu einer ebenfalls zinstragenden Current-Cassa formirt, und aus dem jährlichen Zinsertrag die Ausgaben der Militair-Aufsicht und der Central-Militair-Anstalten, nach Verfügung der Tagsatzung bestritten werden.

4.)

Wie die Kriegs-Cassa durch die jährliche Grenz-Gebühr anwächst, soll von jenen ersten 600,000 Schweizerfranken, jährlich, und zwar mit dem Jahr 1817 anzufangen, die Summe von 50,000 Schweizerfranken erhoben werden, und die Tagsatzung wird jedes Jahr auf den Antrag des Verwaltungs-Raths, über die Art und Weise verfügen, wie diese Summe für allgemeine Bedürfnisse des gesammten Bundes-Militair-Wesens, und zur Verbesserung und Vervollständigung der Bewaffnung und Ausrüstung der Cantons-Contingenter verwendet werden solle. Bey ausschließlicher Verwendung zu diesem lezten Zwecke, für welchen der Betrag eines ganzen Geld-Contingents, nämlich 539,275 Franken, bestimmt und festgesetzt ist, soll die Mannschaftszahl, die jeder Canton zu liefern hat, zur Grundlage genommen, und in der Reihenfolge der Verwendung die Classen-Ordnung der Cantone von unten herauf beobachtet und befolgt werden.

XXXI.

Beschluss, betreffend die Verwaltung der Eidgenössischen
Kriegs-Gelder.

(Vom 14. August 1816.)

Die Eidgenössische Tagsatzung beschließt:

1.)

Die sämtlichen Gemeineidgenössischen Militair-Gelder, in ihren verschiedenen Abtheilungen, werden den drey Löblichen Vororten collectiv zur Besorgung übergeben. Jeder derselben bestellt auf seine Kosten einen Administrator für die Cassa-Führung. Diesen drey Administratoren liegt es ob, den Eingang der Gelder und die sichere Anleihung derselben zu besorgen, und darüber getreue Rechnung zu stellen.

Sie sind verantwortlich, daß keine Ausgaben aus diesen Geldern bestritten werden, die nicht von dem Verwaltungs-Rath angeordnet und angewiesen seyen.

Die spezielle Organisation dieser Cassen-Führung, der Verwahrung und Anleihung der Gelder, bleibt der besondern Uebereinkunft der drey Vororte überlassen.

2.)

Die Aufsicht über diese Gelder, die Abnahme und Beurtheilung der Rechnungen, und die Verfügung über alle aus diesen Geldern zu bestreitenden Ausgaben, wird einem Verwaltungs-Rath übertragen.

Derselbe ist der Hohen Tagsatzung für die Anwendung dieser Fonds nach den bestehenden Vorschriften und Bestimmungen, verantwortlich.

Er beurtheilt die gemachten Anleihungen. — Er verfügt alljährlich über die Zinse der Current-Cassa, auf den notwendigen und vorläufigen Antrag der Militair-Aufsichts-Behörde, und nach den von der Tagsatzung erhaltenen Vorschriften.

Er macht der Tagsatzung Anträge zur Verwendung der Summen, welche jährlich aus den Depositen-Geldern herausgehoben werden, nach denjenigen Grundsätzen, welche im §. 4 des Beschlusses vom 13. August, betreffend die Verwendung der Eidgenössischen Kriegs-Gelder, enthalten sind.

3.)

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben Gliedern. Er wird jährlich erneuert und nach den Grundlagen zusammengesetzt, welche der Bundes-Vertrag für die Bildung des Bundes-Raths festgesetzt hat; so daß jeder löbliche Canton in einem Kreislauf von vier Jahren, darin repräsentirt wird.

Jede Cantons-Regierung wird, nach ihrer betreffenden Reihenordnung, ihre Stellvertreter im Verwaltungsrath selbst ernennen, oder einen ihrer Abgeordneten auf die Tagsatzung dazu speziell bevollmächtigen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich jährlich einmal, während der Dauer der Tagsatzung, zur Erledigung der ihm obliegenden Geschäfte.

Keiner der Administratoren der Cassa, und kein Mitglied des Verwaltungsraths kann zu gleicher Zeit Mitglied der Militair-Aufsichts-Behörde seyn.

XXXII.

Nachträgliche Beschlüsse, betreffend die Rechnungs-Abnahme der Eidgenössischen Kriegs-Verwaltung, die Besoldung der Cassirer und die Benennung der drey Cassen.

A.

(Vom 27. Juli 1818.)

1.)

Der Eidgenössische Vorort ist ersucht, dafür zu sorgen, daß die Rechnungs-

gen der Administratoren der Eidgenössischen Kriegs-Gelder, immer bey Anfang einer Eidgenössischen Session bereit seyen, und dem Verwaltungs-Rath übergeben werden. Ueber diese Rechnungen und alle Einnahmen und Ausgaben der Eidgenössischen Kriegs-Gelder, soll der Verwaltungs-Rath seinen Bericht der Tag-satzung vorlegen.

2.)

Die der Tag-satzung vorzulegende General-Rechnung, soll für jede Abtheilung der Kriegs-Gelder, — nämlich, die eigentliche Kriegs-Casse, welche durch die Grenz-Gebühren gebildet wird, den Ersparniß-Fond, und die Instruktions-Cassa, — getrennt werden.

B.

(Vom 27. Juli 1818.)

Da nach der Verordnung der drey Vororte vom 2. August 1817, über die Organisation der Cassa-Führung der Eidgenössischen Kriegs-Gelder, bey jedem der drey Administratoren ein Cassirer aufgestellt ist, — so wird einem jeden dieser drey Cassirer eine jährliche Besoldung von vierhundert Schweizer-franken aus dem Eidgenössischen Kriegs-Fond ausgesetzt.

C.

(Vom 28. Juli 1818.)

Die Benennungen:

- a) Verfassungsmäßige Kriegs-Cassa.

b) Ersparniß: Fond.

c) Instruktions: Cassa, —

sollen als deutlich und zweckmäßig, bey allen ferneren Eidgenössischen Verhandlungen, vorzugsweise gebraucht werden.

XXXIII.

Beschluß, betreffend die Rehrordnung der Mitglieder des Verwaltungsraths für die Eidgenössischen Kriegs-Gelder.

(Vom 27. August 1818 und 20. Juli 1819.)

1.)

Der Verwaltungsrath der Eidgenössischen Kriegs-Gelder besteht aus einem Präsidenten, als Stellvertreter des wirklich im Amte befindlichen Vororts, und aus sechs Mitgliedern, welche lektorn von den XXII. Cantonen, nach der im 9ten Artikel des Bundes-Vertrags aufgestellten Classification, gewählt werden.

2.)

Da die bisherige Erfahrung die Nachtheile gezeigt hat, welche damit verbunden waren, daß diese Verwaltungs-Behörde (in Folge des §. 3 des Beschlusses vom 14. August 1816) alljährlich in ihrer ganzen Zusammensetzung erneuert werde, so soll die Erneuerung des Verwaltungsraths von nun an alljährlich nur zur Hälfte geschehen, und jedesmal diejenigen Cantone austreten, welche zwey Jahre nach einander dem Verwaltungsrath beygewohnt haben.

3.)

Die nachstehende tabellarische Uebersicht zeigt die Zusammensetzung des Verwaltungsraths während den zwanzig nächstfolgenden Jahren:

K e h r o r d n u n g

für die Besetzung des Verwaltungsraths.

Jahr.	Vorort als Präsidentium.		Cantone, als Mitglieder.				
1819	Luzern.	Zürich.	Unterwalden.	Zug.	Basel.	Nargau.	Thurgau.
1820	Luzern.	Zürich.	Unterwalden.	Appenzell.	Solothurn.	Nargau.	Tessin.
1821	Zürich.	Bern.	Ury.	Appenzell.	Solothurn.	Neuenburg.	Tessin.
1822	Zürich.	Bern.	Ury.	Schaffhausen.	Wallis.	Neuenburg.	Genf.
1823	Bern.	Luzern.	Schwyz.	Schaffhausen.	Wallis.	Graubünden.	Genf.
1824	Bern.	Luzern.	Schwyz.	Glarus.	Freyburg.	Graubünden.	Waadt.
1825	Luzern.	Zürich.	Unterwalden.	Glarus.	Freyburg.	St. Gallen.	Waadt.
1826	Luzern.	Zürich.	Unterwalden.	Zug.	Basel.	St. Gallen.	Thurgau.
1827	Zürich.	Bern.	Ury.	Zug.	Basel.	Nargau.	Thurgau.
1828	Zürich.	Bern.	Ury.	Appenzell.	Solothurn.	Nargau.	Tessin.
1829	Bern.	Luzern.	Schwyz.	Appenzell.	Solothurn.	Neuenburg.	Tessin.
1830	Bern.	Luzern.	Schwyz.	Schaffhausen.	Wallis.	Neuenburg.	Genf.
1831	Luzern.	Zürich.	Unterwalden.	Schaffhausen.	Wallis.	Graubünden.	Genf.
1832	Luzern.	Zürich.	Unterwalden.	Glarus.	Freyburg.	Graubünden.	Waadt.
1833	Zürich.	Bern.	Ury.	Glarus.	Freyburg.	St. Gallen.	Waadt.
1834	Zürich.	Bern.	Ury.	Zug.	Basel.	St. Gallen.	Thurgau.
1835	Bern.	Luzern.	Schwyz.	Zug.	Basel.	Nargau.	Thurgau.
1836	Bern.	Luzern.	Schwyz.	Appenzell.	Solothurn.	Nargau.	Tessin.
1837	Luzern.	Zürich.	Unterwalden.	Appenzell.	Solothurn.	Neuenburg.	Tessin.
1838	Luzern.	Zürich.	Unterwalden.	Schaffhausen.	Wallis.	Neuenburg.	Genf.

XXXIV.

Beschluss über den Bezug der Eidgenössischen Grenz-Gebühren.

(Vom 16. August 1819.)

Die Eidgenössische Tagsatzung, in Betrachtung, daß der Beschluss vom 1sten August des Jahrs 1816, über die Bildung der verfassungsmäßigen Kriegs-Cassa, einiger näherer Bestimmungen bedürfe, und füglich mit diesen Bestimmungen in ein Ganzes vereinigt werden sollte, hat beschlossen und festgesetzt was folgt:

1.)

Als notwendige Bedürfnisse werden erklärt, und sind der Eingangs-Gebühr nicht unterworfen: alle Arten von Getreide und Hülsenfrüchten, Erdäpfeln, Mehl, Salz, Butter, Vieh, Heu, Stroh, Bau- und Brennholz, Bretter, gemeine Holzwaaren, Kohlen, Baumrinde, Gips, Kalk, Ziegel.

2.)

Von allen über die Schweizer-Grenze eintretenden Waaren, sie seyen zum Consum oder Transit bestimmt, wird nachfolgende Eingangs-Gebühr erhoben.

3.)

Alle Erzeugnisse fremder Welttheile, die nicht im §. 4. namentlich benannt sind, alle fabrizirte und verarbeitete Waaren, Baumwollengarn und Stoffe, Seide, roh oder verarbeitet, Droguerien, Parfümerien, Liqueurs, gebrannte Wasser, Weine in Flaschen, Tabak, bezahlen zwey Baken vom Sporco: oder Brutto: Centner Markgewicht.

4.)

Baumwolle und Wolle, Farbhölzer und Farbkräuter, Struse und Strazza

(Abgang der Seide), rohe Häute, Hanf, Flachs, Eisen und Eisenwaaren, Bley, Kupfer, Zinn, Oehl, Thran, Wein, Bier, Reis, getrocknete Früchte und alle übrigen Waaren, die nicht in die Classe des §. 3. gehören, bezahlen einen Baken vom Sporco; Centner Markgewicht.

5.)

Bei der Berechnung der Gebühr, wird was mehr als 50 Pfund wiegt, für einen Centner; was 50 Pfund und darunter wiegt, für einen halben Centner berechnet; das gleiche soll bei Collis, die weniger als einen Centner wiegen, beobachtet werden.

6.)

Die Erzeugnisse des Bodens von Liegenschaften, welche Bewohner der Schweizerischen Grenzorte über der Grenze in benachbarten Staaten eigenthümlich besitzen, mögen in sofern von der Gebühr befreit werden, als der Cantons-Regierung diese Herkunft vollständig erwiesen wird.

7.)

Waaren, die von einem Schweizerischen Grenzorte verladen werden, über fremdes Gebiet fahren, und wieder an einem Schweizerischen Grenzorte eintreten, sind am zweyten Grenzorte nur in sofern von der Abgabe befreit, als diese Herkunft durch die Ladkarten oder Stempel des Kaufhauses vom Orte der Versendung bescheinigt ist, und der Wiedereintritt inner 10 Tagen statt hat.

8.)

Straffälle, wenn nämlich die Zollstatt überfahren wird, oder Betrug in Angabe des Gewichts oder der Qualität statt findet, so wie Verschümmnis und Vergehen von Zollbeamten, werden, nach den für die Grenzzölle bestehenden Cantonal-Gesetzen, von der competenten Behörde des Cantons in dem das Vergehen statt fand, beurtheilt; dem Canton fallen auch die Bußen anheim.

Die Straferkenntnisse werden jedoch bey Einsendung der Rechnung dem Vororte mitgetheilt.

9.)

Die Eingangs-Gebühr wird durch Verfügung und unter Aufsicht der respectiven Grenz-Cantone an den gewohnten Cantonal-Grenz-Zollstätten oder Kaufhäusern, durch die Zoll- oder Kaufhaus-Beamten erhoben und quartalsweise den Cantons-Behörden abgeliefert.

10.)

Die Verzeichnisse der eingezogenen Gebühren, von einer obrigkeitlichen Behörde oder von Ober-Zolls-Inspektions-Beamten des betreffenden Cantons geprüft, und das Richtigbefinden durch Unterschrift bestätigt, sollen jeweilen von den Grenz-Cantonen in dem Laufe des folgenden Quartals, dem Ihnen dafür angewiesenen Administrator der Eidgenössischen Kriegs-Gelder zugesandt werden.

11.)

Die drey Vororte werden den Grenz-Cantonen ein Formular zustellen, nach welchem die Verzeichnisse abgefaßt werden sollen.

12.)

Die Ablieferung der Gelder, die im Laufe eines Quartals an Eingangs-Gebühren bezogen werden, geschieht durch die betreffenden Grenz-Cantone im Laufe des folgenden Quartals, an den Ihnen dafür angewiesenen Administrator allemal richtig und vollständig, und in keinen andern als guten gangbaren Geldsorten.

13.)

Für den Bezug der Eingangs-Gebühren werden den Grenz-Cantonen acht

vom Hundert der Einnahme bewilligt; wogegen denselben obliegt, den Zoll-Beamten für ihre vermehrte Mühewaltung das Angemessene zu vergüten, und die übrigen Kosten zu bestreiten.

14.)

Zur Handhabe der erforderlichen Obergewalt über den Bezug der Grenz-Gebühr und einer gleichmäßigen Anwendung der daherigen Bestimmungen in allen Grenz-Cantonen, wird die Prüfung der Eingangs-Verzeichnisse aller Cantone, die daherige Correspondenz und Abrechnung, nur einem der drey Administratoren übertragen. Die drey Vororte bezeichnen den damit zu beauftragenden Administrator, und den Zeitraum, in welchem diese spezielle Aufsicht auf einen der anderen Administratoren hinübergehen soll. Sie bestimmen ferner, an welchen Administrator jeder Grenz-Canton die Baarschaft abzuliefern habe.

Im Fall sich Anstände im Bezug der Gebühr, oder wegen der genauen und vorschristgemäßen Rechnungs-Stellung, oder der Ablieferung der Gelder ergeben sollten, so wendet sich der mit der Prüfung beauftragte Administrator an den jeweiligen Vorort, welcher dann seinerseits das Erforderliche vornehmen wird, um die genaue und gleichmäßige Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung zu sichern.

C.

Beschlüsse, Verordnungen und Concordate

über

Gegenstände des Innern Verkehrs, der Justiz und der Polizen.

XXXV.

Beschlüsse über den freyen Verkehr mit Lebensmitteln.

A.

(Vom 15. Juli 1818.)

Zu getreuer und genauer Handhabung der deutlichen Vorschrift des XI. Artikels des Bundes-Vertrags, welcher für Lebensmittel und Landeserzeugnisse den freyen Kauf, so wie die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Canton zum andern sichert; und damit durch Anwendung des Nachsatzes nicht die Hauptbestimmung dieses Artikels entkräftet werde, —

beschließt die Tagsatzung:

1.)

Es sollen bey Anwendung des Nachsatzes des §. XI. der Bundes-Verfassung, welcher den Cantonen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf, Polizen-Verfügungen vorbehält, in so ferne dieselben gegen die eigenen Cantons-Bürger und

die Einwohner anderer Cantone gleich bestimmt werden, — niemals solche Verordnungen statt finden, welche, den Hauptbestimmungen obigen Artikels zuwider, in Sperranstalten von Canton gegen Canton ausarten würden.

2.)

In Folge dessen sind auch alle diesem bundesgemäßen Grundsatz zuwiderlaufende Verfügungen, die im einen oder andern Canton bestehen möchten, als unzulässig erklärt, und sollen aufgehoben werden.

3.)

Sollten künftig von einem Canton solche unzulässige Verfügungen getroffen werden, so ist der Vorort beauftragt, auf die ihm dagegen von einem Stand zukommende begründete Beschwerde, seine Einwirkung gegen jenen eintreten zu lassen, und ihn zu getreuer Erfüllung der Bundespflichten anzuweisen.

B.

(Vom 13. Juli 1819.)

1.)

Die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln nach einem auswärtigen Staat, kann nur dann beschränkt oder für einen bestimmten Zeitraum verboten werden, wenn entweder der Staat, gegen den die Maßregel ergriffen wird, die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln nach der Schweiz verboten hat, oder im Fall außerordentlicher Umstände.

2.)

In dem einen oder andern dieser Fälle, werden die ersten Verfügungen von

den Cantons-Regierungen getroffen. Die Regierung ist aber verpflichtet, von den getroffenen Maßnahmen und deren Veranlassung den Eidgenössischen Vorort sogleich und umständlich in Kenntniß zu setzen.

3.)

Falls der Eidgenössische Vorort der getroffenen Verfügung seine Zustimmung versagt, oder wenn andere Eidgenössische Stände sich in Folge der nämlichen Verfügung verletzt glauben, die betreffende Cantons-Regierung aber auf der Maßnahme bestehen sollte, — so wird sogleich die Eidgenössische Berathung eingeleitet und über die Fortdauer oder Aufhebung der Verfügung entschieden.

4.)

Der Eidgenössische Vorort ist ersucht, bey jedem günstigen Anlaß dahin zu wirken, daß von den benachbarten Staaten, der Schweiz die freye Aus- und Durchfuhr von Getreide und Lebensmitteln gestattet, und auch für künftig zugesichert werde.

5.)

Von keinem Canton soll die Durchfuhr von Getreide und Lebensmitteln, die vom Ausland kommen und für einen andern Canton bestimmt sind, weder gehemmt, noch erschwert werden.

6.)

Da für den freyen Verkehr mit Getreide und Lebensmitteln im Innern der Schweiz, der Bundes-Vertrag selbst, eine feierliche Gewährleistung enthält, und alles was in den Verhältnissen mit auswärtigen Staaten diese nämliche Freyheit des Verkehrs betrifft, als eine wichtige Angelegenheit des gesammten Bundes betrachtet werden muß, — so sind auch die darüber gefaßten Conclusa als verbindliche Tagsatzungs-Beschlüsse anzusehen.

XXXVI.

Beschuß wegen freyer Ausfuhr des Stoffs zur Papier-
Fabrikation.

(Vom 5. Juli 1810; bestätigt den 15. Juli 1818.)

1.)

Da durch den Bundes-Vertrag für den freyen Umlauf der Handelswaaren die Gewährleistung gegeben wird, — so soll auch der Ankauf und der Verkehr mit den zur Papier-Fabrikation nöthigen Stoffen, im Innern der Schweiz, von einem Canton gegen den andern, nicht verboten oder erschwert werden.

2.)

Dabey will jedoch die Tagsatzung keinen öbbl. Stand in der Ausübung der erforderlichen Aufsicht und in denjenigen Maßregeln behindern, denen Leute, die sich mit Sammeln und Verkaufen der Hadern abgeben, von Polizey wegen, zu Weidung des Hausstrens und anderer Mißbräuche, unterworfen werden mögen.

XXXVII.

Concordate, betreffend die gerichtlichen Betreibungen
und Concurse.

A.

Forum des zu belangenden Schuldners.

(Vom 15. Juni 1804; bestätigt den 8. Juli 1818.)

Alle Cantone sind concordatweise über den Grundsatz übereingekommen:

Daß der seßhafte, aufrecht stehende Schuldner, den alten Rechten gemäß, vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse, und in Fällen von Schuldbetrieben von einem Eidgenossen gegen den andern darnach zu verfahren sey.

B.

Gerichtliche Betreibungen.

(Vom 15 Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818.)

1.)

Es liegt in den Befugnissen jedes Cantons, seine eigene Rechtspflege in Schuldbetreibungssachen gesetzlich zu bestimmen; doch so, daß alle Schweizer ungehemmter und gleicher Rechte genießen, wie die Cantons-Bürger selbst.

2.)

Die Landes-Regierungen sind eingeladen, diese Triebrechte möglichst zu beschleunigen, und unkostspielig einzurichten.

3.)

Sie werden endlich gegen betriegerische Falliten, entweder schon bestehende Gesetze handhaben, oder sind ersucht, wo keine solche vorhanden sind, das Erforderliche darüber festzusetzen.

Note. Diesem Concordat sind XXI. Cantone beygetreten; mit Vorbehalt der Convenienz gegen den Canton Schwyz, welcher die Reciprocität in dem Sinn beobachtet, daß er andere Eidgenossen, in Betreibungssachen, wie seine Angehörigen behandeln wolle, wenn hinwieder diesen letztern in den betreffenden Cantonen gleiches Recht, wie den eigenen Angehörigen, gehalten werde.

Concurs-Recht in Falliments-Fällen.

(Vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818.)

1.)

In Falliments-Fällen werden alle Schweizer, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegirten und der allgemeinen Classe, nach gleichen Rechten behandelt und collocirt, wie die Bewohner des Cantons selbst, in welchem der Geldstag vorgeht.

2.)

Diese Gleichheit in Collocationen und Concursen, welche der eine Canton den Einwohnern des andern zusichert, ist nach den besondern Gesetzen desjenigen Cantons, wo das Falliment ausbricht, zu verstehen.

3.)

Zwischen denjenigen Cantonen, welche dieser Verkommniß beitreten, dürfen, nach ausgebrochenem Falliment, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schulden-Massa gelegt werden.

4.)

Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beytretenden Cantonen gültig, und gegen die dem gegenwärtigen Verkommniß nicht beytretenden, wird in allen Fällen die Reciprocität vorbehalten.

Note. Diesem Concordat sind beygetreten: Luzern, Zürich, Bern, Ury, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Auser-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Schwyz hat festgesetzt, daß die Angehörigen anderer Cantone in jedem Fall nach den gleichen Rechten, wie die eigenen Landleute behandelt werden, in so fern auch diese in den betreffenden Cantonen gleich den Cantons-Angehörigen betrachtet sind.

Clarus. Nach vorzigen Gesetzen soll das Weibergut in die Gant-Massa fallen und der Rückfall statt haben. Der Canton ist indessen bereit, auf den Grundsatz der Reciprocität hin, Concurß-Verkommnisse abzuschließen.

Appenzell Inner-Rhoden. Da, in Folge der Landes-Gesetze, alles was während einem Monath, bevor das Falliment ausbricht, von dem Falliten bezahlt oder verpfändet wird, in die allgemeine Massa zurückfällt, — so beobachtet Inner-Rhoden nur gegen solche Cantone, die ihm die Ausübung dieses Rechts sichern, die Grundsätze des Concordats, und behält sich gegen die andern Reciprocität und Convenienz vor.

D.

Effekten eines Falliten, die als Pfand in Creditors Händen in einem andern Canton liegen.

(Vom 7. Juni 1810; bestätigt den 8. Juli 1818.)

1.)

Es sollen in Falliments-Fällen alle einem Falliten zugehörigen Effekten in die Haupt-Masse fallen, solche mögen liegen wo sie wollen, unbeschadet jedoch der darauf haftenden Rechte und Ansprüche des Inhabers.

2.)

So oft indessen der Fall eintritt, daß bey solchen Effekten, die in einem andern Canton als in jenem, dem der Fallit angehört, liegen, entweder das Eigenthum derselben, oder die Hypothek oder das Pfandrecht darauf, von der Falliments-Masse in Streit gezogen wird; so ist selbige gehalten, ihre

behauptenden Rechte vor dem competenten Richter desjenigen Cantons geltend zu machen, in welchem die Effekten sich befinden.

Note. Diesem Concordat haben zugestimmt, die Cantone: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Auser-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Die Verhältnisse der Cantone Schwyz, Glarus und Appenzell Inner-Rhoden, und hinwieder die rechtliche Stellung der concordirenden Cantone gegen dieselben, sind ganz die nämlichen wie bey dem gerade vorhergehenden Concordat.

XXXVIII.

Beschluß wegen Ertheilung und Beurkundung des Schweizerischen Bürger-Rechts.

(Vom 15. Juli 1819.)

1.)

Es steht den Cantonen zu, das Bürger-Recht zu ertheilen.

2.)

Um als Schweizer-Bürger anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger eines Cantons seyn. Der Beweis dafür wird geleistet: entweder durch die Bescheinigung des Cantons- und Gemeinds-Bürger-Rechts, oder aber durch die Erklärung der Regierung, daß sie das betreffende Individuum als Einwohner und Angehörigen ihres Cantons anerkenne.

XXXIX.

Concordat wegen dem Heimath-Recht der in einen andern
Canton einheirathenden Schweizerin.

(Vom 8. Juli 1808, bestätigt den 9. Juli 1818.)

Eine nach den Landes-Gesetzen geschlossene und eingeseignete Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Cantons, in welchem der Mann das Heimath-Recht besitzt.

Note. Diesem Concordat sind alle XXII Cantone beygetreten. Unterwalden ohne Nachtheil für innere gegenseitige Verhältnisse zwischen beyden Cantons-Theilen; und Appenzell Inner = Rhoden mit Vorbehalt der Taxen in das Armengut.

XL.

Concordat, betreffend die Ehen zwischen Catholiken und
Reformirten.

(Vom 11. Juni 1812, bestätigt den 7. Juli 1819.)

1.)

Die Ehen zwischen Schweizerischen Angehörigen Catholischer und Reformirter Kirche, sollen von den Cantonen weder verboten, noch mit dem Verlust des Bürger- und Heimath-Rechts bestraft werden.

2.)

Die concordirenden Stände erneuern die früher gegen alle Folgen solcher Verbote oder Heimathlosigkeits-Erklärungen eingegebene Verwahrung auf das kräftigste; und erklären, daß sie diejenigen Individuen, welche um solcher vermischter Ehen willen, ihr Heimath-Recht verloren hätten, niemals aufnehmen, sondern beharrlich an die betreffenden Cantone zurückweisen werden.

Note. Diesem Concordat sind beygetreten: Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg, Genf; und (mit Ratifications-Vorbehalt) Tessin.

Ury, Schwyz und Unterwalden behalten den Gegenstand der Cantonal-Gesetzgebung vor.

Appenzell, in zwey Souverainitäten nach der Religion getheilt, hat diese Ehen gänzlich untersagt.

Wallis tritt in keine Verpflichtung ein, ungeachtet die vermischten Ehen durch die dortigen Gesetze weder eigentlich verboten, noch mit dem Verlust des Land-Rechts bestraft werden.

XLI.

Concordat wegen Folgen der Religions-Änderung in Bezug auf Land- und Heimath-Recht.

(Vom 8. Juli 1819.)

1.)

Der Uebergang von einer christlichen Confession zur andern, darf nicht mit dem Verlust des Land- und Heimath-Rechts bestraft werden.

2.)

Sollte der eine oder andere Canton diesem Concordat nicht beystimmen, so können seine Angehörigen, welche, der Religions-Änderung wegen, heimatlos werden, von dem Gebiet der übrigen Cantone zurück, in ihre vorige Heimath gewiesen werden.

Note. Diesem Concordat sind beygetreten: Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Bern übernimmt gern die Verbindlichkeit, Religions-Änderung nicht mit dem Verlust des Bürger-Rechts zu bestrafen, aber unzertrennlich von gemeinschaftlichen Vorsichts-Maßregeln gegen übereilte und unwürdige Conversionen.

Ury, Schwyz und Unterwalden treten über den Gegenstand nicht ein.

Basel hätte den Grundsatz des Concordats als allgemein verbindlichen Beschluß annehmen können. Da er aber lediglich concordatweise aufgestellt ist, so behält es sich die Convenienz vor.

Appenzell hat bereits seit Jahrhunderten, durch die Grund- und Land-Verträge zwischen beyden Rhoden, der Heimathlosigkeit in Conversionen-Fällen vorgebogen.

XLII.

Concordat, betreffend das Niederlassungs-Verhältniß unter den Eidgenossen.

(Vom 10. Juli 1819.)

Die Eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Freyburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf; von dem Bedürfniß überzeugt, daß über die Nie-

verlassung der Schweizer feste und sichernde Bestimmungen getroffen werden, haben unter sich verabredet und festgesetzt was folgt:

1.)

Die concordirenden Stände verpflichten sich gegenseitig, der eine den Cantons: Bürgern des andern, unter folgenden nähern Bestimmungen, den Aufenthalt und die Niederlassung zu gestatten.

2.)

Um die Niederlassungs: Bewilligung zu erhalten, und die damit verbundenen Rechte ausüben zu können, muß der Schweizer, der sich in einem andern Canton niederlassen will, einen Heimath: Schein nach demjenigen Formular vorlegen, welches gegenwärtiger Verkommniß beygefügt ist. Der Heimath: Schein soll für seine Gültigkeit auf keine Jahre beschränkt, und mit der Legalisation der Cantons: Regierung versehen seyn, zugleich auch die Erklärung enthalten, daß der Inhaber seit 10 Jahren Schweizer: Bürger sey. *)

Der Begehrende hat ferner ein Zeugniß sitzlicher Aufführung und guten Leumunds, so wie auch, daß er eigenen Rechtens sey, vorzulegen. Er hat endlich, falls solches von der Regierung verlangt wird, den Beweis zu leisten, daß er sich und die Seinigen, sey es durch sein Vermögen, Gewerbe oder Handwerk, sey es durch einen andern rechtlichen Erwerb, ohne Belästigung der Gemeinde oder des Cantons zu ernähren im Stande sey.

Diejenigen Einwohner und Landes: Angehörige, welche kein Gemeinds: Bürger: Recht besitzen, haben, wenn sie sich in einem andern Canton niederlassen wollen, den abgehenden Heimath: Schein durch eine von der Regierung des Cantons,

*) In Folge eines besondern Beschlusses der Tagsatzung vom 10. Juli 1819, findet diese Erklärung: „Daß der Träger des Heimath: Scheins seit 10 Jahren ein Schweizer: Bürger sey“, — für die Angehörigen der drey im Jahr 1815 in den Bund aufgenommenen Cantone, erst vom 10. Juli 1825 an, ihre Anwendung.

dem sie angehören, ausgestellte Zusicherung, ihrer und der Ihrigen jeweiliger Wiederaufnahme daselbst, zu ersetzen, wodurch sie den übrigen Schweizer-Bürgern gleich gestellt werden.

3.)

Nach erhaltener Niederlassungs-Bewilligung, trittet der Niedergelassene, mit Ausnahme der politischen Rechte und des Mitanteils an Gemeind-Gütern und frommen Stiftungen, in alle Rechte und Verpflichtungen der Bürger des Cantons, in welchem er sich niederläßt. Er kann daher auch, nach Maßgabe der Gesetze und Polizey-Berordnungen dieses Cantons, sein Gewerbe treiben.

Er ist überdieß verpflichtet, auch zu den Orts-Polizey-Ausgaben beyzutragen; und zwar nach den Bestimmungen, die von der Regierung erlassen oder bestätigt werden.

4.)

Das Niederlassungs-Recht darf durch keine Personal- oder Geld-Bürgschaft oder andere besondere Last oder Abgabe beschwert werden, und die Kanzley-Gebühr für die Niederlassungs-Bewilligung, soll den Betrag von 8 Franken nicht übersteigen.

5.)

Der Regierung des Cantons, in dem der Niedergelassene wohnt, steht das Recht zu, denselben in seine Heimath zurückzuweisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, so wie auch, wenn er durch Verarmung, der Gemeinde oder dem Canton zur Last fällt.

6.)

Wenn ein Canton, einem Bürger eines andern Cantons, auf einen vorschriftsmäßig ausgestellten Heimath-Schein, den Aufenthalt oder die Niederlassung

gestattet, so ist der letztere Canton gehalten, denselben, so wie seine Ehefrau und Kinder, jederzeit und unter allen Umständen wieder aufzunehmen.

7.)

Den Eidgenössischen Ständen, welche dem gegenwärtigen Verkommniß nicht beytreten, wird der Beytritt offen behalten; bis ein solcher erfolgt, behalten sich die contrahirenden Stände in allem, was auf Niederlassung Bezug hat, gegen die nicht beytretenden Cantone, unbedingtes Gegenrecht und Convenienz vor.

Note. Zug trittet den S. S. 1 bis 3 und 5 bis 7 des Concordats unbedingt bey. Da aber die Cantonal-Versassung den Gemeinden die Befugniß ertheilt, selbst von dem in eine andere Gemeinde einziehenden Cantons-Bürger eine Real-Caution von höchstens 500 Schweizerfranken zu fordern, — so behält Zug in Hinsicht auf den S. 4 des Concordats, die Anwendung dieser Caution-Befugniß auch auf Schweizer aus andern Cantonen vor, in so fern die Gemeinden solche ausüben wollen.

Graubünden hat sich wesentlich im Sinn des Concordats erklärt, dabey aber das endliche Ständes-Votum vorbehalten. Da nächstdem noch einige andern Cantone ihre endlichen Aeußerungen vorbehalten haben, — so hat man für dienlich erachtet, dem Verzeichniß der nicht beytretenden, gegen welche der Vorbehalt von Gegenrecht und Convenienz in Wirksamkeit treten soll, so wie der Aufnahme ihrer verschiedenen Erklärungen in gegenwärtige Sammlung, einweilen noch einigen Verzug zu geben, und nochmalige Instruktions-Eröffnungen abzuwarten.

Formularien der Heimath-Scheine. *)

A.

(Für verheirathete Mannspersonen.)

Wir die endsunterschiedenen Vorgesetzten der Gemeinde
 Oberamts (Bezirks) Cantons
 urkunden hie mit:

Daß Vorweiser dieses

seines Alters

Jahre

Unser wahrer Gemeinds-Bürger sey und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten aner-
 kennen werden, daß auch seine Ehefrau, Namens
 auf gleiche Weise des Bürger-Rechts Genossin sey. In Kraft dessen Wir die
 feyerliche Versicherung geben, daß besagter Unser Mitbürger, seine Ehefrau und
 alle seine Kinder, jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder
 Aufnahme finden sollen. Urkundlich dessen ist dieser Heimath-Schein, nach hierorts
 gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Mebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung
 respectiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Rechtheit obiger Unter-
 schriften, wie auch daß obgenannter

Unser Cantons-Bürger und seit zehn Jahren ein Schweizer-Bürger sey; in
 , den

Die Kanzley des Cantons

*) Jeder Heimath-Schein soll auf dem Rücken behdrig rubrizirt seyn: „Heimath-
 Schein von der Gemeinde . . . Oberamts . . . Cantons . . . zu Gunsten . . .
 de Dato . . .“

(Für unverheirathete Mannspersonen.)

Wir die endsunterschiedenen Vorgesetzten der Gemeinde
 Oberamts (Bezirks) Cantons
 urkunden hiemit:

Daß Vorweiser dieses

ledigen Standes, seines Alters Jahre
 Unser wahrer Gemeinds-Bürger sey und Wir ihn als solchen zu allen Zeiten aner-
 kennen werden, mit der feierlichen Versicherung, daß besagter Unser Mitbürger,
 jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden
 solle; mit der weitem Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zu Beför-
 derung seines auswärtigen Aufenthalts und mit nichten zu dessen allfälliger Verheir-
 athung ihm zugestellt worden, indem zu seiner Copulation ein besonderer Heimaths-
 Schein erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimaths-Schein, nach hierorts
 gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.
 Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung
 respectiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Richtigkeit obiger Unter-
 schriften, wie auch daß obgenannter
 Unser Cantons-Bürger und seit zehn Jahren ein Schweizer-Bürger sey; in
 , den

Die Kanzley des Cantons

C.

(Für einzelne Weibspersonen.)

Wir die endsunterschriebenen Vorgesetzten der Gemeinde
 Oberamts (Bezirks) Cantons
 urkunden hie mit:

Daß Vorweiserin dieses

ihres Alters

Jahre

Unsere wahre Gemeinds-Bürgerin sey und Wir sie als solche zu allen Zeiten anerkennen werden, mit der feierlichen Versicherung, daß besagte Unsere Mitbürgerin, jederzeit und unter allen Umständen, in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle; mit der weitem Erklärung jedoch, daß gegenwärtiger Schein nur zur Beförderung ihres auswärtigen Aufenthalts und mit nichten zu ihrer Verheirathung ihr zugestellt worden, indem zu ihrer allfälligen Copulation mit einem Cantons-Fremden, eine besondere Bewilligung hiesiger Hohen Regierung erforderlich ist. Urkundlich dessen ist dieser Heimath-Schein, nach hierorts gewohnter Uebung und Form, unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu

No.

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Angedeihung
 respectiven obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Richtigkeit obiger Unterschriften, wie auch daß obgenannte
 Unsere Cantons-Bürgerin und seit zehn Jahren eine Schweizer-Bürgerin sey;
 in , den

Die Kanzley des Cantons

XLIII.

Beschluss, betreffend die Aufrechthaltung früherer Niederlassungen von Eidgenossen.

(Vom 10. Juli 1819.)

Die Niederlassungen von Schweizern, welche seit 1803, in Kraft der damaligen Bundes-Verfassung und der Beschlüsse der Tagsatzung vom 6. Juli 1805. und 11. Juni 1807. statt gehabt haben, namentlich auch diejenigen, welche mit dem Ankauf von Liegenschaften verbunden waren, sollen in allen Theilen geschützt und die dadurch erworbenen Rechte durch keinerlei rückwirkende Verfügungen geschmälert oder beeinträchtigt werden.

Note. Obiger Beschluss hat auf die drey, erst im Jahr 1815 in den Eidgenössischen Bund aufgenommenen Cantone Wallis, Neuenburg und Genf, keine Beziehung.

Unter dem nämlichen Datum (10. Juli 1819) ist er dahin erklärt worden, daß der Regierung des Cantons, in welchem der Niedergelassene wohnt, das Recht unbenommen bleibe, denselben in seine Heimath zurück zu weisen, wenn er sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig mache, so wie auch, wenn er durch Verarmung der Gemeinde oder dem Canton zur Last falle.

XLIV.

Concordat, betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten; die dießfälligen Kosten; die Verhöre und Evokation von Zeugen in Criminal-Fällen; und die Restitution gestohlener Effekten.

(Vom 8. Juni 1809; bestätigt den 8. Juli 1818.)

Wir die Abgesandten der Cantone der Schweizerischen

Eidgenossenschaft auf der ordentlichen Tagsatzung versammelt, — thun kund hiemit:

Daß Wir zu Befestigung Unserer Bundes- und freundnachbarlichen Verhältnisse, insbesondere dann zu Beförderung der Ordnung und gemeinen Sicherheit, die nachstehende gegenseitige Uebereinkunft, in Rücksicht der Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, und der dießhörigen Kosten, so wie auch in Betreff der Verhöre und Evokation von Zeugen in Criminal-Fällen, endlich dann der Restitution gestohlener Effekten, abgeschlossen haben:

1.)

Wenn Personen, die wegen eines Criminal-Vergehens entweder bereits bestraft, oder aber eines solchen beschuldigt sind, aus dem Canton, wo sie ihre Strafe auszustehen haben, oder wo die Untersuchung des angeschuldigten Verbrechens vorgenommen werden soll, entweichen; so sollen solche (laut bestehender Vorschrift) ordentlicher Weise durch förmliche Steckbriefe oder Signalements verfolgt werden.

2.)

Die Signalements solcher Flüchtlinge sowohl, als diejenigen der Verwiesenen, sollen einzeln oder Bogenweise und in hinreichender Anzahl von Exemplaren, den sämtlichen Cantonen, zu Händen ihrer Polizey-Angestellten, mitgetheilt werden. Sie sollen, gemäß dem bereits am 12. Juni 1807. von der Tagsatzung genehmigten Formular, die folgenden Rubriken enthalten:

- a.) Den Namen, Vornamen, und den allfälligen Zu- oder Jauner-Namen.
- b.) Den Geburts- und den letzten Aufenthalts-Ort, sammt Anzeige, unter welcher Botmäßigkeit er liege.
- c.) Das Alter.
- d.) Die Höhe, mit bestimmter Anzeige, nach welchem Maß dieselbe berechnet sey. (Es wird hiesür zu allgemeiner Uebereinstimmung der Pariser-Fuß von 12 Zoll empfohlen.)

- e.) Die Farbe der Haare, der Augenbraunen und der Augen.
- f.) Die Gestalt der Stirne.
- g.) Die genaue Beschreibung der übrigen Gesichtstheile, besonders aber der Zähne.
- h.) Die Figur des Körpers, mit vorzüglich genauer Bezeichnung der etwa vorfindlichen besondern Merkmale.
- i.) Die Kleidung.
- k.) Das Verbrechen des Signalisirten, oder der auf ihm ruhende Verdacht.
- l.) Die Behörde, an welche er im Betretungsfall einzuliefern ist.
- m.) Den Ort und das Datum der Ausschreibung, und die Angabe der Behörde, von welcher dieselbe verfügt wird.

3.)

Auf solche, durch Steckbriefe Verfolgte oder Ausgeschriebene, lassen die Regierungen sämtlicher Cantone achten, und auf den Fall der Entdeckung dieselben verhaften.

4.)

Von dem erfolgten Verhaft soll sogleich derjenigen Regierung, welche die Ausschreibung oder den Steckbrief erlassen hat, Bekanntschaft gegeben, und derselben, in sofern sich der Ausgeschriebene keines größern Verbrechens in einer andern Vormäßigkeit schuldig gemacht hat, die Auslieferung angetragen werden.

5.)

Eben so soll die Auslieferung solcher Verbrecher, welche noch nicht ausgeschrieben, aber, im Verfolg der gerichtlichen Untersuchung, eines in einer andern Vormäßigkeit begangenen Criminal-Verbrechens geständig wären, von der betreffenden Regierung derjenigen, in deren Gebiet das größere Verbrechen begangen worden, angetragen werden.

6.)

In folgenden besondern Fällen, sind die Polizen: Diener eines Cantons berechtigt, Verbrecher in andere Cantone zu verfolgen, und sie allda anzuhalten.

- a.) Wenn Polizen: Diener, in Verfolgung der Spur von flüchtigen Verbrechern oder Beschuldigten, auf die Grenze der Vormäsigkeit, welcher sie angehören, kämen, und durch eine noch so kurze Zögerung diese Spur verloren gehen, hiemit die gemeine Sicherheit durch Entweichung der verfolgten Personen Gefahr laufen würde. In diesem Fall sind die verfolgenden Polizen: Diener verpflichtet, sich vor dem auf ihrem Wege zunächst befindlichen Polizen: oder Gemeinds: Beamten des benachbarten Cantons zu stellen, und von ihm die in keinem Falle zu verweigernde Bewilligung und allfällige Handbietung zur fernern Nachsetzung zu begehren.
- b.) Wenn Polizen: Diener eines Cantons, welche sich mit Transport: oder dergleichen Befehlen in einen andern Canton begeben, in demselben zufällig Ausgeschriebene zu Gesicht bekommen.
- c.) Wenn Gefangene auf dem Transport entweichen würden.

7.)

Bedarf der verfolgende Polizen: Diener außer dem Canton einige Hülfe zur Arretirung, Eskortirung oder sonst, so soll ihm dieselbe auf Vorweisung eines Befehls, oder sonstige Legitimation, von sämtlichen Polizen: Dienern oder Orts: Beamten unverweigerlich geleistet werden. Ist diese Handbietung momentan, so wird sie unentgeltlich geleistet; sollte sie aber von Dauer seyn und etwa in Verstärkung der Eskortirung von Gefangenen bestehen, so ist in solchen Fällen der hienach (Art. 11. a.) festgesetzte Tarif anwendbar.

8.)

Erreicht ein Polizen: Diener eines Cantons, außer demselben, ausgeschriebene oder beschuldigte Verbrecher, so ist er in allen Fällen gehalten, sie zu dem obern Regierungs: Beamten des betreffenden Bezirks zu führen, dem

selben seinen Befehl, worunter auch ein Signalement begriffen ist, vorzuweisen, oder die Gründe der Anhaltung bekannt zu machen, und die Bewilligung zur Ausführung, welcher ein Prärogations-Verhör vorangehen soll, zu gewärtigen.

9.)

Sollte der betreffende Beamte Bedenken tragen, oder nicht competent seyn, die Ausführung von sich aus zu bewilligen, so sorgt derselbe nichtsdestoweniger einstweilen für die Sicherheit des Arrestanten, giebt dem Polizey-Diener einen Schein der veranstalteten Arrestirung, und erstattet sodann ohne Verzug Bericht seiner Regierung, welche über die Gestattung der Auslieferung erkennt, und auf den Fall der Verweigerung, derjenigen Regierung, deren Polizey-Diener die Festsetzung vollzogen hat, ihre Gründe anzeigt.

10.)

In allen Fällen, wo Auslieferungen statt haben, läßt die Regierung, welche dieselben anbegehrt, oder angenommen hat, den oder die Gefangenen auf gütfindende Weise auf ihre eigene Kosten im Verhaftis- oder Hauptort des betreffenden Cantons abholen.

11.)

Falls aber diese Regierung aus besondern Gründen die Gefangenen nicht selbst abholen ließe, sondern die Regierung des Cantons, wo dieselben gefangen sitzen, um die Ueberlieferung ansuchen würde, so kann dieselbe nicht verweigert, und soll alsdann für den Transport bezahlt werden:

- a.) Einem Führer für jeden Tag Hin- und Her-Reise, deren Zahl in dem Transport-Befehl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) zu bestimmen sind, Frk. 2.
 oder von einem halben Tag — 1.
- b.) Für Unterhalt eines Gefangenen 6k. 7.

c.) Wenn ein Gefangener, wegen Alters: oder Gesundheitschwachheit, außer Stande wäre, die Reise zu Fuße zu machen, so soll dieses von der betreffenden Behörde in dem Transport: Befehl bescheinigt, und alsdann der Gefangene mit möglichst geringen Kosten auf einem Fuhrwerke transportirt werden; die daherigen Kosten werden ebenfalls von derjenigen Regierung bestritten, welcher der Gefangene zugeführt wird.

12.)

Für den Unterhalt eines Gefangenen im Verhaft, bis zu dessen Auslieferung, sollen von derjenigen Regierung, welcher der Gefangene zugeführt wird, vom Tage der Festsetzung an zurechnen, täglich 7 Bk., alle Unterhalts: Heizungs: und andere Kosten einbegriffen, vergütet werden.

Zu Vermeidung aller unnützen Kosten, soll in der Regel die ausliefernde Regierung den Antrag später nicht als binnen den ersten 8 Tagen, nach der Verhaftnehmung, erlassen.

13.)

Sollte aber der im Art. 5. bezeichnete Fall eintreten, und ein Verbrecher auch später, im Verfolg einer Untersuchung von Vergehen, die er in dem Canton, wo er gefangen sitzt, begangen hat, größere, in einem andern Canton verübte Delikte bekennen, so soll dann, im Fall der Auslieferung, der dieselbe annehmende Canton, die Abzugs: Kosten nur von dem Tage des geschehenen Antrags an, zu vergüten schuldig seyn.

14.)

Ist die Arretirung eines Gefangenen von solcher Wichtigkeit, daß diejenige Behörde, welche denselben hat ausschreiben lassen, eine Belohnung auf seine Einbringung gesetzt hat, so wird solche ebenfalls von derselben ausgerichtet, wenn schon die Verhaftung außer ihrer Vormäßigkeit statt gehabt hätte.

15.)

Außer den obbemeldten Kosten sollen keine andern, weder für Verhöre noch Skripturen, oder Ein- und Aushürmung zc. zc. angelegt, sondern die Auslieferung gegenseitig unentgeltlich gestattet werden.

16.)

Die nach diesem Tarif einzurichtenden Kostens-Noten, werden jeweilen nach vor sich gegangener Auslieferung, von einer Regierung zur andern, oder in ihrem Namen durch die dazu begünstigten Behörden berichtet.

17.)

Sollte aber der auszuliefernde Verbrecher bey Geld seyn, und überhaupt Vermögen besitzen, oder zu erwarten haben, so sollen alle ergangene Verhaftungs-Prozess- und Judizial-Kosten (falls er dazu verurtheilt wird) nach dem Tarif des Cantons, in welchem die Sentenz ausgesprochen wird, davon erhoben werden, zu welchem Ende sich die Cantone gegenseitig zu jeder Handbietung verpflichten, um diese Kosten da, wo das Vermögen des Delinquenten liegt, zu erheben.

18.)

Falls die eine oder andere Regierung Gefangene transportiren ließe, welche ordentlicher Weise andere Vormäßigkeiten betreten müßten, so ist gegenseitig festgesetzt:

- a.) Daß der Führer des Gefangenen mit einem förmlichen Transport-Befehl versehen seyn solle.
- b.) Daß dieser Befehl bey dem Eintritt in einen andern Canton, dem ersten von der Hauptstraße nicht abgelegenen Regierungs-Beamten vorgewiesen, und von selbigem dahin visirt werden solle, daß dem Führer, so lange er sich auf dieser Vormäßigkeit befindet, die allfällige Handbietung geleistet werde.

- c.) Daß, wenn der Führer auf seinem Wege den Hauptort des Cantons passiren würde, er den Befehl daselbst noch von dem ersten Polizey-Beamten visiren lassen solle.
- d.) Daß ein Gefangener, auf Begehren des Führers, über Nacht gegen Erlegung von 3 bh. 5 rp. in die Gefängnisse aufgenommen und verköstigt werden soll; daß aber, im Fall derselbe aus besondern Ursachen einen oder mehrere Tage in Verhaft bliebe, der Führer des Gefangenen sogleich für jeden Tag 7 bh. zu bezahlen habe.

19.)

Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Angehörige des einen oder des andern Cantons, zur Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müßten, so werden dieselben, auf vorläufige Ersuchungsschreiben, die Zeugnisse der Regel nach vor ihrem natürlichen Richter ablegen. Die persönliche Stellung der Zeugen, kann aber auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Confrontationen oder zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers, oder von Sachen &c. &c. nothwendig ist, von der betreffenden Regierungs-Behörde begehrt, und soll, ohne erhebliche, der ansuchenden Regierungs-Stelle anzuzeigende Gründe, niemals verweigert werden.

20.)

In diesem Fall machen sich die Cantone wechselseitig anheischig, dem Zeugen an Entschädigung und allfälligem Vorschuß zukommen zu lassen, was, nach Maßgabe der Entfernung und Dauer des Aufenthalts, auch in Berücksichtigung des Standes, des Gewerbes und anderer Verhältnisse des requirirten Zeugen, billig ist; so daß von Seite der Behörde, welche die persönliche Zeugenerscheinung verlangt hat, eine vollständige Entschädigung geleistet werde.

21.)

Gegenstände und Sachen, die erwiesener Maßen in einem Canton gestohlen

oder geraubt, in den andern geschleppt, und dort, gleichviel wo und bey wem, in Natura gefunden werden, sollen getreulich angezeigt und, ganz unbeschwert von Prozeß-Ersatz; oder dergleichen Kosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden; dagegen aber soll der Regreß des Beschädigten auf seinen Verkäufer, nach den Civil-Gesetzen, offen bleiben, und durch die betreffenden Regierungen gegenseitig unterstützt werden.

Die Kosten dann, welche die Ablieferung, der Transport, und der allfällige Unterhalt der restituirten Gegenstände verursachen, werden von demjenigen Canton getragen, an welchen die Auslieferung geschieht.

Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersatz-Klage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die betreffenden Regierungen beschützen.

Note. Dieses Concordat besteht zwischen den Cantonen: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Valais und Neuenburg.

Baadt tritt den Bestimmungen des Concordats bey; mit Ausnahme der §§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11, worüber der Canton besondere Verkommnisse mit den Mitständen zu errichten vorzieht; und ferner mit Ausschluß des §. 17, weil dort nicht die Regierung, sondern die richterlichen Behörden die Erhebung der Kosten gestatten können.

Genf hat sich über die Bedingungen seines Beytritts folgendermaßen erklärt:

1.) «Que la demande en extradition des condamnés et des coupables présumés, réclamés par le canton sur le territoire duquel le crime aurait été commis, ne sera admise par le canton dans le territoire duquel ils se seraient réfugiés, que pour les crimes contre la sûreté extérieure et intérieure de l'État, la fabrication de fausse monnaie, le faux en écritures publiques, l'assassinat, l'empoisonnement, l'incendie, le vol avec violence ou effraction; la législation du canton duquel l'extradition est requise, déterminera si le crime commis se trouve compris dans ceux ci-dessus.

2.) «Que les ressortissans du canton de Genève, dont l'extradition serait effectuée, ne seront appliqués ni préparatoirement ni définitivement à la question, et qu'ils ne seront en aucun cas soumis avant la condamnation à aucune espèce de peine ou de contrainte corporelle, autre que l'emprisonnement.

3.) « Que la recherche ou l'arrestation des condamnés ou des coupables présumés, ne pourront se faire par les employés de police d'un canton sur le territoire d'un autre canton que dans la forme déterminée par les lois.

4.) « Que, lorsqu'il s'agira de coupables présumés, l'extradition ne sera point opérée sur de simples signalements, mais sur des pièces, que les autorités compétentes du canton, où les individus seraient arrêtés, jugeraient suffisantes pour constater qu'ils sont dans un état légal de prévention ou d'accusation des crimes indiqués ci-dessus.

5.) « Que dans le cas d'évocation d'un témoin, s'il se trouvait complice, il sera renvoyé par devant son juge naturel, aux frais du Gouvernement qui l'aurait appelé.

6.) « Que l'extradition serait accordée pour tout condamné ou prévenu d'un crime non spécifié en l'article premier, si le condamné ou prévenu est ressortissant du canton, qui en fait la demande, pourvu que le dit crime soit qualifié comme tel dans le canton auquel la demande en extradition est adressée.

7.) « Que, quant à la revendication des effets volés ou enlevés dans un canton et transportés dans un autre, elle devra avoir lieu conformément aux lois observées dans ce dernier canton à l'égard de ses propres ressortissans.

8.) « Que le concordat, ainsi modifié, durera dix ans et qu'il expirera le 1er Juillet 1829, s'il n'est renouvelé.

XLV.

Concordat wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreißer von besoldeten Cantons-Truppen.

(Vom 6 Juni 1806, bestätigt den 9. Juli 1818.)

Die Stände Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Graubünden,

Margau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, — haben sich, jedoch ohne Beziehung auf capitulationsmäßige Dienstverhältnisse mit dem Ausland, die gegenseitige Auslieferung der Ausreißer ihrer Cantonal-Truppen, seyen es Landsäger und Polizien-Häscher oder Militairs aus eigentlichen Standes-Compagnien, concordatweise neuerdings zugesichert; in dem Verstand übrigens: daß in keinem Falle dem Canton, welcher die Auslieferung leistet, dießfalls Kosten aufgebürdet werden können.

Note. St. Gallen will freundschaftlich die Erklärung des Grundsatzes befolgen, ohne durch ein förmliches Concordat eine Verbindlichkeit zu übernehmen.

Schwyz nimmt keinen Antheil an dem Concordat. — Schaffhausen läßt darüber das Referendum walten. — Appenzell behält sich die Convenienz vor.

XLVI.

+ Concordat wegen gegenseitiger Stellung der Fehlbaren in Polizien-Fällen.

(Vom 7. Juni 1810, bestätigt den 9. Juli 1818.)

Die concordirenden Stände wollen, bey allgemein anerkannten Polizien-Vergehen, die aus alt Eidgenössischer Uebung hervorgegangene Stellung der Schuldigen, auf förmliche Requisition hin, gestatten.

Note. Diesem Concordat sind beygetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Neuenburg.

Nargau und Tessin behalten die Ratifikation vor.

Waadt und Wallis das Referendum.

Genf lehnt den Beytritt ab.

XLVII.

Concordat, betreffend die Polizen-Verfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel.

(Vom 17. Juni 1812, bestätigt den 9. Juli. 1818.)

1.)

Die Polizey gegen Reisende soll vervollkommenet, die Bedingnisse, unter denen Pässe ertheilt werden, und die ausstellende Behörde, so wie die Requisita der Pässe, näher bestimmt werden und namentlich:

- a.) Pässe für das Ausland, so wie, wenn es Lands-Fremde betrifft, auch die Pässe für das Innere, sollen entweder einzig und allein von den Regierungs-Kanzleyen ausgestellt, oder wo es die Lokalitäten nicht gestatten, zwar auch von dem Oboervollziehungs-Beamten ausgestellt, allemal aber von den Regierungs-Kanzleyen visirt, und in eine General-Controle eingetragen werden.
- b.) Für das Innere der Schweiz sollen die Pässe nur von den Regierungs-Kanzleyen oder den obern Vollziehungs-Beamten, und zwar allein auf

solche Belege hin ertheilt werden, die über die Individualität des Pass-Trägers sichere und beruhigende Auskunft zu geben vermögen; um zu verhüten, daß nicht Bettler, Vaganten und gefährliche Leute, unter dem Schutz eines Passes, ihr Wesen im Innern der Schweiz treiben, den Landleuten durch Abforderung von Herbergen, Almosen &c. &c. beschwerlich fallen oder gar das Jaunerwesen treiben.

- c.) Es soll ein gemeinsames, in der Schweiz ausschließlich geltendes, Pass-Formular eingeführt werden, das alle die Requisite, deren ein wohl eingerichteter Pass bedarf, enthalten soll, und:
- d.) Die Kundschaften für Handwerksgefelln sollen gänzlich abgeschafft und dagegen Wanderbücher, wie solche in Deutschland gebräuchlich sind, eingeführt und einzig von den obern Vollziehungs-Beamten ausgestellt werden.

2.)

Sämmtliche Stände verpflichten sich, ein wachsames Auge zu haben auf Klöster und andere Orte wo Almosen ausgetheilt werden; alle sich dort vorfindenden berufslosen Leute zu ergreifen und nach Maßgabe der Umstände entweder wegzuschaffen, oder wenn es Signalisirte sind, an den ausschreibenden Richter abzuliefern; vorzüglich aber aufmerksam zu seyn auf Diebshehler, auf Bettel-Juden, durch die das Jaunerwesen alimentirt wird; mit aller Strenge gegen dieselben zu verfahren; und mit vereinigter Kraft und in Verbindung mit den benachbarten Mitständen, die zweckmäßigsten Maßnahmen zu Aufrechthaltung der innern Sicherheit zu treffen.

3.)

Von allen Ständen wird der Grundsatz als verpflichtend angenommen, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen, sondern sie in einheimischen oder ausländischen Anstalten in Erhaltung zu setzen; in Hin-

sicht der Fremden aber, solche Maßnahmen zu treffen, daß ihre Wegschaffung aus der Schweiz den Mitständen nicht gefährlich werde. Weil aber in mehreren Cantonen sich keine oder wenigstens keine hinreichende Anstalten finden, so wird:

4.)

Die Eidgenössische Behörde eingeladen, mit fremden Staaten Negotiationen einzuleiten, zu dem Endzweck, daß die einheimischen Verbrecher in äußere Zuchthäuser oder in entfernte Colonien aufgenommen werden; nach deren fruchtlosem Erfolg es sich dann fragen wird, in wie fern es denen Cantonen, die keine Zuchthäuser besitzen, anstehen mag, zu Errichtung gemeinsamer Zuchthäuser sich zu vereinbaren, und endlich:

5.)

Die signalisirten Verwiesenen, vorzüglich wenn es Landsfremde sind, sollen von der Polizei-Behörde des Cantons wo sie aufgegriffen worden, wo möglich über die Grenze der Eidgenossenschaft gebracht; falls aber deren Wegschaffung über die Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Canton zugeführt werden, welcher die Verbannungs-Strafe gegen sie ausgesprochen hat; die Signalisirten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, sollen derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.

Note. Diesem Concordat sind unbedingt beygetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis und Gené; und mit Ratifikations-Vorbehalt Tessin.

Schwyz behält in Hinsicht des §. 3. die Verbannungs-Strafe betreffend, die Cantonal-Souverainität vor.

Glarus wird niemals Bannigungs-Strafen aus seinem Gebiet allein, zum Nachtheil anderer Cantone aussprechen, Verbannungs-Urtheile aus der ganzen Eidgenossenschaft hingegen mögen zu Glarus, jedoch nur in seltenen Fällen, ausgesprochen werden.

Vaud ne peut prendre l'engagement énoncé dans cet article de ne bannir aucun Suisse dangereux à la sûreté publique, attendu que la question du bannissement dépend de la législation intérieure des cantons. Toutefois ce genre de peine est rarement employé, et seulement dans le cas de récidive.

Neuchâtel n'estime pas qu'il soit nécessaire, de convenir d'un concordat sur les mesures à prendre contre les vagabonds et gens sans aveu; il ne peut même du tout adhérer à l'article 3 du concordat ci-dessus. Quant aux individus qu'il bannit, il continuera à prendre des précautions pour que les États de la Confédération n'en soient pas surchargés; et s'il est dans le cas de bannir quelqu'individu, originaire d'un autre canton, et qu'il y soit renvoyé, il conviendra volontiers de donner connaissance des jugemens qui ont été rendus, aux cantons qui en agiront de même à son égard.

XLVIII.

X Concordat, betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reise-Pässe.

(Vom 22. Juni und 2. Juli 1815, bestätigt den 9. Juli 1818.)

1.)

Die Eidgenössischen Gesandtschaften, Namens ihrer respectiven Stände, erklären: nachstehendes Formular der Reise-Pässe für das Ausland und für das Innere der Schweiz annehmen und befolgen zu wollen.

Reise-Paß

für das Ausland und für das Innere der Schweiz.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Canton:	(Standes-Wappen des betreffenden Cantons.)	(Namen des Cantons.)
Controle No.	Im Namen der Regierung.	
Signalement des Paß-Inhabers.	Der (Namen der Behörde, welche den Paß ausstellt) ersucht hiemit sämtliche Behörden und Beamte, denen die Handhabung der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit obliegt, frey und ungehindert durchreisen zu lassen (Namen des Reisenden); seines Berufs (Charakter des Reisenden); gebürtig von (Heimathort sammt Botmäßigkeit); in der Absicht (Grund der Reise.) Derselbe wird zugleich unter Anerkennung gleicher Gegendienste zu Schutz und Hülfe empfohlen.	
Alter	Jahre,	
Taille,		
Größe	Schuh,	Zoll,
Haare,		
Stirne,		
Augenbraunen,		
Augen,		
Nase,		
Mund,		
Kinn,		
Gesicht,		
Besondere Zeichen:	Gegeben zu (Ort der Ausstellung) den . . . Tag . . . Monat . . . Jahr (letzteres mit Buchstaben ausgeschrieben.)	
Unterschrift des Paß-Inhabers:	(Der Name der Behörde.)	

Die L. Stände haben für die sogenannten Lauf-Pässe das nachstehende Formular angenommen:

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Nro.

Obere Polizey: Direktion des Cantons:

Reise = Paß

nach

Signalement des Paß-Inhabers.

Alter Jahre,
Hoch, Schuh, Zoll,
Französisch Maß,
Haare,
Augen,
Nase,
Mund,
Kinn,
Gesicht,
Statur,
Besondere Merkmale:

Sämmtliche Behörden, denen die Handhabung der allgemeinen Sicherheit obliegt, werden ersucht, Vorzeiger dieses (Namen, Wohnort und Beruf, Ursache warum der Lauf-Paß gegeben wird.)

welcher daher angewiesen wird, sich innerhalb einer Zeit von ... Tagen ... über (Bezeichnung der Route) nach (Bestimmungsort) zu begeben, — auf dem vorgeschriebenen Weg sicher und ungehindert passieren zu lassen.

Einzig gültig für diese Reise, die bestimmte Zeit und den vorgeschriebenen Weg.

Gegeben in den

Unterschrift des Paß-Inhabers:

Für die Polizey-Direktion:

3.)

Da in Hinsicht der Wanderbücher für Handwerksgefelln, die gewünschte Uebereinstimmung unter den Cantonen wirklich schon besteht, so fand die Tagsatzung dormalen nicht für nothwendig, sich mit Festsetzung eines dießfälligen Formulars zu beschäftigen.

4.)

Ueber die Frage: an wen und unter welchen Bedingungen die Pässe ertheilt werden sollen, hat die Hohe Tagsatzung folgende Bestimmungen festgesetzt:

Ertheilung eigentlicher Reise: Pässe für das Ausland und das Innere.

Pässe können gegeben werden:

- a.) Allen Cantons: Bürgern, nach den in jedem Canton bestehenden Verordnungen.
- b.) Auch jenen, die nicht Cantons: Angehörige sind, seyen sie Schweizer: Bürger oder Fremde, im Falle sie sich mit gesetzlicher Niederlassungs: Bewilligung ausweisen können. Jene Fremden aber von auswärtigen Staaten, deren Minister in der Schweiz residiren, sollen bey denselben sich um einen Paß bewerben, oder einen Bewilligungsschein für einen Schweizerischen auswirken.
- c.) In außerordentlichen oder dringenden Fällen, wo der Paß vergessen, verloren, oder die Dauer desselben ausgelaufen seyn würde, können auch Schweizer: Bürgern aus andern Cantonen, oder fremden Durchreisenden, Pässe ertheilt werden, wenn sich dieselbe durch einen angesehenen Mann des Orts oder auf eine andere hinreichende, unzweydeutige Art, als rechtliche Leute legitimiren können.
- d.) Fremden Arbeitern und Dienstboten, die wenigstens ein Vierteljahr mit

Vorwissen der Orts-Behörde in Diensten gestanden, und gute Zeugnisse ihrer Meister aufzuweisen haben.

- e.) Endlich jenen, die kein eigentliches Heimath-Recht besitzen, sich aber seit mehreren Jahren im Canton aufgehalten haben, und Zeugnisse eines untadelhaften Wandels vorlegen können.

5.)

Die Errichtung der Wanderbücher betreffend, haben sich die L. Stände über folgende Bestimmungen vereinigt:

Ertheilung der Wanderbücher.

Da nach dem allgemeinen Concordat vom Jahr 1812 über Eidgenössische Polizey-Besorgungen, die Kundschaften abgeschafft und anstatt derselben die Wanderbücher allgemein eingeführt werden sollen, so sind selbe zu ertheilen:

- a.) Jedem Schweizer-Bürger der, nach vollendeten Lehrjahren, seine Wanderschaft antritt, und sich über sein unklaghaftes Benehmen ausgewiesen hat.
- b.) Jedem Schweizer-Bürger der wenigstens vier Wochen im Canton in Arbeit gestanden, und darthun kann, daß das bis jetzt gehabte Wanderbuch zu Ende geschrieben sey.
- c.) An Fremde in obigen zwey Fällen, wenn sie Bewilligungs-Scheine zum Auswandern ins Ausland, von ihrer Landes-Obrigkeit vorweisen können. Wenn die Auswanderungs-Bewilligung auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so soll dieß im Wanderbuch mit der Dauer seiner Gültigkeit anmerkt werden.
- d.) Im Fall ein Wanderbuch verloren geht, so kann bey hinlänglicher Ausweisung, der Regel nach, nur von der Behörde ein anderes gegeben werden, welche das verloren gegangene zuletzt visitet hat."

6.)

Endlich wurde wegen Ertheilung der Lauf-Pässe die Verfügung getroffen:

Daß Lauf-Pässe gegeben werden sollen:

- a.) Leuten, die ohne Pässe und ohne Beruf bettelnd herumziehen.
- b.) Solchen, die zwar Pässe oder Wanderbücher tragen, lange aber nicht mehr in Arbeit stunden, ihre Pässe oder Wanderbücher nicht gehörig visiren ließen; diese werden nach Abnahme der Pässe oder Wanderbücher in ihre Heimath zurückgewiesen.
- c.) Leuten endlich die, nach ausgestandenen Strafen, oder wegen kleinerer Polizey-Vergehen, in ihre Heimath geschickt werden."

Note. Diesem Concordat sind XXI. Cantone, (Zessin mit Ratifikations-Vorbehalt) beigetreten.¹

Neuchâtel s'y conformera autant que cela est compatible avec ses circonstances intérieures.

XLIX.

Eidgenössische Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuerfassmlern.

A.

Concordat, wegen Steuerfasseln im Innern der Schweiz.

(Vom 20. Juli 1803 und 2. August 1804;
einmüthig bestätigt den 9. Juli 1818.)

1.)

Es können keine allgemeine Steuerbriefe von einer Cantons-Regierung auf andere Cantone ertheilt werden.

2.)

Das Steuersammeln in einem Canton geschiehet nur mit Bewilligung der Cantonal: Regierung, und auf die von ihr festgesetzte Weise.

3.)

Die Cantonal: Regierungen werden ersucht, Ihre Empfehlungen in Rücksicht auf Steuerfassmlungen, nur auf die allernöthigsten Fälle zu beschränken.

4.)

Wenn ein Canton jemand der Seinigen anderen Cantonen zur Steuerbewilligung empfehlen will, so soll die dießfällige Empfehlung von Niemand anders als der ersten Cantons: Regierungs: Behörde ausgestellt werden.

B.

Beschluß, betreffend die Bewilligungen zu Steuerfassmlungen im Ausland.

(Vom 16. August 1817.)

1.)

Die Steuerfassmlungen im Ausland, für Schweizerische Berg: Hospizien, sollen ausschließlich von den Standes: Regierungen selbst bewilliget, und mit der Unterschrift und dem Siegel ihrer Kanzley ausgestellt werden.

2.)

Solche Patente, welchen immer eine genaue Personal: Beschreibung des Steuerfassmlers selbst, einverleibt werden soll, werden noch überdieß von den Cantons: Regierungen der vorörtlichen Behörde unmittelbar zugesandt, um derselben Legalisation zu erhalten.

3.)

Gegenwärtiges Conclusum hat die Eidgenössische Kanzley zur Kenntniß der Eidgenössischen Geschäftsträger und Handels-Consuln im Ausland zu bringen, und überdieß dafür zu sorgen, daß bey jedem vorkommenden Fall, die betreffenden Consuln von dem ertheilten Bewilligungs-Patent abschriftliche Mittheilung erhalten.

L.

Concordat, betreffend allgemeine Eidgenössische Gesundheits-Polizy-Anstalten.

(Vom 15. Juni 1806. und 20. Juni 1809; bestätigt den 9. Juli 1818.)

- a.) Entwurf eines Allgemeinen Systems von Gesundheits-Polizy-Anstalten in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu Abhaltung der Gefahr Pestartiger Krankheiten. Vorläufig berathen von der Eidgenössischen Tagsakung den 13. Brachmonath 1806. (79 Quartseiten.) Dieses Werk zerfällt in zwey Theile: I.) Verordnung in Betreff Gemeineidgenössischer Gesundheits-Polizy-Anstalten zu Abhaltung der Gefahr des gelben Fiebers oder anderer Pestartiger Krankheiten. II.) Verordnungen, welche auf den Fall der in einem, an die Schweiz angrenzenden Lande ausbrechenden Seuche, entworfen sind.
- b.) Bericht der Eidgenössischen Sanitäts-Commissarien an Seine Excellenz den Landammann der Schweiz d. d. 26. Jenner 1809. (7 Quartseiten.) Enthaltend verschiedene, auf das

System der Gesundheits- Polizen- Anstalten bezügliche Verbesserungen und Zusätze, welche am 20. Juni 1809. von der Tagsatzung genehmigt worden sind.

Diese beyden gedruckten Verordnungen sind am 9. Juli 1818. concordatweise, und mit lediglichem Vorbehalt der von dem Vorort bereits eingeleiteten Anpassung auf den jetzigen Grenzen- Umfang der Schweiz, — bestätigt worden.

Note. XXI. Stände sind beygetreten. Waadt findet dergleichen Schlussnahmen zu einer Zeit, wo der öffentlichen Gesundheit von keiner Seite her Gefahr droht, ganz überflüssig.

LI.

Beschluß wegen Gültigkeit der endlichen Urtheilssprüche der ehemaligen Helvetischen Gerichtshöfe.

(Vom 14. Juli 1806, bestätigt den 15. Juli 1818.)

Die Tagsatzung, im Namen der hohen Stände der Eidgenossenschaft, anerkennt den Grundsatz: daß die zur Zeit der Helvetischen Regierung von dem obersten Gerichtshof in Civil- Sachen erlassenen endlichen Urtheilssprüche, worüber nach damaligen Gesetzen, weder Weitersziehung vor eine höhere Instanz, noch Rekurs, noch Revision hätte statt haben können, in Kraft verbleiben, und von den üblichen Cantonen gehandhabt werden sollen.

LII.

Beschlüsse gegen den Mißbrauch der Publizität in Bezug auf
religiöse und politische Gegenstände.

A.

 (Vom 20. August 1816.)

Die Eidgenössische Tagsatzung,

Empfiehl den sämmtlichen hohen Ständen, daß, nach dem wahren Geist des Eidgenössischen Landfriedens, alles was auf die Religion selbst, und auf die kirchlichen Einrichtungen, Meinungen und Gebräuche der in der Schweiz herrschenden Christlichen Confessionen Bezug hat, in der öffentlichen Meinung durch die Achtung der Regierungen selbst geschützt, keine Herabwürdigung oder Verunglimpfung derselben geduldet, und zu diesem Ende die Zeitungen oder andere dem Publikum gewidmete periodische Blätter in bescheidene Schranken gewiesen werden. Auch erwartet die Tagsatzung von den freundeidgenössischen Gesinnungen aller Glieder des Eidgenössischen Bundesstaats gegen einander, so wie von Ihrer Ergebenheit für die Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes, Sie werden einerseits den Herausgebern solcher öffentlicher Schriften alle leidenschaftlichen Aeußerungen, ungünstigen Urtheile über die Regierungen selbst oder deren Verordnungen, strenge untersagen; anderseits darüber wachen, daß fremden Staaten, mit denen die Schweiz in freundschaftlichen Verhältnissen steht, kein Anlaß zu gegründeten Beschwerden über die Tendenz und den Inhalt inländischer Zeitungen gegeben werde; und überhaupt alles vermeiden, was den Partheygeist neuerdings erwecken oder unangenehme Diskussionen, sey es in innern oder äußern Verhältnissen veranlassen könnte.

B.

(Vom 3. September 1819.)

Die Eidgenössische Tagsatzung,

Tief überzeugt, daß beschimpfende, hämische oder beleidigende Aeußerungen über Begriffe oder Einrichtungen der einen oder andern christlichen Confession, welche in gedruckten Schriften oder Zeitungen eingerückt werden, dem Willen und den Gesinnungen jeder Eidgenössischen Regierung zuwider sind; und von der Betrachtung geleitet, daß es für die Ruhe und Wohlfahrt aller Eidgenossen von hoher Wichtigkeit sey, alles zu entfernen, was Mißtrauen und Zwietracht erregen könnte,

beschließt:

Es sollen sämmtliche Ständes-Regierungen auf das Nachdrücklichste eingeladen werden, in Vollziehung des Beschlusses vom 20. August 1816, solche Verfügungen zu treffen, daß in Druckschriften, Flugblättern oder Zeitungen, keinerley beschimpfende oder beleidigende Aufsätze weder gegen das eine noch gegen das andere der beyden christlichen Glaubensbekenntnisse, abgedruckt und verbreitet werden.

LIII.

Tagsatzungs-Verhandlungen über die Eidgenössische Linth-
Unternehmung.

(Bestätigt den 13. Juli 1818.)

A.

(Vom 28. Heumonath 1804, ratifizirt und mit dem Zusatz im
3ten Artikel versehen den 8. Juni 1805.)

1.)

Das von Herrn Hauptmann Lanz entworfene, der Tagsatzung im Jahr

1784 vorgelegte Projekt der Leitung der Linth, von der Näfelscher-Brücke an, bis in den Wallen-See, soll in Ausübung gebracht werden.

2.)

Vor der Ausführung dieses Projekts aber, soll das in der Mitte des Wallen-See-Auslaufes stehende Joch der Biäschener-Brücke abgebrochen, der Ausfluß des Wallen-Sees gehörig gesichert, und zu diesem Ende hin das Bett der Maag vom Wallen-See an, bis unter die Ziegel-Brücke herab, auf die wahre Normalbreite und Tiefe der beyden vereinigten Linthen, erweitert und vertieft werden.

3.)

Nach diesen beyden Arbeiten soll die Linth vom Schloß Windeck an, bis unter den Einfluß des Viltener-Bachs, und vom Hängel-Gießen bis zum Fahrhäuslein oberhalb des Spett-Linth, in einen neuen Kanal gefaßt, dem Schäniser-Bach und Sumpf Abfluß verschafft, und das ganze Linth-Bett bis auf Grynau herab, gehörig regulirt und gesichert werden.

(Zusatz von 1805.) Mit den neu zu grabenden Linth-Kanälen unter der Ziegel-Brücke, soll die Grabung und Sicherstellung durch genugsame Wahrung desjenigen Kanals, durch den die Glarner-Linth in den Wallen-See geführt wird, gleichzeitig angefangen und fortgesetzt werden, und auch die Eröffnung der neu anzulegenden untern Kanäle, gleichzeitig mit der Eröffnung des obern Kanals, oder nach derselben erfolgen.

4.)

Die Regierung von Zürich soll angesucht werden, durch eine wachsame Wasserbau-Polizy jede weitere Aufdämmung des Zürich-Sees zu hindern, und falls schon vorhandene Wasserwerke am Ausflusse des Sees in dieser Rücksicht nachtheilig wären, solche so viel möglich zu verringern.

5.)

Zu Ausführung dieser Arbeit ernennt der Landammann der Schweiz einen verständigen Wasser-Baumeister, welcher unter der Leitung einer ebenfalls von dem Landammann der Schweiz zu ernennenden Commission von drey Mitgliedern, erst den Plan in der Gegend aussteckt, und sobald möglich in Vollziehung bringt.

6.)

Der Landammann der Schweiz ernennt ferner einen Schatzungs-Commissair, welchem die Cantone Schwyz, Glarus und St. Gallen, jeder zwey Commis-
sarien beyordnen; diese werden in Eid und Pflicht genommen, und haben, vor der technischen Ausführung der Unternehmung, folgende Arbeiten zu vollführen:

- a.) Sie bezeichnen die jetzigen Grenzen derjenigen Versumpfung, welche die ehemaligen Grundeigenthümer aller und jeder Benutzung ihres verlorren Landes gänzlich berauben.
- b.) Sie schätzen den jetzigen wahren Werth derjenigen Grundstücke, welche unter den Ueberschwemmungen des Wallen-Sees und der Linth leiden.
- c.) Sie lassen unter ihrer Leitung, durch einen fähigen Feldmesser, die jetzigen Ausmessungen vornehmen, die bey diesen Ausmachungen und Schätzungen erforderlich sind, und tragen alle Bestimmungen hierüber in ein doppeltes Protokoll ein, wovon ein Exemplar der Tagsatzung in Ver-
wahrung gegeben, das andere bey der Aufsichts-Commission niedergelegt wird.
- d.) Sie kaufen das für die Unternehmung erforderliche Land, um den wahren innern Werth, für dieselbe an.
- e.) Sie bestimmen die Lieferungen von Materialien, welche die durch die Unternehmung vorzüglich begünstigten Gemeinden zur Erleichterung und schnellen Verreibung derselben gegen billige Bezahlung zu leisten haben.

7.)

Der Cantonal-Regierung von Zürich, werden die zu dieser Unternehmung

erforderlichen Gelder in Verwahrung gegeben; sie macht, auf die Anweisungen der Aufsichts-Commission, die Zahlungen an die verschiedenen Zahlmeister, welche diese unter ihrer Verantwortlichkeit aufstellt, und legt der Schatzungs-Commission Rechnung über diese Cassa-Beforgung ab.

8.)

Die Schatzungs-Commission läßt sich halbjährlich Rechenschaft über die Verwendung der Gelder von der Aufsichts-Commission ertheilen, und bestimmt den Zeitpunkt der Einforderung der Geldbeiträge zum Betrieb der Unternehmung.

9.)

Nach Vollendung der ganzen Unternehmung schätzt die Schatzungs-Commission den Mehrwerth aller Grundstücke, welche, durch jene in verbesserten Zustand gesetzt und gehörig gesichert, den Eigenthümern übergeben werden können. Auch ist ihr die gänzliche Liquidation der Unternehmung, die Abrechnung mit allen Antheilhabern, und die Stellung der endlichen vollständigen Rechnung über dieselbe aufgetragen.

10.)

Zur Möglichmachung dieser Unternehmung sowohl, als zur Sicherung und Auseinandersetzung der Eigenthumsrechte, die bey derselben in Anregung kommen, werden folgende Rechtsfälle festgesetzt:

- a.) Es kann kein Land, das zu dieser Unternehmung nothwendig ist, derselben gegen volle Bezahlung seines wahren Werths, abzutreten verweigert werden.
- b.) Alles Land, welches bis zur Zeit der Unternehmung von dem Gewässer des Wallen-Sees und der Linth beständig eingenommen und vollkommen unbrauchbar gemacht wird, fällt derselben durch die Austrocknung gänzlich anheim, ohne daß die Besitzer von Verschreibungen und Hypotheken auf

dieses Land, welches, ohne die gegenwärtige wohlthätige Unternehmung, zu keinen Zeiten wieder nutzbar geworden wäre, jemals irgend eine Ansprache mehr darauf machen können.

- c.) Der Mehrwerth alles versumpften oder versauerten Landes, welches durch die Austrocknung erhalten wird, soll der Unternehmung ersetzt werden, woben es aber dem Eigenthümer des Landes frey steht, entweder diesen erhaltenen Mehrwerth seines Grundstücks, der Unternehmung in bestimmten Terminen zu entrichten, oder aber sein Land, um den Schatzungspreis des Werths vor der Unternehmung, gegen baare Bezahlung abzutreten.

11.)

Diese ganze wohlthätige Unternehmung soll unter dem Schuß und der Oberaufsicht der Bundes-Gewalt der Eidgenossenschaft stehen, und zum Beytritt zu derselben das ganze Eidgenössische Publikum, als zu einer der ganzen Nation zum Nutzen und zur Ehre gereichenden Unternehmung, aufgefördert und eingeladen werden.

12.)

Zu diesem Ende hin werden 1600 Aktien errichtet, für welche jede, nach und nach in 4 Terminen, nach dem Fortschritt der Unternehmung, bis auf 200 Schweizer-Franken bezahlt werden sollen. Zu höherem Beytrage können keine Aktien belegt werden, sondern wenn, wider Vermuthung die Unternehmung eines beträchtlichern Vorschusses bedürfte, so soll nicht der Beytrag für die Aktien, sondern eher die Zahl dieser letztern vermehrt werden, welches aber nicht ohne einen bestimmten neuen Beschluß der Tagsatzung geschehen kann.

13.)

Zur Uebernahme solcher Aktien, wird jede Regierung der einzelnen Cantone ihre Mitbürger, geistliche Corporationen und Gemeinden feierlich auf die schicklichste und wirksamste Art auffordern, den Erfolg ihrer Bemühungen dem Land:

ammann der Schweiz einberichten, und wenn die Unternehmung in Gang gesetzt wird, die Beyträge der Aktien-Besitzer ihres Cantons einfordern, und der Cantons-Regierung von Zürich einsenden.

14.)

Den Besitzern dieser Aktien wird aller Vortheil dieser Unternehmung, der durch die Vollziehung des §. 10. dieser Verordnung erzielt wird, feierlichst zugesichert.

15.)

Es ist dem Landammann der Schweiz aufgetragen, auf den Erfolg hin, den die Aufforderung an die Wohlthätigkeit und gemeinnützige Unterstützung des Schweizerischen Publikums haben wird, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die ganze Unternehmung in Vollziehung gesetzt werden soll; doch sollen die Beyträge der Aktien-Besitzer nicht eher eingefordert werden, bis die Schatzungs-Commission das zur Vetreibung der Unternehmung erforderliche Land, auf den Fall der Ausführung hin, angekauft hat, und alle Schwierigkeiten der Ausführung so gehoben sind, daß die Arbeiten selbst ohne Verzug in Gang gesetzt werden können.

16.)

Die zur Aufsicht der ganzen Unternehmung verordnete Commission ist verpflichtet, alle halbe Jahre einen umständlichen Bericht über den Gang des ganzen Geschäftes, abzufassen, und mit der halbjährigen Rechnung der Schatzungs-Commission, zu Handen der Antheilhaber bekannt zu machen, auch alljährlich dem Tit. Herrn Landammann, zu Handen der Tagsatzung, einen allgemeinen Bericht über den Gang und die weitem Ausichten der Unternehmung vorzulegen.

17.)

Nach vollendeter Arbeit bestimmt die Schatzungs-Commission die verhält:

nismäßigen Beyträge, welche das durch diese Unternehmung geschützte Land, nach der bisherigen Uebung der Glarner: Gemeinden, zur Erhaltung der Dämme und übrigen Sicherungs: Anstalten zu leisten, die erste und natürlichste Pflicht hat.

18.)

Um alle Arbeiten dieser Unternehmung gehörig gegen jede Vernachlässigung und Zerstörung zu sichern, ernennt die Tagsatzung, nach Vollendung derselben, eine Wasserbau:Polizen: Commission, die, nach einer von der Aufsichts: Commission entworfenen und von der Tagsatzung bestätigten Instruktion, zur sorgfältigen Aufsicht über die Erhaltung und Beschützung aller dieser vorgenommenen Gemeineidgenössischen Arbeiten verpflichtet ist, und alle Jahre der Tagsatzung einen Bericht darüber eingeben soll.

19.)

Ehe und bevor aber zu dieser ganzen gemeinnützigen Unternehmung und irgend einer dießfälligen Verfügung geschritten wird, sollen, zu vollkommener Sicherheit der Unternehmung, von dem Landammann der Schweiz die bestimmten Ratifikationen und Erklärungen der hauptsächlich interessirten Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen, abgewartet werden, wodurch dieselben sich förmlich verpflichten würden, alle in diesem Beschlusse enthaltenen Rechtsgrundsätze und bestimmten Vorschriften, von Seite ihrer respectiven Regierungen genau zu beobachten, und nachdrücklich zu handhaben.

B.

(Dom 30. Juni 1808.)

Da sich aus dem, der Eidgenössischen Tagsatzung vorgelegten, Bericht der Linth: Aufsichts: Commission über die bisherigen Linth: Corrections: Arbeiten

und über die Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse, für die weitere Fortsetzung dieser National-Unternehmung, ergibt:

Daß durch den bis zur Eröffnung der Arbeiten immer fortgesetzten Zufluß von Geschieben der Glarner-Linth, der Wasserstand der Maag bey der mittlern Wasserhöhe ganz waagrecht geworden ist, wodurch der Abfluß des Wallen-Sees beynahe gänzlich gehindert wurde;

Daß, um einen vollkommen sichernden und bleibenden Abfluß des Wallen-Sees zu bewirken, theils eine möglichst gerade Leitung der Maag, theils eine starke Vertiefung des Linth-Betts von der Ziegel-Brücke an abwärts, erforderlich wird;

Daß die Correction des alten versandeten Strombettes kostbarer ist, als die Grabung ganz neuer Kanäle;

Daß theils der starken Vertiefung des künftigen Flußbettes wegen, die von der Ziegel-Brücke an abwärts statt finden muß, theils um der vollständign Sicherheit des Landes willen, eine möglichst gerade Leitung des künftigen Linth-Laufs erforderlich ist;

Daß, um auch den untersten Theil des Linth-Thals gegen die immer weiter sich verbreitende Versumpfung zu sichern, und der ganzen Linth-Unternehmung diejenige vollständige Zweckmäßigkeit zu geben, deren sie als National-Unternehmung würdig ist, eine gerade Leitung der Linth von dem obern Buchberg bis zum untern Buchberg unter Grynau, und von da bis in den Zürich-See, unentbehrlich nothwendig ist;

Und daß endlich auch oberhalb der Mälfser-Brücke für die Sicherung des Einflusses des Molliser-Kanals einige Arbeiten erforderlich sind, —

so beschließt die Tagsatzung

nachfolgende Zusätze zu den Tagsatzungs-Beschlüssen der Jahre 1804 und 1805, die Linth-Unternehmung betreffend:

1.)

Anstatt der im §. 2 des Beschlusses von 1804 vorgeschriebenen Correction der

Maag, soll das Maag-Bett, vom Ausfluß des Wallen-Sees an bis zum Biberlifopf, in gerader Richtung gezogen werden.

2.)

Vom obern Buchberg an, bis zum untern Buchberg unterhalb Grynau, soll anstatt der im §. 3. des Beschlusses vom Jahr 1804. bestimmten Leitung der neuen Linth-Kanäle in die Spett-Linth und Regulierung des untern Linth-Laufs, die Linth durch einen neuen Kanal möglichst gerade geleitet und dem Zürich-See zugeführt werden.

3.)

Die Linth-Aufsichts-Commission ist beauftragt, die Correction des Linth-Bettes oberhalb der Näfels-Brücke insoweit zu veranstalten und auszuführen, als solches für die Sicherung des Einflusses der Glarner-Linth in den neuen Molliser-Kanal erforderlich ist; dieses jedoch mit dem bestimmten Vorbehalt: daß die Beyträge, welche die Gemeinden Mollis und Näfels zu diesen Arbeiten zu übernehmen haben, zum voraus durch eine, von der Linth-Aufsichts-Commission unter Einwirkung der Regierung mit ihnen zu schließende Uebereinkunft, festzusetzen sey. Die Aufsichts-Commission wird diese Uebereinkunft der Tag-satzung vorlegen.

4.)

Diejenigen Aktien, welche über die im §. 12. des Beschlusses vom Jahr 1804 ausgesprochene Zahl der 1600 hinaus, theils bis dahin sind abgesetzt worden, theils diejenigen, welche noch ferner und in Folge einer darüber durch den Landammann der Schweiz an sämtliche Cantons-Regierungen zu erlassenden Einladung, bis zur Tagsatzung des Jahres 1809, den Wünschen der Aufsichts-Commission gemäß, können abgesetzt werden, sind anerkannt, und sollen mit den 1600 ersten Aktien in gleichen Rechten stehen.

C.

 (Vom 2. Juli 1810.)

Die Tagsatzung,

Nachdem sie den Bericht der Eidgenössischen Prüfungs-Commission auf's sorgfältigste in's Auge gefaßt hat, auch mit vorzüglicher Rücksicht auf die frühern Tagsatzungs-Verhandlungen, —

beschließt:

1.)

Die Zahl der, zu Vollendung der Unternehmung, erforderlichen Aktien, ist mit Inbegriff der bisherigen, definitiv auf 4000 festgesetzt, von denen alle in gleichen Rechten stehen.

2.)

Da, ohne unvorhergesehene Umstände, der Molliser-Kanal mit künftigem Frühjahr geöffnet werden soll, und dadurch der obere Theil der Unternehmung seine wesentlichste Vollendung, und das bereits verbesserte und benutzte Land hinlängliche Garantie und Sicherheit erhält, so soll nun alles so vorbereitet werden, daß, unmittelbar nach dieser Epoche, mit der Schätzung des Mehrwerths des verbesserten Landes, und allmähligter Erhebung desselben, zu successiver Rückzahlung der Aktien-Beiträge, der Anfang gemacht werden kann.

3.)

Zu diesem Ende hin, werden die Präsidenten der Aufsichts- und Schätzungs-Commission der Tagsatzung einen bestimmten, und in's Detail gehenden ausgearbeiteten Vorschlag eingeben, und dabey folgende Grundsätze in's Auge fassen:

- a.) Gleich allen bisherigen Einth-Arbeiten, soll auch die Liquidirung der Aktien-Hypothek durch eine Eidgenössische Commission, für die ganze Masse der Aktien-Eigenthümer geschehen.

- b.) Die rechtlichen Ansprüche auf den Mehrwerth des geretteten und verbesserten Landes, gehen allen übrigen Schuldforderungen vor.
- c.) Die nach und nach, durch Bezahlung des Mehrwerths von verbessertem Land, eingehenden Gelder, sollen alle der Zahlungs-Commission in Zürich eingehändigt und durch dieselbe unter alle Aktien-Besitzer nach Verhältniß vertheilt werden.

D.

(Vom 10. Juli 1810.)

Ueber die Bestimmung der Beiträge, welche, nach angeordneter Correction des Linth-Bettes oberhalb der Näfelfer-Brücke, von den anstoßenden Gemeinden, nach Anleitung des Tagsatzungs-Beschlusses von 1809, geleistet werden sollen, ist der Tagsatzung eine Convention vorgelegt worden, welche zwischen der Linth-Aufsichts-Commission und den Abgeordneten Löblichen Standes Glarus, unter Einwirkung der im Jahr 1809 angeordneten Linth-Prüfungs-Commission, zu Stande gekommen ist.

Die Tagsatzung hat diese Convention genehmigt, und befohlen, daß solche als ein Anhang zu dem dießjährigen Tagsatzungs-Beschluß über das Linth-Wesen, in Kraft erwachsen solle.

E.

(Vom 6. 8. und 9. Juli 1811.)

Die Eidgenössische Tagsatzung, —

Nachdem Sie die Berichte der Linth-Aufsichts- und der Linth-Schatzungs-

Commission angehört, und nach vernommenem Bericht der aus ihrer eigenen Mitte verordneten Commission, welche alle wirkliche Verhältnisse und den gegenwärtigen Zustand der Linth-Unternehmung näher untersucht, und mit Herrn Escher, Präsident der Aufsichts-Commission, darüber Rücksprache genommen hat, —

beschließt:

1.)

Der Boden der großen Linth-Kanal-Bette von den Ufern der kleinen Bette bis zu den Hintergräben, wird gleich den Kanälen und Hintergräben selbst, für Linth-Boden erklärt, der als unveräußerliches, mit keiner Last oder Beschwerte zu belegendes Eigenthum, der Linth-Unternehmung angehören, und von der Linth-Aufsichts-Behörde verwaltet werden soll.

2.)

Die besondere, in 58 Artikeln verfaßte, eidgenössische Verordnung über die fürdaurende Polizey-Aufsicht und Unterhaltung der Linth-Kanäle, ist, mit Vorbehalt der Ratifikation allseitiger Hoher Stände, gutgeheißen und genehmigt. Es sollen inzwischen für die bereits vollendeten Linth-Kanäle, die Polizey-Vorschriften sowohl als die Strafbestimmungen (die Abschnitte 4 und 5) provisorisch in Vollziehung gesetzt, und die hohen Regierungen der Stände Glarus und St. Gallen eingeladen werden, sich mit der Linth-Aufsichts-Commission, über die dafür erforderlichen Vorkehrungen einzuverstehen.

3.)

Se. Exc. der Landammann der Schweiz, wird im Namen der Tagsatzung, die Regierungen der zunächst und hauptsächlich interessirten Hohen Stände, Schwyz, Glarus und St. Gallen, dann aber auch alle übrigen Cantons-Regierungen und durch dieselben ihre Cantons-Angehörigen, zu fortgesetzter Theilnahme und Beförderung des Actien-Absatzes einladen, damit auch die

übrigen amnoch erforderlichen 900 Aktien, auf eben dem Wege großmüthiger und freiwilliger Uebnahme können abgesetzt werden, auf dem die größere Zahl der mehr als 3000, bereits ist abgesetzt worden.

4.)

Um über die Art, wie künftig die Liquidation und Rückzahlung der Linth-Aktien soll vorgenommen werden, keinerlei Zweifel übrig zu lassen, so werden dafür nachstehende nähere Bestimmungen als unabänderliche Norm festgesetzt seyn:

- a.) Da es wichtig ist, bey dem Verkauf des gewonnenen und bey der Bestimmung des Mehrwerths des verbesserten Bodens, mit möglichster umständlicher Lokalkennniß zu Werke zu gehen, so werden die Mitglieder der Aufsichts-Commission diese Arbeit gemeinsam mit der Schatzungs-Commission vornehmen.
- b.) Da die Einziehung der Gelder, die Rechnung über dieselben, und die Einsendung an die Linth-Zahlungs-Commission, eine weiläufige Buchhaltung erfordern wird, so ist den beyden Linth-Commissionen überlassen, hiezu einen besondern Buchhalter unter ihrer Verantwortlichkeit und unter der Aufsicht einiger hiezu zu beauftragenden Mitglieder, aus ihrer Mitte, zu bestellen.
- c.) Alles vom Verkauf des gewonnenen Landes eingehende Geld, wird vollständig an die Zahlungs-Commission nach Zürich eingesandt.
- d.) Die Schätzung des Mehrwerths des verbesserten Landes geschieht Bezirksweise, nachdem die beyden Präsidenten der Aufsichts- und der Schatzungs-Commission hierüber ihr Gutachten der Tagsatzung eingegeben haben, und von dieser der Zeitpunkt dieser Schätzung bestimmt seyn wird.
- e.) Der Betrag des auf die verbesserten Grundstücke gelegten Mehrwerths, geht in Folge des Tagsatzungs-Beschlusses vom 2. Juli 1810, allen andern Schuldforderungen vor.
- f.) Der Betrag dieses Mehrwerths verfällt auf den Tag der bekannt gemachten

Schätzung; um aber die Zahlung zu erleichtern, werden die Linth-Commissionen schickliche Zahlungs-Termine, die jedoch sich nicht über 6 Jahre hinaus erstrecken können, festsetzen. Vom Tag der Verfallzeit an, müssen alle Rückstände mit $4\frac{1}{2}$ vom Hundert bis zur Zahlung verzinsset werden.

- g.) Die Besitzer der mit Mehrwerth belegten Güter, welche selbst Aktien übernommen haben, entrichten nur denjenigen Betrag des aufgelegten Mehrwerths, oder den Zins desselben, der die Ankauf-Summe ihrer Aktien übersteigt.
- h.) Sobald sich bey der Zahlungs-Commission in Zürich so viel Geld vorfindet, daß eine Vertheilung von 10 Procent der Aktien-Gelder an sämtliche Aktien-Besitzer statt haben kann, so wird diese Vertheilung vorgenommen, und die portofreie Versendung des baaren Geldes, von Zürich aus, an die nämlichen Cantonal-Behörden besorgt, welche früher die Aktien-Beyträge eingezogen haben, und denen die Vertheilung an die Partikular-Aktien-Besitzer, ohne Spesen-Berechnung obliegt.
- i.) Den hohen Regierungen der Cantone Schwyz, Glarus und St. Gallen werden für ihre Aktien die Ansprüche auf ihre zahlungspflichtigen Gemeinden so lange statt Baarzahlung übertragen, bis die Gemeinden ihren zu entrichtenden Mehrwerth gegen die Liquidations-Cassa auf diese Art bezahlt haben.
- k.) So oft als sich bey der Zahlungs-Commission in Zürich hinlängliches baares Geld vorfindet, wird wieder eine Vertheilung desselben von 10 Procent an alle Aktien-Besitzer vorgenommen — und auf diese Art wird fortgeföhren, bis der Mehrwerth aller Linth-Bezirke bestimmt und bezahlt, und bis alles gewonnene Land verkauft ist.
- l.) Können Vertheilungen an die Aktien-Besitzer gemacht werden, welche den Betrag der vorgeschossenen Aktien-Gelder übersteigen, so kommen dieselben auch verhältnißmäßig denjenigen Aktien-Besitzern zu gut, welche selbst Güter-Mehrwerth zu entrichten hatten.
- m.) Würde sich hingegen der nicht zu erwartende Fall ereignen, daß durch

die Verkäufe und Mehrwerth; Schätzungen nebst Zinsen und Ertrag des Linth-Bodens, nach Anweisung des §. 12. der Linth-Polizey Verordnung, die vorgeschossenen Linth-Aktien-Gelder nicht vollständig zurückbezahlt werden könnten, so haben alsdann diejenigen Eigenthümer von mit Mehrwerth zu belegenden Gütern, welche selbst Aktien besitzen, denjenigen Betrag des ihnen aufgelegten Mehrwerths annoch zu entrichten, welcher die den übrigen Aktionairs zugekommenen Raten übersteigt.

- n.) Die mit der vollständigen Liquidation der Linth-Unternehmung beauftragten Mitglieder der Linth-Commissionen, erstatten alle Jahre der Tagsatzung einen umständlichen Bericht über den Zustand dieser Liquidation.

5.)

Die Linth-Aufsichts-Commission ist bevollmächtigt, die Einmündung der neuen Linth-Kanäle in die alte Linth bey Grynau, ihrem eigenen Vorschlage gemäß, also zu veranstalten, daß die neue Linth unmittelbar an der nördlichen Seite des Schlosses Grynau durch einen neuen, ungefähr 2000 Fuß langen Kanal, durch die Grynauer-Erdzunge hindurch geführt werde.

6.)

Die Tagsatzung ladet die Regierungen der Linth-Schiffahrts-Cantone ein, durch gütliches Einverständnis diejenigen Hindernisse zu beseitigen, welche der genauen Erfüllung der von ihnen, im Jahr 1808, mit der Linth-Aufsichts-Commission geschlossenen Uebereinkunft, wegen der Construction der Neckwege, bis dahin im Wege stunden, und die Linth-Cassa für ihre dießfälligen Anforderungen zu befriedigen.

7.)

Se. Exc. der Landammann der Schweiz ist beauftragt, dem Großherzoglich Badischen Ingenieur-Major, Herrn Zulla, und durch denselben seinem Gehülfen, dem Herrn Ingenieur Obrecht, durch eine im Namen der Tagsatzung ausgestellte

Zuschrift, den Beyfall, die Zufriedenheit und die Achtung zu bezeugen, welche die Stellvertreter der Eidgenossenschaft, durch die sorgfältigen Berichte der Linth-Aufsichts-Commission, von den großen und wesentlichen Verdiensten dieser einsichtsvollen Männer um die Linth-Unternehmung, in Kenntniß gesetzt, gegen Dieselben hegen, und gegen Sie auszusprechen Sich zum Vergnügen machen.

8.)

Die Tagsatzung wiederholt den ungetheilten Beyfall und den warmen Dank, den Sie seit Anbeginn der Linth-Arbeiten jedes Jahr, der großmüthigen und ausharrenden Hingebung des Herrn Präsident Escher, und der einsichtsvollen Thätigkeit Seiner vortrefflichen Gehülfen, des Herrn Rathsherrn Schindler, und des Herrn Oberst und Präsident der Schatzungs-Commission Stehlin, gezollt hat; Sie spricht gegen diese verdienstvollen Männer insbesondere Ihre unbedingte Zufriedenheit aus, über die Erfüllung der Ihnen durch die Tagsatzung des verfloffenen Jahres erteilten Aufträge.

9.)

Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, und durch ein besonderes Kreis-schreiben Sr. Exc. des Landammanns der Schweiz, sämtlichen Cantons Regierungen beförderlich mitgetheilt werden.

F.

(Vom 6. Juli 1812.)

Die Eidgenössische Tagsatzung.

Nach Ansicht des 18ten Art. des Beschlusses über die Linth-Unternehmung vom Jahr 1804, welcher verordnet: Es soll einer von der Tagsatzung ernannten Wasserbau-; Poltzeij-; Commission die Erhaltung und Beschüzung aller Linth-

Arbeiten, nach Anleitung der dafür zu entwerfenden Instruktion übertragen werden, —

Nachdem Sie das Gutachten und die Vorschläge der vereinigten Aufsichts- und Schatzungs-Commissionen der Linth-Arbeiten, sich hat vorlegen lassen, — und nach angehörtem Bericht ihrer zur Prüfung derselben niedergesetzten Commission, hat, — um den durch gemeinsam verbundene Kräfte der Eidgenossen, und unter Leitung der Bundes-Behörden zu Stand gebrachten Linth-Arbeiten, Fortbestand und Dauer, und ihren wohlthätigen Folgen Gewährleistung zuzusichern, die nachstehende Linth-Polizey-Ordnung, in der Meinung und in der zuversichtlichen Erwartung gutbefunden und beschlossen: daß für die Handhabe und für die genaue Vollziehung derselben, von Seite der Regierungen der hohen Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen, auf deren Landes-Gebiet dieselbe ihre Anwendung finden soll, den betreffenden Behörden und Aufsehern, in allen erforderlichen Fällen der Landesherrliche Schutz und Beystand geleistet, und jede nöthige Unterstützung werde gegeben werden.

I. Linth-Wasserbau-Polizey-Commission.

1.)

Die Linth-Wasserbau-Polizey-Commission besorgt die Aufsicht der Erhaltung und die Leitung des Unterhalts aller Linth-Kanäle, Ufer, Wuhre, Dämme, Hintergräben und Abzugsgräben, von der Nettstaller-Brücke an, bis in den Zürich-See herab.

2.)

Ihrer Verwaltung ist der, durch den Tagsatzungs-Beschluß vom Juli 1811, der Unternehmung als unveräußerlich zugesicherte Linth-Boden, oder das urbare Land, zwischen den Hintergräben längs den Kanälen, von den Neck-ländern ob Mollis an, bis in den Zürich-See herab, unterworfen.

3.)

Die Linth-Wasserbau-Polizey-Commission besteht aus fünf Mitgliedern,

die von der Tagsatzung also gewählt werden, daß aus jedem der drey Cantone, in deren Gebiet die Linth-Kanäle gelegen sind, sich jederzeit ein Mitglied in der Commission finde.

4.)

Die Mitglieder werden auf sechs Jahre ernannt, und können nach Verfluß dieser Zeit aufs neue für sechs Jahre gewählt werden.

5.)

Sie beziehen keine Besoldung, haben aber die von ihren Verrichtungen herrührenden Auslagen zu verrechnen.

II. Pflichten als Polizey- Behörde.

6.)

Die Linth-Wasserbau-Polizey-Commission ernennt die erforderlichen Linth-Aufseher, bestimmt ihre Besoldung, und ertheilt ihnen die nöthigen Aufträge.

7.)

Sie läßt sich von den Linth-Aufsehern, in gewöhnlichen Verhältnissen alle drey Monathe, über den Zustand der Linth schriftlichen Bericht erstatten.

8.)

Ihre Mitglieder werden sich über die ihnen zustehende unmittelbare Aufsicht also unter einander einverstehen, daß jährlich zweymal, wenigstens ein Mitglied die ganze Gegend des verbesserten Linth-Laufs bereise; sie erstatten der Tagsatzung darüber Bericht.

9.

Die Commission ist befugt, erfahrene Wasser-Baumeister nöthigenfalls zu

berathen; allein sie darf an dem von der Linth: Aufsichts: Commission ausgeführten allgemeinen Operations: Plan der Linth: Correction, keine Abänderungen weder anordnen noch zugeben, ohne vorhergegangene ausdrückliche Genehmigung der Tagsatzung.

III. Pflichten als Verwaltungs: Behörde.

10.)

Die Linth: Wasserbau: Polizen: Commission besorgt die Erhaltung und Verbesserung alles, ihrer Verwaltung zustehenden Bodens, und verpachtet auf bestimmte Zeit und möglichst vortheilhafte Weise, alles urbare Land.

11.)

Sie besorgt den jährlichen Eingang aller Pachtzinsse, bezahlt ihre angestellten Aufseher, und verrechnet ihre Auslagen.

12.)

Der Ertrag alles Linth: Bodens (§. 2.) wird in eine Cassa gelegt, aus welcher die Unkosten der Polizen: Aufsicht, die Besoldung der Linth: Aufseher, und die Kosten derjenigen allgemeinen Linth: Arbeiten bestritten werden, die durch den Erfolg der Correction nothwendig werden können. Der Ueberschuß dieser Cassa wird, bis zur Befriedigung der Aktien: Besitzer, jährlich in die Liquidations: Cassa geliefert; nachher soll derselbe einzig für Arbeiten verwendet werden dürfen, welche den gewöhnlichen (im §. 44. bestimmten) Linth: Unterhalt nicht betreffen, sondern durch außerordentliche Ereignisse nothwendig oder erforderlich werden mögen. Sind keine solche Bedürfnisse vorhanden, so wird der Vorschuß für künftig eintretende zusammengelegt und aufbewahrt.

13.)

Alle Jahre soll der Tagsatzung über die Verwaltung der Linth: Polizen: Commission umständliche Rechnung abgelegt werden.

IV. Polizey = Verordnung.

14.)

Der Boden längs den Linth: Kanälen von der Mitte der Hintergräben an, mit den Dämmen und Ufern, darf, als ausschließliches und unveräußerliches Eigenthum der Linth (nach der hierüber von den drey interessirten hochlöblichen Ständen gegebenen Erklärung) mit keinen Beschwerden oder Abgaben irgend einer Art belastet werden.

15.)

Das Land längs den Kanälen zwischen den Hintergräben, darf weder aufgebrochen noch gekäst werden. Bäume dürfen nur zwischen den Hintergräben und Dämmen gepflanzt werden.

16.)

Nach eingeholter Zustimmung des hochlöblichen Standes Glarus, und in Betrachtung, daß die Schiff: Fahrt Stromaufwärts, in dem Molliser: Kanal, mit der Erhaltung der kostbaren Steinwuhren und Schwellen an demselben unverträglich sey, soll die Schiff: Fahrt Stromaufwärts in diesem Kanal gänzlich verboten seyn.

17.)

Ohne Erlaubniß der Linth: Aufseher dürfen in die neuen Kanäle weder Fischreusen eingelegt, noch dieselben mit Fangwuhren versehen werden.

18.)

Ohne bestimmte Genehmigung der Wasserbau: Polizey: Commission, darf längs allen Linth: Kanälen kein Damm durchstoßen, erniedrigt, oder verschmälert, noch in die Hintergräben neue Abzuggräben eröffnet, noch die vorhandenen Einmündungen verändert, auch keinerley Einschnitte in die Ufer gemacht werden.

19.)

Weder auf den Ufern noch Dämmen, noch zwischen Damm und Hintergräben, dürfen Holz oder andere Waaren abgelegt, und bis zur Einschiffung aufbewahrt werden, sondern der ganze Boden zwischen den Kanälen und Hintergräben, soll immer völlig frey bleiben.

20.)

Zu Ladungs- und Landungs-Plätzen für die Schiff-Fahrt, wird die Wasserbau-Polizey-Commission die schicklichsten Stellen bezeichnen, außer welchen weder gelandet, noch Schiffe angebunden werden dürfen.

21.)

Im ganzen neuen Linth-Bett dürfen keine Flöße oder anderes großes Holz aufbewahrt, sondern sobald sie die Linth betreten, sollen sie ohne Aufenthalt bis in die Seen fortgeführt werden.

22.)

Nur an leere oder halbleere Schiffe, die durch die Linth hinaufgerekelt werden, dürfen andere leere Schiffe angehängt und durch einen Pferdzeug gezogen werden.

23.)

Weder in die Linth noch in die Hintergräben dürfen Unreinigkeiten oder andere Gegenstände, die den freyen Wasserabzug hindern könnten, geworfen werden.

24.)

Die beydsseitigen Dammkronen der neuen Kandle mögen als Fußwege benutzt werden; dagegen aber darf kein Fuhrwerk irgend einer Art, kein Reiter, kein Vieh, weder großes noch kleines, über die Dämme geführt, und Hunde sollen an Stricken gehalten werden.

25.)

Die Fußgänger sollen sich nur des auf der Dammkrone befindlichen Pfads bedienen, und immer sorgfältig die vorhandenen Gitter zuschließen.

26.)

Die Recker, welche die rechteitige Dammkrone als Reckweg benutzen, sollen sich mit ihren Pferden ausschließlich der Dammkrone, und so viel möglich der Mitte derselben bedienen, und dürfen nur höchstens fünf, beym hohen Wasserstand aber sechs Pferde an einem Zug haben.

V. Strafen.

27.)

Die Widerhandelnden gegen obige Verfügungen, sollen, nebst vollständigem Schadenersatz, den nachfolgenden Strafbestimmungen unterworfen werden.

28.)

Wer die Dammkrone mit einem Fuhrwerk befährt, bezahlt im Verhältniß der Größe desselben, eine Buße von 8 bis 16 Franken.

29.)

Ein Reiter, der sich der Dämme bedient, zahlt 8 Franken Buße.

30.)

Für ein großes Stück Vieh, welches frey über einen Damm getrieben wird, werden 8 Fr., wenn es aber am Strick geführt wird, 4 Fr. Buße bezahlt. Für ein kleines Stück Vieh jeder Art, ist die Buße die Hälfte der obigen Bestimmung.

31.)

Für einen freylaufenden Hund werden 2 Fr. Buße bezahlt.

32.)

Würden, statt der Dammkrone, die Ufer oder Grabenborde gebraucht, so ist die Buße das Doppelte von derjenigen, die auf den Mißbrauch der Dammkrone gelegt ist.

33.)

Jeder Fußgänger, der sich statt der Dammkrone eines andern Wegs längs den Kanälen oder Gräben bedient, zahlt 2 Fr. Buße.

34.)

Für jedes große Stück Vieh, welches zwischen den Hintergräben im Linth-Eigenthum weidend angetroffen wird, muß vom Eigenthümer 4 Fr.; für jedes kleine Stück 2 Fr. Buße, bezahlt werden.

35.)

Wer einen auf den Dämmen vorhandenen Gatter, den er geöffnet hat, nicht zuschließt, zahlt 2 Fr. Buße.

36.)

Wer sich anderer als der festgesetzten Ladungs- und Landungs-Plätze bedient, zahlt für jede solche Ladung und Landung 4 Fr. Buße.

37.)

Von jedem Floß, der im Linth-Bett fest angehängt wird, werden 16 Fr.; von einzelnen großen Hölzern aber, für jedes 1 Fr. Buße bezahlt.

38.)

Recker sowohl als Schiffeleute, welche einen Reckzug gegen die Bestimmung des §. 22. beladen, zahlen jede Parthie 4 Fr. Buße. Für jedes Pferd,

welches über die Bestimmung des §. 26. hinaus gebraucht wird, zahlt der Recker 4 Fr. Buße.

39.)

Ohne Erlaubniß eingesezte Fischreusen werden mit 2 Fr.; mit Fangwuhren versehene Reusen mit 4 Fr. Buße belegt.

40.)

Dem Strafrichter wird überlassen, bey eintretenden wichtigen Milderungsgründen, die oben vorgeschriebenen Bußen bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

41.)

Muthwillige Verletzungen der Linth: Kanäle, Ufer, Wuhre, Dämme und Gräben, werden dem höhern Polizey: Richter zur Bestrafung überwiesen.

Die Regierungen der Hohen Stände Schwyz, Glarus und St. Gallen, werden sowohl den gewöhnlichen als auch den höhern Polizey: Richter bestimmen und der Linth: Wasserbau: Polizey: Commission bekannt machen, welcher, sey es auf Weisung der Commission, sey es auf Leidung hin, die Beklagten in Untersuchung nehmen, und die fehlbar Erfundenen unabänderlich, nach den Vorschriften und Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, strafen wird.

42.)

Die eine Hälfte der Buße gehört dem Verleider der Uebertretung; die andere Hälfte fällt der Gemeinde zu, in deren Bezirk die Vergehung Statt hatte. Der Schadenersatz soll ungesäumt zur Tilgung des Schadens verwendet werden.

43.)

Wenn der Boden der Linth, zwischen den äußern Ufern, der beyderseitigen Hintergräben, an Ufern, Wuhren, Schwellen, Dämmen oder Gräben, durch Frevel beschädiget würde, ohne daß die Thäter aufgefunden, und zum Erfass und Strafe gezogen werden könnten, so soll der Schaden ungesäumt durch

die bestellten Linth-Aufscher auf Kosten derjenigen Gemeinde gehoben werden, in deren Bezirk die Beschädigung Statt hatte.

VI. Unterhalt der neuen Linth-Kanäle.

44.)

Zum Unterhalt der Linth-Kanäle wird gerechnet, die Reinhaltung des Linth-Betts; die Sicherung der Ufer in der vorgeschriebenen Richtung und Stelle, und mit dem gehörigen Abhang; die Erhaltung und Reinhaltung der Wuhre und Dämme nach vorgeschriebenem Profil; die Erhaltung des Fußpfads auf der Dammkrone; (mit Ausnahme des rechtseitigen Neckwegs) die mit den Anstößern gemeinsame Unterhaltung der Hintergräben in der bestimmten Breite und Tiefe.

45.)

Dieser Unterhalt der Ufer, Wuhre, Dämme und Hintergräben längs den neuen Linth-Kanälen, liegt ohne Rücksicht auf ehedorige Wuhrpflichten, allen denjenigen Gütern nach dem Verhältniß ihrer Größe ob, welche inner den Grenzen der Schatzungslinie liegen; und es werden für diese Obliegenheit folgende Abtheilungen oder Genossenschaften festgesetzt.

46.)

Der Näfesser-Kanal von den Stockländern an bis zur Näfesser-Brücke herab, wird von den Gütern unterhalten, welche im Bezirk dieses Kanals zwischen den Landstraßen liegen; nämlich das rechte Ufer von den Besitzern der Molliser, das linke Ufer von den Besitzern der Näfesser-Seite.

47.)

Der Molliser-Kanal von der alten Näfesser-Brücke an, bis zu seinem Auslauf in den Wallen-See herab, wird beydsseitig von denjenigen Gütern

unterhalten, welche im Bezirk dieses Kanals vom Fuß des Wallen:Bergrs bis an die Schakungs-Linie, zwischen Náfels und Nieder:Urnen liegen. — Der linksseitige Bezirk dieses Kanals geht von der Náfelsser:Mühle in Múhlháusern bis zur Bergecke an der Landstraße, wo sich die Tagwen Ober: und Nieder:Urnen trennen, und wird durch eine Linie begrenzt, die von diesem Punkt an, an die linksseitige obere Ecke der neuen Biáschen:Brücke hinübergezogen wird.

48.)

Der Wesner:Kanal vom Seeausfluß an bis zur Ziegel:Brücke herab, wird beyderseitig von denjenigen Gütern unterhalten, die nördlich derjenigen Linie liegen, welche den Molliser:Kanalbezirk begrenzt, und zwar abwärts bis an die Straße, welche von Nieder:Urnen nach der Ziegel:Brücke führt, dann bis an den Fuß des Viberli:Kopfs und Wesner:Bergrs, und bis an das Seegestade, mit Einschluß aller der Güter, die in Wesen, in Flen, in Wallenstadt und am linken Wallen:Seeufer in den Linth:Schakungsgrenzen liegen.

49.)

Die rechte Kanalseite von der Ziegel:Brücke abwärts bis zum Gießen unter dem Buchberg, wird von allen Gütern unterhalten, welche in diesem Bezirk in den Linth:Schakungsmarchen liegen.

50.)

Die rechte Kanalseite vom Gießen an bis in den Zürich:See herab, wird von denjenigen Gütern unterhalten, die in diesem Bezirk in der Schakungslinie begriffen sind, mit Einschluß derjenigen, die unter Grynau rechts der Linth ähnlichen Verpflichtungen unterworfen waren.

51.)

Die linke Kanalseite von der Ziegel:Brücke abwärts

bis an die Grenze zwischen Schwyz und Glarus, unterhalten diejenigen Güter, die in diesem Bezirk inner der Linth:Schäzungslinie liegen.

52.)

Die linke Kanalseite von der Grenze zwischen Schwyz und Glarus an bis in den Zürich:See herab, wird von denjenigen Gütern unterhalten, die in diesem Bezirk in der Schäzungslinie liegen, mit Einschluß derjenigen, die unter Grynau links der Linth ähnlichen Verpflichtungen unterworfen waren.

53.)

Die Güterbesitzer jedes dieser acht Bezirke, erwählen einen Ausschuß, welcher nach der Anordnung der Wasserbau:Polizy:Commission und ihrer hiezu beauftragten Linth:Aufseher, die erforderlichen Arbeiten vorschriftsmäßig ausführt und der Genossame jährlich die von den Linth:Aufsehern gutgeheißene Rechnung ablegt.

54.)

Wenn in einem Bezirk die erforderlichen Linth:Arbeiten nicht in gehöriger Zeit und vorschriftsmäßig ausgeführt werden, so hat die Linth:Wasserbau:Polizy:Commission das Recht, diese Arbeiten auf Kosten der betreffenden Genossame, durch ihre Linth:Aufseher ausführen zu lassen.

55.)

Die Unterhaltspflicht der Linth:Kanäle nimmt für die Genossamen ihren Anfang, von der Zeit, wo sie ihnen dafür durch Beschlüsse der Tagsatzung sind übergeben worden. Zu diesem Ende wird die Aufsichts:Commission, so oft eine oder mehrere Strecken der Linth:Kanäle für jene Uebergabe bereit und vollendet sind, davon den Landammann der Schweiz berichten, welcher dieselben

besichtigen läßt, damit die Tagsatzung auf das gedoppelte Befinden der Aufsicht:Commission und der durch den Herrn Landammann angeordneten Besichtigung, die Uebergabe beschließe.

56.)

Wenn an einer Stelle der Linth:Kanäle ein außerordentlicher Schaden entsteht, so sollen die von den betreffenden Genossamen bestellten Ausschüsse (Linth:Meister) mit Zuzug des nächsten Linth:Ausssehers, für die Herstellung der beschädigten Werke die angemessenen Vorkehrungen treffen, und durch den Aussesher ungesäumt das nächstwohnende Mitglied der Wasserbau:Polizey:Commission umständlich benachrichtigen, um von demselben die fernern Weisungen zu erhalten; findet die Commission dann, daß der Fall wirklich unter die außerordentlichen Beschädigungen gehört, so wird sie die erforderlichen Arbeiten, nach den Umständen, ganz oder theilweise, auf Kosten der Linth:Cassa anordnen.

57.)

Jeder Genossenschaft soll ein umständlicher Plan sowohl der Flußstrecke, die sie zu unterhalten hat, mit den erforderlichen Profil:Rissen, als auch vom ganzen Umfang und den Grenzen ihres Bezirks übergeben werden, welcher ihr bey allen auf den Linth:Unterhalt Bezug habenden Arbeiten zur Richtschnur dienen soll, und welchen sie zu diesem Ende hin sorgfältig aufzubewahren verpflichtet ist.

58.)

Sollte in Zukunft eine Abänderung in der Vertheilung des Unterhalts der Linth:Kanäle wünschbar werden, so kann dieses von den Genossamen, durch den Weg ihrer betreffenden Cantons:Regierungen, der Wasserbau:Polizey:Commission angezeigt, und von dieser, mit ihrem Befinden darüber, der Tagsatzung zum Entscheid vorgetragen werden.

Diese Verordnung soll in den öffentlichen Blättern der drey betreffenden Cantone bekannt gemacht, alle Jahre am ersten Sonntag im April in den Kirchen der benachbarten Gemeinden verlesen, und sonst auf gewohnte Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

 G.

(Vom 13. Juli 1812.)

1.)

Die Schatzungs-Commission wird eingeladen, die Sümpfe der beyden Endgestade des Wallen-Sees bis zur Ziegel-Brücke hinab, bestimmt auszumachen, solche zu Handen der Aktien-Inhaber in Besitz zu nehmen, und vor jedem Eingriffe zu verwahren; ihren allfälligen Ertrag zu benutzen, und letztern in die Haupt-Linth-Cassa in Zürich einzusenden, damit nach Anleitung des §. 4. des letztjährigen Tagsatzungs-Beschlusses, der Anfang der Liquidations-Cassa gebildet werde. Ein Doppel des aufzunehmenden Risses und der Marken-Beschreibung soll bey der Haupt-Cassa in Zürich hinterlegt werden.

2.)

Die Schatzungs-Commission wird die gleiche Einleitung für den Schänninger-Sumpf treffen, damit die eigentliche Sumpfgrenze in den verschiedenen Abtheilungen festgesetzt und geometrisch vermessen werde.

3.)

Der Vorschuß des Verkaufs über die Ankaufs-Summe, von den Molliser-Nietern, von welchem ein Theil zum Kanalbau gebraucht, die übrigen wieder veräußert wurden, und welcher beyläufig 3200 Franken betragen mag, soll

als Erlös des Mehrwerths betrachtet, und bey den erfolgten oder erfolgenden Zahlungen von Seite der Käufer in die Liquidations-Cassa nach Zürich abgeliefert werden.

H.

(Vom 8. Juli 1813.)

Die Tagsatzung hat beschlossen:

1.)

Daß, insofern die Gemeinden Mollis und Näfels sich bestimmt dazu verstehen, neben vollständiger Bezahlung des stipulirten Beytrags von 10,000 Franken, das noch erforderliche Material an Steinen und Faschinen, an die Stellen seines Verbrauchs unentgeltlich zu liefern, — die Linth-Aufsichts-Commission bevollmächtigt seyn soll, auf die noch wünschbaren Kanal-Verbindungen, und überhaupt auf die Bervollständigung der ganzen Correktion ob der Näfelser-Brücke, über die bereits von ihr verwendeten Kosten hinaus, noch eine Summe von 10,000 Franken zu verwenden.

2.)

Es sey dem Eigenthümer der Sust an der Biätsche, als eine billige Entschädigung seines Verlusts, und unter Verwahrung gegen alle weitere Consequenz, bewilligt, seine Sust auf das linkseitige Ufer zu übertragen.

3.)

Bei der Vollendung des Linth-Kanals unter Grynau und bis zum Zürich-See, sollen die Linth-Commissionen nach dem allgemeinen Grundsatz verfahren, und die anstoßenden Güter der Mehrwerth-Schätzung unterworfen werden.

4.)

In Erwartung des Berichts, welcher von den Präsidenten der beiden Linth-Commissionen vorgelegt werden soll, trägt die Tagsatzung beiden Herren Präsidenten auf, die Schatzungs-Commission ungesäumt zu den nöthigen Berichtigungen einzuladen, insofern sich im nächsten Frühjahr, durch die weitem Fortschritte der Linth-Arbeiten sowohl, als durch die Ausführung der Entwässerungs-Anstalten und ihre Wirkung, zeigen sollte, daß irgend ein Bezirk des getrockneten Landes, schon der Schatzung einer vollständig bewirkten Verbesserung unterworfen, oder ein Theil des ganz gewonnenen Bodens (wie es mit dem alten Linth-Bett ob der Ziegelbrücke bereits geschehen ist) veräußert werden könnte, ohne das Interesse der Linth-Aktien-Besitzer zu gefährden.

LIV.

M ü n z w e s e n.

A.

Concordat wegen dem Schweizerischen Münzfuß.

(Vom 14. Juli 1819.)

Der Schweizerische Münzfuß soll nicht auf den Werth des neuen Französischen Franc, sondern auf den Werth der Livre tournois, nach dem Verhältniß von einem Schweizerfranken zu anderthalb Livre tournois angepaßt werden; demnach soll:

1.)

In Zukunft der Eidgenössische Münzfuß auf dem Franken oder 10 Bahenstücke beruhen, und dieses $125 \frac{5141}{1000}$ Gran fein Silber enthalten, zu welchem

dann der Preis einer Mark fein Silber, 36 Schweizerfranken $71 \frac{110,647}{370,543}$ Rappen betragen würde.

2.)

Nach diesem Prinzip wäre dann auch die Eidgenössische Ausprägung der groben Silber- und Goldsorten zu bestimmen, und zwar wie folgt:

Ein Frankenstück zu 10 Deniers, $19 \frac{1}{2}$ Gran fein Silber, und $33 \frac{15,681}{37,544}$ auf die rohe Mark.

Zwey Frankenstück zu 10 Deniers, $19 \frac{1}{2}$ Gran fein, und $16 \frac{196,112}{370,543}$ auf die rohe Mark.

Vier Frankenstück zu 10 Deniers, $19 \frac{1}{2}$ Gran fein, und $8 \frac{392,224}{175,061,72}$ auf die rohe Mark.

Bei der Ausmünzung ist für alle Geldsorten das gleiche Remedium der Feine zuzugeben, und es beträgt dasselbe ein- und auswärts $\frac{1}{2}$ tel Gran.

Für Gewicht oder den Schrot wird als Remedium von einer rohen Mark Franken: Zweyfranken: und Vierfranken: Stücke, Gran $5 \frac{2181}{2700}$ ein- und auswärts zugegeben.

Für die Goldmünzen wird der neue Französische Münzfuß angenommen, und zu 27 Schweizerfranken für 40 Französische Franken berechnet. Diesemnach kommen auf einen Schweizerfranken $8 \frac{9,086}{93,000}$ Gran fein Gold.

Note. Diesem Concordat sind XIX. Cantone beygetreten; nämlich: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg.

St. Gallen kann einweilen keinen Antheil nehmen, wenn nicht für Ausprägung der eigenen und Werthung der fremden Geldsorten, der deutsche 24 Gulden Fuß als Grundlage angenommen wird.

Graubünden und Genf nehmen den Gegenstand ad Referendum.

B.

Concordat wegen gegenseitigen Mittheilungen zwischen den Cantonen in
Münz-Angelegenheiten.

(Vom 14. Juli 1819.)

1.)

Nach der bereits früher eingeführten Uebung, sollen alle Münz-Mandate und Verbote einzelner Cantone, sowohl an die Eidgenössische Behörde, als auch an alle Cantone, zu gehöriger Kenntniß mitgetheilt werden.

2.)

Die Cantons-Regierungen, welche die Erscheinung oder Vervielfältigung nachtheiliger Münz-Sorten jeder Art bemerken würden, sollen in Zeiten ihre benachbarten Mitstände dagegen warnen.

Note. Diesem Concordat ist von XXI. Cantonen unbedingt beygetreten worden. Waadt hat die Ratifikation vorbehalten.

C.

Beschuß wegen Werthung der deutschen Kronen-Thaler und der französischen
sechs Livres-Thaler, bey Zahlungen an Eidgenössische Cassen.

(Vom 14. Juli 1819.)

Da die Pöblichen Stände sich über einen Gemeineidgenössischen Grundsatz, in Ansehung der Würdigung fremder Silberforten, nicht haben vereinigen können, und die Eidgenössischen Beyträge zum Theil in Brabant, zum Theil in französischen sechs Livres-Thalern entrichtet werden, —

so beschließt die Tagsatzung:

1.)

Bis auf weitere Verfügung sollen die Brabanter, so wie die Bayerischen, Württembergischen und Badischen Kronen-Thaler, in die Eidgenössische Cassa zu 39 Bazen das Stück angenommen werden.

2.)

Für die Französischen sechs Livres-Thaler wird bey ähnlichen Zahlungen, das Gewicht zu 542 Gran und der Cours zu vier Schweizerfranken bestimmt, ebenfalls aber nur so lange, als die Tagsatzung darüber nichts anders verfügt.

Unterm nämlichen Datum ist annoch die nachträgliche Bestimmung getroffen worden:

Obige Würdigung der Brabanter, Bayerischen, Württembergischen und Badischen Kronen-Thaler zu 3 Franken 9 Bazen, so wie der Französischen sechs Livres-Thaler, nach obigem Gewicht zu 4 Franken, — solle überhaupt und bey allen Zahlungen der Stände an die Eidgenössischen Cassen, angenommen werden.

D.

Beschluß, betreffend die Helvetischen Scheidemünzen.

(Vom 14. Juli 1819.)

Die Eidgenössische Tagsatzung,

In Betracht, daß es den Eidgenössischen Ständen, deren Gebiet von 1798

bis 1803, in der Helvetischen Republik einbegriffen war, zustehe, über diejenigen Münzen zu verfügen, welche in dem vorbenannten Zeitraum unter dem Stempel der Helvetischen Republik ausgeprägt worden sind, —

Beschließt:

1.)

Gleichwie die gröbern Münzsorten mit dem Gepräge der Helvetischen Republik ungehindert circuliren, eben so sollen auch die 5 Basen-, 1 Basen- und Halb-Basenstücke des gleichen Geprägs, in allen Eidgenössischen Ständen, welche in der Helvetischen Republik einbegriffen waren, freyen und ungehinderten Cours genießen, und unter keinem Titel weder verrufen noch verboten, noch unter ihren Nennwerth herabgesetzt werden.

2.)

Diejenigen E. Stände, welche oben benannte Scheidemünzen verboten, oder andere dem §. 1. entgegenlaufende Verfügungen getroffen haben, sind eingeladen, diese ihre Verbote oder Verfügungen auf die ihnen angemessen erachtende Weise, mit Beförderung außer Acht zu setzen.

3.)

Sollte in der Folge eine Zurückziehung dieser Scheide-Münzen erforderlich erachtet werden, so wird die Tagsatzung, sowohl den Zeitpunkt, als die Art und Weise der Einziehung festsetzen, aber auch dannzumal ohne Verbindlichkeit und Theilnahme der Cantone, die nicht in der Helvetischen Republik einbegriffen waren.

LV.

X Concordate, betreffend das Postwesen.

A.

(Vom 9. Juli 1818.)

1.)

Das Postwesen wird als Regale und Eigenthum der Cantone in ihrem Grenzumfange anerkannt.

2.)

Die Cantone werden in Hinsicht der Posttaxen, die Angehörigen der andern, gleich ihren eignen, nach billigen Grundsätzen behandeln.

3.)

Obrigkeitliche offizielle Briefe sollen taxfrey seyn; von Posten und Messagerien keine Weggelder bezogen werden.

4.)

Die Cantone garantiren sich gegenseitig die Sicherheit des Postgeheimnisses, und werden die Postbeamten darüber in Eid und Pflicht nehmen.

5.)

Sie leisten den Couriren und Messagerien allen Schutz, und verpflichten sich wechselseitig gegen einander, unter keinem Vorwand den Postenlauf weder hemmen noch verspäten zu lassen.

6.)

Alle Postbüreaux sind für den Werth des ihnen Anvertrauten verantwortlich,

unter Gewährleistung des betreffenden Cantons, jedoch mit Vorbehalt der Uebermacht und Gottes Gewalt.

7.)

Bei Beschwerden über die Post, soll in jedem Canton, dem Fremden wie dem Einheimischen, auf Vorlegung der Thatsachen, unentgeltlich und summarisch Recht gehalten werden.

Note. Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Genf, — treten diesem Concordat unbedingt bey.

Vaudt stimmt zu den §. 1. 2. 4. 5. 6. und 7. unbedingt; zu dem §. 3. aber unter nachstehender Clausul: L'article 3. concernant la franchise des péages en faveur des Messageries, est ratifié pour dix ans seulement, le Gouvernement se réservant de voir dans cette intervalle, quelles en seront les conséquences, surtout sous le rapport de la contrebande.

Unterwalden trägt auf Centralisation des Postwesens an.

Clarus anerkennt das Concordat, in so ferne es sich auf die Taxfreyheit der obrigkeitlichen Briefe; die Befreyung der Posten und Messagerien von Zöllen und Weggeldern; die Garantie der Sicherheit des Postgeheimnisses; den obrigkeitlichen Schutz für Courire und Messagerien; den ungehemmten Postenlauf; die Verantwortlichkeit der Postbüreaux unter Gewährleistung der Cantons-Regierungen; und das unpartheyische Recht in Fällen von Beschwerden gegen die Posten bezieht.

Zug nimmt den Gegenstand ad referendum.

Basel behält seine Hoheitsrechte vor, wird aber stets die Eidgenossen nach gleichen billigen Grundsätzen, wie seine Angehörigen, betrachten; und ist übrigens bereit, mit allen Ständen besondere Verkommnisse über Postfachen zu errichten.

Valais behält sich seine Convenienz vor.

Neuchâtel adhère au principe, que les postes sont un droit régalien, qui appartient à chaque canton en particulier; cet Etat remplira vis-à-vis des autres cantons tous les devoirs, auxquels sont tenus les uns à l'égard des autres des États confédérés, pour la remise de la correspondance; et il observera pour le tarif les loix d'une juste réciprocité.

B.

(Vom 10. Juli 1818.)

Es soll bey dem früher angenommenen Grundsatz der Unzulässigkeit irgend einer Erhöhung der Posttaxen oder Veränderung der Postrouten, zum Nachtheil anderer Cantone und ihrer Angehörigen, sein gänzlich Verbleiben haben.

Note. Diesem Concordat sind unbedingt beygetreten: Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, und Genf.

Unterwalden lehnt den Beytritt nach seinem obbemerkten Grundsatz über Posttaxen ab.

Basel würde unbedenklich einem für alle Cantone verbindlichen Grundsatz sich anschließen; in Ermanglung eines solchen aber, erkennt dieser L. Stand auch keine diefällige Verpflichtung.

Zesslin verweigert diesem Grundsatz, bey Ratifikation der 7 Artikel des Concordats vom 9. Juli, ausdrücklich seine Zustimmung.

Vaud sera disposé à adhérer à cette convention, si on veut préalablement convenir d'une répartition égale des taxes existantes d'après l'étendue du territoire respectif des cantons; mais aussi long-temps que le principe de cette juste répartition n'aura pas été formellement reconnu, le canton est dans le cas de se réserver la plénitude de ses droits.

Wallis behält sich auch hier seine Convenienz vor.

Neuenburg bezieht sich auf seine obige, bey Gelegenheit des Concordats vom 9. Juli gegebene Erklärung.

C.

(Vom 10. Juli 1818.)

Zum Behuf einer Untersuchung und Revision der Posttaxen, sollen in einer

zu bestimmenden Zeit *) die frühern und die jetzt bestehenden Tariffe, der Tag-
sagung vorgelegt werden.

Note. Diesem Concordat sind unbedingt beygetreten: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Appenzel A. O., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Genf.

Zürich, Bern und Schaffhausen, treten ebenfalls bey, wenn von allen Seiten diesem Beschlusse Folge gegeben werde.

Vaud et Neuchâtel adhérent à ce concordat, sans entendre par-là soumettre les tarifs à l'examen, ni à la révision de la Diète.

Basel und Wallis haben ihre Zustimmung versagt.

*) Diefelbe ist am 6. Juli 1819 auf die Eröffnung der ordentlichen Tagsagung vom J. 1820 festgesetzt worden.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Die in Kraft bestehenden besondern Verkommnisse der
Eidgenossenschaft mit benachbarten Staaten.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

I.

V e r t r a g

zwischen

Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät

und der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

wegen

gegenseitiger Aufhebung der Abschofs-, Abfahrts- und Abzugs-Gelder.

(Rom 3. August 1804.)

Nachdem Seine Kaiserlich, Königlich Apostolische Majestät durch die Berücksichtigung: daß durch die Erhebung der Nachsteuern, Abschofs- oder Abfahrts-Gelder, welche von den um- und wegziehenden Landes-Einwohnern auch in Erbschafts-Fällen gefordert wurden, der freye Verkehr zwischen den Unterthanen benachbarter Staaten erschwert, und der möglichen Erhöhung des Gewerbleißes Schranken gesetzt werden, Sich bewogen gefunden haben, sämtlichen XIX. Cantonen der Pöblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft den Wunsch zu einem freundschaftlichen Einverständniß hierüber eröffnen zu lassen, und die so eben versammelte Tagsakung als oberste Behörde der Schweiz, in Kraft eines im vorigen Jahr genommenen Beschlusses, von gleichen Gesinnungen für das Beste Ihrer Landes-Einwohner befehlet, zu einem solchen Freyzügigkeits-Vertrag Sich willfährigst erklärte, — so haben die beyderseitigen Bevollmächtigten, nämlich: der bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditirte, Kaiserlich:

Königliche wirkliche Geheime-Rath, Commandeur des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens, und bevollmächtigter Minister, Heinrich Freyherr von Crumpipen; und von Seite der Eidgenössischen Tagsatzung, die Herren David Stockar von Neuforn, des kleinen Raths und Gesandter des Cantons Schaffhausen; und Carl von Neding, Regierungs-Rath und Gesandter des Cantons Aargau, mit Vorbehalt der unmittelbaren Verehrung Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät und der Eidgenössischen Cantone, dahin mit einander sich vereinbaret:

1.)

Es solle, von dem Tag der ausgewechselten Ratifikationen, zwischen sämtlichen Staaten Seiner K. K. Apostolischen Majestät, und sämtlichen XIX Cantonen der löblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft, eine Freyzügigkeit beobachtet, und von allen Angehörigen beyder Staaten, bey ihrem Hin- und Herziehen, bey künftigen Erbschaften, oder anderweitigem Vermögens-Anfall, ein Abschoss-, Abfahrts- oder Abzugs-Geld, in so weit solches bisher zwischen Oesterreich und der Schweiz mit 10, und zwischen Oesterreich und dem ehemaligen Freistaat der drey Bünden mit 5 vom Hundert in die Landesfürstliche, oder Cantons-Cassen geflossen ist, — nimmerhin eingehoben werden.

2.)

Hiervon sind ausgenommen: die Schreib- und Handänderungs-Gebühren, die von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern ebenmäßig bezogen werden.

3.)

In Bezug auf diejenigen Abschoss-, Abfahrts- oder Abzugs-Gelder, welche Gemeinden oder Herrschaften in den K. K. Staaten zu beziehen berechtigt sind, soll eine vollkommene Reziprozität statt haben.

Die Eidgenössischen Cantone wollen denjenigen Gemeinden und Herrschaften,

welche die bisher genossenen Rechte gegen die Schweiz aufgeben, die gleiche Freyzügigkeit ebenfalls gestatten; dagegen sie sich die nämlichen Bezüge gegen diejenigen für die Cantons-Cassa vorbehalten, die auf ihren Bezugsrechten beharren wollen.

Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktats Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden, durch gütliche Uebereinkunft die einer Ausgleichung bedürfenden Artikel des nähern zu bestimmen.

Dieser Vertrag soll als ein Staats-Vertrag von beyden Seiten unwider- rüstliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der erfolgten beydsseitigen unmittel- baren Genehmigung, rechtlich zu wirken anfangen.

Diese Ratifikation und die Auswechslung soll innerhalb dreyßig Tagen erfolgen.

Zur Urkunde dessen, haben die beydsseitigen Bevollmächtigten diese Vertrags- Urkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen den 3. August 1804 in Bern, und von den beydsseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet:

(L. S.) H. Crumpipen.

(L. S.) David Stockar von
Neuforn.

(L. S.) Carl von Reding.

Ratifikations-Urkunden.

A.

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, erblicher Kaiser von Oesterreich, König in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, Venedig und Salzburg, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu

Steyer, Kärnthen und Krain, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tirol &c. &c.

Bekennen hiemit und thun kund: daß Wir in allergnädigstem Anbetrachte der, mit dem Bezuge der Abfahrts-Gebühren in Auswanderungs-, Erbschafts- und andern Vermögens-Exportations-Fällen, verbundenen mehrfachen Beschwerden und zur möglichsten Beförderung der Industrie Uns entschlossen haben, zwischen Unsern sämtlichen Erbkrönreichen und Landen, und sämtlichen XIX Cantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine vollkommene Freizügigkeit herzustellen.

Wir haben hienach den Wohlgebohrnen Unsern lieben getreuen Heinrich Freyherrn von Crumpipen, wirklichen Geheimen-Rath, des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens Commandeur, und bevollmächtigten Minister bey der Helvetischen Republik, ermächtigt, mit den von eben diesem Freystaate hiezu Bevollmächtigten in Unterhandlung zu treten, sich zu berathschlagen und abzuschließen, wornach derselbe mit den Helvetischen Commissarien, David Stokar von Neuforn und Carl von Reding, nachstehende freundschaftliche Uebereinkunft abgeschlossen und unterzeichnet hat:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

Nach reiflicher Erwägung dieses Staats-Vertrages haben Wir solchen vollkommen zu genehmigen befunden; und geloben alles, was darin enthalten ist, in genaue Erfüllung sehen zu lassen. Dessen zu mehrerer Bestätigung, haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Kaiserlich auch Kaiserlich-Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 21sten August im Achtzehn Hundert und Vierten, Unserer Reiche des Römischen und der Erblichen im Dreyzehnten Jahre.

(L. S.)

Frantz.
Ludwig G. Cobenzl.
Ad Mandatum
Sac^{ae} Cæs^{ae} ac Reg^{ae} Apost^{ae} Mattis proprium
Egid Freyh. von Collobach.

B.

Wir Rudolph von Wattenwyl, Landammann der Schweiz und Präsident einer Hochlöblichen Tagsatzung der XIX Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, — thun kund und bekennen hiemit:

Daß nachdem der, zwischen Seiner des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, Unüberwindlichsten Kaisers und Herrn, Franz des Zweyten, Erwählten Römischen Kaiser, König in Germanien, Böhmen, Ungarn, Gallizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich &c. &c. Geheiligten Apostolischen Majestät auf der einen; und der Hochlöblichen Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf der andern Seite, durch die hiezu ernannten Herren Abgeordneten, nämlich:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers und Königs:

Durch Se. Excellenz den Herrn Heinrich Baron von Crumpipen, K. K. wirklichen Geheimen-Rath, des Königlichen Ungarischen St. Stephans-Ordens Commandeur, und K. K. bevollmächtigten Minister in der Schweiz;

Und im Namen der Schweizerischen Tagsatzung:

Durch die Herren David Stokar von Neuforn, Secfelmeister und Gesandter des Cantons Schaffhausen, und Carl von Reding, Regierungs-Rath und Gesandter des Cantons Aargau;

Unterhandelte, den 3. Augustmonath 1804 zu Stande gekommene Staats-Vertrag, in Betreff einer gegenseitigen Aufhebung der bisher zwischen den sämtlichen Kaiserlich Oesterreichischen, und Eidgenössisch-Schweizerischen Landen, üblichen Abschoss-, Abfahrts- und Abzugs-Gebühren, von Uns, kraft unserer verfassungsmäßigen Befugniß, und der von jeher in der Schweiz beobachteten Uebung gemäß, der Ratifikation eines jeden von den Eidgenössischen Cantonen vorgelegt worden — und aus allen an uns gelangten besondern Erklärungen von Seiten bemeldter XIX Cantone der deutliche Wille zu vernehmen ist, diesen Vertrag zu genehmigen, und getreu zu vollziehen, —

Wir, kraft der Uns durch die Artikel 17 und 24 der allgemeinen Schweizerischen Bundes-Verfassung erteilten Vollmacht:

Bemeldten Staats-Vertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

Als von den XIX Schweizerischen verbündeten Cantonen in allen seinen Theilen angenommen und ratifizirt erklären; und versprechen hiemit im Namen der ganzen Eidgenossenschaft feierlich, daß dieser Staats-Vertrag zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt, und aufrecht erhalten werden solle.

Zu immerwährender Urkunde dessen, ist die gegenwärtige Ratifikation von Uns und dem Gemeineidgenössischen Kanzler unterschrieben, und mit dem Schweizerischen Staats-Siegel versehen worden. In Bern, den 23sten Weismonath im Jahr nach Christi Geburt 1804.

Der Landammann der Schweiz.

Rud. von Wattenwyl.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft.

Mousson.

Note. Laut einer am 23. August 1818, von Sr. Exc. dem K. K. Oesterreichischen Herrn Gesandten in der Schweiz, an die Eidgenössische Tagsatzung gerichteten offiziellen Note, ist die bereits im Jahr 1817 von der K. K. Regierung anerkannte Ausdehnung des Freyzügigkeits-Vertrags von 1804, auf alle Staaten, welche gegenwärtig das Kaiserreich Oesterreich bilden, und auf die wirklichen XXII. Cantone der Schweiz, — im April und May 1818, allen obersten Landes-Behörden der Monarchie durch Kaiserliche Dekrete zur weiteren Verkündung und unmittelbaren Nachachtung, bekannt gemacht worden. Die Aussetzung urkundlicher, gegenseitig auszuwechselnder, dießfälliger Erklärungen, hat noch nicht statt gefunden.

II.

V e r t r a g

z w i s c h e n

Er. Majestät dem König von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Gelds.

(Vom 3. März 1812.)

Seine Königliche Majestät von Preußen und die Schweizerische Eidgenossenschaft, welche beyde den Entschluß gefaßt, gegenseitig den Abschoss und das Abfahrts-Geld (gabella hereditaria et census emigrationis) aufzuheben, — haben zu diesem Behuf zu Ihren Bevollmächtigten ernannt; nämlich Seine Majestät der König von Preußen: Ihren bevollmächtigten außerordentlichen Gesandten bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherren, und des Königlichen rothen Adler-Ordens Ritter, Baron de Chambrier d'Oleires Excellenz, — und der Landammann der Schweiz, im Namen der Hochlöblichen Eidgenossenschaft, die Hochgeachteten Herren Hans Bernhard Sarasin, Burgermeister des Cantons Basel, und Rudolph Stehelin, Mitglied des Kleinen und des Staatsraths und Dreyerherr, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

1.)

Bev keinem Vermögens-Ausgang aus den Königlich-Preussischen Landen in die Schweiz, oder aus dieser in jene, es mag sich solcher Ausgang bey denjenigen Auswanderungs-Fällen, welche in den beyden respektiven Staaten gesetzlich erlaubt sind, oder bey Erbschaften, Legaten, Schenkungen, oder auf

andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoss (gabella hereditaria) oder Abfahrts-Geld (census emigrationis) noch auch irgend eine andere Gebühr, als nur diejenige, welche nach den Gesetzen die Eingebornen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden.

2.)

Die vorstehend bestimmte Freyzügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoss, und auf dasjenige Abfahrts-Geld, welche in die öffentlichen Staats-Cassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoss, und auf dasjenige Abfahrts-Geld erstrecken, welche in die Cassen der Städte, Märkte, Kammereyen, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonial-Gerichte und Corporationen, überhaupt in die Cassa irgend eines Privat-Abschoss- oder Abfahrts-Berechtigten, fließen würden.

3.)

Die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1 und 2, sollen sich auf alle jetzt pendente, und auf alle künftige Fälle erstrecken.

4.)

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Convention, sollen in Zeit von vier Monathen, vom heutigen Tage an zu rechnen, oder wenn es möglich ist, früher ausgewechselt werden.

Geschlossen in Basel den dritten Merz im Jahr ein Tausend acht Hundert und zwölf.

(L. S.) Jean Pierre B. de Cham- (L. S.) Jean Bernard Sarasin,
brier d'Oleires. Bourgmestre du canton
de Bâle.

(L. S.) Jean Rodolphe Stehelin,
Conseiller d'Etat et
Trésorier.

Ratifikations = Urkunden.

A.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir die Convention erwogen und geprüft haben, welche Unser Bevollmächtigte, der bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft accreditirte außerordentliche Gesandte, Freyherr von Chambrrier d'Oleires, mit den Bevollmächtigten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Hans Bernhard Sarasin, Bürgermeister des Cantons Basel, und Rudolph Stehelin, Mitglied des Kleinen, und des Staats-Raths und Dreyerherren, am 3. dieses Monats zu Basel abgeschlossen und unterzeichnet hat, und welche wörtlich also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

So haben Wir vorstehende Convention in allen und jeden darin enthaltenen Punkten genehmigt; genehmigen, bestätigen und ratifiziren dieselbe hiermit; und versprechen, daß dießseits unverbrüchlich darauf gehalten werden soll.

Dessen zu Urkund haben Wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterschrieben, und solche mit Unserm Königlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den Ein und Drenzigsten Tag des Monats März des ein Tausend acht Hundert und zwölften Jahres.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.
Golg.

B.

Wir Peter Burckhardt, Landammann der Schweiz, Präsident der Tagessagung der XIX Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, thun kund und erklären hiemit:

Daß, nachdem die zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen 2c. 2c. auf der einen, und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf der andern Seite, durch die hiezu ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

Im Namen Seiner Königlichen Majestät von Preußen: durch den bevollmächtigten außerordentlichen Gesandten Seiner Majestät in der Schweiz, Kammerherrn und des großen rothen Adler: Ordens: Ritter, Herrn Baron de Chambrier d'Oleires Excellenz;

Und im Namen des Landammanns der Schweiz: durch die Hochgeachteten Herren Johann Bernhard Sarasin, Bürgermeister des Cantons Basel; und Johann Rudolph Stehelin, Mitglied des Kleinen; und des StaatsRaths, —

Den 3. Merz 1812 in Basel unterzeichnete Freyzügigkeits: Convention zwischen den Königlich: Preussischen, und den Eidgenössischen Schweizer: Landen, von der Hohen Eidgenössischen Tagsatzung in Ihrer Sitzung vom 2. Juni 1812. einmüthig ratifizirt worden ist;

Wir, kraft der uns durch die Artikel 17 und 24 der allgemeinen Schweizerischen Bundes:Verfassung ertheilten Vollmacht, bemeldten Staats:Vertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

Als von den XIX Schweizerischen verbündeten Cantonen in allen seinen Theilen angenommen und ratifizirt erklären; und versprechen hiemit im Namen der ganzen Eidgenossenschaft feierlich, daß dieser Staats:Vertrag zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden solle.

Zu immerwährender Urkunde dessen, ist die gegenwärtige Ratifikation von Uns und dem Gemeineidgenössischen Kanzler unterschrieben, und mit dem Schweizerischen Staats:Siegel versehen worden. So geschehen in Basel, den achten Brachmonath im Jahr ein Tausend acht Hundert und zwölff. (1812.)

Der Landammann der Schweiz.

Peter Burkhardt.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft.

Mousson.

(L. S.)

Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812. zwischen der
Königlich-Preussischen Regierung und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft,
auf sämtliche jetzige Königlich-Preussische und zur
Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lande.

(Bom 25. October 1817.)

Die Königlich-Preussische Regierung und die Schweizerische Eidgenossenschaft, sind mit einander dahin übereingekommen und erklären hiermit: daß gegenseitig der Abschloß bey Erb- und Vermächtnißfällen, und das Abfahrtsgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den Königlich-Preussischen Staaten in die Schweiz, — und aus der Schweiz in die Königlich-Preussischen Staaten erlaubt sind, ohne Unterschied, ob die Erhebung dem Fiskus oder Privat-Berechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustehet, aufhören soll; und daß die dieserhalb im Jahr 1812. zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene Uebereinkunft, auf sämtliche jetzige respektive Königlich-Preussische, und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörige Lande Anwendung finden soll; daß mithin in allen denjenigen innerhalb der respektive Königlich-Preussischen und zu der Schweizerischen Eidgenossenschaft gehörigen Landen, jetzt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschafts- Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungs-Fällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von dem Königlich-Preussischen Ministerium, und von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beyderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Urkundlich ist diese Erklärung mit dem Königlichen Inſiegel bedruckt, und von mir, dem Staatskanzler, unterzeichnet worden.

Berlin, den 25ten October 1817.

(L. S.)

E. Fürst von Hardenberg.

Note. Eine wörtlich gleichlautende Erklärung der Eidgenossenschaft, unterzeichnet von Sr. Exc. dem Herrn Schultheiß von Wattenwyl, so wie von dem Kanzler der Eidgenossenschaft, Herrn Mousson, und mit dem Eidgenössischen Siegel bekräftigt, — wurde in Bern ausgestellt den 9. Juli 1817, und gegen die vorstehende K. Preussische Erklärung ausgewechselt ebendasselbst den 27. November desselben Jahrs.

III.

Freizügigkeits-Vertrag

zwischen

Er. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Bayern und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 20. Juli 1804.)

Nachdem von der Schweizerisch-Eidgenössischen Tagsatzung der Grundsatz aufgestellt worden: mit allen benachbarten Staaten, die gegen die Schweiz Abzugsfreiheit eintreten lassen wollen, reziprozitliche Freizügigkeits-Traktaten abzuschließen, und in Folge dieses Grundsatzes Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalz-Bayern, durch Höchsteroselben bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft beglaubigten Minister-Resident, an die Schweizerische Tagsatzung Anträge haben gelangen lassen, eine solche reziprozitliche Freizügigkeit zwischen beyden Staaten einzuführen, um die bisher bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen, und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen; — so ist hierauf, — belebt von Uebereinstimmung der Gesinnungen und Wünschen, — zwischen dem Herrn Minister-Resident Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz-Bayern, Herrn Freyherrn von Berger; und denen von der Schweizerischen Tagsatzung Bevollmächtigten Hochgeachteten Herrn Morell, Regierungs-Rath und Gesandter des Cantons Thurgau, Herrn Sarasin, Bürgermeister und Gesandter des Cantons Basel, und Herrn Zehle, Appellations-Rath und Legations-Rath des Cantons Aargau; dießfällige Unterhandlung gepflogen, und als Resultat derselben, folgender Freizügigkeits-Traktat verabredet und abgeschlossen worden:

1.)

Es solle von dem Tag der wechselseitigen Ratifikation an, zwischen den sämtlichen jetzigen und künftigen Landen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz:Bayern, und den gesammten jetzigen und künftigen Landestheilen der Eidgenossenschaft, ein vollkommen freier Vermögenszug statt haben, und alle Angehörige der beydseitigen Staaten bey ihrem Hin- und Herziehen, bey Anfall von Erbschaften oder sonstigem Vermögensanfall, von einer Seite auf die andere, — von allen und jeden dießfälligen Abgaben, sie mögen nun den Namen von Abzugs: Manumissions: Emigrations: Gebühren, oder irgend einen andern Namen tragen, und von dem Staat selbst, oder von Gemeinheiten, oder Beamten bezogen worden seyn, auf ewige Zeiten befreit bleiben, und hierin von beyden Staaten die vollkommenste Gleichheit beobachtet werden.

2.)

Hievon sind einzig ausgenommen: die Schreibgebühren und Theilungstaxen, die von denen im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern in gleichem Fall auch bezogen werden, und nicht von der Exportation herühren; sonst alles ohne irgend ein Bedingniß, noch Vorbehalt.

3.)

Die Ratifikation sowohl Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalz: Bayern, als der sämtlichen Cantone der Eidgenossenschaft wird bey Unterzeichnung des Traktats vorbehalten.

4.)

Die Ratifikation solle im Lauf des September:Monaths dieß Jahr, und sobald solche erfolgt ist, die förmliche Auswechslung der Traktaten geschehen.

Urkundlich mit beydseitigen Unterschriften und Petschaften versehen. Gegeben,
Bern, den 20. Juli 1804.

(L. S.) Freiherr von Berger. (L. S.) Morell.

(L. S.) Sarasin.

(L. S.) Zehle.

Ratifikations-Urkunden.

A.

Wir Maximilian Joseph, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, der obern Pfalz, Franken und Berg etc. etc. des Heiligen römischen Reichs Erz-Pfalzgraf, Erz-Truchseß und Churfürst, urkunden und bekennen hiemit gegen jedermänniglich:

Demnach Wir den freyen Vermögensverkehr zwischen freundschaftlichen Staaten von jeher als ein den Gewerbsfleiß erhöhendes und den Wohlstand der gegenseitigen Unterthanen bezweckendes Mittel angesehen haben, und zur Beabsichtigung dieses Zweckes, durch Unsern bey der Eidgenossenschaft der Schweiz beglaubigten Minister-Resident, Unsern Major Freyherrn von Berger, dann den von der Schweizerischen Tagsatzung bevollmächtigten Hochgeachteten Herrn Morell, Regierungs-Rath und Gesandten des Cantons Thurgau; Herrn Sarasin, Bürgermeister und Gesandten des Cantons Basel; dann des Herrn Zehle, Appellations- und Legations-Rath des Cantons Aargau, am 20. Juli des gegenwärtigen Jahres, eine Freyzügigkeits-Unterhandlung des nachstehenden Inhaltes:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

, — mit Unserer sowohl als der sämtlichen Cantone der Eidgenossenschaft vorbehaltenen Ratifikation, abgeschlossen worden ist.

Als ertheilen Wir für Uns, Unsere Erben und Regierungs-Nachfolger, in Kraft dieser öffentlichen Urkunde, der vorerwähnten Unterhandlung Unsere höchste Genehmigung dergestalten, daß diese als ein verbindlicher Staats-Vertrag unwiderrücklich bestehen und aufrecht erhalten werden solle.

Zur Urkunde und Bekräftigung dessen, haben Wir diese Ratifikatorien nicht nur alleine Höchsteigenhändig unterzeichnet, sondern mit Unserm größern geheimen Inseigel versehen, ausfertigen lassen. So geschehen in unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den dritten des Monats September im Jahre ein Tausend acht Hundert und vier.

(L. S.)

Max. Jos. Churfürst.

vdt. Fr. von Montgelas.

Auf Churfürstlichen höchsten Befehl:
von Biarowsky.

B.

Wir Rudolph von Wattenwyl, Landammann der Schweiz und Präsident einer Hochlöblichen Tagsatzung der XIX. Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, thun kund und bekennen hiemit:

Daß, nachdem der, zwischen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Maximilian Joseph, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, der Obern Pfalz, Franken und Berg ic. ic. des Heiligen Römischen Reichs Erz-Pfalzgraf, Erz-Truchseß und Churfürst, auf der einen; und der Hochlöblichen Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf der andern Seite, durch die hiezu ernannten Herren Abgeordneten, nämlich:

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, durch den Hochgeachteten

Herrn Freyherrn von Berger, Chur: Pfalz: Bayerischen beglaubigten Minister: Resident bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Und im Namen der Schweizerischen Tagsatzung durch die Herren: Morell, Regierungs: Rath und Gesandter des Cantons Thurgau; Sarasin, Burgermeister und Gesandter des Cantons Basel; und Fehle, Appellations: Rath und Legations: Rath des Cantons Aargau, —

Unterhandelte, den 20. Juli 1804. zu Stande gekommene Staats: Vertrag, in Betreff einer vollkommenen Freyzügigkeit zwischen den sämmtlichen Chur: Pfalz: Bayerischen und Eidgenössisch: Schweizerischen Landen, von Uns, Kraft unserer verfassungsmäßigen Befugniß, und der von jeher in der Schweiz beobachteten Uebung gemäß, der Ratifikation eines jeden von den Eidgenössischen Cantonen vorgelegt worden — und aus allen an uns gelangten besondern Erklärungen von Seiten bemeldter XIX. Cantone der deutliche Wille zu ersehen ist, diesen Vertrag zu genehmigen und getreu zu vollziehen:

Wir, Kraft der uns durch die Artikel 17. und 24. der allgemeinen Schweizerischen Bundes: Verfassung ertheilten Vollmacht, bemeldten Staats: Vertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

Als von den XIX. Schweizerischen verbündeten Cantonen in allen seinen Theilen angenommen und ratifizirt erklären; und versprechen hiemit im Namen der ganzen Eidgenossenschaft feierlich, daß dieser Staats: Vertrag zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden solle.

Zu immerwährender Urkunde dessen, ist die gegenwärtige Ratifikation von Uns und dem Gemeineidgenössischen Kanzler unterschrieben, und mit dem Schweizerischen Staats: Siegel versehen worden. So geschehen in Bern den 19. Weinmonath 1804.

(L. S.)

Der Landammann der Schweiz,
Rud. von Wattenwyl.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Mousson.

IV.

Freizügigkeits-Vertrag

zwischen

Er. Majestät dem König von Württemberg und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 5. Juli 1809.)

Nachdem Seine Königliche Majestät von Württemberg und die Schweizerische Eidgenossenschaft, es dem Wohl Ihrer beyderseitiger Staaten, so wie den bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen angemessen gefunden haben, die bisher in Vermögens-Exportations-Fällen aus einem Staat in den andern, erhobenen Abgaben und Abzüge gegenseitig aufzuheben, und darüber in einem eigenen Staats-Vertrag die näheren Bestimmungen festzusetzen; so wurden zu letztem Zwecke von Seiten Seiner Majestät des Königs von Württemberg der Hochwohlgeborne Hochgeachtete Herr Johann Baptist Martin Arand, Edler von Ackerfeld, des Civil-Verdienst-Ordens Commandeur, Kreishauptmann und bevollmächtigter Gesandter in der Schweiz; und von Seiten der Eidgenössischen Tagsatzung, die Hochgeachteten Herren Conrad von Escher, Bürgermeister und Gesandter des Cantons Zürich; Ferdinand Ludwig von Jenner, Seckelsmeister und Gesandter des Cantons Bern; und Johannes Morell, Regierungsrath und Gesandter des Cantons Thurgau; ernannt, und mit den erforderlichen Instruktionen und Vollmachten versehen, worauf diese in den gepflogenen Unterhandlungen, unter Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikationen, folgende verbindliche Uebereinkunft getroffen haben:

1.)

Alle Vermögens:Abzüge, welche bisher von dem aus einem Staat in den andern gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben worden, sollen, vermöge des gegenwärtigen Vertrags, zwischen den beyden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen wird.

2.)

Nur diejenigen Abgaben, welche in dem einen oder andern Staate bey Kauf, Tausch, bey Erbschaften, Legaten und Schenkungen eingeführt sind, oder künftig eingeführt und von den eigenen Unterthanen selbst, ohne Rücksicht auf Vermögens:Exportation entrichtet werden müssen, — sind hierdurch nicht aufgehoben.

3.)

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beyden Staaten.

4.)

Nach diesem Grundsatz, soll daher kein Unterschied gemacht werden, ob die Abzüge bisher in die Staats:Cassen gestossen, oder andern Grundherrschäften, Individuen und Corporationen zugefallen sind; und es sollen demnach auch alle Privat:Nachsteuer: und Abzugs:Rechte in Bezug auf beyderseitige Staaten aufgehoben seyn.

5.)

Uebrigens soll bey der Anwendung des gegenwärtigen Vertrags, nicht der Tag des Vermögens:Anfalls, oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens:Exportation in Betracht

genommen werden; so daß von dem Augenblick an, wo die Freyzügigkeits-Convention in Wirkung tritt, und wozu der 1. Jenner des nächstkünftigen Jahres 1810 als bestimmter Termin angenommen wird, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freyzügig behandelt werden muß.

6.)

Gegenwärtiger Vertrag ist in duplo ausgefertigt worden, und sollen die beyderseitigen Ratifikationen noch im Lauf dieses Jahrs ausgewechselt werden.

Geschehen, unterzeichnet und gesiegelt, in Freyburg, den 5. Juli 1809.

- | | |
|---|---|
| (L. S.) Arand, Edler von Ackerfeld, Königlich bevollmächtigter Gesandter bey der Eidgenossenschaft, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens und Kreishauptmann. | (L. S.) von Escher, Bürgermeister und Gesandter des Cantons Zürich. |
| | (L. S.) von Jenner, Secfelmeister und Gesandter des Cantons Bern. |
| | (L. S.) Morell, Regierungs-Präsident und Gesandter des Cantons Thurgau. |

Ratifikations-Urkunden.

A.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Württemberg, Souverainer Herzog in Schwaben und von Teck &c. &c. thun kund und zu wissen:

Da Wir und die Schweizerische Eidgenossenschaft, Uns in Rücksicht des Vortheils der beyderseitigen Unterthanen, entschlossen haben, die in Vermö-

gens-Exportations-Fällen aus einem Staate in den andern, bisher erhobenen Abgaben und Abzüge gegenseitig aufzuheben, und hierüber von den hiezu ernannten Bevollmächtigten ein förmlicher Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher also lautet:

(Hier folgt der wörtliche Inhalt des obigen Vertrags.)

Als ertheilen Wir diesem Vertrage, seinem ganzen Inhalt nach, unsere Allerhöchste Genehmigung, und versprechen, denselben in allen seinen Bestimmungen stets fest zu halten. Zu Urkund dessen, haben Wir diesen allerhöchst eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Insigne versehen lassen.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Stuttgart, den 18. October, im Jahr ein Tausend acht Hundert und neun, Unserer Königlichen Regierung im vierten.

(L. S.)

Friderich.

Graf von Taube.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis
proprium.

v. Bellnagel.

B.

Wir der Landammann und Präsident der Tagsatzung der XIX. verbündeten Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, beerkunden hiemit:

Daß nachdem zwischen den Cantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf der einen, und Sr. Königlichen Majestät dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Friderich König von Württemberg, souverainen Herzog in Schwaben und von Teck &c. &c. auf der andern Seite, wegen gegenseitiger Aufhebung der Abzugs-Gebühren, Unterhandlungen angebahnt, und unter dem 5. Juli

1809. durch die beydsseitigen Bevollmächtigten ein wirklicher Staats: Vertrag unterzeichnet worden, welcher in der gegenwärtig versammelten Eidgenössischen Tagsatzung die förmliche Genehmigung der Cantone erhalten hat; — Wir, Kraft der Uns durch die Art. 17. und 24. der allgemeinen Schweizerischen Bundes: Verfassung ertheilten Vollmacht, — bemeldten Staats: Vertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt der wörtliche Inhalt des obigen Vertrags.)

Als von den XIX. verbündeten Cantonen der Schweiz in allen seinen Theilen ratifizirt erklären; und versprechen hiemit im Namen der ganzen Eidgenossenschaft feierlich, daß dieser Staats: Vertrag zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt, und aufrecht erhalten werden solle.

Dessen zu immerwährender Urkunde ist gegenwärtiges Ratifikations: Instrument von Uns und dem Gemeineidgenössischen Kanzler unterzeichnet und mit dem Schweizerischen Staats: Siegel versehen worden. Bern den zwanzigsten Brachmonath im Jahr nach Christi Geburt ein Tausend acht Hundert und zehn (20. Juni 1810.)

(L. S.)

Der Landammann der Schweiz,

R. von Wattenwyl.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Mousson.

V.

Freizügigkeits-Vertrag

zwischen

Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 6. Februar 1804.)

Da bey Gelegenheit der Conferenz-Handlungen zwischen den Herren Abgeordneten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baden und Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, über die Besitzungen des ehemaligen Hochstifts und Dom-Kapitels von Constanz in der Schweiz, Churbadischer Seits der Antrag gemacht worden, daß die mit der ehemaligen Helvetischen Regierung in den Jahren 1801. und 1802. eingeleitete und bis zum Abschluß gediehene, durch die nachgefolgten politischen Umstände aber unterbrochene Unterhandlungen, wegen einer wechselseitigen Abzugsfreiheit wieder aufgenommen und vollends beendigt werden möchten; hierauf auch die Herren Abgeordnete der Schweiz von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann den Auftrag dazu erhalten haben, — so sind beyderseitige Bevollmächtigte, nämlich von Seite des Herrn Churfürsten von Baden, die Hochwohlgebornen Herren Franz Baur von Heppenstein, Churfürstlicher Hofraths-Präsident, und Karl Maximilian Waler, geheimer Hofrath und Referendar; von Seite Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz aber die Hochwohlgebornen Herren David Stokar von Neuforn, des Kleinen Raths zu Schaffhausen, und Carl von Reding, Regierungsrath zu Aarau, darüber zusammen getreten, und haben sich nach verschiedenen Unterredungen und durchgesehenen vorigen Verhandlungen, über folgende Punkte mit einander vereinigt:

1.)

Vom Tag der Bestätigung dieser Convention an, solle zwischen den sämtlichen jetzigen und künftigen Landen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baden, und den gesammten jetzigen und künftigen Landestheilen der Hochlöblichen Eidgenossenschaft, ein vollkommen freier Zug dergestalt bestehen, daß alle Angehörigen des einen und des andern Staats bey ihrem Hinüberziehen, oder wenn ihnen eine Erbschaft oder sonst ein Vermögen auf der andern Seite zufällt, von allen und jeden dießfälligen Abgaben, — es mögen dieselben den Namen Abzugs- Manumissions- Emigrations- Gebühren, oder welchen andern Namen immer haben; sie mögen bisher von dem Staat selbst oder dessen Dienern bezogen worden seyn, — auf ewige Zeiten befreit seyn, und solle hiezin die vollkommenste Gleichheit von beyden Staaten beobachtet werden.

2.)

Jene Abgaben, welche nicht von der Exportation herrühren, sondern die in dem gleichen Fall auch von den im Lande wohnenden und darin bleibenden Einwohnern bezogen werden, sind hierunter nicht begriffen; und es werden daher:

3.)

Diejenigen Handänderungs- Gebühren, welche in mehreren Cantonen von Verkauf, Abtretung oder Schenkung unbeweglichen Eigenthums nach bestehenden Gesetzen bezogen werden, eben so vorbehalten, als:

4.)

Die, wegen der Kriegskosten in der Badischen Markgrafschaft, auf jedes außer Land gehende Hundert gelegte Abgabe von zwey Procent, fernerhin, bis zu Tilgung dieser Kosten zu entrichten sind; wobey aber den Hochlöblichen Cantonen freigelassen ist, so lange diese Abgabe Churbadischer Seits erhoben wird, dieselbe auch von dem aus ihrem Gebiet in die Badische Markgrafschaft gezogen werdenden Vermögen auf gleiche Weise zu beziehen.

5.)

Kann sich diese wechselseitige Abzugsfreiheit auf die in dem anliegenden (hier nachstehenden) Verzeichniß bemerkte, unter Churbadischer Landes-Hoheit befindliche Orte und Landsaßen, welche für sich zum Abzug ganz oder zum Theil berechtigt sind, — so lange sie sich nicht freiwillig diesem Vertrag anschließen, als weßfalls man sich Churbadischer Seits noch ferner alle Mühe geben wird —, nicht erstrecken; dagegen bleibt aber auch den Hochlöblichen Cantonen unbenommen, den gleichen Abzug von dem Vermögen, das aus ihrem Gebiet in solche Orte verbracht wird, fernerhin und bis auf den unterstellten Fall zu erheben.

6.)

Wird die Ratifikation Sr. Durchlaucht des Herrn Churfürsten von Baden, so wie auch die Ratifikation Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz und der Gemeineidgenössischen Tagsatzung vorbehalten; und sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender beyderseitiger Unterschriften und beygedruckter Siegel.
So geschehen, Schaffhausen den 6. Hornung 1804.

(L. S.) Franz Baur von Heppenstein, (L. S.) David Stokar von Neuforn.
Hofraths, Präsident.

(L. S.) Carl Maximilian Mäler, (L. S.) Carl von Reding.
Geheimer Hofrath und Referendar.

Verzeichniß der Orte und Vogtsherrn in den Churbadischen Landen, die zur Abzugs-Erhebung ganz oder zum Theil berechtigt, und in dieser Weise bey der Abzugs-Convention mit der Schweiz auszunehmen sind.

I. In der Badischen Markgraffschaft nach ihrem jetzigen ganzen Umfang, nur die Stadt Durlach und die Gerichts-Bezirke der Freyherrn von Gemmingen und Leutrum.

II. In der Badischen Pfalzgraffschaft, also mit Inbegriff des vormaligen Hochstifts Speyer und Ritterstifts Odenheim oder des Fürstenthums Bruchsal. Die Stadt Heidelberg, welche den Abzug ad 10 pr. Ct. von wegziehenden Bürgern und Unterthanen zur Hälfte, die andere Hälfte aber die Herrschaft zu beziehen hat; welch' letzterer auch der ganze Abzug bey Herrschaftlichen Dienern und Befreiten zusteht. *)

Folgende weitere Orte, wo der Abzug zwischen dem Vogtsherrn und dem Churfürstlichen Fiskus theilbar ist:

Mauer — Vogtsherr von Zyllenhard.

Schlathausen — von Bettendorf.

Spechbach

Eichelbronn

Zuzenhausen

Münchzell — von Uerküll.

Dayspach — von Göler.

Mosßbrunn — Graf von Degenfeld.

Michelbach — von der Layen und von Schmitz, sen.

*) In Folge der Eröffnungen Sr. Exc. des Landammanns der Schweiz, vom 17. Juli 1810, ist diese Stadt dem Freizügigkeits-Vertrag beygetreten; und, vom Weinmonath 1809 an, als freizügig zu behandeln.

Reichertshausen — von Stokmar.

Epfenbach — von Zandt und von Wambold.

Helmstadt }
Flinsbach } — von Berlichingen.

Dautenzell — von Gemmingen.

In folgenden Orten bezieht der Vogtsherr den Abzug wenigstens nach dem Possessorio allein mit 10 pr. Ct.:

Beuerthal, Vogtsherrschaft — der deutsche Orden und die Freyherrn von Uexküll, von Leoprechting und von Bettendorf.

Ilvesheim, Vogtsherr und Vasall von Hundheim; Leutershausen und Arsenbach — Graf von Wiser.

III. Im obern Fürstenthum:

Die Stadt Meersburg, die zum ganzen Abzug ad 10 pr. Ct. von den Stadtangehörigen berechtigt ist.

Die Stadt Markdorf; eben so.

Die Reichenauer Amtsgemeinden, in der Insel, zu Wollmatingen, Allenspach, Markelfingen, Hegne und Kaltbronn, — haben den Drittel am Abzug zu beziehen, oder $3\frac{1}{2}$ pr. Ct.

Die Rößler Amtsgemeinden: Hohenthengen, Lienheim und Herdern, die den Abzug zur Hälfte mit 5 pr. Ct. anzusprechen haben.

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses bezeugen: die Churbadischen Commissarien:

(L. S.) Franz Baur von Heppenstein,
Hofraths:Präsident.

(L. S.) Carl Maximilian Maler,
Geheimer Hofrath und Referendar.

Ratifikations-Urkunden.

A.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Marggraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Churfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Dehnungen etc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger, daß, da bey den im verfloffenen Winter zwischen Unsern Bevollmächtigten, Hofraths-Präsidenten Franz Baur von Heppenstein, und geheimen Hofrath und Referendar Carl Maximilian Maler; und den Abgeordneten Seiner Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, Herrn David Stolar von Neuforn, des Kleinen Raths und Secfelmeister zu Schaffhausen, und Herrn Carl von Reding, Regierungs-Rath des Cantons Argau, gepflogenen Conferenz-Handlungen, auch wegen einer wechselseitigen Abzugsfreiheit zwischen den Churbadischen Landen und der Schweiz, am 6. Hornung eine Uebereinkunft getroffen worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

Und Wir diesen Vertrag Unserem Staats-Interesse vollkommen gemäß finden, als genehmigen und bestätigen Wir hierdurch solchen in allen seinen Punkten, und versprechen bey Unserem Churfürstlichen Wort für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, diese Convention zu ewigen Zeiten gewissenhaft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten. Dessen zu Urkund, haben Wir gegenwärtige Ratifikations-Urkunde eigenhändig unterschrieben und Unser größeres Staats-Insigel beydrucken lassen. So geschehen Favorite den 18. August 1804.

(L. S.) Carl Friederich Churfürst zu Baden.
 Frhr. von Edelsheim.
 Ad Mandatum Serenissimi
 Electoris proprium
 King.

B.

Wir Landammann der Schweiz und die Ehrengesandten der Cantone einer Hochlöblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft, in Unserer allgemeinen Tagsatzung in Bern versammelt, urkunden hiemit:

Daß Wir nach genommener Einsicht der zu Schaffhausen den 6. Hornung 1804, zwischen den Herren Franz Baur von Heppenstein, Hofraths-Präsident, und Carl Maximilian Maser, geheimer Hofrath und Referendar, als Abgeordneten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Baden, — und den Herren David Stokar von Neuforn, Secfelmeister des Cantons Schaffhausen, und Carl von Neding, Regierungsrath des Cantons Aargau, bevollmächtigten Commissairs der Schweizerischen Eidgenossenschaft, unterzeichneten Uebereinkunft, wegen einer gegenseitigen Abzugsfreiheit zwischen den Churbadischen und Schweizerischen Landen, diese Convention genehmiget, ratifizirt, und dadurch feierlich Unsern Willen erklärt haben, derselben in allen ihren Theilen nachzuleben.

In Kraft dessen, ist die gegenwärtige Urkunde mit dem Eidgenössischen Staats-Siegel und der Unterschrift des Landammanns der Schweiz, nebst jener des Kanzlers der Tagsatzung, versehen worden. Gegeben in Bern den 9. Juni 1804.

(L. S.)

Der Landammann der Schweiz,

N. von Wattenwyl.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Mousson.

VI.

Gegenseitiges Konkurs-Recht

zwischen dem

Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft, mit Ausnahme der L. Stände Schwyz
und Glarus.

A.

Erklärung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von
Baden gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft.

(Vom 7. Juli 1808.)

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. u. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Dären, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, zu Klettgau, zu Ehengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w.

Zur Beförderung der freundschaftlichen Verhältnisse und des Handelsverkehrs zwischen Unsern Großherzoglichen Staaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sind Wir wegen Errichtung eines Vertrags über die Gleichhaltung der gegenseitigen Landesbewohner und Unterthanen in vorkommenden Konkursfällen über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

1.)

In allen Fallimentsfällen werden, sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden, von der privilegierten und der allgemeinen Classe, die Einwohner des Großherzogthums Baden, und derjenigen Cantone der Eidgenossenschaft, so dem gegenwärtigen Verkommniß beytreten, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und collocirt: daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

2.)

Zwischen den Angehörigen derjenigen Staaten, für welche die gegenwärtige Uebereinkunft verbindlich ist, dürfen nach Ausbruch eines Falliments, keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anderst, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden.

3.)

Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich-Badenschen Lande, und auf der andern für die Eidgenössischen Cantone Luzern, Uri, Unterwalden, Zürich, Zug, Bern, Freyburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratifikationen beyder Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

4.)

Gegen diejenigen Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schwyz und Glarus), welche dem gegenwärtigen Verkommniß noch nicht beygetreten sind, wird die Anwendung der obbestimmten Artikel von demjenigen Zeitpunkt an, statt finden, wo sie ihren Beytritt, zu welchem sie von den consentiren-

den Cantonen noch werden eingeladen werden, gegen die Großherzoglich-Badensche Regierung werden erklärt haben.

Zu dessen Urkund haben Wir hierüber gegenwärtiges mit Unserem größeren Staats-Siegel versehene Instrument ausfertigen lassen und solches eigenhändig unterschrieben. Carlsruhe den 7. Juli 1808.

(L. S.)

Carl Friderich.

W. Frhr. von Edelsheim.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Special-Befehl:

Gerstlacher.

B.

Eidgenössische Gegenerklärung gegen Sr. Königliche Hoheit
den Großherzog von Baden.

(Vom 9. Juli 1808.)

Wir der Landammann der Schweiz und die versammelte Schweizerische Tagsatzung, urkunden hiemit:

Nachdem Uns von Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden unterm 13. Merz des laufenden Jahres, der freundnachbarliche Antrag zu Errichtung eines gegenseitigen Concurs-Verkommnisses in Falliments-Sachen gemacht worden, — sind Wir, in der Ueberzeugung, daß ein solches Verkommniß nicht nur den zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Verhältnissen vollkommen angemessen, sondern selbst für den nachbarlichen und Handelsverkehr beyder Staaten

vortheilhaft sey, mit Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzog von Baden, über nachstehende Bestimmungen, übereingekommen:

(Hier folgen die S. S. 1. 2. 3. 4. wörtlich also, wie sie in der unmittelbar vorhergehenden Großherzoglich: Badischen Erklärung S. 391. und 392. enthalten sind.)

Zu dessen wahrer und steter Urkund ist hierüber das gegenwärtige Instrument ausgefertigt, mit der Unterschrift des Herrn Landammanns und des Kanzlers der Eidgenossenschaft versehen, wie auch mit dem Eidgenössischen Siegel bekräftigt, und mit Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzogen von Baden, gegen ein gleichlautendes Doppel ausgewechselt worden.

So geschehen in Luzern den 9. Heumonath 1808.

Der Landammann der Schweiz,

Vincenz Rüttimann.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Mousson.

VII.

V e r t r a g

zwischen

Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, und
der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen gegenseitiger
Auslieferung der Verbrecher.

(Vom 30. August 1808.)

Nachdem sowohl Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, als auch den Cantonen der Hochlöblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft daran gelegen ist, daß die Gott gefällige Justiz gehandhabt, und Verbrechen, deren Urheber sich aus den Großherzoglichen Landen in die Schweiz, oder aus der Schweiz in die Großherzoglichen Lande flüchten, nicht ungestraft bleiben, so sind beiderseits Bevollmächtigte, nämlich von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden der Herr Geheime Rath von Ittner, außerordentlicher bevollmächtigter Gesandte in der Schweiz, und von Seiten Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz der Herr Regierungsrath Carl Feser, dormaliger Präsident des Kleinen Rathes des Cantons Aargau, ernannt worden, um hierüber feste Grundsätze für die Zukunft aufzustellen; und es haben nunmehr die ebengenannte Bevollmächtigte, bey ihrer desfallsigen Zusammenkunft und Besprechung Nachkommendes, jedoch ohne rückwirkende Kraft unter vorbehaltener Ratifikation ihrer hohen Committenten, verabredet und festgesetzt, wie folgt:

1.)

Wenn ein oder mehrere Großherzoglich Badensche Unterthanen, oder Per-

sonen aus dritten Staaten, welche nicht zum Eidgenössischen Bund gehören, sich in den Staaten des Großherzogthums, eines im zweyten Artikel genannten Verbrechens schuldig gemacht oder einen begründeten Verdacht desselben auf sich gezogen hätten, daher von ihrer Obrigkeit durch Verhaftsbefehle, in welchen das Verbrechen oder Inzichten desselben benamset sind, verfolgt, und im Gebiete der Eidgenossenschaft betreten würden, so solle nach aufgenommenem Präkognitions-Verhör, die Auslieferung derselben bewilliget werden.

Gegenseitig und unter den gleichen Bedingnissen sollen verabfolgt werden: jene Schweizerischen Angehörigen oder Personen aus dritten Staaten, welche von Schweizerischen Obrigkeiten verfolgt, in den Großherzoglichen Staaten betreten würden.

2.)

Die Verbrechen, um welche die verabredete Auslieferung statt finden soll, sind: Hochverrath, Aufruhr, Vergiftung, Mordbrand, Brandstiftung, Straßenraub, Mord, Todschatz, Verfälschung öffentlicher Schriften und Wechsel, Falschmünzen, Veruntreuung öffentlicher Gelder und des Staats-Vermögens, Nothzucht, Raub an Sachen oder Menschen, Diebstahl bey Tag oder Nacht mit Einbruch oder Einsteigen, an Kirchen, und in gefriedeten Orten, oder ab den Bleichen.

3.)

Es solle den Personen, welche von dem einen oder andern Staate mit Vollmacht abgeschickt sind, um die Verbrecher abzuholen, sowohl zur Verwahrung als zum Transport hülfreiche Hand geleistet werden. Die Abzugskosten der Gefangenen werden täglich zu 7 Baken, und der begleitenden Personen zu 20 Baken festgesetzt, und von demjenigen Staat getragen, der die Auslieferung verlangt.

4.)

Gegenstände und Sachen, die in einem Staate gestohlen, in den andern geschleppt

und dort, bey wem es sey, in Natur wieder gefunden sind, sollen getreulich angezeigt, und, unbeschwert von Prozeß- oder Ersakskosten, dem Eigenthümer zurückgestellt werden. Dem durch diese Rückgabe Beschädigten bleibt, nach den Civil-Gesetzen, der Regreß auf seinen Verkäufer offen, und dieser soll von beidseitigen Obrigkeiten unterstützt werden. Die Kosten der Ablieferung und des Transports der Effekten, werden von dem Theil getragen, an welchen die Auslieferung geschieht. Sollten aber die gestohlenen Waaren oder Effekten nicht mehr vorgefunden werden, so bleibt dem Beschädigten die Ersakklage gegen den Beschädigenden offen, und diese werden auch die beidseitigen Obrigkeiten beschützen.

5.)

Wäre es nothwendig, daß zu Erhebung eines Verbrechens oder seiner Umstände, Großherzogliche oder Schweizerische Angehörige zu Ablegung eines Zeugnisses einvernommen werden müssen, so werden dieselben auf vorläufige Erfuchungs-Schreiben, die Zeugnisse vor ihrem natürlichen Richter, der Regel nach, ablegen.

Die persönliche Stellung der Zeugen, kann auch in außerordentlichen Fällen, wenn nämlich solche zu Anerkennung der Identität eines Verbrechers oder der Sachen, nothwendig ist, von der Regierungs-Behörde begehrt, und in so fern dadurch eine bloße freywillige Aussage des Zeugen beabsichtigt wird, kann diese mündliche Abhörnung nicht verweigert werden. Sollten hingegen diese Verhöre weiter als auf eine freywillige Aussage, oder gar auf die Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen, so muß diese Absicht in dem Erfuchungs-Schreiben ausgedrückt werden. Von dem natürlichen Richter des aufgerufenen Zeugen, hängt es dann ab, ob die persönliche Stellung zu bewilligen, oder von ihm selbst gegen den Zeugen das Angemessene zu verfügen seye.

6.)

In diesem Fall machen sich beyde Staaten wechselseitig anheischig, den

Zeugen die nöthigen Pässe zu ertheilen; und dem requirirenden liegt ob, dem Zeugen, nothwendigen Vorschuss und volle Entschädigung, nach Maßgabe der Entfernung, der Dauer des Aufenthalts, des Standes, Gewerbs und übriger Verhältnisse desselben zu ertheilen und zukommen zu lassen.

7.)

Sollte es sich in der gerichtlichen Untersuchung offenbaren, daß der Zeuge als Mitschuldiger des Verbrechers entdeckt würde, so solle derselbe auf Kosten der Behörde, die ihn einberufen, seinem natürlichen Richter, bis auf die Grenze des nächsten Großherzoglichen oder respektive Schweizerischen Cantons-Gebiets heimgeschickt und zur Bestrafung abgeliefert werden.

8.)

Würde je von einem der contrahirenden Staaten gegen den andern, ein Verbrecher verfolgt, dessen Verbrechen, die in dem zweyten Artikel dieses Vertrags benannten nicht erreichen, folglich keine Auslieferung verbindlich nach sich ziehen würde, so verpflichtet sich der Staat, in dessen Gebiet der Verbrecher betreten wird, entweder denselben aus seinem Gebiet wegzuweifen, oder er übernimmt die Bestrafung desselben nach seinen eigenen Gesetzen, in so fern nämlich ihm die nöthigen Beweise der Klage an die Hand gegeben, und vollständige Entschädniß der Prozeßkosten geleistet werden.

9.)

Sollten in einigen Grenz-Cantonen der Schweiz solche für ihre Lokalität nothwendig erachtete Uebungen gegen die Großherzoglichen Lande statt gefunden haben, oder noch bestehen, wodurch dem 5. und 8. Artikel des gegenwärtigen Vertrags eine mehrere Ausdehnung gegeben, und sowohl die Zeugenstellung als das Forum delicti in Poltzen-Fällen zur gegenseitigen unbedingten Regel angenommen gewesen wäre, so mögen solche ferner Platz finden; jedoch so, daß diese Norm weder den übrigen Artikeln des jetzigen Vertrags, noch den darin stipu-

irten Rechten, der in diesen Grenz-Cantonen befindlichen Bürger anderer Cantone, nachtheilig und präjudizirlich seyn, sondern diese letzteren gänzlich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Traktats behandelt werden sollen.

10).

Die Ratifikation Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, so wie auch die Ratifikation Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, im Namen sämmtlicher Eidgenössischen Cantone, wird vorbehalten, und es sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, wo möglich bis Januar 1809. gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und benygedruckten Siegeln.

So geschehen zu Aarau am 30. August 1808.

A. J. v. Ittner,

(L. S.) Großherzoglich-Badischer Geheimer Rath und außerordentlicher Gesandte in der Schweiz.

Carl Feser,

(L. S.) als von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz bevollmächtigter Eidgenössischer Commissair.

Ratifikations-Urkunden.

A.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen etc. etc. Ober- und Erbherz zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhewen, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach sammt Miltenberg, Amorbach, Düren,

Bischofsheim, Hartheim und Lauda, zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagenau u. s. w. Urkunden und bekennen hiemit:

daß Uns der Abschluß eines Staats-Vertrags mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher, zur Genehmigung vorgelegt worden ist, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der Inhalt des vorstehenden Vertrags.)

Da Wir nun diesen Vertrag Unserer Absicht gemäß befunden haben, so genehmigen Wir denselben in allen seinen Theilen, und versprechen hiermit für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger, solchen durch Unsere Behörden stets genau beobachten zu lassen. Zur Bekräftigung dessen, haben Wir die gegenwärtige Ratifikations-Urkunde eigenhändig unterschrieben, und Unser Staats-Siegel bedrucken lassen.

Geschehen in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 4. November 1808.

(L. S.)

Carl Friderich.

Fehr. v. Edelsheim.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Spezial-Befehl:

Gerstlacher.

B.

Wir der Landammann und Präsident der Tagsatzung der XIX. verbündeten Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, beurkunden hiemit:

Daß, nachdem zwischen den Cantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf der einen, und Sr. Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Fürsten und Herrn Carl Friedrich Großherzog von Baden, Souverainen Herzog zu Zähringen &c. &c. auf der andern Seite, wegen Verfolgung und Ausliefe-

zung der Verbrecher, Unterhandlungen angebahnt, und unter dem 30. August 1808. durch die beidseitigen Bevollmächtigten ein wirklicher Staats-Vertrag unterzeichnet worden, welcher in der Sitzung der Eidgenössischen Tagsatzung vom 13. Juni dieses Jahres, die förmliche Genehmigung der Cantone erhalten hat, — Wir, kraft der Uns durch die Art. 17 und 24 der allgemeinen Schweizerischen Bundes-Verfassung ertheilten Vollmacht, — bemeldten Staats-Vertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der Inhalt des vorstehenden Vertrags.)

Als von den XIX. verbündeten Cantonen der Schweiz in allen seinen Theilen ratifizirt erklären, und versprechen hiemit im Namen der ganzen Eidgenossenschaft feierlich, daß dieser Staats-Vertrag zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt, und aufrecht erhalten werden solle.

Dessen zu immerwährender Urkunde ist gegenwärtiges Ratifikations-Instrument von uns und dem Gemeineidgenössischen Kanzler unterzeichnet und mit dem Schweizerischen Staats-Siegel versehen worden; Freyburg in der Schweiz den 6. November im Jahr nach Christi Geburt ein Tausend acht Hundert und neun.

Der Landammann der Schweiz,

Louis d'Affry.

(L. S.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Mousson.

VIII.

V e r t r a g

zwischen

Er. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden und den, im 7ten Artikel benannten eilf Ständen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Formlichkeiten bey wechselseitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere.

(Vom 23. August 1808.)

Da sich seit einiger Zeit mehrere Fälle ereignet haben, daß Großherzoglich-Badische Unterthanen, welche sich in der Schweiz aufgehalten und daselbst mit Schweizerisch: eingebornen Personen ehelich verbunden haben, ohne daß jene in ihrem Geburts-Ort die Bürger- oder Hintersassen: Annahme der letztern ausgewirkt, noch daß solche einen sogenannten Heimath: Schein erhalten haben, und hierdurch vielfältig Inkonvenienzien entstanden sind; und da Er. Königliche Hoheit der Großherzog von Baden gegen Se. Excellenz den Herrn Landammann der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Wunsch geäußert, solchen durch Aufstellung von sachgemäßen Grundsätzen für immer zu begegnen, und hierzu von letzterem eine bereitwillige Erklärung eingekommen, so sind beyderseits bevollmächtigte, nämlich von Seiten Er. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, der Herr Geheime Rath von Ittner, Außerordentlicher Bevollmächtigter Gesandte in der Schweiz, und von Seite Er. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz, der Hochgeachte Herr Regierungsrath Feyer, dormaliger Präsident des Kleinen Raths des Cantons Aargau, ernannt worden,

um hierüber feste Grundsätze für die Zukunft aufzustellen, und es haben nunmehr die obgenannte Bevollmächtigte bey ihrer dießfälligen Zusammenkunft und Besprechung, Nachfolgendes, jedoch ohne rückwirkende Kraft, unter vorbehaltenener Ratifikation ihrer hohen Committenten, verabredet und festgesetzt, wie folgt:

1.)

Von Seite der Regierungen der Eidgenössischen Cantone, welche unterm 8. 7. genannt sind, wird der Grundsatz anerkannt: daß jeder aus den Großherzoglich-Badischen Staaten gebürtigen Person, das Heirathen in dem Umfang der Eidgenössischen Lande, nicht eher erlaubt werden soll, als gegen vorherige Veybringung eines Erlaubniß-Scheins der Obrigkeit, wo der Heirathende sein Heimaths-Recht hat, durch welchen bezeugt wird, daß derselbe auch nach der Heirath mit seiner Familie jeder Zeit wieder in seine Heimath zurückkehren könne.

2.)

Eben so soll die im Großherzoglich-Badischen am 23. September 1806 ergangene General-Verordnung: daß den Schweizer-Bürgern das Badische Staats-Bürgerrecht zum Behuf des Heirathens im Badischen, ohne besondere Erlaubniß Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs nicht ertheilt werden soll, — forthin bestehen, und es soll kein Schweizer-Bürger, ohne vorgelegten Erlaubniß-Schein seiner Orts- und Landes-Obrigkeit, durch welchen erklärt wird, daß der Heirathende mit seiner Familie jederzeit in seine Heimath zurückkommen könne, in dem Umfang der Großherzoglich-Badischen Lande heirathen dürfen.

3.)

Ein solcher Erlaubniß-Schein muß von der Obrigkeit des Heimaths-Orts desjenigen, der ihn nöthig hat, ausgestellt, und Schweizerischer Seits durch

die Unterschrift und Siegel der betreffenden Standes-Kanzley, Badischer Seits aber durch die betreffende Provinz-Regierung gehörig legalisirt seyn.

4.)

Derselbe muß die rechtsgültige Bescheinigung enthalten:

- a.) Daß der betreffende Angehörige, seiner Abwesenheit ungeachtet, und bey noch längerer Fortdauer derselben, als Bürger des Orts angesehen werde, und im Genuß des fortwährenden Bürger-Rechts verbleiben soll.
- b.) Daß seine Verlobte und die mit solcher erzeugende Kinder, jederzeit in seinem Heimaths Ort als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden; und:
- c.) Daß er in seinem Heimaths Ort mit seiner Verlobten nach der Landesgewohnheit verkündigt worden sey.

- 5.)

Kein Pfarrer ist befugt, vielmehr ist jedem derselben ausdrücklich und bey eigener Verantwortung aller Folgen die daraus entstehen können, verboten, die Ehe eines Schweizerischen oder Badischen Angehörigen einzusegnet, oder auch nur die Verkündigung derselben vor sich gehen zu lassen, wenn nicht ein solcher Erlaubniß-Schein in gültiger Rechts-Form, und der nicht älter als zwey Monathe seyn darf, vorher beygebracht ist. Es muß daher jeder Pfarrer, der eine solche Verkündigung der Ehe und nachherige Einsegnung derselben vornehmen will, vorher die Verkündigungs-Scheine von der Heimath der Verlobten und die legale Erlaubniß zur Verkündigung und nachherigen Einsegnung der Ehe, von seiner eigenen Obrigkeit erhalten haben.

6.)

Wenn es aber, dieser Vorschrift ungeachtet, geschehen sollte, daß entweder in dem Umfang der Großherzoglich-Badischen, oder in den Schweizerisch-Eidgenössischen Landen, die Ehe eines Schweizer-Bürgers oder eines Badischen Unterthans eingeseget und vollzogen würde, ohne daß die vorgedachten Erfordernisse gehörig beygebracht wären, so hat derjenige Staat allein, in welchem

diese Einsegnung vor sich gegangen, alle weitere Folgen zu übernehmen; und derselbe ist sodann schuldig, solche Eheleute mit ihren erzeugenden Kindern auf seinem Gebiet zu dulden, und im Nothfall für die Unterstützung derselben zu sorgen, ohne die Befugniß zu haben, solche in den andern Staat zurück oder überhaupt von sich weg zu weisen, sondern er mag und muß sich mit dem etwaigen Regress an die Schuldigen begnügen.

7.)

Die gegenwärtige Convention hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Großherzoglich-Badischen Lande, und auf der andern für die Eidgenössischen Cantone: Luzern, Unterwalden, Zürich, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau und Thurgau, verbindliche Kraft, und zwar von demjenigen Tag an, wo die Ratifikationen beyder Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden. Den übrigen Cantonen der Eidgenossenschaft, wird der etwa nachherige Beytritt vorbehalten.

8.)

Die Ratifikation Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, so wie auch die Ratifikation Sr. Excellenz des Herrn Landammanns der Schweiz im Namen der betreffenden Eidgenössischen Cantone, wird vorbehalten; und es sollen diese Genehmigungen, sobald sie erfolgt sind, wo möglich bis Januar 1809, gegen einander ausgewechselt werden.

Urkundlich nachstehender Unterschriften und beygedruckten Siegeln. So geschehen zu Narau am 23. August 1808.

(L. S.)

A. J. v. Ittner,

Großherzoglich-Badischer geheimer Rath und außerordentlicher Gesandte in der Schweiz.

(L. S.)

E. Feker,

als von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz bevollmächtigter Eidgenössischer Commissair.

Ratifikations-Urkunden.

A.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w. Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen samt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Leiningen, Mosbach samt Miltenberg, Amorbach, Dären, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau, zu Thengen, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagnau u. s. w. Urkunden und bekennen hiemit: Daß Uns der Abschluß eines Staats-Vertrags mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, über die Heirathen der Unterthanen des einen Landes in dem andern, zur Genehmigung vorgelegt worden ist, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

Da Wir nun diesen Vertrag Unserer Absicht gemäß befunden haben; so genehmigen Wir hiemit denselben seinem ganzen Inhalt nach; und versprechen für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger, solche durch Unsere Behörden stets genau beobachten zu lassen.

Zur Bekräftigung dessen, haben Wir gegenwärtige Ratifikations-Urkunde eigenhändig unterschrieben und Unser Staats-Siegel beydrucken lassen. Geschehen in Unserer Residenz-Stadt Carlsruhe, den 7. November 1808.

Carl Friederich.

(L. S.)

Fehr. von Edelsheim.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Spezial-Befehl:

Gerstlacher.

B.

Wir der Landammann und Präsident der Tagsatzung der XIX Cantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft, beurkunden hiemit:

Daß nachdem zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl Friedrich, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen etc. etc. und dem Landammann der Schweiz, über die Heirathen der Angehörigen des einen Lands in dem andern, ein Staats-Vertrag durch die beidseitigen Bevollmächtigten eingeleitet, und von Seiner Königlichen Hoheit mit der Erklärung genehmigt worden, daß in dem Fall wo alle Cantone der Eidgenossenschaft sich zu den in gedachtem Vertrag aufgestellten Grundsätzen nicht vereinigen würden, Höchst Sie auch mit einem Theil derselben diesen Vertrag einzugehen geneigt wären. —

Und nachdem ferner in der Sitzung der Eidgenössischen Tagsatzung vom 13. Juni 1809, die bevollmächtigten Cantons-Gesandtschaften die Besinnungen Ihrer Regierungen darüber zu Protokoll eröffnet haben, —

Wir, Kraft der uns durch die Artikel 17 und 24 der Schweizerischen Bundes-Verfassung ertheilten Vollmacht, — bemeldten Staats-Vertrag, welcher von Wort zu Wort also lautet:

(Hier folgt wörtlich der vorstehende Vertrag.)

Als von den Cantonen Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau und Thurgau, in allen seinen Theilen angenommen und ratifizirt erklären; und versprechen hiemit im Namen obgenannter Cantone feierlich, daß dieser Staats-Vertrag von Ihnen zu allen Zeiten gewissenhaft erfüllt und aufrecht erhalten werden solle.

Dessen zu immerwährender Urkunde haben wir gegenwärtiges Ratifikations-Instrument eigenhändig unterzeichnet, auch von dem Gemeineidgenössischen Kanzler unterschreiben und mit dem Schweizerischen Staats-Siegel versehen lassen; zu Frensburg in der Schweiz, den 6. November im Jahr nach Christi Geburt ein Tausend acht Hundert und neun.

Der Landammann der Schweiz,

Louis d'Affry.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Mousson.

(L. S.)

IX.

Zoll- und Handels-Vertrag

zwischen

dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft.

(Vom 26. Juni 1812.)

Der zwischen den Großherzoglich-Badischen Bevollmächtigten, den Herren Albrecht Joseph von Ittner, Sr. Königl. Hoheit Außerordentlicher Gesandter bey der Schweizerischen Eidgenossenschaft und geheimer Rath, und Ernst Philipp von Sensburg, Sr. Königl. Hoheit wirklicher Staats-Rath und Direktor des Steuer-Departements, auf der einen, — und den Eidgenössischen Commissarien, den Herren David Stockar von Neuforn, des Kleinen Raths und Seckelmeister des Cantons Schaffhausen, und Joh. Conrad Finler, des Kleinen Raths des Cantons Zürich und Eidgenössischer Oberst-Quartiermeister, auf der andern Seite, — am 26. Juni 1812 in Basel abgeschlossene und unterzeichnete, von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden am 13. Juli 1812, und von der in Basel versammelten Eidgenössischen Tagsatzung am 18. desselben Monats und Jahrs ratifizierte, für beyde Staaten auf die nächsten zehn Jahre, von dem Tage der wechselseitigen Ratifikation an gerechnet (also bis zum Heumonath 1822) verbindliche Zoll- und Handels-Vertrag, in 18 Artikeln bestehend, ist in Basel im J. 1812 auf zwölf Folio-Seiten in offizieller Ausgabe gedruckt erschienen, und daher der gegenwärtigen Sammlung nicht einverleibt worden.

R e g i s t e r

über die offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden
Aktenstücke, der in Kraft bestehenden Eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen
und Concordate, und der zwischen der Eidgenossenschaft und den benachbarten
Staaten abgeschlossenen besondern Verträge.

A.

Aargau (L. St.). Durch den Wienercongres ihm auferlegte Entschädigung an die Democraticischen Stände. S. 54. 55. u. 63. 64. Nähere diekfällige Bestimmungen der Tagfagung. S. 139. 140. 141. Wahl einer bleibenden Eidgenössischen Commission, um über die Vollziehung zu wachen. S. 141.

Abzugerechte sind im Innern der Schweiz abgeschafft. S. 11. 246. desgleichen zwischen den K. Sardinischen Staaten und der Eidgenossenschaft. S. 164. u. 184. Allgemeine Bestimmungen über Abzugsverhältnisse mit dem Ausland. S. 246. 247. Gegenseitige Abschaffung der Abzugerechte zwischen den Oesterreichischen Staaten und der Eidgenossenschaft. S. 361. bis 366. Ausdehnung auf den beyderseitigen jetzigen Länderbestand. S. 366. Aehnlicher Vertrag mit dem Königreich Preußen. S. 367. bis 370. Ausdehnung auf den beyderseitigen jetzigen Länderbestand. S. 371. 372. Aehnlicher Vertrag mit dem Churfürstenthum Pfalzbayern, auf den damaligen und künftigen Länderbestand beyder Contrahenten bezüglich. S.

373. bis 377. Desgleichen mit dem Königreich Würtemberg. S. 378. bis 382. Desgleichen mit dem Churfürstenthum Baden, auf den jetzigen und künftigen Länderbestand beyder Contrahenten bezüglich. S. 383. bis 389. Verzeichniß der Ausnahmen von letztem Vertrag. S. 386. 387.

Amnestie. Der Wienercongres empfiehlt eine solche in Bezug auf die während des schwankenden Zustands verübten Vergehen gegen die bestehende Ordnung. S. 57. u. 66. 67.

Angriffe von fremden Mächten; gegenseitige Hilfsleistung gegen solche. S. 5. bis 7.

Appenzell (L. St.). Uebereinkunft zwischen beyden Abtheilungen, betreffend das Klessie Grimmenstein und die Standes-Repräsentation. S. 41. bis 45.

(Inner-Rhoden, L. St.). Durch den Wienercongres ihm zugesprochene Entschädigung von den L. Ständen Aargau, Waadt und St. Gallen. S. 54. 55. u. 63. 64. Nähere diekfällige Bestimmungen der Tagfagung. S. 139. 140. 141. Wahl einer bleibenden Eidgenössischen Commission, um über die Vollziehung zu wachen. S. 141.

Archiv (Eidgenössisches), Niederlegung des Bundesvertrags und der Cantonalverfassungen in dasselbe S. 11. Transportkosten des Eidgenössischen Archivs. S. 233. Anordnungen in Bezug auf die Archive der verschiedenen Zweige der ehemaligen Helvetischen Regierung. S. 234, 235. Vereinigung des dem Direktorat nicht folgenden Theils des neueidgenössischen Archivs mit denselben. S. 235. Alte Eidgenössische Archive in Zürich, Luzern, Solothurn, Baden und Frauenfeld. S. 235, 237. Aufstellung eines gemeineidgenössischen Archivars. S. 236. Allgemeine Befugnisse und Pflichten desselben. S. 237, 238. Seine ordentlichen Arbeiten. S. 238, 239. Außerordentliche Arbeiten mit besonderer Hinsicht auf das ehemalige Helvetische Centralarchiv. S. 239. Besoldung. S. 240. Eid. S. 240, 241.

Arreste (in Fallimentsfällen). Siehe: Verkündigungen (gerichtliche) und: Konkursrecht.

Artillerie (Eidgenössische). Exercier-Reglement. S. 265.

Aufzuhren. Pflicht der gegenseitigen Hülfleistung gegen solche. S. 3, 6, 7. Diebstahlige Kosten. S. 7. Aufstellung Eidgenössischer Kriegsgerichte bey solchen. S. 242, 243.

Aufsehen (Eidgenössisches), im Fall äußerer oder innerer Gefahr. S. 6.

Ausfuhr des Viehs von einem Canton zum andern. S. 10. Von Gerreide und Lebensmitteln aus der Schweiz nach dem Ausland und umgekehrt. S. 280, 281. Von Lebensmitteln, Landeserzeugnissen und Kaufmannswaren im Innern von Canton zu Canton. S. 10, 279 bis 281. Des Stofses zur Papierfabrikation von einem Canton zum andern. S. 282.

Auslieferung von Verbrechern, Verschuldigten und von gestohlenen Sachen; diebstahlige Eidgenössisches Concordat. S. 296, bis 305. Diebstahlige Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden. S. 394, bis 400. Concordat zwischen den V. Ständen wegen gegenseitiger Auslieferung der Ausreißer von besoldeten Cantonstruppen und Landjägern. S. 305, 306.

Ausreißer (Oesterreichische). Verbot sie anzunehmen, und Gebot, sie über die Grenze zu bringen. S. 258, 259. (Von besoldeten Cantonstruppen und Landjägern.) Sind gegenseitig auszuliefern. S. 305, 306.

B.

Baden (Großherzogthum). Freyzügigkeitstractat mit der Eidgenossenschaft. S. 383, bis 389. Verzeichniß der Ausnahmen. S. 386, 387. Gegenseitiges Konkursrecht mit Ausnahme von Schwyz und Glarus. S. 390, bis 393. Bestimmung wegen der Arrese. S. 391. Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher und gestohlenen Sachen, und wegen Wechßel und Stellung von Zeugen in Criminalfällen. S. 394, bis 400. Vertrag mit eiff Eidgenössischen Ständen, wegen Formlichkeiten bey wechselseitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere. S. 401, bis 406. Zoll- und Handelsvertrag. S. 407.

Badische Kronenthaler. Werthung derselben bey Zahlungen an Eidgenössische Cassen. S. 352, 353.

Bannissement. Siehe: Verbannungsstrafe.

Basel (Bischof). Der Entscheid über seine Fortdauer bleibt der Tagsagung überlassen. S. 53, u. 62. Verpflichtung des V. St. Bern auf den Fall der Wiederherstellung. S. 119, 120.

• • (Bischöfliche Lande). Die Vereinigung derselben mit den Cantonen Bern und Basel wird vom Wienercongreß beschlossen. S. 51, bis 53, u. 61, bis 63, 117, 131. Ein kleiner Landesstreich zu Neuenburg geschlagen. S. 51, 52, u. 61, 117. Vereinigungsurkunde mit dem Canton Bern. S. 117, bis 130. (Siehe auch: Bern, V. St.) Vereinigungsurkunde mit dem Canton Basel. S. 131, bis 133. (Siehe auch: Basel, V. St.) Eidgenössische Ratifikation und Gewährleistung dieser Vereinigungen. S. 136, bis 138.

• • (Bischof und Domkapitel). Entschädigung derselben durch die Stände Bern und Basel, vom Wienercongreß bestimmt. S. 53, und 62, 122.

Basel (L. St.) erhält durch die Wienercongressakte einen Theil der Bischöflich-Baselschen Lande. S. 51. bis 55. und 61. bis 62. Vereinigungsurkunde eines Theils der Bischöflichen Lande mit demselben. S. 131. bis 135. Die vereinigten Gemeinden bilden den Bezirk Birseck. S. 132. Eintheilung in Wahlzünfte, Repräsentation und politische Rechte. S. 132. 133. Bezirks- und Gemeindebehörden. S. 133. Einführung der Baslerischen Gesetzgebung und der Mißpflicht. S. 133. Freye Ausübung der Catholischen Religion; Anweisung von Fonds für Kirchen, Schul- und Armenwesen. S. 133. 134. Zehnten, Feudalrechte, Bodenzins, verkaufte Nationalgüter, öffentliche Leistungen. S. 134. Eidgenössische Ratification und Gewährleistung obiger Vereinigung. S. 136. bis 138.

(Stadt). Französische Festungswerke in ihrer Nähe sind unzulässig. S. 107. u. 109. 110.

Bayern (Königreich). Freyzügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 373. bis 377.

Bayerische. Werthung derselben bey Zahlungen an die Eidgenössischen Cassen. S. 332. 335.

Bern (L. St.) theilt abwechselnd mit Zürich und Luzern das Amt des Vororts. S. 10. Congressbestimmungen über seine in England angelegten Gelder und ihre Zinse. S. 55. 56. u. 64. 65. Nähere dießfällige Bestimmungen der Tagsatzung. S. 145. 146. Dießfällige Uebereinkunft mit dem Tagsatzungspräsidium. S. 147. bis 149. und 150. bis 152. Von Waadt zu leistende Entschädigung für die Bernerischen Privateigentümer von Uebergerechtigten. S. 56. u. 65. Bern erhält durch die Wienercongressakte den größten Theil der Bischöflich-Baselschen Lande und die Stadt Biel nebst ihrem ehemaligen Gebietsumfang. S. 51. bis 55. und 61. bis 65. Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Canton Bern. S. 117. bis 130. Bestimmungen für Aufrechterhaltung der Catholischen Religion in den neuvereinigten Landen. S. 119. bis 121. Pension des Bischofs und Domcapitels. S. 122. Fürsorge für die Reformirte Geist-

lichkeit. S. 122. 123. Wiebertäufer. S. 123. Aufhebung der Französischen Gesetzgebung. S. 123. 124. Eintheilung in Oberämter, Herstellung der Bürgerrechte, der Municipal- und der Gemeindefassungen. S. 124. Politische Rechte und Regierungsantheil. S. 125. Verhältnisse der Stadt Biel. S. 125. bis 127. Verkaufte Nationalgüter, beständige Aufhebung der Zehnten und Lehengefälle. S. 127. Grundsteuer, Regalien, indirekte Abgaben und andere Leistungen. S. 127. 128. Domainen. S. 128. Freyheit des Wegziehens und auswärtiger Dienstanahme. S. 128. Eidgenössische Ratification und Gewährleistung dieser Vereinigung. S. 136. bis 138.

Betreidungen (gerichtliche und Concurrenzen.) Concordate wegen derselben. S. 282. bis 286. Der seßhafte aufrechte Schuldner kann nur vor seinem natürlichen Richter gesucht werden. S. 282. 283. Bestimmungen über Schuldbereidungssachen sind Attribut der Cantongesetzgebungen, aber alle Schweizer genießen gleiche Rechte wie die Cantonsangehörigen. S. 283. Die Triebrechte sollen schnell und unkoßspielig seyn. S. 283. Gegen betriegerische Falliten sollen bestehende Gesetze gehandhabt oder neue gemacht werden. S. 283. Gleichheit aller Schweizer in Collokationen und Concursen. S. 284. Diese Gleichheit ist nach den Gesetzen des betreffenden Cantons zu verstehen. S. 284. Arreste auf bewegliches Eigenthum sind nur zu Gunsten der Fallimentsmasse zulässig. S. 284. Vorbehalt der Reciprocität gegen die dissentirenden Stände. S. 284. Besondere Verhältnisse einiger einzelner Cantone. S. 285. Alle einem Falliten zugehörigen Effecten fallen in die Hauptmasse. S. 285. Dießfällige Anstände gehören vor den Richter des Cantons, wo die Effecten liegen. S. 285. 286.

Bettelbriefe. Siehe: Steuersammeln.

Biel. Die Stadt mit ihrem Gebietsumfang wird durch den Wienercongress mit dem Canton Bern vereinigt. S. 51. bis 55. und 61. bis 65. Nähere Bestimmungen der Vereinigungsurkunde. S. 125. bis 127. Eidgenössische Gewährleistung. S. 136. bis 138.

- Birsack** (Bezirk). Siehe: Basel (L. St.).
- Bisthum Basel**. Siehe: Basel (Bisthum).
- Boden** (Eidgenössischer). Siehe: Gebiet (Eidgenössisches).
- Brabantertaler**. Werthung derselben bey Zahlungen an Eidgenössische Cassen. S. 352. 353.
- Brückengelder**. Allgemeine Bestimmung der Bundesakte wegen Bestätigung der alten und Einführung von neuen. S. 11.
- Bündnisse** zwischen einzelnen Cantonen; beschränkte Zulässigkeit derselben. S. 8; mit auswärtigen Staaten; allgemeine Bestimmung. S. 9.
- Bürgerrecht** wird von den Cantonen ertheilt; um als Schweizerbürger anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger eines Cantons seyn. S. 286. Die in einen andern Canton einheirathende Schweizerin wird Bürgerin des Orts, wo ihr Ehemann das Heimathrecht besitzt. S. 287. Die Verheirathung mit einer Person eines andern christlichen Glaubensbekenntnisses darf nicht mit dem Verlust des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden. S. 287. 288. Eben so wenig der Uebergang von einer christlichen Confession zur andern. S. 288. 289.
- Bund** (heiliger), oder früberlicher und christlicher Bundesvertrag zwischen den Kaisern von Oesterreich und Rußland und dem König von Preussen (französisch:) S. 207 bis 209. (und deutsch:) S. 210 bis 212. Erklärung Zustimmung der Eidgenossenschaft zu den Grundsätzen dieses Bundes (französisch:) S. 213. 214. (und deutsch:) S. 215. 216.
- Bundesschwur** (gemeineidgenössischer), vom 7. August 1815. S. 12. 16. 17. Jährliche Erneuerung durch die Tagsatzung. S. 220.
- Bundesvertrag** zwischen den XXII. Cantonen der Schweiz. S. 3. bis 17. Zweck des Bundes. S. 3. Mannschafte-Contingent. S. 3. 4. Geldcontingente. S. 5. 6. Kriegscassa und Grenzgebühren. S. 6. Eidgenössisches Aufsehen, innere Unruhen, äußere Angriffe, gegenseitige Hülfsleistung. Kosten derselben. S. 6. 7. Gang und

Form des Eidgenössischen Rechts durch Schiedsrichter und Ortmänner. S. 7. 8. Verbot der Selbsthülfe. S. 8. Verbindungen unter einzelnen Cantonen. S. 8. Unterthanenlande und ausschließlich politische Privilegien. S. 8. Bildung, Sitzungsort, Zeit und Präsidium der ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen. S. 8. Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse, Handelsverträge, Militärkapitulationen, Spezialverträge mit dem Ausland. S. 9. Eidgenössische Gesandte. S. 9. Innere und äußere Sicherheit. S. 9. Tagsatzungscompetenz im Militärwesen. S. 9. Vollmachten an den Vorort und Eidgenössische Repräsentanten. S. 9. 10. Befugnisse und Wechsel des Vororts, Eidgenössische Kanzley. S. 10. Freyer Verkehr im Inneren unter Vorbehalt polizeilicher Verfügungen. S. 10. Bisberige und neu zu errichtende Bölle, Weg- und Brückengelder. S. 11. Abschaffung der Abzugrechte. S. 11. Gewährleistung des Fortbestandes der Klöster und Capitel, und ihres Eigenthums, mit Vorbehalt der Besteuerung. S. 11. Anerkennung der Helvetischen Nationalschuld. S. 11. Bestätigung der früheren Concordate und Verfassungen und angeordnete Revision der Tagsatzungsbeschlüsse. S. 11. Niederlegung des Bundesvertrags und der Cantonalverfassungen in das Eidgenössische Archiv. S. 11. Unterschriften und Eidleistung. S. 12. bis 17. Eidesformel für den Bundschwur. S. 16. Nachträglicher Verbalprozeß wegen Aufnahme von Unterwälden und dem Wald in den Bund. S. 18. 19. Neuenburg tritt demselben bey. S. 20. bis 25. Dergleichen Genf. S. 26. bis 30. Dergleichen Wallis. S. 31. bis 36. Anerkennung der Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf durch den Wienercongr. S. 51. u. 60. Revision der sämtlichen Mannschafte- und Geldbeiträge. S. 47. bis 49. Der Wienercongr. ladet alle Stände ein, dem Bundesvertrag beizutreten. S. 57. u. 66.

C.

Cantonalverfassungen. Siehe: Verfassungen.

Cantonskruppen (besoldete). Die Angreifer von solchen sind gegenseitig auszuliefern. S. 305, 306.

Capitel. Ihre Fortbestand ist durch den Bundesvertrag gewährleistet. S. 11.

Capitulationen. Siehe: Militair-Capitulationen.

Cassen (Eidgenössische). Werthung der Brabantischerthalen, der Bayerischen, Württembergischen und Badischen Kronenthaler und der Französischen Sechslirethalen bey Zahlungen an dieselben. S. 352, 353.

Catholiken. Ihre Ehen mit Reformirten sollen weder verboten noch mit Heimathlosigkeit bestraft werden. S. 287, 288.

Centralcassa (Eidgenössische). Ausscheidung, in wie ferne ihre die Kosten und Bedürfnisse der Eidgenössischen Kanzley und der Eidgenössischen Commissionen zu bestreiten oblige. S. 233. Werthung der Brabantischerthalen, Bayerischen, Württembergischen und Badischen Kronenthaler und der Französischen Sechslirethalen bey Zahlungen an dieselbe. S. 352, 353.

Central-Militair-Schule (Eidgenössische). Siehe: Militair-Schule.

Chablais (Provinz). Siehe: Genf und: Neutralität (Schweizerische).

Collokationen. Siehe: Bekreibungen (gerichtliche) und: Konkursrecht.

Colonien. Versorgung Schweizerischer Verbrecher in solche. S. 309.

Commissionen (Eidgenössische). Sitzungszimmer und Kanzleykosten derselben. S. 233. Entschädigung der Mitglieder. S. 241, 242, 263, 264.

Concordate (Eidgenössische). Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrags über die seit 1803 zu Stande gekommenen. S. 11.

Congress- Erklärungen (von Wien). Siehe: Wiener-Congress.

Konkursrecht (Eidgenössisches). S. 282, bis 286. Der feyhafte, aufrechte Schuldner kann nur vor seinem natürlichen Richter gesucht werden. S. 282, 283. Die Rechtspflege in Schuldbetreibungssachen wird von der Cantonsgesetzgebung ange-

ordnet, aber alle Schweizer sollen gleiche Rechte wie die Cantonsangehörigen genießen. S. 283. Die Dreibrechte sollen schnell und unkosspielig seyn. S. 283. Gegen betriegerische Falliten sollen bestehende Gesetze gehandhabt oder neue gemacht werden. S. 283. Gleichheit aller Schweizer in Collokationen und Konkursen. S. 284. Diese Gleichheit ist nach den Gesetzen des betreffenden Cantons zu verstehen. S. 284. Arreste auf bewegliches Eigenthum sind nur zu Gunsten der Fallimentsmasse zulässig. S. 284. Reciprocitätsvorbehalt gegen die dissentirenden Stände. S. 284. Besondere Verhältnisse einiger einzelner Cantone. S. 285. Alle einem Falliten zugehörigen Effecten fallen in die Hauptmasse. S. 285. Dießfallige Anstände gehören vor den Richter des Cantons, wo die Effecten liegen. S. 285, 286. Konkursrecht zwischen dem Großherzogthum Baden und der Eidgenossenschaft. S. 390, bis 393. Arreste sind nur zu Gunsten der Fallimentsmasse zulässig. S. 391.

Consuln. Siehe: Handelsconsuln.

D.

Dappen-Thal. Von dem Wienercongress festgesetzte Wiedervereinigung desselben mit dem Canton Waadt. S. 51, u. 60.

Deserteurs (österreichische). Verbot sie anzuwerben, und Gebot sie im Betretungsfall über die Grenze zu bringen. S. 258, 259. Diejenigen von besoldeten Cantonskruppen und Landjägern, sind gegenseitig auszuliefern. S. 305, 306.

Directorialort. Siehe: Vorort.

Douanentlinie (Französische). Zurückziehung derselben von der Schweizergrenze auf der Seite des Jura. S. 53, 54, u. 63, 107, u. 109.

• • (Sardinische). Gleichmäßige Zurückziehung derselben auf der Seite von Savoyen. S. 104, u. 105, 158, u. 177, 178, 166, u. 186.

Drukschriften. Eidgenössische Verfügung gegen unziemliche Aeußerungen derselben über religiose und politische Gegenstände. S. 319, 320.

Durchfuhr (Freie) von Lebensmitteln, Landeserzeugnissen, Kaufmannswaaren und Vieh im Innern der Schweiz von Canton zu Canton. S. 10. 279. bis 281, 282.

E.

Ehereinseignungen sollen bey den capitulirten Schweizer-Regimentern in Frankreich, den Niederlanden und Spanien, nicht ohne Erlaubniß der Cantonsregierung des Bräutigams vor sich gehen. S. 257. 258.

Ehen. Eine förmlich vollzogene Ehe macht die Frau zur Angehörigen des Cantons wo der Mann das Heimathrecht besitzt. S. 287. Ehen zwischen Catholicen und Reformirten sollen weder verboten noch mit Verlust des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden. S. 287. Verwahrung gegen dahertige Verbote oder Heimathlofigkeitserklärungen. S. 288. Bey den Ehen zwischen Badischen und Schweizerischen Angehörigen zu beobachtende Förmlichkeiten. S. 401. bis 406.

Ehrenzeichen. Siehe: Schweizer-Garden und: Schweizer-Regimenter (ehemalige capitulirte) in Frankreich.

Eidleistung (gemeineidgenössische) auf den Bundesvertrag. S. 12. 16. 17. Jährliche Erneuerung durch die Tagsatzung. S. 220.

Eingangsgeld zu Bildung der Kriegescasse; allgemeiner Grundsatz darüber. S. 6. Nähere Entwicklungen. S. 275. bis 278.

Engelberg (Thal und Kloster). Dießfälliger Vergleich zwischen beyden Abtheilungen von Unterwalden. S. 37. 38.

Englische Fonds (der L. Stände Zürich und Bern). Congressbestimmungen über das Eigenthum der Capitalien und über die Verwendung der Zinse zu Verichtigung der Helvetischen Nationalschuld. S. 55. 56. u. 64. 65. Erläuternder und die Vollziehung einleitender Tagsatzungsbeschluss. S. 145. 146. Uebereinkunft des Präsidenten der Tagsatzung mit den L. St. Zürich und Bern. S. 147. bis 149. u. 150. bis 152.

Entschädigung des Fürstbischofs und Domcapitels von Basel für den Verlust der Schweizerischen Lande. S. 53. u. 62. 122.

• • • der L. Stände Ury, Schwyz, Unterwal-

den, Glarus, Zug und Appenzell J. R. durch die L. Stände St. Gallen, Aargau, Tessin und Waadt. S. 54. 55. u. 63. 64. Nähere dießfällige Bestimmungen der Tagsatzung. S. 139. bis 144.

• • • des Fürstbarn von St. Gallen und seiner Beamten; dießfällige Congressbestimmung. S. 56. 57. u. 65. 66.

• • • der Bernerischen Vöberbäcker durch den Canton Waadt. S. 56. u. 65.

Exerzier- und Dienstreglement für die Eidgenössischen leichten Truppen. S. 261. 262. Exerzier-Reglement für die Eidgenössische Infanterie. S. 262. Dessgleichen für die Artillerie. S. 263.

F.

Fallimente. Siehe: Betreibungen (gerichtliche) und: Concursrecht.

Faucigny (Provinz). Siehe: Genf und: Neutralität (Schweizerische).

Festungswerke. Die von Hüningen sollen geschleift und in der Nähe von Basel keine mehr von Frankreich errichtet werden. S. 107. u. 109. 110.

Flugschriften. Eidgenössische Verfügungen gegen unziemliche Aeußerungen derselben über religiöse und politische Gegenstände. S. 319. 320.

Frankreich soll das Dappenthal an den Canton Waadt zurückstellen. S. 51. u. 60. Gestattet verschiedene Erleichterungen der Communication des Cantons Genf mit der übrigen Schweiz und dem Mandement von Peney. S. 53. 54. u. 63. Zurückziehung seiner Douanengrenze von der Schweizergrenze. S. 53. 54. u. 63. 107. u. 109. Verichtigung seiner Grenzen gegen Neuenburg, Waadt und Genf, durch den Pacisefrieden vom J. 1814. S. 100. u. 101. Gemeinschaftlicher Gebrauch der Strafe von Vesoy mit Genf. S. 100. 101. u. 102. Abtretung von Vesoy, einem Theil der Landschaft Gex, und St. Julien an Genf. S. 103. u. 104. 105. Grenzen gegen der Schweiz, so wie sie durch den Definitiv-Traktat von Paris vom J. 1815. bestimmt worden. S. 106. 107. u. 108. 109. Schleifung der Festung Hüning

gen und Verpflichtung Frankreichs in der Nähe von Basel keine Festung mehr zu errichten. S. 107. u. 109.

• Siehe auch: Hundert-Schweizer-Compagnie, Schweizer-Garden und Schweizer-Regimenter.

Französische Sechslivres-Thaler. Werthung derselben bey Zahlungen an Eidgenössische Cassen. S. 352, 353.

Freizügigkeit. Allgemeine Bestimmungen theils für das Innere, theils für das Ausland. S. 11, 246, 247. Gegenseitige Festsetzung derselben zwischen der Schweiz und Sardinen. S. 164. u. 184. Freizügigkeitsvertrag mit Oesterreich. S. 361. bis 366. mit Preußen. S. 367. bis 372. mit Bayern. S. 373. bis 377. mit Würtemberg. S. 378. bis 382. mit Baden. S. 383. bis 389.

Friedensschlüsse (Eidgenössische), sehen der Tagsatzung zu. S. 9.

G.

St. Gallen (Fürstb.) durch die Wienercongressakte bestimmte, ihm und seinen Beamten von dem Canton St. Gallen zu leistende Entschädigung. S. 56, 57. u. 65, 66.

• (L. St.) durch den Wienercongress ihm auferlegte Entschädigung an die Demokratischen Stände. S. 54, 55. und 63, 64. Nähere Bestimmungen der Tagsatzung. S. 139, 140, 141. Wahl einer bleibenden Eidgenössischen Commission, um über die Vollziehung zu wachen. S. 141. Durch die Wienercongressakte ihm auferlegte Entschädigung des Fürstb. und seiner Beamten. S. 56, 57. u. 65, 66.

Garden (Schweizerische in Frankreich). Siehe: Schweizer-Garden.

Gauner und Gesindel; Polizeymaßnahmen gegen solche. S. 307. bis 310.

Gebiet (Eidgenössisches); gegenseitige Gewährleistung desselben durch die L. Stände. S. 3. Anerkennungs- und Gewährleistungs-Urkunde seiner Unverletzbarkeit, durch die verbündeten Mächte ausgestellt. (französisch:) S. 111. bis 114. (u. deutsch:) 114. bis 116. Regulative für die Unterhandlung

gen mit fremden Mächten wegen Austauschung oder Abtretung von Eidgenössischem Boden. S. 227, 228. (NB. die verschiedenen Territorialveränderungen, die in Bezug auf das Eidgenössische Gebiet in den J. 1814, 1815. und 1816. vorgegangen sind, finden sich in gegenwärtigem Register angegeben unter den Titeln: Basel, Bern, Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis.)

Geldbeiträge, Eidgenössische, (Scala derselben). S. 5, 6. Dießfällige Bestimmung für Neuenburg. S. 23. für Genf S. 28, 29. für Wallis. S. 34. für Ob- und Nidwalden. S. 38. Revidirte Scala für alle L. Stände. S. 48, 49.

General und Generalsab (Eidgenössischer) wird von der Tagsatzung ernannt. S. 9.

Genf. Ausnahme dieser Republik als Canton in den Eidgenössischen Bund. S. 26, bis 30. Anerkennung durch den Wienercongress S. 51. u. 60. Congressbestimmung über Genfs freye Handels- und Militär-Verbindung mit der übrigen Schweiz, und über seinen Verkehr mit dem Mandement von Veney. S. 53, 54. u. 63. Vorläufig zugesicherte Gebietserweiterung gegen Savoyen hin. S. 54. u. 63. Genf betreffende nachträgliche Verfügungen des Wienercongresses. (französisch:) S. 75. bis 84. (und deutsch:) S. 84. bis 93. Eidgenössische Beitrittssurkunde, (französisch:) S. 94. bis 96. (und deutsch:) S. 97. bis 99. Sardische Gebietsabtretung an Genf. S. 75, 76. u. 85, 95. u. 98. Gebrauch der Simplonstrasse und Verbindung mit dem Mandement von Jussy. S. 76. u. 85. Verfügungen zu Sicherstellung und Aufrechthaltung der Catholischen Religion in dem von Sardinen an Genf abzutretenden Gebiet. S. 76. bis 79. und 85. bis 88. Bestimmung wegen Uebergabe der auf die abzutretenden Gegenstände bezüglichen Titel und Dokumente. S. 79. u. 88. Bedingte Vestatung des Lucinervertrags von 1754. S. 79. u. 88. Den Genfern gestatteter Wohnsitz auf ihrem Grundeigenthum in Savoyen. S. 79. u. 88. Erleichterung der Ausfuhr von Lebensmitteln aus dem Sardischen auf das Genfergebiet. S. 79, 80. u. 88, 89. Ein-

schluß der Provinzen Chablais und Faucigny und des nordwärts von Ugine gelegenen Landes in die Schweizerische Neutralität. S. 81. u. 90. 95. u. 98. Den Sardinischen Truppen zu gestattender Rückzug durch Wallis. S. 81. u. 90. 95. u. 98. Bestimmungen wegen des Waarentransits aus den Sardinischen Staaten über den Schweizerischen Theil der Simplonstrasse, und umgekehrt. S. 82. u. 91. 96. u. 98. 99. Vorbehaltene Gebietsabtretung von Frankreich an Sardinien in der Gegend von Genf. S. 82. 83. u. 92. Eidgenössische Gewährleistung des in Folge der nachträglichen Congressverfügung von Sardinien an Genf abgetretenen Gebietes. S. 95. u. 98. Grenzberichtigung zwischen Frankreich und Genf durch den Pariser Frieden vom J. 1814. und gemeinschaftlicher Gebrauch der Strasse von Versoy. S. 100. 101. u. 101. 102. Abtretung von Versoy, einem Theil der Landschaft Ger und St. Julien durch Frankreich an Genf. S. 103. 104. u. 104. 105. Ausdehnung der Schweizerischen Neutralitätelinie in der Nachbarschaft von Genf. S. 103. u. 105. 108. u. 110. 112. u. 115. Verheißene Verwahrung der verbündeten Mächte für weitere Abtretungen und Austauschungen. S. 104. 105. Zurückziehung der Savoyischen Douanelinie. S. 104. u. 105. Endliche Bestimmung durch den Definitivtraktat von Paris vom Jahr 1815. was Frankreich an Genf abtreten soll. S. 106. 107. u. 108. 109. Vertrag zwischen Genf und der Eidgenossenschaft mit Sardinien. (französisch:) S. 155. bis 172. (und deutsch:) S. 173. bis 191. Definitive Grenzbestimmung zwischen der Republik Genf und den Sardinischen Staaten. S. 155. bis 157. u. 175. bis 177. Gegenseitige Abtretungen. S. 157. 158. u. 177. Entfernung der Douanelinie und Maßregeln gegen den Schleichhandel. S. 158. u. 177. 178. Verkehr mit Lebensmitteln und Waarentransit. S. 159. 160. u. 178. bis 180. Einschluß von Chablais, Faucigny und dem nordwärts von Ugine gelegenen Land in den Schweizerischen Neutralitätsbezirk. S. 160. 161. u. 180. 181. Handelsverbindungen zwischen den Savoyischen Provinzen über Eisnerboden. S. 162. u. 181. Freyer Zug,

Sicherung früher erworbener Rechte der neuen Genferangehörigen, Anerkennung der sie betreffenden Akten, Contracte und Urtheilssprüche. S. 162. u. 181. 182. Aufrechthaltung der Catholischen Religion; Priester; Armen- und Unterrichts-Anstalten. S. 162. 163. u. 182. 183. Benugung der Güter, welche die Angehörigen des einen auf dem Gebiet des andern Staats besitzen; Grundsteuern; Wasserrechte. S. 163. 164. u. 183. 184. Gegenseitige Abschaffung der Heimfalls- und Abzugsrechte. S. 164. u. 184. Bezug der Abgaben auf den gegenseitig abgetretenen Gebietes theilen. S. 164. 165. u. 184. Schulden, welche auf den von Sardinien abgetretenen Gebietstheilen haften. S. 165. u. 184. 185. Schuldenliquidation des Departements Lemane. S. 165. 166. u. 185. Genf soll an Sardinien 100,000 Piemontese-Livres für die neue Einrichtung der Zollstätten und verschiedene durch die Grenzausecheidung erforderliche Strafenarbeiten bezahlen. S. 166. u. 186. Vollziehung der Grenzausecheidung, und Uebergabe des Landesgebietes. S. 166. 167. u. 186. 187. Bedingte Bestätigung der ältern Traktaten, namentlich von 1754. S. 167. u. 186. Königliche Ratifikation des ganzen Vertrags. S. 168. 169. u. 187. 188. Genferische Ratifikation. S. 169. 170. u. 188. 189. Eidgenössische Ratifikation. S. 170. 171. u. 189. 190. Auswechslungsakte der Ratifikatoren. S. 172. u. 191. Eidgenössische Gewährleistungsurkunde für das neue Genfergebiet. (französisch:) S. 192. bis 195. (und deutsch:) S. 196. 197. Verbalprozeß, betreffend die Uebergabe des von Frankreich an die Eidgenossenschaft abgetretenen Theils der Landschaft Ger. S. 198. 199. u. 200. 201. Eidgenössische Uebergabe- und Gewährleistungsurkunde gegen Genf. S. 202. bis 204. und 204. bis 206.

Gerichtshof (Oberster) der Helvetischen Republik. Seine endlichen Urtheile in Civilsachen sollen in Kraft verbleiben. S. 318.

Gersau (Flecken und Landschaft). Vereinigung mit dem Canton Schwyz. S. 46.

Gesandte (Eidgenössische) ins Ausland; werden

- von der Tagsatzung ernannt und abberufen. S. 9.
- (der Cantone) bilden die Tagsatzung und stimmen nach Instruktionen. S. 8. 221. Ihre Obliegenheiten bey Eröffnung der Tagsatzung. S. 219. 220. Eidgenössischer Gruß. S. 220. Sie weisen sich durch Creditive aus. S. 222. Ihre Rangordnung. S. 223. Legationsräthe. S. 223. Stimmgebung der Gesandten. S. 223. 224. 225. Sie können ihre Vota zu Protokoll geben. S. 225.
- Gefindel (Gefährliches) Polizeiverfügungen gegen solches. S. 307. bis 310.
- Gestohlene Sachen. Eidgenössisches Concordat wegen deren gegenseitiger Auslieferung. S. 303. 304. Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden wegen dem nämlichen Gegenstand. S. 395. 396.
- Gesundheitspolizeyanstalten (Allgemeine Eidgenössische) zu Abhaltung pesthafter Krankheiten. S. 317. 318.
- Genf (Landschaft). Ein Theil derselben wird mit Genf vereinigt. S. 103. u. 104. Wirkliche Uebergabe. S. 198. 199. u. 200. 201. Eidgenössische Gewährleistung. S. 202. bis 204. u. 204. bis 206.
- Clarus (L. St.) Durch den Wienercongrès ihm zugesprochene Entschädigung von den L. Ständen Aargau, Waadt und St. Gallen. S. 54. 55. u. 63. 64. Nähere dießfällige Bestimmungen der Tagsatzung. S. 139. 140. 141. Wahl einer bleibenden Eidgenössischen Commission, um über die Vollziehung zu wachen. S. 141.
- Grenzen (Schweizerische). NB. die in Rücksicht auf dieselben, aus den Friedensschlüssen und Staatsverträgen von 1814. 1815. u. 1816. hervorgehenden Bestimmungen, sind in gegenwärtigem Register unter den Titeln der betreffenden Stände: Basel, Bern, Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis zu finden.
- Grenzzgebühren (Eidgenössische) zum Behuf der Kriegescasse; allgemeiner Grundsatz. S. 6. Umständliche Verordnung über ihren Bezug. S. 275. bis 278.
- Grimmenstein (Kloster). Uebereinkunft zwischen

beiden Cantonsheiden von Appenzel. S. 41. bis 44.

H.

- Handelsconsulate (Schweizerische) im Auslande; Ernennung und Pflichten derselben; Stellung gegen den Wirth und die L. Stände. S. 243 bis 245. Oekonomische Verhältnisse. S. 245. 246. Ihr Amtsgel. S. 245.
- Handelsverträge mit auswärtigen Staaten; allgemeine Bestimmung der Bundesakte. S. 9.
- Handels- und Zoll-Vertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und der Eidgenossenschaft. S. 407.
- Handwerksgesellen (Reisende). Abschaffung der Rundschaffen und Einführung der Wanderbücher. S. 308. 314.
- Heiliger Bund. Siehe: Bund (Heiliger).
- Heimathlosigkeit. Die Verheirathung zwischen Catholiken und Reformirten darf nicht mit derselben bestraft werden. S. 287. 288. Eben so wenig der Uebergang von einer christlichen Confession zur andern. S. 288. Die allfällig der Religion wegen heimathlos werdenden, mögen in ihre vorige Heimath zurückgewiesen werden. S. 289.
- Heimathscheine. Bestimmungen und Formulare für dieselben. S. 290. 293. 294. 295.
- Heirathen bey den capitulirten Schweizer-Regimentern, sollen nicht ohne Vorwissen der Cantonsregierung des Bräutigams vorgehen. S. 257. 258. Die in einen andern Canton einheirathende Schweizerin wird da Bürgerin, wo ihr Mann das Heimathrecht besitzt. S. 287. Die Heirathen zwischen Personen von ungleichen Confessionen der christlichen Religion, dürfen nicht verboten oder mit Verlust des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden. S. 287. 288. Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, betreffend die bey wechselseitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere zu beobachtenden Formlichkeiten. S. 401. bis 406.

Helvetische Archive. Siehe: Archiv (Eidgenössisches).

Helvetische Nationalschuld. Siehe: Nationalschuld.

Helvetischer Oberster Gerichtshof. Siehe: Gerichtshof (Oberster).

Helvetische Scheidemünzen. Siehe: Scheidemünzen (Helvetische).

Hülfsleistung (Gegenseitige) der Cantone bey Unruhen und Angriffen. S. 3. 6. 7. Dießfällige Kosten. S. 7.

Hünigen. Schleifung der dortigen Festungswerke. S. 107. u. 109. 110.

Hundert-Schweizer-Compagnie (in Frankreich). Ihr wird das nämliche Ehrenzeichen, wie den aus Frankreich zurückgekehrten Individuen der capitulirten Regimenter bewilligt. S. 250.

J.

Jauner. Siehe: Polizeyverfügungen.

Infanterie (Eidgenössische). Exercier-Reglement. S. 262.

Integrität der XIX. Cantone, wird vom Wienercongrès anerkannt. S. 51. u. 60. Diejenige des Gebiets aller jezigen XXII. Cantone, wird durch die verbündeten Mächte gewährleistet. S. 111. bis 114. u. 114. bis 116.

Invalidentfond für die auf den Ruf der Tagsatzung aus Frankreich zurückgekehrten Individuen der vier ehemaligen capitulirten Schweizer-Regimenter. S. 250 bis 254.

St. Jüljen. Wird mit Genf vereinigt. S. 103. 104. u. 104. 105.; theilweise an Sardinien abgetreten. S. 157. 158. u. 177.

Jussy (Mandement von). Verbindung desselben mit Genf. S. 76. u. 85. 104. u. 105.

K.

Kanzler (Eidgenössischer). Siehe: Kanzley.

Kanzley (Eidgenössische). Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrags. S. 10. Nähere Bestimmungen über Wahl, Besoldung, Wohnung, Gehalt, Geschäftsabtheilung dersel-

ben. S. 230. 231. Eid des Kanzlers und Staatschreibers. S. 231. 232. Amtsdauer dieser beyden Beamten. S. 232. Ausscheidung der ökonomischen Verhältnisse der Eidgenössischen Kanzley, zwischen dem Vorort und der Centralcassa. S. 233. Verschiedene Beschlüsse und Reglements, betreffend die Helvetischen und Neueidgenössischen Centralarchive. S. 234. bis 241. Eidgenössisches Kriegssekretariat. S. 264. u. 265.

Kaufmannswaaren. (Freyer Verkehr mit solchen im Innern). Siehe: Verkehe (freyer).

Klöster. Ihr Fortbestand ist durch den Bundesvertrag gewährleistet. S. 11.

Kriegscassa (Eidgenössische). Errichtung und Bestimmung derselben. S. 6. Nähere Anordnungen über ihre Verwendung. S. 268. 269. Desgleichen über ihre Verwaltung durch die drey Vororte, durch Administratoren für die Cassaführung, und durch einen Eidgenössischen Verwaltungsrath. S. 270. 271. Rechnungsablage. S. 271. 272. Besoldung der drey Cassarier. S. 272. Benennung der drey Abtheilungen der Kriegsgelder. S. 272. 273. Wechsel der Mitglieder des Verwaltungsraths. S. 273. Tabellarischer Conspect dieser Reihordnung. S. 274. Bezug der Eidgenössischen Grenzgebühren zum Behuf der Kriegscassen. S. 275. bis 278.

Kriegserklärungen (Eidgenössische). Stehen der Tagsatzung zu. S. 9.

Kriegsgerichte (Eidgenössische). Aufstellung von solchen in Fällen von Aufruhr. S. 242. 243. Eidgenössisches Militair-Strafgesetzbuch und Proceßordnung. S. 266. Bildung des Kriegsgerichts für Beurtheilung Eidgenössischer Obersten. S. 267. Commutation der kriegsgerichtlichen Urtheile durch die Cantons-Regierungen und den Vorort. S. 267. 268.

Kriegs-Sekretariat (Eidgenössisches). Wahl, Pflichten, Amtsdauer, und Gehalt desselben. S. 264. 265.

Kundschaften (der reisenden Handwerker). Abschaffung derselben. S. 308. 314.

L.

Landeserzeugnisse. (Freyer Verkehr mit solchen im Innern). Siehe: Verkehr (freyer).

Landjäger. Die Ausreißer von denselben sind gegenseitig auszuliefern. S. 305. 306.

Landrecht. Siehe: Bürgerrecht.

Lauds. Siehe: Obbergerechtfamen.

Lauspässe. Formular von solchen und Bestimmungen wegen ihrer Ertheilung. S. 312. 314. 315.

Lebensmittel. (Freyer Verkehr mit solchen im Innern). Siehe: Verkehr (freyer).

Leichte Truppen (Eidgenössische). Exercier- und Dienst-Reglement für dieselben. S. 261. 262.

Linthunternehmung (Eidgenössische). Erster einleitender Beschluß von 1804. und 1805. S. 320. bis 326. Annahme des Sanzischen Projekts. S. 320. 321. Vorarbeiten und Linthkanäle. S. 321. Polizeyaufsicht gegen Aufdammung des Zürichsees. S. 321. Linthaufsicht- und Linthschafungskommission. S. 322. Cassabeförderung durch die Regierung von Zürich. S. 322. 323. Rechenschaft der Aufsicht- an die Schafungs-Kommission. S. 325. Mehrwerthschafungen. S. 325. Allgemeine Rechtsgrundsätze für die Unternehmung. S. 325. 324. Oberaufsicht der Bundesbehörde. S. 324. Errichtung von 7600. Aktien; Rechte und Pflichten ihrer Inhaber. S. 324. 325. Halbjährliche Berichte an die Bundesbehörde. S. 325. Künftige Beyträge des geschützten Landes an die Kosten der Dämme und Unterhaltungen. S. 325. 326. Nach vollendeter Unternehmung aufzustellende Wasserbau-Polizey-Kommission. S. 326. Aufforderung an Schwyz, Glarus, und St. Gallen zu besonderer Mitwirkung. S. 326. Beschluß von 1808., enthaltend verschiedene Modifikationen der im Jahr 1804. u. 1805. getroffenen Bestimmungen in Betreff des Waagbetts, der Leitung der Linth in den Zürichsee, der Correction des Linthbetts oberhalb der Raselfer-

brücke. S. 326. bis 328. Vermehrung der Aktienzahl. S. 328. Beschlüsse vom Jahr 1810. S. 329. 330. Abermahlige Vermehrung der Aktienzahl auf 4000. Vorläufige Anordnung der Schaffung und Erhebung des Mehrwerths. S. 329. Dießfällige allgemeine Grundsätze. S. 329. 330. Beyträge, welche nach angeordneter Correction des Linthbetts oberhalb der Raselferbrücke, von den anstoßenden Gemeinden geleistet werden sollen. S. 330. Beschlüsse von 1811. S. 330. bis 335. Der Boden der großen Linthkanalbetrie wird für Linthboden erklärt. S. 331. Vorläufige Genehmigung der Eidgenössischen Polizey-Verordnung. S. 331. Erneuerliche Aufforderung zur Aktienübernahme. S. 331. 332. Nähere Bestimmungen über die künftige Liquidation und Rückzahlung der Aktien. S. 332. bis 334. Einmündung der neuen Linthkanäle in die alte Linth bey Grynau. S. 334. Construction der Redwege. S. 334. Dank gegen H. Zulla und Obrecht, und gegen H. Präsident Escher, Rathsherr Schindler und Oberst Stehlin. S. 334. 335. Ausführliche Linth-Polizeyverordnung vom Jahr 1812. S. 335. bis 348. Allgemeine Bestimmungen wegen der Linthwasserbau-Polizeykommission. S. 336. 337. Pflichten derselben als Polizeybehörde. S. 337. 338. Als Verwaltungsbehörde. S. 338. Spezielle Polizeyverordnung. S. 339. bis 341. Strafen der Widerhandelnden. S. 341. bis 344. Unterhalt der neuen Linthkanäle. S. 344. bis 347. Bekanntmachung der Linthpolizeyverordnung. S. 348. Fernerer Beschluß vom Jahr 1812. S. 348. 349. Sumpfe der beyden Endgestade des Wallensees bis zur Siegelbrücke hinab. S. 348. Schänmiser-Sumpfgrenze. S. 348. Vor-schluß des Verkaufs der Molliter-Rietee über die Ankaufs-Summe. S. 348. 349. Beschluß vom Jahr 1813. S. 349. 350. Kanalverbindungen und Vervollständigung der Correction oberhalb der Raselferbrücke. S. 349. Entschädigung des Eigentümers der Suß an der Biache. S. 349. Die an den Kanal unter Grynau und bis zum Zürichsee anstoßenden Güter unterliegen der

- Mehrwertbeschaffung. S. 349. Aufforderung an die Schatzungskommission zu thätigem Vorschreiten. S. 350.
- Liquidation der Helvetischen Nationalschuld. Siehe: Englische Fonds und: Nationalschuld.
- Livinerzölle. Die Hälfte ihres Ertrags wird vom Wienercongres dem L. Stand Ury zuerkannt. S. 55. u. 64. Zahlungstermin. S. 140. Compromissbruch. S. 142. bis 144. Eidgenössische Commission zur Aufsicht über die Zollziehung. S. 141.
- Löbbergerechtigten. Entschädigung von Waadt an Bern für die Privateigenhümer derselben. S. 56. u. 65.
- Luzern (L. St.) bekleidet abwechselnd mit Zürich und Bern das Amt des Vororts. S. 10.

M.

- Mannschaftscontingent. (Eidgenössisches). Vertheilung desselben. S. 3. 4. Dießfällige Bestimmung für Neuenburg. S. 22. 23. für Genf. S. 28. 29. für Wallis. S. 33. für Ob- und Nidwalden. S. 38. Revidirte Scala für alle L. Stände. S. 47.
- Militair (Eidgenössisches). Dießfällige Befugnis der Tagsatzung. S. 9.
- Militair - Aufsicht - Behörde (Eidgenössische). Zeit des Eintritts der Mitglieder. S. 263. Erläuterung wegen ihrer Besoldung. S. 241. 242. 263. 264. Wahl, Pflichten, Amtsdauer und Gehalt ihres Sekretairs. S. 264. 265.
- Militair - Capitulationen. Allgemeine Bestimmung der Bundesakte über Unterhandlung und Abschluß derselben. S. 9. Nähere Entwicklungen. S. 228. bis 250.
- Militair - Reglement (Allgemeines) für die Eidgenossenschaft. S. 260. 261. Reglement über die innern Einrichtungen, Disziplin und Dienstordnung für jeden Grad. S. 261. Exercier- und Dienst-Reglement für die Eidgenössischen leichten Truppen. S. 261. 262. Exercier-Reglement für die Eidgenössische Infanterie. S. 262.

Desgleichen für die Eidgenössische Artillerie. S. 263. Strafgesetzbuch und Proceß-Ordnung nebst einigen nachträglichen Bestimmungen. S. 266. bis 268.

Militair - Schule (Eidgenössische Central-). Einrichtung, Kosten und Verlegung nach Thun. S. 265. 266.

Münzwesen (Eidgenössisches). Concordat über den Schweizerischen Münzfuß. S. 350. 351. Ueber gegenseitige Mittheilungen der L. Stände rücksichtlich auf ihre Verordnungen oder Beobachtungen in Münzsachen. S. 352. Werthung der Brabantertaler, der Bayerischen, Württembergischen und Badischen Kronenthaler, und der Französischen Eckstrostaler bey Zahlungen an Eidgenössische Cassen. S. 352. 353. Beschluß, betreffend die Helvetischen Scheidemünzen. S. 353. 354.

N.

- Nationalschuld (Helvetische). Wird anerkannt. S. 11. Wienercongresbestimmung über die Vollendung ihrer Bezahlung. S. 55. 56. u. 64. 65. Nähere Bestimmungen durch die Tagsatzung. S. 145. 146. Uebereinkunft des Tagsatzungspräsidiums mit Zürich und Bern. S. 147. bis 149. u. 150. bis 152.
- Neuenburg. Aufnahme dieses Staats als Canton in den Eidgenössischen Bund. S. 20. bis 25. Bestimmung wie die Eidgenössischen Verhältnisse in Neuenburg behandelt werden sollen. S. 22. Die Aufnahme von Neuenburg wird vom Wienercongres anerkannt. S. 51. u. 60. Diesem Canton wird ein kleiner Landesstrich vom Bisthum Basel in der Gegend von Lignières zugetheilt. S. 51. 52. u. 61. 117.
- Neutralität der Schweiz. Anstalten zu ihrer Behauptung. S. 3. Vorläufige Anerkennung der immerwährenden Neutralität durch den Wienercongres. S. 50. 51. u. 60. Ausnahme der Provinzen Chablais und Faucigny und des nordwärts von Ugine gelegenen Landes in den Neutralitätsbezirk. S. 81. 82. u. 90. 91. 95. 96. u. 98. Nachherige Ausdehnung dieser Neutralitätslinie. S. 103. u. 105. 108. u. 110. 112.

u. 115, 160, 161, u. 180, 181. Anerkennungs- und Gewährleistungskunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebiets. (französisch:) S. 111, bis 114. (u. deutsch:) S. 114, bis 116.

Niederlassungsverhältnisse unter den Eidgenossen; dießfälliges Concordat. S. 289, bis 292. Erfordernisse für die Ausweisung des Ansässen. S. 290, 291. Rechte und Pflichten desselben. S. 291. Die Niederlassung darf weder durch Bürgschaft noch durch andere Lasten erschwert werden. S. 291. Der Ansäße kann im Fall der Unsitlichkeit oder Verarmung weggewiesen werden. S. 291. Wiederaufnahme im heimatlichen Canton. S. 291, 292. Gegenrecht gegen die Dissidenten. S. 292. Besondere Verhältnisse einiger einzelner Stände. S. 292. Formularien der Heirathscheine: a.) für verheirathete Mannspersonen. S. 293. b.) für unverheirathete Mannspersonen. S. 294. c.) für einzelne Weibspersonen. S. 295. Beschluß wegen Aufrechterhaltung der frühern Niederlassungen aus der Mediationsepöche, zumal der mit Erwerb von Grundeigenthum verbundenen. S. 296.

D.

Obergericht bey Beurtheilung Eidgenössischer Obersten; Bildung desselben. S. 267.

Obersten (Eidgenössische) werden von der Tagsatzung ernannt. S. 9. Kriegesgerichtliche Beurtheilung derselben. S. 267.

Obmänner bey Eidgenössischen Schiedsgerichten; Wahl und Obliegenheiten derselben. S. 7, u. 8.

Oekonomische Gegenstände. Ueber dieselben mögen einzelne Cantone Verträge mit dem Ausland abschließen. S. 9. Nähere Entwicklungen. S. 228, bis 230.

Oesterreich. Heiliger Bund mit Rußland und Preußen. S. 207, bis 209, u. 210 bis 212. Dießfällige Zustimmung der Eidgenossenschaft. S. 213, 214, u. 215, 216. Freyzügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 361, bis 366. Ausdehnung des-

selben auf den beyberseitigen jetzigen Länderbestand. S. 366.

Oesterreichische Unterthanen und Deserteurs. Verbot ihrer Anwerbung, Nichtduldung der Ausreißer auf dem Schweizerboden. S. 258, 259.

P.

Pässe. Siehe: Reisepässe.

Papierfabrikation. Freye Ausfuhr des Stoffs für selbige. S. 282.

Pariser-Frieden (vom 30. May 1814). Die Schweiz betreffende Bestimmungen desselben. (französisch:) S. 100, 101. (und deutsch:) S. 101, 102.

Pariser-Konferenz; Protokoll (vom 3. November 1815). Die Schweiz betreffende Artikel desselben. (französisch:) S. 103, 104. (und deutsch:) S. 104, 105.

Pariser-Vertrag (definitiver vom 20. November 1815). Die Schweiz betreffende Artikel desselben. (französisch:) S. 106, bis 108. (und deutsch:) S. 108, bis 110. Die immerwährende Neutralität betreffende Erklärung. (französisch:) S. 111, bis 114. (und deutsch:) S. 114, bis 116.

Paritätische Eben. Concordat wegen Zulässigkeit derselben. S. 287, 288.

Peney (Mandement von). Verbindung desselben mit Genf. S. 54, u. 63.

Pestartige Krankheiten. Allgemeine Eidgenössische Sanitäts-Polizey-Anstalten zu Abhaltung von solchen. S. 317, 318.

Pfande (in creditorischen Händen). Siehe: Vertreibungen (gerichtliche) und: Conkurrecht.

Politische Rechte. Dieselben können nicht ausschließlich Privilegien einzelner Classen seyn. S. 8.

Polizeygegenstände. Ueber dieselben mögen einzelne Cantone sich in Verträge mit dem Auslande einlassen. S. 9. Nähere Entwicklungen des Grundsatzes. S. 228, bis 230.

Polizeyverfügungen gegen Gauner, Landstreicher, und gefährliches Gesindel; dieß-

- fälliges Eidgenössisches Concordat. S. 307. bis 310. Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern. S. 307. 308. Wachsamkeit auf Klöster und Orte, wo Almosen ausgeheilt werden. S. 308. Es sollen keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer verbannt werden, auch Ausländer nur mit Vorsicht. S. 308. 309. Versorgung Schweizerischer Verbrecher in fremde Zuchthäuser oder entfernte Colonien. S. 309. Veranstellung gemeinsamer Zuchthäuser. S. 309. Wegschaffung und Auslieferung der Signalisiren. S. 309. Umständliche Verordnung wegen Formular und Ertheilung der Reisepässe. S. 310. bis 315. Siehe auch noch: Ausreißer, Steuerfammler, und: Verbrecher.
- P**olizey verordnen. Eidgenössisches Concordat wegen gegenseitiger Stellung der Zehlbaren bey solchen. S. 306. 307.
- P**ostwesen. Concordat über dasselbe. S. 355. bis 358. Das Postwesen ist Regale. S. 355. Billige und gleichförmige Behandlung in Ansehung der Posttaxen. S. 355. Obrigkeitliche Briefe sind von Taxen; Posten und Messagerien vom Weggeld frey. S. 355. Sicherheit des Postgeheimnisses. S. 355. Schutz für Couriere und Messagerien. S. 355. Verantwortlichkeit der Postbureaux. S. 355. 356. Unentgeltliches und summarisches Recht gegen dieselben. S. 356. Unzulässigkeit nachtheiliger Erhöhung der Posttaxen oder Veränderung der Postrouten. S. 357. Eingabe der Tarife zum Behuf der Untersuchung und Revision der Posttaxen durch die Tagsatzung. S. 357. 358.
- P**ressfreyheit. Siehe: Publizität.
- P**reußen. Heiliger Bund mit Oesterreich und Rußland. S. 207. bis 209. u. 210. bis 212. Zustimmung der Eidgenossenschaft. S. 213. 214. u. 215. 216. Freyzügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 367. bis 370. Ausdehnung auf den beiderseitigen jetzigen Länderbestand. S. 371. 372.
- P**rivilegien, ausschließliche politische zu Gunsten einzelner Klassen, sind unzulässig. S. 8.
- P**rocedurordnung (für die Eidgenössischen Truppen, ferner für die capitulirten Regimenten in Frankreich). Siehe: Strafgesetzbuch.
- P**ublizität. Eidgenössische Beschlüsse gegen den Mißbrauch derselben, in Bezug auf religiöse und politische Gegenstände. S. 319. 320.
- R.**
- R**atifikationen (vorbehaltene). Verfahren bey solchen. S. 226. 227.
- R**echt (Eidgenössisches). Gang und Form desselben. S. 7. 8.
- R**echtstrieb. Siehe: Betreibungen (Gerichtliche) und: Konkursrecht.
- R**eformirte. Ihre Ehen mit Catholicen sollen weder verboten, noch mit Heimathlosigkeit bestraft werden. S. 287. 288.
- R**eglement (Eidgenössisches), über die innern Einrichtungen, Disziplin und Dienstordnung für jeden Grad. S. 261. Siehe auch: Militär-Reglement.
- R**eisepässe. Concordat wegen Ertheilung und Formularen derselben. S. 307. 308. 310. bis 315. Formulare der Pässe für das Ausland und Innere. S. 311. Formulare der Laufpässe. S. 312. Wanderbücher. S. 313. Bestimmungen an wen und unter welchen Bedingungen Reisepässe für das Ausland und das Innere ertheilt werden sollen. S. 313. 314. Ertheilung der Wanderbücher. S. 314. Ertheilung der Laufpässe. S. 314. 315.
- R**eligionsänderung. Darf nicht mit Verlust des Bürger- und Heimathrechts bestraft werden. S. 288. Die allfällig wegen Religionsänderung heimathlos werdenden, mögen in ihre vorige Heimath zurückgewiesen werden. S. 289.
- R**epräsentanten (Eidgenössische). Wahl, Reihenordnung, Instruktion, Dauer und Entschädigung derselben. S. 9. 10.
- R**ußland. Heiliger Bund mit Oesterreich und Preußen. S. 207. bis 209. u. 210. bis 212. Dießfällige Zustimmung der Eidgenossenschaft. S. 213. 214. u. 215. 216.

- S.**
- Sanitätspolizeyanstalten** (Allgemeine Eidgenössische), zu Abhaltung pestartiger Krankheiten. S. 317. 318.
- Sardinien.** Gegenseitige Abschaffung der Abzugs- und Heimfallsrechte zwischen seinen Staaten und der Eidgenossenschaft. S. 164. u. 184.
- • NB. Die Nachweisung aller Sardinien's Verhältnisse und Transaktionen in Bezug auf die Republik Genf, ansehenden Gegenstände wird zur Ersparung des Raums hier nicht wiederholt, da sie umständlich unter: Genf zu finden ist.
- Savoyen.** Alles hier einschlagende ist unter: Genf zu finden.
- Scheidemünzen** (Helvetische). Freyer Cours derselben. S. 353. 354.
- Schiedsrichter** (Eidgenössische). Form und Gang ihrer Verhandlungen. S. 7. u. 8.
- Schuldentrieb.** Siehe: Betreibungen (Gerichtliche) und: Konkursrecht.
- Schweizer** (Hundert). Siehe: Hundert-Schweizer-Compagnie.
- Schweizerbürger.** Niederlassungsverhältnisse derselben. S. 289. bis 296.
- Schweizerbürgerrecht.** Wird von den Cantonen ertheilt; um als Schweizerbürger anerkannt zu werden, muß man ein Cantonsbürgerrecht besitzen. S. 286. Die in einen andern Canton einheirathende Schweizerin wird da Bürgerin, wo ihr Ehemann ein Heimathrecht besitzt. S. 287.
- Schweizer-Garden** (Französische), vom 10. August 1792. Ehrenmedung derselben und Ertheilung einer Denkmünze an sie. S. 254. bis 256.
- Schweizer-Regimenter** (ehemalige capitulirte) in Frankreich. Ertheilung eines Ehrenzeichens an die auf den Ruf der Tagsatzung aus Frankreich zurückgekehrten Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten. S. 247. 248. 249. Das nämliche wird der Hundert-Schweizer-Compagnie bewilligt. S. 250. Errichtung und Verwaltung eines Invalidenfonds für die aus Frankreich zurückgekehrten Individuen der vier capitulirten Regimenter. S. 250. bis 254.
- • (dermalige capitulirte) in Frankreich. Provisorische Einführung eines Strafgesetzbuchs und Proceedurreglements für dieselben. S. 256. 257.
 - • (dermalige capitulirte überhaupt). Ehesegnungen bey denselben sollen nicht ohne Vorwissen der Cantonsregierung des Bräutigams statt finden. S. 257. 258. Verbot der Anwerbung von K. K. Unterthanen und Oesterreichischen Deserteurs unter dieselben. S. 258. 259.
- Schwyz** (L. St.). Vereinigung des Flekens und der Landschaft Gersau mit demselben. S. 46. Durch den Wienercongrès ihm zugesprochene Entschädigung von den L. Ständen Aargau, Waadt und St. Gallen. S. 54. 55. u. 63. 64. Nähere dießfällige Bestimmungen der Tagsatzung. S. 139. 140. 141. Wahl einer bleibenden Eidgenössischen Commission, um über die Vollziehung zu wachen. S. 141.
- Siegel** (Eidgenössisches). Dessen Bewahrung liegt dem Vorort ob. S. 222.
- Signalement.** Siehe: Verbrecher.
- Simpsonstrafe.** Siehe: Genf; und: Wallis.
- Staatschreiber** (Eidgenössischer). Siehe: Kanzley.
- Stellung** (gegenseitige) von Zeugen in Criminalfällen, ist unter den Eidgenössischen Ständen concordirt. S. 303. Desgleichen mit dem Großherzogthum Baden. S. 396. 397. Von Fehlbaren in Polizeyfällen, ist unter den L. Ständen concordirt. S. 306. 307.
- Steuer sammeln.** Concordat wegen Steuer-sammeln und Bettelbriefen im Innern der Schweiz. S. 315. 316. Beschluß wegen Bewilligung zum Steuer-sammeln im Auslande. S. 316. 317.
- Strafgesetzbuch und Proceedurordnung.** Deren provisorische Einführung bey den capitulirten Regimentern in Frankreich. S. 256. 257.
- • und Proceedurordnung für die Eid-

genössischen Truppen. S. 266. Nachtrag wegen Bildung des Obergerichts bey Beurtheilung Eidgenössischer Obersten. S. 267. Wegen Commutation der kriegsgerichtlichen Urtheile. S. 267. 268.

Streitigkeiten zwischen einzelnen Cantonen; Verfahren bey solchen. S. 7. 8.

I.

Tagsatzung (Eidgenössische). Ihre Zusammenlegung; Stimmgaben nach Instruktionen; wann und wie ordentliche und außerordentliche Tagsatzungen an den Hauptort des jeweiligen Vororts einzuberufen seyen. S. 8. Der Amtsbürgermeister oder Amtschultheiß des jeweiligen Vororts ist ihr Präsident. S. 8. 221. Ihre Verhältnisse mit Neuenburg, rücksichtlich auf die dortige Behandlung der Eidgenössischen Angelegenheiten. S. 22. Wie beyde Abtheilungen von Unterwalden bey ihr repräsentirt werden. S. 38. 39. Rehrordnung der Repräsentanz; Verhältnisse zwischen beyden Abtheilungen von Appenzell. S. 44. Form und Feyerlichkeiten bey Eröffnung der Tagsatzung. S. 219. 220. Gottesdienst. S. 219. 220. Eröffnung und Eidleistung. S. 220. Eidgenössischer Gruß. S. 220. Obliegenheiten und Stellvertretung des Präsidenten. S. 221. Geschäftsführung, Traktandencircular, Reihenfolge der Behandlungsgegenstände. S. 221. Besondere Anträge, über welche nicht instruiert ist. S. 221. 222. Eidgenössische Kanzley und Verhältnisse derselben zur Tagsatzung. S. 10. 230. bis 233. Signatur, Besiegung und Contrasingatur der Tagsatzungssakten. S. 222. Ständesereditive der Gesandtschaften. S. 222. Neuere Form der Sitzungen. S. 222. 223. Rang der Gesandtschaften. S. 223. Amtskleidung. S. 223. Legationsräthe. S. 223. Abwart. S. 223. Form der Berathung. S. 223. 224. Form des Abmehrens. S. 224. 225. Instruktions-Eröffnungen und Ständes-Voten ad protocollum. S. 225. Commissional-Untersuchungen. S. 225. 226. Reglementarische Vorchrift über das Verfahren bey vorbehaltenen Ratifikationen. S. 226. 227.

Ihr liegt von 20. zu 20. Jahren eine Rez

vision der Eidgenössischen Mannschafte- und Geld-Beytrage ob. S. 6. Ihr gebühret jährliche Rechnung über die Eidgenössischen Grenzgebühren für die Kriegecassa. S. 6. Sie hat den Tarif und die Verwaltungsweise der Eingangsgebühren festzusetzen. S. 6. 275. bis 278. Ihre Obliegenheiten und Befugnisse in Ansehung der Eidgenössischen Kriegsgelder überhaupt. S. 268. bis 274. Bey anhaltenden innern Unruhen ist sie zusammenzuberufen, um die erforderlichen Maßregeln zu treffen. S. 6. Im Fall plötzlicher Gefahr von außen soll sie versammelt werden, und ihr alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen. S. 6. Sie ist befugt, bey innern Unruhen, je nach den Umständen, besondere Bestimmungen wegen der Kosten zu treffen. S. 7. Ihre Obliegenheit im Fall der Aufstellung eines Kriegsgerichts bey innern Unruhen. S. 242. 243. Sie hat den Obmann für das Eidgenössische Recht zu ernennen, falls sich die Schlichter nicht über dessen Auswahl versehen können. S. 7. Ihr liegt erforderlichen Falls die Vollziehung Eidgenössischer Rechtsprüche ob. S. 7. Sie besorgt die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. S. 8. Sie erklärt Krieg, schließt Frieden, und errichtet Bündnisse und Handelsverträge mit auswärtigen Mächten S. 9. Militaircapitulationen und ökonomische und politische Verträge, von einzelnen Cantonen mit dem Ausland geschlossen, sollen ihr zur Kenntniß gebracht, und in Hinsicht auf Eidgenössische Verhältnisse geprüft werden. S. 9. 228. 229. Anwendung dieser Bestimmung auf Abzug-Conventionen einzelner Stände mit dem Ausland. S. 247. Kein ökonomische Verträge, ohne politische Beziehung, sind hiervon ausgenommen, und ihre Beschaffenheit der Tagsatzung bloß im Allgemeinen anzudeuten. S. 229. Die Mittheilung der eigentlichen Verträge an die Tagsatzung, soll immer vor der Ratifikation geschehen. S. 230. Anträge wegen Austausch oder Abtretung von Eidgenössischem Boden, können von der Tagsatzung nur auf Begehren der betreffenden Stände an die Hand genommen, aber von den Lehren nicht ohne Eidgenössische Mitwirkung erledigt werden.

S. 227. Neben den Verträgen sollen in dergleichen Fällen der Tagsatzung auch Grundrisse der Localität vorgelegt werden. S. 228. Die Tagsatzung ernennt die Eidgenössischen Gesandten ins Ausland und ruft selbige zurück. S. 9. Dergleichen die Handelsconsuln. S. 245. Sie trifft alle erforderlichen Maßregeln für äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. S. 9. Bestimmt die Organisation und Aufstellung der Contingentstruppen. S. 9. Ernennet den Generalen, Generalsiab, und die Eidgenössischen Obersten. S. 9. Ordnet die Aufsicht über Bildung und Ausrüstung der Contingenter an. S. 9. Ernennet den Eidgenössischen Kriegssecretair. S. 264. Kann dem Vorort besondere Vollmachten erteilen und Eidgenössische Repräsentanten beordnen. S. 9. 10. Wenn sie nicht versammelt ist, leitet der Vorort die Bundes-Angelegenheiten. S. 10. Die von der Tagsatzung genehmigten Bälle, Weggelder und Brückengelder, bleiben in ihrem Bestand. S. 11. Ohne ihre Genehmigung können weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht oder ihre Dauer verlängert werden. S. 11. Die Tagsatzung ernennt den Eidgenössischen Archivar. S. 236. Entschädigung der von ihr einzuzuberufenden Eidgenössischen Commissionen. S. 241. 242. 263. 264. Ihr gebührt Rechnung über den Invalidentend für die vier ehemaligen capitulirten Schweizer-Regimenter in Frankreich. S. 251. 253. Gang der Eidgenössischen Berathung in Fällen von Sperranstalten einzelner Cantone gegen das Ausland. S. 281. Der Tagsatzung kommt der Schutz und die Oberaufsicht in Bezug auf das Linthunternehmen zu. S. 324. 325. 326. 338. 346. 347. Sie behält sich vor, über die Zurückziehung der Helvetischen Scheidemünze erforderlichen Falls zu entscheiden. S. 354. Ihr sollen die Posttariffe zur Untersuchung und Revision vorgelegt werden. S. 357. 358.

Sie gewährleistet den Vergleich zwischen beyden Abtheilungen des Standes Unterwalden, betreffend das Thal und Kloster Engelberg, die Repräsentanz-Verhältnisse, die Geld- und Mannschafte-Verträge und

das Ständewappen. S. 37. bis 40. Dergleichen die Uebereinkunft zwischen beyden Abtheilungen des Standes Appenzell, betreffend die Verhältnisse des Klosters Grimmenstein, und die Rehrordnung der Ständes-Repräsentation auf der Tagsatzung. S. 41. bis 45. Sie verpflichtet sich zu genauer Handhabung aller Bestimmungen der Wiener-Congress-Akte vom 20. März 1815. S. 70. u. 73. Dergleichen der nachträglichen Congressakten vom 29. März. 1815. S. 95. 96. und 98. 99. Sie laßt durch eine bleibende Commission über die Bestimmungen des Wienercongresses, wegen der von St. Gallen, Valgau, Tessin und Waadt, an Ury, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, und Appenzell-Innerrhoden zu leistenden Entschädigungen wachen. S. 55. u. 64. 139. bis 141. 142. bis 144. Sie gewährleistet die Vereinigungskakten der ehemaligen Bischöflich-Baselschen Lande mit den Cantonen Bern und Basel. S. 136. bis 138. Dergleichen das durch den Turinervertrag vom 16. März 1816. mit Genf vereinigte Gebiet. S. 192. bis 195. und 196. 197. Dergleichen den an den Canton Genf abgetretenen Theil der Landschaft Gex. S. 202. bis 204. und 204. bis 206.

Tagsatzungsbeschlüsse. Vorbehaltene Revision der seit 1803. zu Stande gekommenen. S. 11. Wie es mit den rückständigen Ratifikationen zu halten sey. S. 226. 227.

Territorial-Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten; Vorschriften für dieselben. S. 227. 228. Sie dürfen nur auf Begehren der betreffenden Cantone, aber nicht ohne Eidgenössische Mitwirkung stattfinden. S. 227. Die Ratifikation der Tagsatzung ist vorbehalten. S. 227. Neben den Verträgen müssen auch Grundrisse vorgelegt werden. S. 228.

Tessin (V. St.). Soll die Hälfte des Liviner-Zollertrags an Ury abgeben. S. 55. u. 64. 140. 141. Dießfalliger Compromißspruch. S. 142. bis 144. Wahl einer bleibenden Eidgenössischen Commission, um über die Vollziehung zu wachen. S. 141.

Thun. Eidgenössische Central-Militärschule allda. S. 265. 266.

- Transit** (Freyer) von Lebensmitteln, Landwirthzeugnissen, Kaufmannswaaren und Vieh, im Innern der Schweiz von Canton zu Canton. S. 10, 279. bis 281. 282.
- Triebrechte.** Siehe: Vertreibungen (Gerichtliche) und: Konkursrecht.
- Zuriner Verträge** (von 1754. und 1816.) Siehe: Genf.

II.

- Uebereinkunft** vom 16. August 1814; dieselbe wird durch den Wienercongrès als nicht geschehen erklärt. S. 57. u. 66.
- Ugine** (Stadt und Nachbarschaft). Siehe: Genf und: Neutralität (Schweizerische.)
- Unabhängigkeit** (der Schweiz). Vereinigung der U. Stände zu Behauptung derselben. S. 3. Mittel hiezu. S. 3. bis 6. Dieselbe wird durch den Pariserfrieden vom Jahr 1814. anerkannt. S. 101. u. 102. Dergleichen durch den Wienercongrès vom Jahr 1815. S. 50. u. 59. 60. Dergleichen durch den Pariser Definitiv-Traktat vom Jahr 1815. S. 112. u. 115.
- Unruhen** (Innere). Gegenseitige Pflicht der Hülfleistung bey solchen. S. 3. 6. 7. Aufstellung Eidgenössischer Kriegsgerichte bey solchen. S. 242. 243.
- Unterhandlungen** einzelner Cantone mit dem Ausland. Siehe: Verträge.
- Unterpfande** (in creditorischen Händen). Siehe: Vertreibungen (Gerichtliche) und: Konkursrecht.
- Untertanenlande.** Es giebt deren in der Schweiz keine mehr. S. 8.
- Unterwalden.** Vergleich zwischen beyden Abtheilungen dieses U. Standes, betreffend das Thal und Kloster Engelberg, die Repräsentanzverhältnisse, die Geld- und Mannschafte-Beiträge und das Standeswappen. S. 37. bis 40. Durch den Wienercongrès diesem U. Stand zugesprochene Entschädigung von den U. Ständen Aargau, Waadt und St. Gallen. S. 54. 55. u. 63. 64. Nähere dießfallige Bestimmungen der Tagsatzung. S. 139. 140. 141. Bleibende Eidgenössische Commission, um über die Vollziehung zu wachen. S. 141.

• • (mit dem Waad). Wiederaufnahme dieses Standes in den Bund der Eidgenossen. S. 18. 19.

Urtheile (der Kriegsgerichte). Siehe: Kriegsgerichte.

Urtheilssprüche (Endliche), des ehemaligen obersten Gerichtshofs der helvetischen Republik in Civilsachen, sollen in Kraft verbleiben. S. 318.

Ury (U. St.). Durch den Wienercongrès ihm zugesprochene Entschädigung von den U. St. Aargau, Waadt und St. Gallen, und Hälfte des Tessinischen Solvertrags im Linerthal. S. 54. 55. u. 63. 64. Nähere Bestimmungen über die Entschädigung. S. 139. 140. 141. Compromißspruch über die Linerzölle. S. 142. bis 144. Bleibende Eidgenössische Commission, um über die Vollziehung zu wachen. S. 141.

B.

Verbannungsstrafe. Soll gegen solche Schweizer, die der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, gar nicht; und gegen andere und Fremde, nur mit Vorsicht angewandt werden. S. 308. 309.

Verbrecher. Eidgenössisches Concordat wegen Auslieferung von solchen, oder von Verschuldigten, Verhör oder wirklicher Stellung von Zeugen in Criminalfällen, und Restitution gefohlener Effekten. S. 296. bis 305. Entwichene Verbrecher oder Verschuldigte sollen signalisirt werden. S. 297. Bezeichnung der Rubriken eines vollständigen Signalement. S. 297. 299. Achtbestellung, Bestimmung im Verretungsfall, Anzeige und Auslieferungsantrag an den ausschreibenden Canton. S. 298. Auslieferung der nicht ausgeschriebenen Verbrecher. S. 298. In wie ferne Polizeydiener auf dem Gebiet eines andern Cantons Verbrecher verfolgen und anhalten dürfen. S. 299. Handbierung, die ihnen hiebey zu leisten ist. S. 299. 300. Unterhalts- und Transportkosten. S. 300. bis 302. Fälle, wo Belohnungen auf die Einbringung gesetzt sind. S. 301. Verhaft- Proceß- und Judizialkosten sind wo möglich aus dem Vermögen des Delinquenten zu entheben. S.

302. Durchpaß des Transports über die Notmässigkeit anderer Cantone. S. 302. 303. Zeugnisse sollen vor dem natürlichen Richter der Zeugen abgelegt werden; auf Begehren jedoch soll persönliche Stellung der Zeugen statt finden. S. 303. Entschädigung der Zeugen. S. 303. Gestohlene Effekten sind dem Eigenthümer zurückzustellen, wo jeder Beschädigte den Kersch auf seinen Käufer hat. S. 303. 304. Ersatz für gestohlene Effekten, die nicht mehr vorhanden sind. S. 304. Die Ausreißer von besoldeten Cantonstruppen und Landjägern sind gegenseitig auszuliefern. S. 305. 306. Maßnahmen gegen Oesterreichische Ausreißer. S. 258. 259. Polizeyverfügungen gegen Gauner und Gesindel. S. 307. bis 310.
- Vertrag mit dem Großherzogthum Baden, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. S. 394. bis 400.
- Verfassungen der Cantone; gegenseitige Gewährleistung derselben. S. 3. Niederlegung derselben in das Eidgenössische Archiv. S. 11.
- Verhör von Zeugen (in Criminalfällen). Ist unter den Eidgenössischen Ständen concordirt. S. 303. Vergleichen mit dem Großherzogthum Baden. S. 396. 397.
- Verkehr (Freyer) mit Lebensmitteln, Landeserzeugnissen, Kaufmannswaaren und Vieh im Innern; allgemeine Bestimmung der Bundesakte. S. 10. Nähere Entwicklungen der Tagsatzung in Bezug auf Lebensmittel und Landeserzeugnisse. S. 279. bis 281. Die eigenen Erzeugnisse von Schweizerischen Liegenschaften jenseits der Grenzen sind von der Grenzgebühr befreit. S. 276. Die Verordnungen gegen Wucher und Vorkauf sollen nicht in Sperrankasten ansetzen. S. 279. 280. Diefem Grundfatz widersprechende Verfügungen sind durch Einwirkung des Vororts aufzuheben. S. 280. In welchen Fällen die Ausfuhr von Getreide und Lebensmitteln in das Ausland gehemmt werden dürfe. S. 280. 281. Was in solchen Fällen dem Vorort obliege. S. 281. Erzielung freyer Aus- und Durchfuhr von Getreide u. Lebensmitteln aus benachbarten Staaten in die Schweiz. S. 281. Ungehemmter Transit von Getreide und Lebensmitteln so ein Canton aus dem Ausland einführet, durch das Gebiet der andern Cantone. S. 281. Allgemeine Verbindlichkeit dieser Bestimmungen. S. 281. Freye Ausfuhr des Stoffs zur Papierfabrikation. S. 282.
- Verkommnisse (Eidgenössische). Allgemeine Bestimmung des Bundesvertrags über die seit 1803 zu Stande gekommenen. S. 11.
- Versoy wird mit Genf vereinigt. S. 103. u. 104. Wirkliche Uebergabe. S. 198. 199. u. 200. 201. Eidgenössische Gewährleistung. S. 202. bis 204. u. 204. bis 206.
- Verträge einzelner Cantone mit dem Ausland; allgemeine Bestimmung des Bundesvertrags. S. 9. Nähere Entwicklungen in Bezug auf Territorialunterhandlungen. S. 227. 228. Auf Capitulationen, ökonomische und Polizeygegenstände. S. 228. bis 230. Auf Abzugsconventionen. S. 247.
- Verwaltungsrath der Eidgenössischen Kriegsgelder. Siehe: Kriegscassa.
- Vieh. Freye Aus- und Durchfuhr desselben von einem Canton zum andern. S. 10.
- Vorkauf (schädlicher). Siehe: Wucher.
- Vorort (Eidgenössischer). Wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, leitet derselbe die Bundesangelegenheiten. S. 10. Seine Befugnisse sind wie bis zum Jahr 1798. S. 10. Ihm können von der Tagsatzung außerordentliche Vollmachten ertheilt oder Eidgenössische Repräsentanten zugegeben werden. S. 9. 10. Wechsel des Vororts zwischen Zürich, Bern und Luzern. S. 10. Seine Hauptstadt ist der Versammlungsort, und sein Regierendes Ständehaupt der Präsident der Tagsatzung. S. 8. 221. Vom Vorort werden die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen ausgeschrieben. S. 8. Was ihm in Fällen innerer oder äußerer Gefahr obliege. S. 6. 7. Er zeigt alljährlich durch ein Kreis schreiben den Ständen an, was die Tagsatzung zu behandeln haben werde. S. 221. Bey diesem Anlaß hat er die Stände an die rückständigen Ratifikations-Erklärungen zu erinnern. S. 226. 227. Verhältnisse des Vororts mit Neuenburg, rücksichtlich auf Behandlung der Eidgenössischen Angelegenheiten. S. 22. Eidge-

nössische Kanzley und Beziehungen derselben zum Vorort. S. 10. 250. bis 253. Ihm liegt die Bewahrung des Eidgenössischen Siegels ob. S. 222. Ihm steht die Oberaufsicht über die Eidgenössischen Archive zu. S. 234. 237. Entschädigung der von ihm einzuberufenden Eidgenössischen Commissionen. S. 241. 242. 263. 264. Was der Vorort zum Behuf der Aufstellung von Eidgenössischen Kriegsgerichten in Fällen von Aufruhr zu thun habe. S. 242. 243. Seine Verhältnisse mit den Schweizerischen Handelsconsuln im Ausland. S. 243. 246. Seine provisorische Ernennungscompetenz dieser Consuln. S. 245. In wie fern, im Einverständnis mit den betreffenden Cantonsregierungen, ihm die Commutation der kriegsgerichtlichen Urtheile zustehe. S. 267. 268. Was dem Vorort im Amt, und den drey Vororten collectiv, in Ansehung der Eidgenössischen Kriegsgelder obliege. S. 268. bis 274. Dergleichen in Ansehung der Eidgenössischen Grenzgebühren. S. 275. bis 278. Der Vorort soll über die Aufrechthaltung des freyen Verkehrs mit Lebensmitteln im Innern wachen. S. 279. 280. Ihm müssen die betreffenden Stände Kenntniß von ihren allfälligen Sperranstalten gegen das Ausland geben. S. 280. 281. Ihm liegt ob, für freye Aus- und Durchfuhr von Getreide und Lebensmitteln der benachbarten Staaten zu Gunsten der Schweiz einzuwirken. S. 281. Er soll Negotiationen wegen auswärtiger Versorgung einheimischer Verbrecher anbahnen. S. 309. Ihm kommt die Legalisation der Steuerpatente fürs Ausland zu. S. 316. 317. Die l. Stände sollen ihm alle ihre Münzmandate und Verbote mittheilen. S. 352. Die jährlichen Gehaltszahlungen des Standes St. Gallen an den Fürstbaben und seine Beamten, sollen durch die Hand des Vororts gehen. S. 56. 57. u. 65. 66.

• Siehe auch noch: Tagssagung.

W.

Waadt (l. St.) Durch den Wienercongress festgesetzte Rückersstattung des Dappenthals an denselben. S. 51. u. 60. Durch den

Wienercongress ihm auferlegte Entschädigung an die Demokratischen Stände. S. 54. 55. u. 63. 64. Nähere dießfällige Bestimmungen der Tagssagung. S. 139. 140. 141. Eidgenössische Commission, um über die Vollziehung zu wachen. S. 141. An Bern zu leistende Entschädigung für die Privateigentümer von Löbergerechtfamen. S. 56. u. 65.

Wallis. Aufnahme dieser Republik als Canton in den Eidgenössischen Bund. S. 31. bis 36. Anerkennung durch den Wienercongress. S. 51. u. 60. Den in den Sardinischen Provinzen, welche in dem Schweizerischen Neutralitätsbezirk einbegriffen sind, stationirten Sardinischen Truppen ist der Rückzug durch Wallis gestattet. S. 81. u. 90. 94. 95. u. 97. 98. 160. 161. u. 180. 181. Verbindung mit Genf durch die Simplonstrasse. S. 76. u. 85. Bestimmungen wegen des Waarentransits auf der Simplonstrasse. S. 82. u. 91. 96. u. 98. 99. 159. 160. u. 178. bis 180.

Wanderbücher. Ertheilung von solchen an reisende Handwerksgesellen. S. 308. 313. 314.

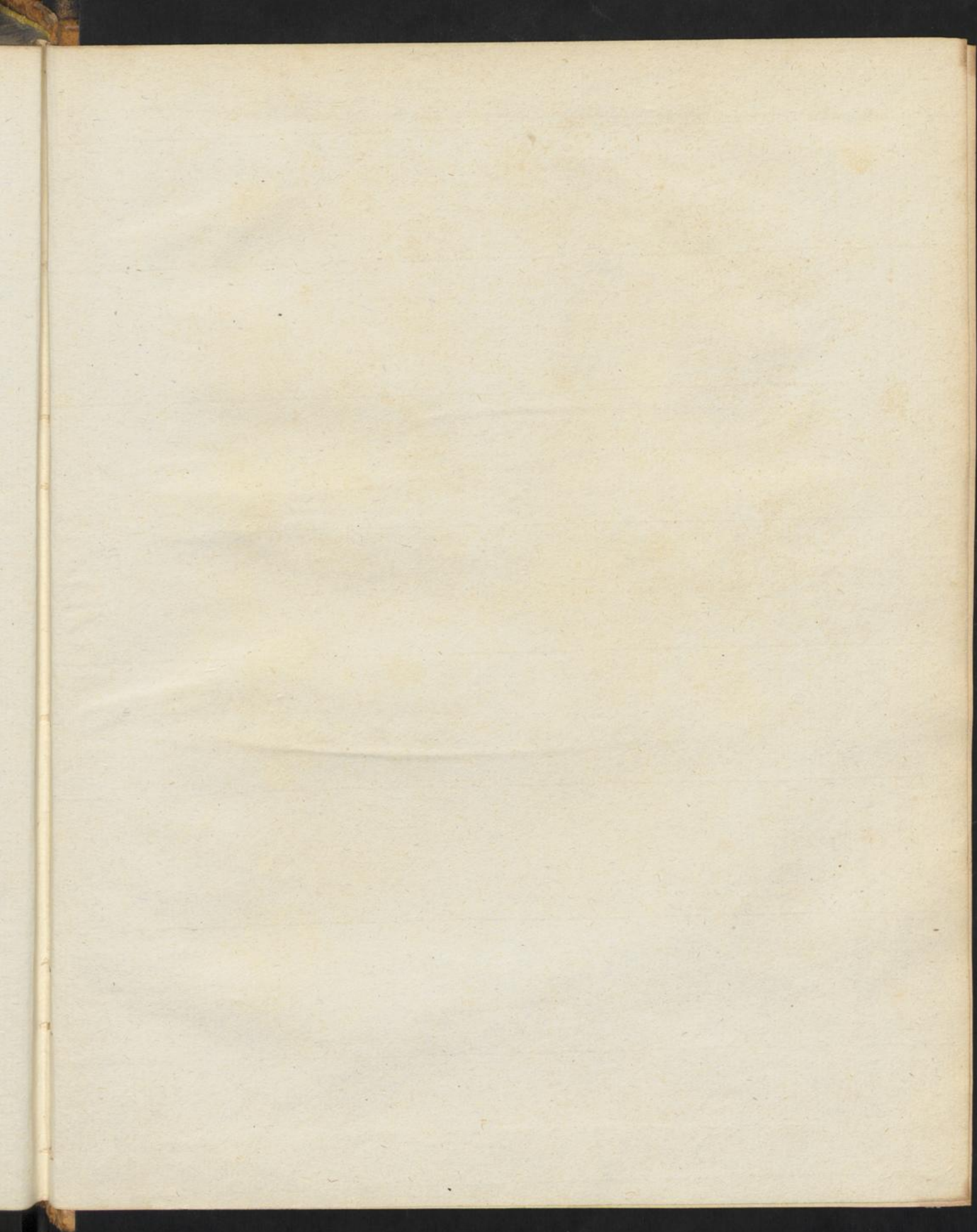
Wegelder. Allgemeine Bestimmung der Bundesakte wegen Bekätigung der alten und Einführung von neuen. S. 11.

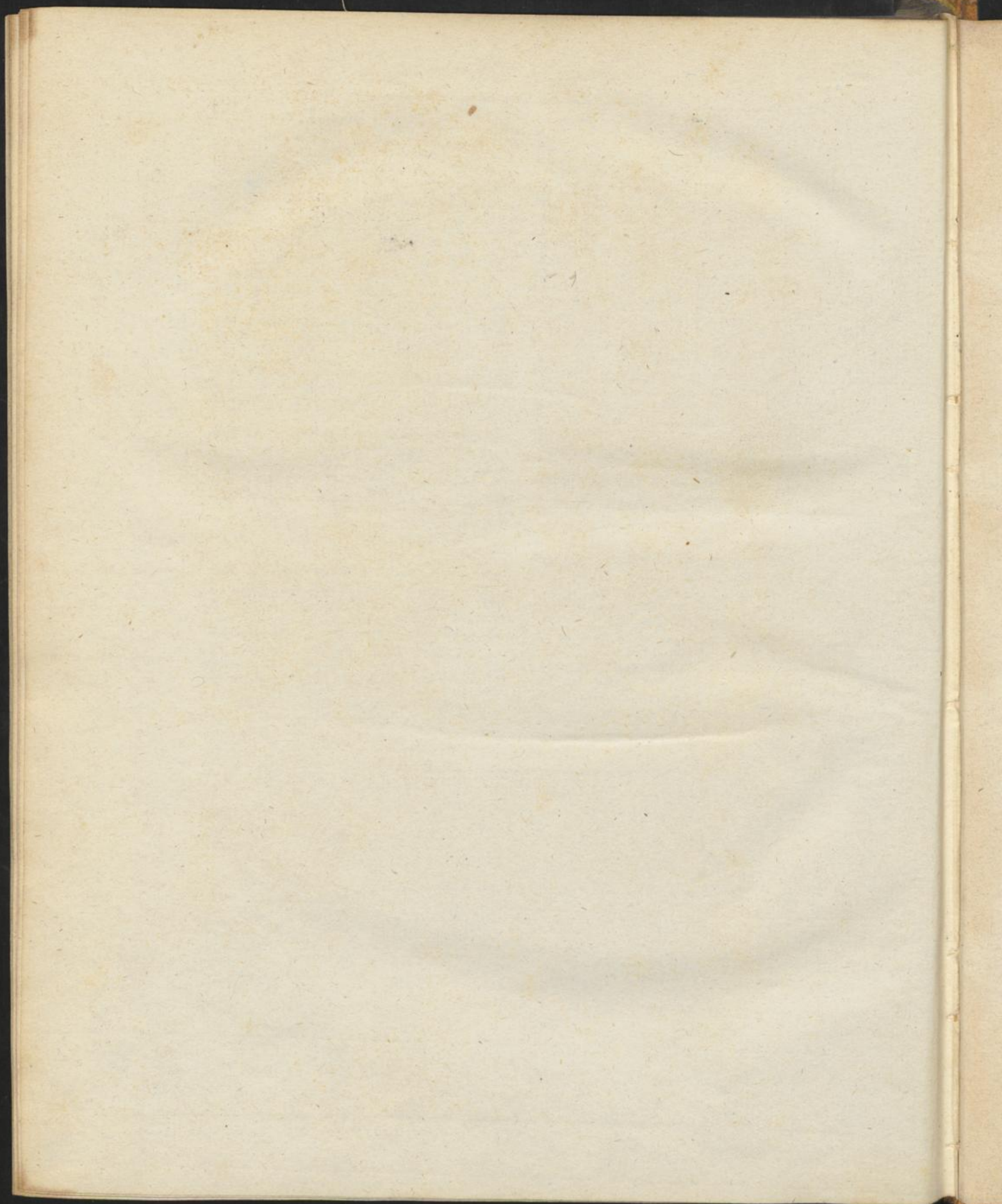
Wienercongress. Erklärung desselben, über die Schweizerischen Angelegenheiten. (französisch:) S. 50. bis 59. (u. deutsch:) S. 59. bis 68. Vorläufige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz. S. 50. bis 51. u. 59. 60. Integrität der XIX. Cantone. S. 51. u. 60. Vereinigung von Wallis, Neuenburg und Genf mit der Schweiz und Rückersstattung des Dappenthals an Waadt. S. 51. u. 60. Vereinigung des Bisthums Basel und der Stadt Biel mit der Schweiz. S. 51. bis 53. u. 61. bis 63. Jahrgehalt des Bisthofs und Capitel; allfällige Verbehalten des Bisthums. S. 53. u. 62. 63. Erleichterungen der Communication von Genf mit der übrigen Schweiz und dem Mandement von Peney. S. 53. 54. u. 63. Entschädigungen, welche von Aargau, Waadt, Tessin und St. Gallen an Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell J. R. zu leisten sind. S. 51.

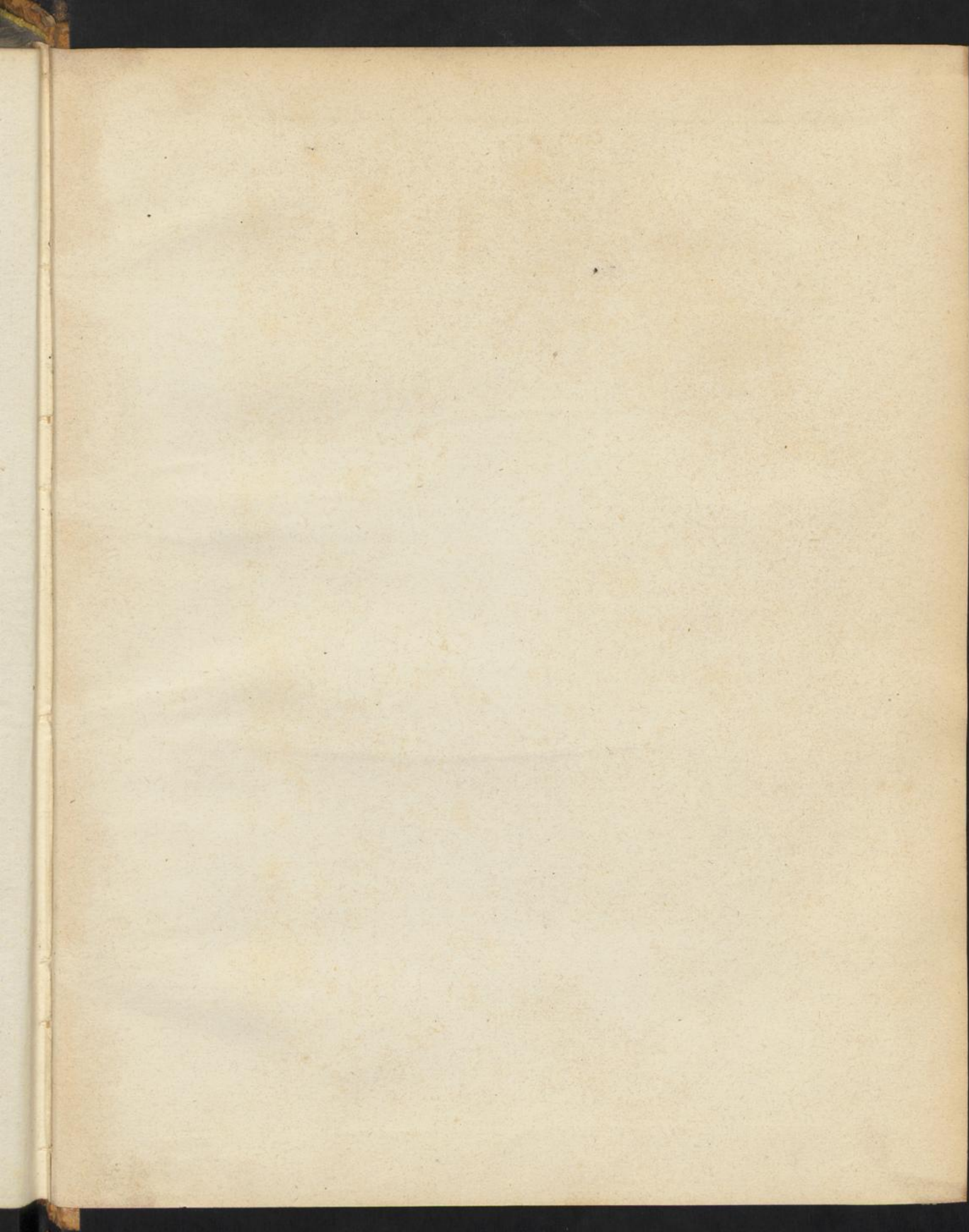
55. u. 63. 64. Livinerzölle. S. 55. u. 64. Englische Fonds von Zürich und Bern und Tilgung der Helvetischen Nationalschuld. S. 55. 56. u. 64. 65. Entschädigung der Privatbesitzer von Löbbergerechtsamen. S. 56. u. 65. Jahrgelalt des Fürstbistums von St. Gallen und seiner Beamten. S. 56. 57. u. 65. 66. Einladung an alle L. Stände, dem Bundesvertrag beizutreten. S. 57. u. 66. Ungünstigkeit des Vertrags vom 16. August 1814. S. 57. u. 66. Empfohlene allgemeine Amnestie. S. 57. u. 66. 67. Eidgenössische Beitrittsurkunde zu den Congreßverfügungen. (französisch:) S. 69. bis 71. (und deutsch:) S. 71. bis 74. Nachträgliche Verfügungen des Congreßes, den Canton Genf betreffend. (französisch:) S. 75. bis 84. (u. deutsch:) S. 84. bis 93. Eidgenössische Beitrittsurkunde. (französisch:) S. 94. bis 96. (und deutsch:) S. 97. bis 99.
- Wucher** und schädlicher Verkauf. Polizeymaßnahmen dagegen. S. 10. 279. 280.
- Württemberg (Königreich)**. Freizügigkeitsvertrag mit der Eidgenossenschaft. S. 378. bis 382.
- Württembergische Kronenthaler**. Wertschätzung derselben bey Zahlungen an Eidgenössische Cassen. S. 352. 353.
- 3.**
- Zeitungsblätter**. Eidgenössische Verfügungen gegen unzielmäßige Aeußerungen derselben über religiöse und politische Gegenstände. S. 319. 320.
- Zeugen**. Uebereinkunft zwischen den Eidgenössischen Ständen, wegen gegenseitiger Verhörung oder wirklicher Stellung derselben in Criminalfällen. S. 303. Aehnliche Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden. S. 396. bis 398.
- Zölle**. Allgemeine Bestimmung der Bundesakte wegen Bestätigung der alten und Einführung von neuen. S. 11.
- Zoll- und Handelsvertrag** zwischen dem Großherzogthum Baden und der Eidgenossenschaft. S. 407.
- Zuchthäuser (Auswärtige)**. Versorgung schweizerischer Verbrecher in solche. S. 309. Errichtung gemeinschaftlicher Zuchthäusern. S. 309.
- Zürich (L. St.)**. Bekleidet abwechselnd mit Bern und Luzern das Amt des Vorkorts. S. 10. Congreßbestimmung über seine in England angelegten Gelder und ihre Zinse. S. 55. 56. u. 64. 65. Nähere Bestimmungen durch die Tagsatzung. S. 145. 146. Uebereinkunft mit dem Präsidenten der Tagsatzung. S. 147. bis 149. u. 150. bis 152.
- Siehe auch: Einthunternehmung.
- Zug (L. St.)**. Durch den Wienercongreß ihm zugesprochene Entschädigung von den L. Ständen Aargau, Waadt und St. Gallen. S. 54. 55. u. 63. 64. Nähere diesfällige Bestimmungen der Tagsatzung. S. 139. 140. 141. Eidgenössische Commission zur Aufsicht über die Vollziehung. S. 141.

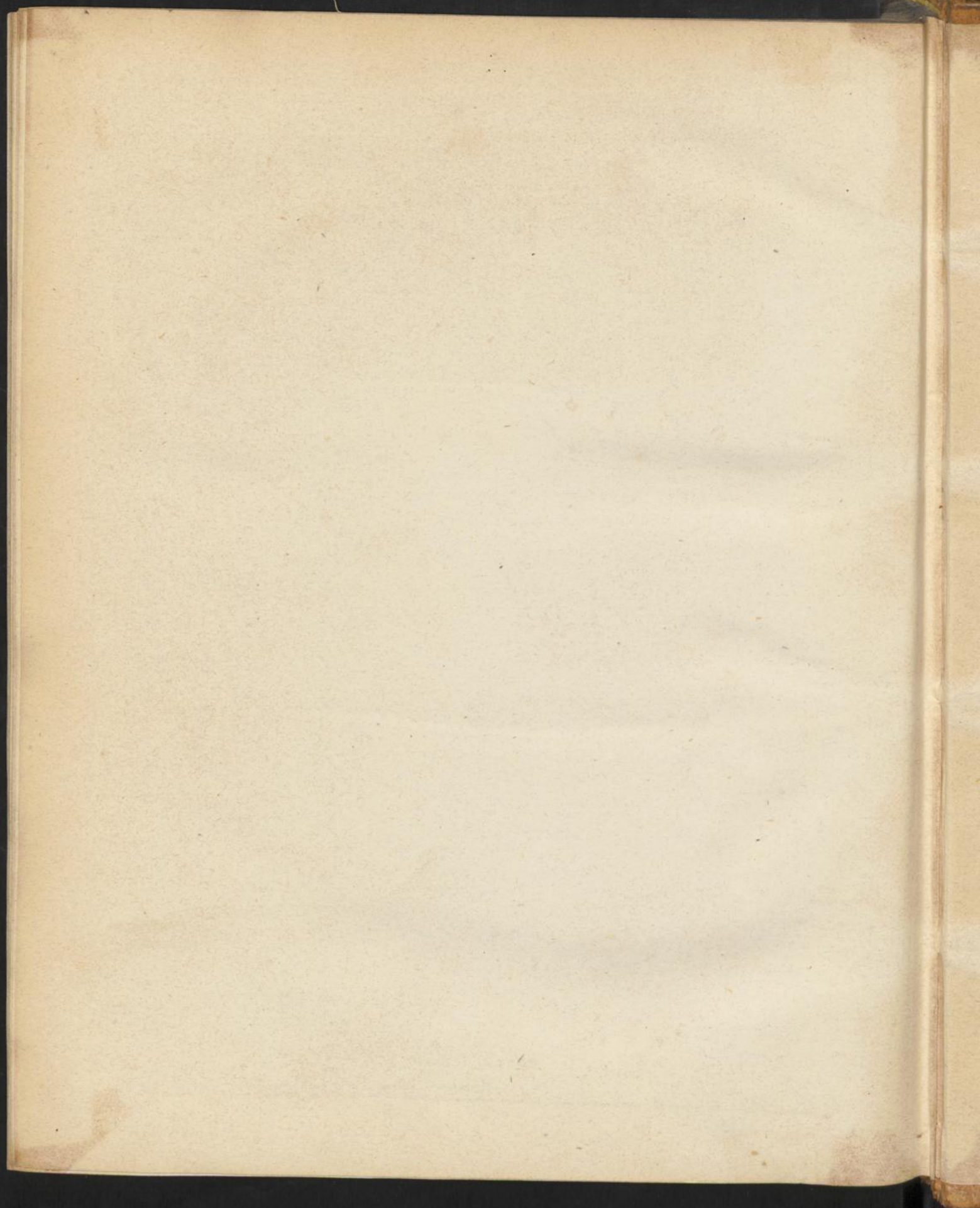
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.










**ETH Zürich
Bibliothek**

0060/1 20930

BUCHKARTE
Bitte nicht herausnehmen!

3/83 

Abt.	T	Nummer	U	Band	Teil	Aufl.	E	S
9		9506			1 *			

